

I.

Gemeineidgenössische Tagfsagung.

Baden, 4. September bis 1. October 1712.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Bürgermeister; Johann Jakob Ulrich, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Benner; Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande, beide des Raths. Lucern. Johann Martin Schwyzer, Schultheiß und Stadtvenner; Karl Anton Amrhyn, des Raths. Uri. Karl Alphons Bessler, Landammann und Pannerherr; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Franz Erler, Landammann; Johann Dominic Bettchart, Pannerherr und Alt-Landammann. Obwalden. Konrad von Flüe, Landammann. Nidwalden. Anton Maria Zelger, Landammann und Pannerherr; Joseph Ignaz Stulz, Zug. Johann Baptist Trinkler, Landshauptmann und des Raths zu Menzingen; Christoph Andermatt, Stadtammann. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Jakob Gallatin, Statthalter. Basel. Johann Balthasar Burckhardt, Bürgermeister; Christoph Burckhardt, Deputat und des Raths. Freiburg. (niemand). Solothurn. (niemand). Schaffhausen. Heinrich Ott, Bürgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Paul Sutter, Landammann. Auserrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt St. Gallen. Georg Wilhelm Rink von Baldenstein, Landhofmeister; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, fürstlicher Rath und Cansler. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J.U.D. Stadtschreiber. Biel. Peter Haas, Benner und des Raths.

Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Diese Tagfsagung wurde von den uninteressierten Orten [Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Stadt St. Gallen und Biel] ausgeschrieben. — Die eidgenössische Begrüßung findet Statt.

a. Es wird beliebt, daß der Landschreiber Schindler in Sachen, welche blos die Rechnungen der Landvögte und die landvögtlichen Geschäfte betreffen, die Session bediene; in Standes- und Religionsfachen sollen die Schreiber beider Religionen laut Friedensschluß gebraucht werden. § 1. **b.** Ein Ehrenausschuß vergleicht beide in ein Friedensinstrument zusammengezogene Frieden mit den Originalien, und nachdem dieselben mit einander gleichlautend erfunden worden, wird das Instrument der Expedition übergeben. § 3. **c.** Lucern spricht die Hoffnung aus, man werde es für das ihm während des Kriegs zu Mellingen weggenommene Salz entschädigen. § 4.

Die VIII. alten Orte nebst Appenzell Inner- und Auserrhoden.

d. Es wird eine dem Friedensinstrument conforme Publication des Landsfriedens verfaßt; diese soll gedruckt in die Vogteien, in welchen beiderlei Religionen sind, geschickt und daselbst aller Orten verlesen werden. Sollten sich unter den Genossen beider Religionen Anstöße zeigen, so sollen sich dieselben bei der zu diesem Zwecke bestellten Commission melden, welche aus zwei Mitgliedern besteht, aus dem Landvogt und aus einem Herrn der andern Religion. Haben diese einen Anstand, so haben sie an die Orte zu recurriren. Bei dieser Gelegenheit eröffnen die Gesandtschaften der katholischen Orte, welche den Frieden in Narau geschlossen, daß, wenn auch kein besonderer Artikel dem neuen Friedensinstrument in Betreff des Drittmannsrechtes beigelegt sei

und dessen bloß in einem Artikel gedacht werde, sie die Sache so verstehen, daß dieser Vorbehalt der Rechte des Drittmanns auf alle und jede Artikel des Friedens sich erstrecke; denn sie hätten weder Befehl noch Gewalt gehabt, dem Drittmann sein Recht zu nehmen. Die Gesandten der katholischen Orte, welche beim Friedensschlusse in Arau nicht zugegen waren, lassen es bei dem bereits beschlossenen Frieden bewenden. Obwaldens Gesandter nimmt die Sache ad referendum. Zürich und Bern haben keine anderen Gedanken, als daß es beim „heitern“ Buchstaben des Friedensschlusses sein Verbleiben haben soll. Die Gesandtschaften von Glarus und von Appenzell beider Rhoden leben der Hoffnung, daß „weil zu Arau von gesammten Orten die Erklärung gegeben worden sei, daß dieser Frieden den Rechten ihrer Herren und Obern unabbrüchig sein soll, im Friedensinstrumente vorgesehen sein werde, daß ihnen an ihren Rechten und an ihrem Range der Regierung der gemeinen Vogteien kein Abbruch geschehen werde; sonst könnten sie dazu nicht Hand geben.“ Die Gesandtschaften von Zürich und Bern erklären, daß sie niemals den Gedanken gehabt hätten, beiden Orten an ihren Rechten etwas zu derogieren, und lassen es lediglich beim Frieden bewenden. Die Gesandten von Glarus und Appenzell beharren auf ihrem Verlangen. § 5.

Die XIII Orte mit Ausnahme von Freiburg und Solothurn.

e. Bei der Berathung über das Münzwesen läßt man es fast insgesammt beim Abschiede von 1711 bewenden. Lucern läßt es bei dem Abruf, welchen es allen Orten mitgetheilt hatte, und bei den früheren Abschieden bewenden. Wegen Mangel an Münze behält es sich vor, seine Münze zu öffnen, wie auch sämtliche Orte sich dieses Recht vorbehalten haben. Uri bleibt bei dem Abschied von 1710, die Gesandten von Schwyz bei ihren früheren Erklärungen. Zug beschwert sich über die Masse der Groschen und ersucht um Abhaltung derselben. Schaffhausen läßt es beim Abschied von 1711 bewenden. § 6. **f.** Auf den Antrag Zürichs wird gut befunden, an die hohen Potenzen ein Schreiben, conform demjenigen, welches an dieselben vor dem ryswitschen Frieden gerichtet wurde, abzusenden und um Einschluß gesammter Eidgenossenschaft in den bevorstehenden europäischen Frieden anzusuchen. Dieses Schreiben soll zugleich, wie früher, an die Minister recommandiert werden. § 7. **g.** Es wird ein Schreiben beliebt, als Antwort auf das kaiserliche Schreiben vom 22. Mai 1712, in welchem die kaiserliche Majestät ihre Erhöhung notificiert hatte. Es wird gut befunden, im Verlauf des Schreibens nichts als „Ihre kaiserliche Majestät“ zu setzen und im Titel nach den Worten „allzeit Mehrer des Reichs“ von den übrigen Königreichen und andern Titeln zu abstrahieren. Zugleich wird beschlossen, dem Grafen von Trautmannsdorf zur Bestätigung seiner Ambassade zu gratulieren und ihn zu ersuchen, die Schreiben an den Kaiser zu recommandieren. § 8. **h.** Es wird gut befunden, daß die Amtsleute beförderlich in die gemeinen Herrschaften abgehen sollen. § 9.

Die XIII Orte (mit Ausnahme von Freiburg und Solothurn) und die zugewandten.

i. Die Gesandtschaften der uninteressierten Orte sind instruiert, dahin zu wirken, daß der Friede, wie mit den V katholischen Orten, so auch mit dem Fürsten von St. Gallen zu Stande komme, und zu diesem Zwecke sind sie beauftragt, alle ersinnlichen gütlichen Mittel anzuwenden. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern erklären, wie ihre Stände vor dem Kriege alles angewendet hätten, was zur Erhaltung des eidgenössischen Ruhestandes gedeihslich hätte sein können, so verdanken sie jetzt die Bemühungen der uninteressierten Orte. Sie sind instruiert, wenn man eidgenössisch und als Eidgenossen tractieren wolle, alles beizutragen, was zu einem billigen und gerechten Frieden gedeihslich sein könne; den geschlossenen Frieden würden sie aufrichtig zu halten bedacht sein. Die Gesandten der V katholischen Orte erklären, daß sie ihre Neigung zum Frieden durch die That gezeigt hätten, und wollen zu einem billigen und gerechten Frieden alle Mittel anwenden. Die Gesandt-

schaft des Abts von St. Gallen läßt sich dahin vernehmen, „daß sie auf das Ausschreiben geantwortet, und „obwohl Ihr fürstlichen Gnaden nicht wissen, warum sie so hart tractiert worden wären, werden selbige jedoch „alles das thun, was billig und recht und sowohl ihren, als gemeiner Eidgenossenschaft Rechten unanstößig „sei, gestalten Sie sich bereits in Narau schriftlich erklärt haben, dahin Sie sich beziehen. Wann aber die löbl. „uninteressierten Orte unanstößlichere Mittel würden vorschlagen können, werden Sie dieselbigen gern vernehmen, „könnten aber weder zu dem Mehreren noch Mindern Hand geben ohne Rathhabition Ihro kaiserlichen Majestät, „an welche Sie alles communiciert habe, was Ihro widerfahren sei. Im Uebrigen, wenn Ihr fürstlichen „Gnaden eidgenössisch tractiert worden wäre und noch tractiert würde, werden Sie, wie bis dahin, sich noch „fürbaß eidgenössisch aufführen.“ § 12. **k.** Bei der Behandlung der Frage, wo künftig die Tagsatzungen gehalten werden sollen, werden Frauenfeld und Baden vorgeschlagen. Es werden die Vortheile und Nachtheile hervorgehoben, welche mit der Wahl des einen oder andern Ortes verbunden sind. Da aber die Gesandten mit keiner Instruction versehen sind, so wird die Sache zur Disposition der Herren und Obern in den Abschied genommen. § 13. **l.** Die zürcherische Gesandtschaft legt eine Druckschrift des Bischofs von Constanz vor, welche derselben wegen seiner Gerichtsbarkeiten in der Eidgenossenschaft und seiner Herrschaften dem Reichscollegium zu Regensburg übergeben hat. Die Gesandten finden, daß Verträge und Acta vorhanden seien, welche hinreichende Erläuterung geben. Einstweilen wird beschossen zu erwarten, was von dorthen an die Orte gelangen werde, um eine gebührende Antwort zu entwerfen. § 14. **m.** Auf die Beschwerde der Stadt St. Gallen, daß zu Gebrazhofen im Vorderösterreichischen der Zoll auf Leinwat von 15 Kreuzer auf 10 Bagen erhöht worden sei, was der ewigen Verein zuwider sei, wird eine Vorstellung dagegen an die Regierung zu Innsbruck bewilligt. § 15.

Die XIII Orte.

n. Der Bischof von Basel, Johann Konrad II., Baron von Reinach-Hirzbach, dankt in einem Schreiben für die bisher zu Gunsten seines Bisthums angewandten Officien, gratuliert zu dem hergestellten Ruhestand und sucht der Gesandten Vermittlung an, daß des Bisthums Landschaften dem bevorstehenden europäischen Frieden, wie früher dem von Ryswijf, einverleibt werden möchten. Die Gesandten verdanken die Gratulation und sagen ihre Vermittlung zu. § 16. **o.** Freiburg entschuldigt sein Ausbleiben. § 17.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 4. Verwaltungsstellen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 1. Beeidigung von Beamten.	Art. 96. Landvogt.	Art. 237. Abzug.
" 89. Amtsrechnungen.	" 129. Landweibel.	" 238. " "
" 90. " " "	" 137. Huldigung.	" 309. Judicatur- und Competenzsachen.
" 95. Landvogt.	" 236. Abzug.	

Heinthal.

Art. 1. Beeidigung von Beamten.	Art. 212. Obrigkeitliche Lehen.	Art. 465. Personelles.
" 84. Huldigung.	" 244. Straßen und Brücken.	

Grafschaft Sargans.

Art. 92 a. Marchensachen.

Oberfreie Ämter.

Art. 78. Abzug.

Grafschaft Baden.

Art. 17. Beeidigung von Beamten.	Art. 104. Archiv.	Art. 105. Archiv.
----------------------------------	-------------------	-------------------

U. n. m. Die Amtsrechnungen, welche noch für die bis zum Narauerfrieden regierenden Orte abgelegt wurden, siehe man im vorhergehenden Bande.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der Jahrbuchungstagung im September 1712.

[Staatsarchiv Lucern.]

Die V katholischen Orte.

a. Die Gesandtschaft Lucerns stellt die Nothwendigkeit vor, daß für die Zukunft größere Einigkeit unter den Orten hergestellt werde, und weist auf einen früheren Vorgang hin, bei welchem die üblen Folgen der Uneinigkeit zu Tage getreten seien. Lucern nämlich habe „gleich in den zwei ersten Tagen 11000 Mann in „den Waffen gehabt; man habe aber acht Wochen oder mehr gewartet, bis man es gethan habe; daran aber sei „nichts schuldig gewesen, als die Uneinigkeit.“ Ferner eröffnet es, daß es einige Unterthanen in Verhaft habe, welche von Leuten aus den anderen Orten „aufgewiesen“ (aufgewiegelt) worden seien, und fragt an, wie es sich diesen gegenüber verhalten solle. Es wird gerathen, gegen sie, als Verführte, milde zu verfahren, damit die Gemüther besänftigt würden; den Aufwieglern hingegen solle man den verdienten Lohn geben, weil die Bünde verbieten, einem Stande die Seinigen aufzuwiegeln, bei den Geistlichen dahin zu wirken, daß sie die Leute zum Gehorsam weisen und nicht aufwiegeln; den Leuten in den Orten sollten die eidgenössischen Bünde von Zeit zu Zeit vorgelesen werden, damit sie wissen, was sie zu thun oder zu lassen hätten. § 1.

Die mit dem Bischof von Basel verbündeten Orte mit Ausnahme von Freiburg und Solothurn.

b. Der Bischof von Basel schickt ein Schreiben. Die darin enthaltene Gratulation und die Bezeugung des Mitleidens wird verdankt und der Bischof der bundesgenössischen Freundschaft versichert. § 2.

Die V katholischen Orte, katholisch Glarus und Abt von St. Gallen.

c. Die Gesandten sprechen sich für Absendung eines Gratulations Schreibens an den Kaiser zu seiner Erhöhung und an den Grafen von Trautmansdorf wegen Bestätigung seiner Ambassade aus, wie sie in allgemeiner Sitzung wirklich beschlossen wurde. § 3.

Die das Thurgau regierenden katholischen Orte.

d. Der gewesene Landammann im Thurgau, Joseph Ignaz Rüppli von Frauensfeld, bittet man möchte ihn und seine Nachkommenschaft, da er in eirten Arrest von 14 Wochen gerathen, an Ehr und Gut geschädigt und seines Amtes unverschuldeter Weise entsetzt worden sei, in Gnaden bedenken. Zugleich bittet er, da er von vier regierenden Orten in einem gewissen Bezirke eine Gerichtsbarkeit lehensweise erhalten habe, auch die katholischen Orte um den Consens. In Beziehung auf den ersten Punkt wird er alles Guten bei einem sich ergebenden Anlasse vertröstet, in Betreff des zweiten wird die Sache für unmöglich gehalten, wenn er von den übrigen Orten nicht die Concession auch erhalte. Obwalden ist der Ansicht, daß es wohl geschehen könne, da er die Ortsstimmen vor dem Kriege erhalten habe. Katholisch Glarus kann ohne seine Mitlandleute nichts von den gemeinen Herrschaften weggeben. § 4.

Die V katholischen Orte nebst dem Abt von St. Gallen.

e. Es wird zur Sprache gebracht, wie man sich verhalten wolle, wenn Zürich und Bern das Toggenburgergeschäft vorbringen. Die Gesandten finden, daß die Sache sehr bedenklich sei, und daß man daher „ge-
wahrhaftig“ gehen und vernehmen müsse, was an sie gelangen werde. Der Canzler des Abtes eröffnet, daß die

kaiserliche Majestät nicht wolle, daß der Abt das Geringste weder von seinem Lande und seinen Leuten, noch von seinen Rechten nachgeben soll, weßwegen der Abt nichts thun könne ohne des Kaisers Rathhabition. „Das „Hürfürstliche Collegium und das städtische seien ganz wider einander, maßen das städtische sich vertheilt und „jeder Theil seinen Religionsgenossen beigefallen; daher Ihr kaiserliche Majestät allen Fürsten des Reichs vor- „stellen lasse, daß eine löbl. Eidgenossenschaft in einen solchen Stand zerfallen, daß er solche auf gegenwärtigem „Fuß nicht lassen könne; berufe sich aber auf die Schriften, so Herr Landhofmeister Rinckh mit sich bringen „werde.“ § 5.

Die katholischen das Rheinthal regierenden Orte nebst Appenzell und Abt von St. Gallen.

f. Brunnstübenschädigte aus dem Zugergebiet sprechen die katholischen Orte um eine Steuer an. Schultheiß Schwyzer, bei dem sie sich gemeldet, empfiehlt sie den Orten bestens. § 7. **g.** Es wird vorgestellt, daß es unumgänglich nothwendig sei, daß die katholischen Orte trachten, sich mit Wehr, Waffen, Munition und Brot zu versehen, um sich selbst helfen zu können. „Da es aber hier nicht Zeit sei, davon zu reden, so möchten die „katholischen Orte beförderlich und so ungemerkt als möglich zusammenkommen; jedoch sei die größte Ver- „schwiegenheit vonnöthen, und daher sei deswegen nicht öffentlich zu referieren; denn, wenn die Schlüsse den „Räthen referiert werden müßten, sei alles offenbar, wie denn alle Rathschläge, so vor den Räthen und größeren „Gewälten diesen Krieg hindurch ergangen, beiden Ständen Zürich und Bern offenbar geworden seien.“ § 8.

Die katholischen das Rheinthal regierenden Orte.

h. Der gewesene Landschreiber Bestler wird verordnet, mit und neben dem Landvogt im Rheinthal den Landts- frieden ins Werk zu setzen. § 11.

Die V katholischen Orte nebst katholisch Glarus.

k. Auf den Antrag von Schwyz, daß die Orte in Betreff des Nachtriebs beim vorjährigen Abschied ver- bleiben und nicht gestatten möchten, nach dem Laufermarkt neuerdings Vieh über den Berg zu treiben, erklären Lucern und Uri, denselben halten zu wollen, wenn andere Orte ihn auch halten; Nidwalden nimmt den Nachtrieb ad referendum; Zug's Gesandtschaft ist ohne Instruction, behält aber den freien feilen Kauf seinem Stande vor; Glarus bleibt bei jenem Abschiede und will sich des Nachfahrens halber mit den übrigen Orten conformieren. § 13. **l.** Die Gesandten lassen dem Bürgermeister Escher sagen, daß er am folgenden Tage die Streitsache von Diefenhofen vornehmen möchte, während die Gesandten der uninteressierten Orte das Toggenburgergeschäft behandelt wissen wollten. Keines von beiden wurde aber zur Behandlung gebracht. § 14. **m.** Schwyz trägt auf die Indemnisation des Commandanten Kyd an für die Kosten, welche er während des Krieges auf dem Schollberg gehabt habe. Es kommt kein Beschluß zu Stande. § 15.

Die V katholischen Orte.

n. Die Gesandten der V katholischen Orte beschweren sich beim Directorium, daß der reformierte Secretarius wider den letzten Frieden in vogteilichen Sachen der Session beigewohnt habe. Derselbe blieb nachher aus. § 17.

o. Die schwyzerische Gesandtschaft trägt instructionsgemäß darauf an, daß die katholischen Orte an den Papst schreiben sollten, daß die Klöster, was sie an Provison übrig hätten, in die katholischen Orte zur Sicherheit legen sollten, damit man im Falle der Noth um billigen Preis davon Gebrauch machen könne; denn die Er- fahrung habe gezeigt, daß die Protestierenden während der Wirren die meiste Provison zu großem Nachtheil der Katholischen aus den Gotteshäusern gezogen hätten. Was ferner die Kriegskosten betreffe, so trügen die Klöster, die doch das Meiste besäßen, wenig oder nichts bei, während die Orte das Ihrige für der Klöster

Conservation „aufsetzen“ müßten; sie sollten demnach mehr contribuieren. Lucerns Gesandtschaft hält die Gelegenheit für günstig, in Folge dieses wohlmeinenden Anzugs einen gemeinsamen vortheilhaften Entschluß zu fassen. Lucern habe des Nuntius und dessen geistlicher und weltlicher Mithaften, sowie der Klöster Verhalten nach Rom berichtet und erwarte eine Antwort. In vergangenen Zeiten habe man der Klöster halber gleiche Gedanken gehabt; allein die Negotiation sei durch allerhand unerlaubte und der katholischen Eidgenossenschaft zu höchstem Nachtheil gereichende „Practiciermittel“ ins Stocken gerathen, und so möchte es dormalen wieder geschehen. Die Gotteshäuser des Ortes Lucern müßten einen Jahresraub liegen lassen; es stehe also bei den katholischen Orten, ein Gleiches in den gemeinen Herrschaften anzuordnen. Ferner wird auch davon gesprochen, was künftig die katholischen Orte in ähnlichen Fällen von Rom oder andern katholischen Potenzen zu erwarten haben möchten. In Beziehung auf die Negotiation mit Rom ist man der Ansicht, daß persönliche Officien wirksamer sein möchten, als Correspondenz. Daher möchte man darauf bedacht sein, entweder einen erfahrenen Agenten zu suchen oder beförderlich eine Gesandtschaft dahin abzuordnen. Dies alles wird in den Abschied genommen. § 18.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 94. Landvogt.

Rheinthal.

Art. 81. Landammann.

Art. 314. Locales.

Gravität Baden.

Art. 466. Personelles.

Art. 80. Unterzogt.

3.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im September 1712.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Mülhhausen ist nicht repräsentiert.

a. Der 17. November wird zu einem Feiertag für die reformierte Eidgenossenschaft bestimmt, an welchem Gott gedankt werden sollte für die Beschirmung unsers Vaterlandes und für die nunmehrige Erlösung seiner nothleidenden Kirche aus der Hand ihrer Verfolger. Schaffhausen nimmt die Ansetzung dieses Tages ad referendum, da sein Martinimarkt auf diesen Tag fällt. § 1.

b. Es werden die ordentlichen und außerordentlichen Steuern verhandelt. Bei diesem Anlasse erklärt Schaffhausens Gesandtschaft instructionsgemäß, daß ihr Stand sich zu keinen Steuern mehr verstehen werde, es werde denn eine billigere Repartition gemacht. Nachdem ihr die Wünschbarkeit der Eintracht zu Gemüthe geführt und die Nothwendigkeit vorgestellt worden, daß sie doch wenigstens der früher übernommenen Steuern sich nicht entziehen möchte, nimmt sie die Sache ad referendum. Auf Basels Anfrage, wie es sich in Betreff der künftigen Unterhaltung der pfälzischen Studiosen zu verhalten habe, äußern Glarus und Appenzell, daß sie zu Abführung der alten Steuern sich verstehen, für neue aber keine Instruction haben. Die Gesandtschaft von Stadt St. Gallen, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum et recommendandum. Die übrigen Gesandten mit Ausnahme der von Schaffhausen wollen zur Erhaltung derselben beisteuern. § 2. **c.** Nachstehenden evangelischen Glaubensgenossen werden folgende Beisteuern bewilligt:

1) Den reformierten Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen (im Gebiete der Fürstabtei Rempten). § 3. Speyer. § 6.

von Zürich	Gl. 50 Kr. —
" Bern	" 71 " —
" Basel	" 32 " —
" Schaffhausen	" 30 " —
" St. Gallen	" 17 " —
	<hr/>
	Gl. 200 Kr. —

4) Jeder der reformierten Gemeinden zu Worms und

von Zürich	Gl. 46 Kr. —
" Bern	" 64 " —
" Glarus	" 16 " —
" Basel	" 29 " —
" Schaffhausen	" 26 " —
" Appenzell	" 7 " —
" St. Gallen	" 14 " —
" Mülhausen	" 4 " —
" Biel	" 4 " —
	<hr/>
	Gl. 200 Kr. —

2) Dem Pfarrer und Schulmeister der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang (im markgräflich-brandenburgischen Fürstenthum Baireuth). § 4.

von Zürich	Gl. 32 Kr. 30
" Bern	" 46 " 9
" Basel	" 20 " 48
" Schaffhausen	" 19 " 30
" St. Gallen	" 11 " 3
	<hr/>
	Gl. 130 Kr. —

5) Der reformierten französischen Gemeinde zu Mariafird. § 7.

von Zürich	Gl. 23 Kr. —
" Bern	" 32 " —
" Glarus	" 3 " —
" Basel	" 14 " 30
" Schaffhausen	" 13 " —
" Appenzell	" 3 " 30
" St. Gallen	" 7 " —
" Mülhausen	" 2 " —
" Biel	" 2 " —
	<hr/>
	Gl. 100 Kr. —

3) Der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariafird (im Ober-Elfaß). § 5.

von Zürich	Gl. 49 Kr. —
" Bern	" 68 " —
" Basel	" 31 " —
" Schaffhausen	" 28 " —
" St. Gallen	" 16 " —
" Mülhausen	" 4 " —
" Biel	" 4 " —
	<hr/>
	Gl. 200 Kr. —

6) Dem in Lausanne studierenden Daniel Combe, Magnot. § 8.

von Zürich	Gl. 27 Kr. —	Gr. —
" Bern	38 " 13	" 7½
" Basel	17 " 11	" 2½
" Schaffhausen	16 " 8	" —
" St. Gallen	9 " 7	" 2
	<hr/>	
	Gl. 108 Kr. —	Gr. —

Schaffhausens Gesandtschaft referiert.

d. Nachdem das von den evangelischen Orten an den König von Frankreich gerichtete Schreiben betreffend die Beschwerde Basels wegen der Hinterhaltung seiner Fruchtgefälle im Elfaß und der gesperrten Zufuhr überhaupt unbeantwortet geblieben war, wird auf Basels Ansuchen eine Recharge an den Ambassador erlassen. Da dieser aber keinen sonderlich guten Willen für dieses Geschäft zeigte, wird für das beste erachtet, daß Basel eine mit einem Creditive von sämmtlichen evangelischen Orten versehene Gesandtschaft an den Ambassador schicke; sollte derselbe keinen befriedigenden Bescheid geben, so

möchte ihm angezeigt werden, daß man sich genöthigt sehe, beim Könige selbst einzukommen. Inzwischen versichern die Orte Basel ihrer freund-, eid- und religionsgenösslichen Hülfe in Rath und That. § 9. **e.** Es wird gut befunden, noch vor erfolgendem europäischen Frieden an die evangelischen hohen Potenzen ein Recommendations schreiben zu Gunsten der auf den französischen Galeeren befindlichen lieben Glaubenshelden abgehen zu lassen. § 10.

4.

Conferenzialverhandlung zwischen Zürich und Bern

während der Jahrechnung im September 1712.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Beim Herannahen der Weinlese und der Zeit, in welcher die andern Gefälle des Abts von St. Gallen eingezogen werden, wird von den Gesandtschaften von Zürich und Bern für das zweckmäßigste erachtet, die Trauben einzusammeln und nicht die Trauben vom Stocke oder den Wein von der „Nennen“ weg zu verkaufen. Zur Weinlese sollen von jedem Stande drei Intendanten, einer nach Rorschach, einer nach Wyl und der dritte in das Rheinthal abgeordnet werden; diese haben zugleich auch die Obliegenheit, alle andern äbtischen Gefälle einzuziehen, die Justiz in den äbtischen Landen zu verwalten, die Regierungsbezirke unter sich einzutheilen, über alles genaue Rechnung zu führen und in wichtigern Vorfällen mit einander gute Correspondenz zu pflegen. Sie haben einen Eid abzulegen. — Ferner bespricht man sich, auf was für einen Fuß, wenn die Gesandtschaft des Abts von St. Gallen sich in eine „Handlung“ einlassen würde, man mit ihr „schließen“ wolle, und findet für gut, dieß entweder auf den Fuß eines Auskaufs des Toggenburgs um einen billigen Kauffschilling zu thun, oder aber daß man mit ihr auf die Einrichtung der sechs Punkte mit genügsamer Sicherheit für die Toggenburger und auf die Forderung der Kosten oder an deren Statt eines Bezirkes um die Stadt St. Gallen herum tractieren soll. Beyor man sich aber mit ihr einlasse, möchte von den Gesandten der uninteressierten Orte „sümpflich“ das Begehren an sie gestellt werden, die Vollmacht vorzuweisen, da die Gesandten beider Stände auch geneigt seien die ihrige vorzuweisen. Als nun dieses Begehren an des Abtes Gesandtschaft gestellt wurde, entschuldigte sie sich mit Mangel an Vollmacht und fügte bei, daß sie ohne des Kaisers und des Reichs Rathhabition nichts „handeln oder schließen“ dürfe; das sei eine *conditio sine qua non*. Auch befände sich der Abt nicht mehr im Stande, eine Vollmacht zu erteilen. Auf Vorstellungen von Seiten der Gesandten der uninteressierten Orte beehrte sie Aufschub von fünf Tagen zu Einholung einer Vollmacht. Nach Verfluß derselben erklärte sie sich dahin, daß sie von ihrem Fürsten den Befehl habe, von beiden Ständen oder den uninteressierten Orten gerechte und billige Friedensvorschläge anzuhören und „darin zu handeln und zu schließen“, jedoch mit Vorbehalt der Ratification des Fürsten und des Capitels. Später aber abstrahierte die Gesandtschaft des Abtes wieder davon und berief sich auf das früher zu Narau übergebene Memorial und das kaiserliche Rescript vom 21. Juni. Trotz aller Gegenvorstellungen blieb sie bei dem Vorbehalt der Ratification des Kaisers und des Reichs. In Folge dessen wollten die Gesandten der uninteressierten Orte sich des Geschäftes nicht mehr beladen. § 5.

b. Der toggenburgische Landrath fragt die Gesandten um Rath, wie man gegen diejenigen verfahren solle, welche sich während des Kriegs mit Hintanzetzung ihrer schuldigen Pflicht gegen das Vaterland, zu dem sie geschworen, sich „an die Schwyzer geknecht hätten.“ Es wird geantwortet, der Landrath möchte es, da laut des Friedens die Amnestie allgemein sei, diesen Landleuten gegenüber bloß bei Bezeugung des Mißfallens bewenden lassen und ihnen bemerklich machen, daß sie zwar eine schwere Strafe verdient hätten, daß ihnen aber dieselbe

in der Hoffnung nachgelassen werde, daß sie sich künftig geziemend aufführen werden. § 8. **c.** Dem Landvogt Thormann werden folgende Aufträge gegeben: 1) Wenn die Evangelischen zu Zurzach ihm einige Beschwerden eingeben, so solle er ihnen nach Anleitung des Landsfriedens behülflich sein. 2) Er solle eine Berechnung machen, wie die Stadt Bremgarten, in welcher eine Garnison von 600 Mann liege, von Baden, Wettingen, Kaiserstuhl, Zurzach, Klingnau und den Präbsten daselbst mit Betten unterstützt werden könne, und einen Vergleich darüber zu Stande bringen. 3) Wenn jemand um eine rechtmäßige Forderung an den Landschreiber Schindler sich melde, oder in Sachen, welche derselbe entweder in seinem eigenen Namen oder im Namen der Orte während des Krieges empfangen, so daß er dafür Bezahlung versprochen habe, so solle solchen gut Recht gehalten werden; Schindler aber solle bis Martini Zeit gegeben werden, um wegen Refusion bei den Orten einzukommen. 4) Den in Baden noch befindlichen Munitionsvorrath soll er wohl aufbewahren und der Stadt davon nichts zukommen lassen. 5) Des ausgetretenen Untervogts Schnorf Habe soll er verrechtfertigen, 6) der Stadt Baden die zu Brugg liegenden Zielmusketen zurückgeben, 7. diejenigen Leute, welchen Stöcklein weggenommen worden, mit Restitution vertrösten. § 10. **d.** Man kommt über die Commandanten überein, welche in die Plätze verlegt werden sollen, die man zu besetzen sich vorgenommen hat. Zu Bremgarten soll der Commandant ein Zürcher, zu Rapperschwyl ein Berner, zu Kaiserstuhl ein Zürcher, zu Mellingen ein Berner, zu Wyl ein Zürcher, zu Morschach ein Berner sein. Und weil es für unnöthig erachtet wird, Klingnau und Baden zu besetzen, so soll der Landvogt darüber nachdenken, wie etwa durch diese die andern mit Besatzungen belasteten Orte erleichtert werden könnten. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 3. Verwaltungsstellen.

Art. 5. Verwaltungsstellen.

Art. 20. Justizsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 319. Judicatur- und Competenzsachen.

Rheinthal.

Art. 467. Personelles.

Grafschaft Baden und untere freie Ämter.

Art. 1. Organisation der Regierung.

Grafschaft Baden.

Art. 272. Salzsachen.

Art. 391. Locales.

Art. 417. Locales.

„ 386. Juden.

Untere freie Ämter.

Art. 115. Polizeiliches.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 1.

5.

Conferenz zur Vermittlung des Friedens mit dem Abt von St. Gallen

unmittelbar nach der gemeineidgenössischen Tagsatzung in Baden, im September bis 1. October 1712.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: dieselben, welche auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung.

a. Die Verhandlungen beginnen mit den Erklärungen der uninteressirten Orte, Zürichs und Berns, der V katholischen Orte und der Gesandtschaft des Abtes, wie dieselben im gemeineidgenössischen Abschiede, lit. i niedergelegt sind. § 1. **b.** Die uninteressirten Orte laden durch ein freundeidgenössisches Schreiben Freiburg

und Solothurn zur Theilnahme an der Vermittlung ein. Beide Stände lehnen diese Einladung unter Angabe der Beweggründe ab. § 2. Glarus, Basel, Schaffhausen, Stadt St. Gallen, Biel.

c. Diese Stände setzen die Mediation fort. Die fürstlich sanctgallischen Gesandten holen bei ihrem Fürsten die erforderliche Vollmacht ein. Der glarnerische Gesandte eröffnet dieselbe. Sie lautet dahin, daß zwar der Fürst sehr den Frieden wünsche und sich gefallen lasse, daß „man sich mittelbar einschlagen möchte“, hingegen daß in Sachen nicht anders gehandelt werden könne, als auf Rathhabition des Fürsten und des Capitels. Der fürstliche Gesandte habe aber beiseits eröffnet, die Rathhabition könne folgen oder nicht. Die Erklärung des äbtischen Gesandten wird Zürich und Bern durch den glarnerischen Gesandten hinterbracht mit dem Bemerkten, daß die Gesandten bereit seien, sich auf deren Verlangen wieder zu versammeln. § 3.

Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Stadt St. Gallen und Biel.

d. Die Gesandten der uninteressierten Orte eröffnen denen von Zürich und Bern die Erklärungen des Kanzlers Püntiner. Die letztern verlangen Püntiners schriftliche Vollmacht zu sehen und sind erbietig, die ihrige vorzuweisen; sie fordern die Gesandten der uninteressierten Orte auf, Vorschläge zu machen, und schlagen zu diesem Zwecke vor, einen Ausschuß aufzustellen, von katholischer Seite in der Person des Statthalters Jakob Gallati von Glarus, von evangelischer Seite den Bürgermeister Johann Balthasar Burckhardt von Basel. Dieser Vorschlag wird beliebt. Die Session verlangt, ehe sie zu Vorschlägen schreitet, die Vollmachten beider Theile zu sehen. Die zürcherischen und bernerischen, sowie die sanctgallischen Gesandten legen die ihrigen vor; in der letztern heißt es unter Anderem: daß sie sich auf das jüngstens in Arau schriftlich und mündlich Erklärte beziehen sollen. Dieser Zusatz wird von der Session so angesehen, als mache er eine Mediation unmöglich. Nachdem den fürstlich sanctgallischen Gesandten dieß durch Gallati notificiert worden, lassen sie diesen Passus weg, setzen hingegen da, wo die Ratification des Abts und des Capitels vorbehalten ist, hinzu, daß hiezu auch des Kaisers und des Reiches Genehmigung unentbehrlich sei. Dieser Zusatz wird für unannehmbar gehalten. Als man dem Kanzler Püntiner, der in die Sitzung berufen wurde, die Bedenken wegen dieses Zusatzes eröffnet hatte, ließ er sich dahin vernehmen, daß die Gesandten berücksichtigen möchten, in wie große Impugno sein Fürst schon von alten Zeiten her und gerade in gegenwärtiger Zeit dem Kaiser gegenüber stehe. Wenn man wüßte, was gerade noch während dieser Tagssagung von allerhöchstem Orte eingekommen sei, so würde man sich nicht wundern, warum sein Herr sich nicht anders entschließen könne. Sie, die beiden fürstlichen Gesandten, hätten sich entschlossen, von dem, was sie zu Arau den 19. Juli schriftlich eingegeben, zu abstrahieren. Püntiner fügte dem bei, „was sich doch zu verwundern sei, daß man ihrerseits sage, sie haben auch Schuldigkeit jemanden, der eben mehr an Toggenburg zu sprechen habe, als die zwei löbl. Stände Zürich und Bern, „Rechenenschaft zu geben, was nämlich sie derzeit handeln?“ Ihrer Meinung nach sollte man die alte Landschaft, und das Toggenburg und, was ihnen daselbst abgenommen worden, restituieren. „Obgleich man alsdann den „Toggenburgern mehr oder minder Freiheit geben thäte, würde schon weniger auf anderes zu sehen, sondern von „Mitteln zu reden sein.“ Er behauptet, daß der Fuß, auf welchen beide Stände sich stellen, für die Eidgenossenschaft weit präjudicierlicher, gefährlicher und schädlicher sei, als das Reservat des Fürststades. Da nun die Vollmacht der fürstlichen Gesandten für ganz variabel und der der beiden Stände ungleich befunden wird, lassen die uninteressierten Orte dem Abschied inferieren, daß sie keinen „fatten Fuß“ für Friedensvorschläge zu haben glauben.

— Gegen Abend eröffnet Statthalter Gallati aus Auftrag der fürstlichen Gesandten, die Session möchte beide Stände dahin vermögen, daß dieselben sich in eine freundliche Mediation nach Siegel und Briefen wegen des

Zoggenburgs, um welches es allein zu thun sei, einlassen möchten; sei aber dies nicht genehm, so ersuchen sie um Dilation, ihren Fürsten berichten und ersuchen zu können, „nähere Gewalt“ beim Kaiser einzuholen. Wenn dieselbe eingekommen sei, möge Glarus dann Tag und Ort zur Vermittlung ansetzen. Die Gesandten von Zürich und Bern erwidern auf die Notifikation dieser Vorschläge, daß ihnen nichts anderes übrig bleibe, als der Sachen Bewandniß ihren Oberen zu hinterbringen. Darauf lassen die fürstlichen Gesandten durch Gallati eröffnen, daß es ihnen lieb wäre, wenn die uninteressierten Orte ihnen „ein Attestatum rathswaise in Schrift erteilten,“ daß sie ihre Vollmacht ohne Rathhabition des Kaisers eingeben möchten, „alsdann (sie) allezeit selbige immerhin vor „Dero kaiserlichen Majestät, oder wo sie nur wollten, rathswaise erholen könnten.“ Nachdem die uninteressierten Orte dies schriftlich zu geben verweigert hatten (mündlich es zu geben, machten sie sich anheischig), erklärten die fürstlichen Gesandten schriftlich, daß, weil man die Reservation des Kaisers und des Reiches nicht annehmen wolle, auch sie der Sachen Bewandniß ihrem Fürsten zu Händen des Kaisers und des Reiches hinterbringen wollen (30. September). Auf diese Erklärung hin senden die Gesandten Zürichs und Berns folgendes Schreiben ein: . . . „Sintweilen beide Herren von St. Gallen durch Vorweisung erforderlicher Vollmachten „während dieser Tagsetzung weder legitimiert, noch legitimieren können, obgleich sie darum dem Herrt „Prälaten geschrieben zu haben versicheret, und die Herren Ehrengesandten beider löbl. Stände geduldig darauf „gewartet, als können dieselbe sich aus Mangel dieser ihrer Qualität mit ihnen weder schrift- noch mündlich „einlassen anders, als mit Privatpersonen. Doch diene ihnen für ein und alle Mahl, daß es in obschwebendem „Streit weder um Ihr kaiserliche Majestät, noch das h. römische Reich zu thun seye, und daß beide Ständ „sich niemahlen zu Sinn kommen lassen, weder allerhöchst gedachter kaiserlichen Majestät, noch dem h. römischen „Reiche das Wenigste zu benennen, zumahlen auch ohnverborgen, was billichen Respects beide Ständ hohen „Potentaten und insonderheit Ihre kaiserlichen Majestät jederzeit getragen und fürbas tragen werden. Geben „in Baden den 1. Oct. 1712.“ § 4.

6.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Orte.

Lauis, im September 1712.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Ludwig Hirzel, des Raths. Bern. Friedrich May, des großen Raths und Obercommandant der Landschaft Emmenthal. Lucern. Heinrich Joseph Keller, des Raths und Bauherr. Uri. Johann Martin Brand, des Raths und Commissarius zu Bellenz. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Jakob Afermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann. Nidwalden. Derselbe. Zug. Karl Emanuel Hermann, Seckelmeister und des Raths. Glarus. Johann Jakob Blumer, Landschreiber. Basel. Johann Zäslin, des Raths. Freiburg. Pancrätius Baumann, des innern Raths und Altbürgermeister. Solothurn. Wolfgang Greder, der jüngeren Rätthen. Schaffhausen. Johann Jakob Speisegger, des großen Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbergische Vogteien überhaupt.

Art. 46. Vicinat.

Art. 124. Zollsachen.

Art. 132. Kriegssachen.

„ 82. Judicatur- u. Competenzconflicte.

- Art. 248. Abzug.
- Art. 243. Polizeiliches.
- Art. 259. Justizsachen.
- Art. 291. Lehenssachen.
- Art. 444. Justizsachen.
- Art. 296. Postwesen.
- Art. 344. Stifte und Klöster.

7.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Orte.

Luggarus, im September 1712.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.

- Art. 431. Polizeiliches.
- Art. 434. Justizsachen.
- Art. 437. Justizsachen.
- Art. 553. Kirchensachen.
- Art. 554. Locales.

8.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Orte.

Bellenz, im September 1712.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Johann Franz von Rechberg, Oberstlandswachtmeister; Joseph Franz Mettler, Siebner und des Raths, gewesener Landvogt von Baden. Nidwalden. Franz Remigius Zelger, des Raths, Commissarius zu Bellenz.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 1—11.

9.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

An der Treib, 19. November 1712.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Alphons Bessler, Landammann und Bannerherr; Joseph Anton Püntiner, Alt-Landammann und Landshauptmann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann; Karl Franz Schmid, Landesfändrich und Seckelmeister. Schwyz. Joseph Franz Mettler, Landvogt und Siebner; Joseph Anton Weber, Landsobristwachtmeister. Obwalden. Johann Konrad von Flüe, Landammann. Nidwalden. Anton Maria Zelger, Landammann und Bannerherr; Sebastian Remigius Kaiser, Alt-Landammann.

a. Nach abgelegtem eidgenössischem Grusse berichtet die Gesandtschaft von Uri, das ihre Angehörigen der Landschaft Livinen, als sie während des letzten Krieges das andere Mal zu gemeiner katholischen Orte Hülf

und Trost berufen worden waren, zu kommen sich geweigert hätten, indem sie behaupteten, einen Confes von Landschreiber Burchardt zum Brunnen vom Jahr 1646 gefunden zu haben, in welchem dieser erkläre, von ihnen drei Privilegienbriefe empfangen zu haben, und verspreche, ihnen dieselben oder einen andern Brief, in welchem der Inhalt jener drei enthalten sei, zuzustellen, was bis dahin nicht geschehen sei. Bevor ihnen diese Briefe zurückerstattet seien, würden sie sich nicht „von Land begeben“. Uri habe ihnen geantwortet, daß dies ihm unbekannt sei, daß man aber nachschlagen werde, jedenfalls aber nicht gesinnt sei, ihnen Freiheiten oder Privilegien zu hinterhalten, noch weniger zu nehmen, sondern im Gegentheil ihnen beim Wohlverhalten deren mehr zu ertheilen. Nachdem nun jener Brief des Landschreibers zum Brunnen, in welchen jene drei zusammengezogen worden waren, sich bei denen von Livinen wirklich vorgefunden habe, die Ruhe aber in Folge von Aufreizungen Uebelgesinnter nicht zurückgekehrt sei, habe sich Landammann Bessler selbst nach Livinen begeben und in einer zusammenberufenen Landsgemeinde den Leuten erzählt, wie sie an Uri gekommen seien, habe sie aller väterlichen Liebe, Fürsorge und Gnade versichert und die Bereitwilligkeit der Obrigkeit ausgesprochen, billige Klagen anzuhören und denselben zu entsprechen. Dieser Versuch, die Ruhe herzustellen, sei erfolglos geblieben. Bessler, dem zur Unterschrift ein unwahrhafter Brief von 1380, enthaltend eine Conventio zwischen den von Livinen und Uri, von den Uebelgesinnten vorgelegt worden sei, habe sich geweigert, dieselbe zu geben und sei unverrichteter Dinge abgereist. Als nun die Unordnung zugenommen, habe die Landsgemeinde zu Uri den 12. November ein Schreiben an alle Dorfschaften von Livinen erlassen, in welchem Uri's Rechte und der von Livinen Pflichten auseinandergesetzt seien. Nachdem nun die Gesandtschaft Uri's die Instrumente und Briefe hatte verlesen lassen, auf welche die Rechte auf Livinen sich gründen, ersucht sie die übrigen Gesandtschaften, das alles ihren Obrigkeiten zu hinterbringen, und sucht um deren Rath und Beistand an. Diese sagen Uri Hülfe in Rath und That laut Bünden zu, wenn jenes Schreiben der Landsgemeinde ohne Erfolg bleiben würde. § 1. **b.** Es wird auch verlangt, daß Schwyz und Nidwalden an ihre Landvögte in den Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera die Weisung ergehen lassen, daß sie auf alle Bewegungen ihrer Unterthanen Acht haben, auch sie von aller Hilfe zu Gunsten der von Livinen abmahnen und ein getreues Aufsehen auf das mitregierende Uri haben und demselben im Falle der Noth getreulich an die Hand gehen sollen. § 2. **c.** Die Gesandtschaft von Schwyz ist instruiert Folgendes in den Abschied setzen zu lassen, und die Gesandten von Uri und Unterwalden sind damit einverstanden: 1) Da während des letzten Krieges Mißverständnisse und Mißtrauen alles Uebel verursacht haben, so möge zur Herstellung der alten wahren brüderlichen Liebe und des treuen eidgenössischen Verständnisses und der Vertraulichkeit besonders unter den drei, aber auch unter den fünf katholischen Orten eine fünfkörtliche Conferenz für vertrauliche Besprechungen versammelt werden; auf derselben möge man sich auch berathen, daß die katholische Eidgenossenschaft in den Generalfrieden mit Vortheil eingeschlossen werde, was durch Vermittlung des Papstes, den man darum ersuchen sollte, am besten geschehen könnte. 2) Schwyz beschwert sich wegen der „Reisfuhr“ oder des „Theils“ durch Uri, da ihren „Reishändlern“ ihre Waare unpediert hinterhalten werde, und trägt auf Abschaffung solchen „Theils“ oder der „Reispedition“ an. 3) Es trägt auf Bezahlung der Ausgaben an, welche Oberst Reding, Landshauptmann der Grafschaft Baden, als solcher im letzten Kriege gehabt habe. 4) Da Landschreiber Schindler von Zürich und Bern mit Execution für die Bezahlung der im letzten Kriege vorsorglich gemachten Provision bedroht werde, so möchte Lucern zur Suspension dieser Execution im Namen der V katholischen Orte ein Schreiben an jene beiden Stände erlassen. In Beziehung auf den letzten Punkt wird zweckmäßiger erachtet, weil das Kloster Wettingen die Anforderungen mache, dieselben durch den Nuntius zu stellen. § 3.

Confereuzialverhandlung von Zürich und Bern.

Narau, 1. bis 3. December 1712.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich, Hans Jakob Escher, Burgermeister; Hans Jakob Ulrich, Statthalter, Bern, Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande und des Rathes; Abraham Escherner, des Rathes.

a. Nach Ablegung des eidgenössischen Grusses wird ein Schreiben des Prälaten von St. Gallen, vom 17. October verlesen, in welchem derselbe erklärt, daß er jederzeit zur Restabilierung eines gerechten Friedens von Herzen geneigt gewesen sei und noch sei. Diesem Schreiben ist noch eines der fürstlichen Gesandten beigelegt, welches dieselben zu Baden den 1. October auf die Erklärung der uninteressierten Orte von ebendamselben Datum erlassen hatten, des Inhalts, daß sie sich auf jener Tagfassung genugsam und nach eidgenössischem Herkommen legitimiert und den beiden Ständen nur dadurch Anstoß gegeben hätten, daß der Legitimation der Vorbehalt des Kaisers und des Reiches beigelegt gewesen sei. Sie erbieten sich darin, ihre Vollmacht im Uebrigen der der Gesandten beider Stände gleich zu machen. Auf diese Schreiben hin versichern die Gesandten beider Stände den Abt ihres Wunsches, einen gerechten und billigen Frieden zu Stande zu bringen und nach altem eidgenössischem Herkommen „Hand an das Geschäft zu schlagen“, und finden einen Beweis dafür darin, daß sie im September acht Tage lang, jedoch vergebens, auf die versprochene neue Vollmacht gewartet hätten. Darauf wird von den Mitteln gesprochen, wie dem Hauptgeschäfte die gewünschte Beruhigung zu finden sei. Als solche wird erstens vorgeschlagen die Nachsichung um Einschluß der Eidgenossenschaft in den allgemeinen europäischen Frieden, oder zweitens — und dies schien das Bessere, Sicherere und am wenigsten Kostbare zu sein, — daß man durch Vermittlung katholischer Leute, die treu, fähig und guten Willens seien und deren man sich vermittelt eines Stück Geldes oder anderer vortheilhaften Bedingungen versichern würde, dahin trachte, die Gemüther in den katholischen Orten so zu disponieren, daß sie die billige Beilegung der Sache sich um so eher angelegen sein lassen, wenn sie sehen, wie gefährlich für die eidgenössische Souveränität und Unabhängigkeit des Prälaten Verfahren sei. Damit die Katholischen um so eher sich herbeilassen, sollte den sogenannten sechs Punkten eine andere Farbe gegeben und deren Inhalt auf eine andere, gleichgültige Weise vorgestellt werden. Da aber zu besorgen sei, daß noch immerhin wegen des bösen Willens der Katholischen Anstoß vorhanden sei, so wird für das beste erachtet, beide Mittel ungesäumt an die Hand zu nehmen. Wenn man auch hofft, daß die Einschließung in den Frieden in einem besondern Paragraphen durch die Officien der pacificierenden Potenzen und Minister zu erhalten sei, so verhehlt man sich auch nicht die Besorgniß, daß dieses Geschäft von den Plenipotentiarern ungleich könnte angesehen werden, und daß durch Veränderung des geringsten Wörtleins des Paragraphen großer Schaden und große Confusion entstehen könnte; ferner, daß man sich mit den widerstrebenden Ministern in ein Markten möchte einlassen müssen, dessen Resultat zuletzt ein medius terminus sein könnte, der zu großem Präjudiz gereichte. Aus diesen Gründen wird es für besser erachtet, diese Sache den Obrigkeiten zu überlassen. § 1. **b.** Es wird für unnöthig gefunden, daß im Rheinthal ferner noch Intendanten seien; die Zahl der Intendanten wird auf vier beschränkt, von jedem Stande zwei. Diesen wird eine milde Regierung anempfohlen; es soll ihnen ferner eine von Zürich zu entwerfende Instruction gegeben werden, wie sie sich in Beziehung auf Siegelgelder, Appellationschilling und andre dergleichen Emolumente zu verhalten haben; sie

sind ferner auch auf einen Eid zu verpflichten, welchen Zürich concipieren wird. — Die dormalen aus 1200 Mann bestehende Garnison in den Länden des Abtes will Zürich auf 600, Bern auf 800 Mann reducieren. Beides wird ad referendum genommen. Endlich wird auch für nöthig erachtet, in des Prälaten Lande die Huldigung einzunehmen, bei welchem Anlasse die Leute einer milden Regierung versichert werden sollten und jeder Schein von Mißtrauen vermieden werden möchte. § 2. **e.** Es wird ferner gut befunden, daß die Garnisonen sonst aller Orten, außer zu Bremgarten, aufgehoben werden sollen. In Bremgarten haben 200 bis 300 Mann zu bleiben. Den Obrigkeitern wird anheim gestellt, ob nicht zu Mellingen, Kaiserstuhl und Rapperschwyl je ein Repräsentant mit sechs Gemeinen sich aufhalten und zu Kaiserstuhl zu größerer Sicherheit eine Fallbrücke auf Seite der Stadt gemacht werden sollte. § 3. **d.** Bern trägt auf Theilung der eroberten Lande an und führt dafür namentlich an, daß die verschiedenen Principien in der Verwaltung Zürichs und Berns leicht Differenzen herbeiführen könnten, durch welche die so nothwendige Einigkeit zwischen beiden Ständen gestört werden möchte; ferner würde man sich in seinen Rechten auf diese Lande dadurch noch mehr befestigen und die Geschäfte würden vereinfacht. Zürich möge eine Theilung proponieren und Bern dann wählen lassen, oder umgekehrt, oder die Theile könnten verloost werden; jedenfalls werde nothwendig sein, Clarus davon in Kenntniß zu setzen. Zürich hingegen sieht gerade in der gemeinsamen Verwaltung ein Band zur Einigkeit, hält die Theilung unter den dormaligen Conjunctionen für bedenklich und erblickt in der Vereinigung beider Stände mehr Nachdruck gegenüber dem Bischof von Constanz und anderen ausländischen Fürsten, in der Trennung einen Anlaß zu beständiger Jalousie von Seite Clarus. Aus diesen und noch andern vorgebrachten Gründen hält es die Theilung für noch zu frühzeitig. Das alles wird beiderseits ad referendum genommen. § 4. **e.** Es wird Bericht erstattet, was beide Stände wegen des Geschäftes mit dem Bischof von Constanz an die kätolischen Orte und an den Reichsconvent zu Regensburg haben gelangen lassen; ferner daß Zürich an Bern auf dessen geäußerte Bedenken die Gründe geschrieben habe, warum es glaube, daß man an den Bischof von Constanz selber das Erforderliche gelangen lassen möchte. Es wird gut befunden, die Antwort darauf abzuwarten. § 5. **f.** Da der Ausgang des Geschäftes mit dem Abt von St. Gallen ungewiß ist, wird für erforderlich erachtet, sich in gute Positur zu stellen und die Mängel, die da und dort an den Tag getreten seien, zu verbessern; ferner den evangelischen Orten durch ein Schreiben für ihre bei legtem Friedensschluß geleisteten guten Officien zu danken und sie auch zu guter Bereitschaft anzumahnen. Die zürcherische Gesandtschaft berichtet, daß ihre Oberen gerade in diesem Werk begriffen seien, und daß dasselbe gut von Statten gehe. § 7. **g.** Bern macht den Vorschlag, man möchte zur Vermeidung von Jalousie unter den Officieren beider Stände den Rang derselben nach der Anciennetät bestimmen und sobald als möglich denselben Brevets zustellen und den Statmajor einrichten. Lauten die Brevets von zwei Officieren beider Stände gleich, so wolle man dem Zürcherofficier den Rang nicht streitig machen. Die zürcherische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. § 8. **h.** Auf das Verlangen Berns, daß ihm über die zu Anfang des Krieges zu gemeinen Handen bezogenen Einkünfte und Gefälle möchte Rechnung abgelegt werden, antwortet die zürcherische Gesandtschaft, daß man wirklich damit beschäftigt sei, die Rechnungen zu stellen. § 9. **i.** Es wird für gut befunden, den Abgeordneten zu Regensburg zu schreiben, man finde ihren Aufenthalt daselbst nicht mehr für nothwendig; sie möchten daher nach abgelegter Information zurückkehren; hätten sie dawider Bedenken, so sollten sie darüber sofort schreiben, inzwischen aber ohne vorher gethane Communication weder in Beziehung auf das Geschäft mit dem Abt von St. Gallen, noch auf das mit dem Bischof von Constanz etwas drucken lassen; betreffe es aber Dinge, die ihres Erachtens keinen Verzug leiden, so möchten sie dieselben schriftlich übergeben.

Bei diesem Anlasse wird auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht thunlich wäre, „einen gewissen „an bekanntem Orte subsistierenden Minister mittelst einer ansehnlichen Discretion zu Beförderung der Sachen trachten auf die Seite zu bringen.“ Da man aber besorgte, es möchte dieß viel kostbare Folgen nach sich ziehen, so findet man für gut, davon zu abstrahieren, man wäre denn versichert, daß dadurch nicht nur für Nebensachen, sondern für das Hauptgeschäft selber etwas „Reales“ gewonnen werden könnte. §. 11. **k.** Denen von Bremgarten, welche sich zu hochobrigkeitlichen Gnaden empfehlen, wird die Verminderung der Garnison um die Hälfte oder vielleicht um zwei Dritttheile zugesagt; ferner werde das Quantum von Kerzen bestimmt werden, welche sie wöchentlich zu liefern hätten. Des Marquetendens halber möchten sie sich mit den Officieren über Wein, Brod, Fleisch und Suppe für die Soldaten auf einen billigen Preis vergleichen. Ist das nicht möglich, so werde Befehl ertheilt werden, daß nur für die Soldaten und sonst für niemand „gemarkendet“ werden soll. §. 12. **l.** Dem Adjutanten Imhof werden für seine geleisteten Dienste 30 Louis blancs geordnet; künftig soll er wöchentlich einen Thaler und „das Commis“ erhalten. §. 13. **m.** Das Steuerbegehren des evangelischen Pfarrers Leonhardi zur Unterhaltung der lebersfeldischen Kirche wird ad referendum genommen. §. 15. **n.** Die Gesandtschaft Zürichs berichtet, daß es in Folge allerhand Unordnungen und Confusionen, welche im Toggenburg seit einiger Zeit vorgegangen seien, ein auch Bern mitgetheiltes Ermahnungsschreiben an Toggenburg habe abgehen lassen, und stellt die Frage, ob nicht, im Falle das Schreiben erfolglos bleibe, aus dem Toggenburg jemand nach Zürich zu bescheiden sei, um demselben Vorstellungen zu machen und ihm deutlich anzuzeigen, daß die Toggenburger nicht ohne einen Herrn werden sein können. Der Antrag wird ad referendum genommen. §. 16. **o.** Dem Commandanten Lochmann von Zürich und dem Commissarius Müller von Bern wird überlassen den Hans Weis für seine Käuferdienste nach Verdienen zu belohnen, künftig ihm aber nicht mehr das Commis zu geben. §. 17.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Ämter.

Art. 2. Organisation der Regierung. Art. 13. Huldbigung.

Untere freie Ämter.

Art. 185. Stifte und Klöster.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 2.

11.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Am der Treib, 15. December 1712.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Alphons Bessler, Landammann und Bannerherr; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Christoph Schorno, Alt-Landammann; Joseph Franz Mettler, Landvogt. Nidwalden. Johann Melchior Kemigius Lussi, Alt-Landammann; Beat Jakob Leu, Alt-Landammann.

Man sehe die Vogteien Vellenz, Vollenz und Riviera.

Art. 12. 13.

12.

Landhuldigungsaufnahme in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern durch Zürich, Bern und Glarus.

27. December 1712 bis 4. Januar 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths. Bern. Hieronymus Thormann, dormaliger Landvogt der Grafschaft Baden. Glarus. Johann Heinrich Zwiedi, Landammann; Jakob Gallati, Statthalter und des Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 14. Huldigung.

13.

Conferenz der V katholischen Orte.

Altorf, 3. 4. 5. Januar 1713.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte. Lucern. Karl Anton Amrhyn, Oberst und Amtschultheiß; Ignaz Ludwig Pfyster, Spendherr und des kleinen Raths. Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Statthalter und Landesfändrich; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Karl Franz Zauch, Oberst-Landwachtmeister und Zeugherr; Johann Martin Brand, Landvogt und des Raths. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann; Joseph Franz Mettler, Siebner, Landvogt und des Raths. Obwalden. Johann Konrad von Flüe, Landammann. Nidwalden. Joh. Jakob Ackermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Ritter, Landshauptmann und Alt-Ammann; Christoph Andermatt, Alt-Ammann.

a. Uri hat diese Conferenz kraft bestehender Bünde in Folge der im Vivinertale ausgebrochenen Unruhen zusammenberufen. Es setzt auseinander, wie die Bewohner des Vivinertales „immer übert den Schranken ihrer aufhabenden Eidespflicht beharren,“ wie sie das von Uri daselbst erbaute Zollhaus am Plattler besetzt halten und den Zoll daselbst beziehen, an die dahin abgeordnete Gesandtschaft von Uri Forderungen stellen, welche dem seit 1466 jährlich geschworenen Eide zuwiderlaufen, obgleich jene Gesandtschaft ihnen ihre Freiheiten bestätigt und „neue Gnaden“ in Aussicht gestellt habe. Uri wünscht Hülfe und Rath in dieser Lage. Man kommt darin überein, ein ernstliches Abmahnungsschreiben an die von Livinen abgehen zu lassen und eine Gesandtschaft von sämmtlichen hier anwesenden Orten oder doch wenigstens von den drei die einnertbirgischen Vogtellen regierenden Orten abzusenden, um jenem Schreiben Nachdruck zu geben und den daselbst befindlichen ernerischen Gesandten mit Rath und That an die Hand zu gehen. Die Gesandten bringen diese Verabredung vor ihre Oberen. § 1. **b.** Schwyz und Unterwalden beklagen sich des „Theils“ halber, so in dem Land Uri ihnen zugemuthet werde; ferner daß ihnen daselbst seit einigen Jahren die Zölle und die Sutzgelder gesteigert und der fetke Kauf gehemmt werden. Uri erklärt, daß seit 1641 Zoll und Wegged gleich geblieben seien; des „Theils“ halber weist es die wohl eingerichtete Ordnung vor, welche billige Preise und

förderliche, sichere Verführung der Waaren festsetze; an Eustgeldern werde nichts bezogen, als was die uralte Eustordnung verordne; im freien feilen Kauf werde jedermann nach Bünden und Verträgen gehalten. Uri spricht zugleich noch sein Bedauern aus, daß die Landleute von Schwyz und Unterwalden wegen dieser unbedingten Klagen gegen Uri eingenommen seien und die von Livinen in ihren Unternehmungen bestärken. § 2. **e.** Lucern soll in der V katholischen Orte Namen den Papst angelegentlich ersuchen, ihnen in ihrer dormaligen Lage mit erkledlicher Hülfe, Beisteuer und Rath an die Hand zu gehen, sie bei den katholischen Fürsten und Potentaten namentlich im Hinblick auf den bevorstehenden Friedensschluß zu empfehlen. § 3. **d.** Man bespricht sich, wie man sich dem Begehren Zürichs und Berns gegenüber, daß auch in der katholischen, das Thurgau mitregierenden Orte Namen an den Bischof von Constanz geschrieben werden möchte, verhalten wolle; ferner über das Rechtsbegehren des Abtes von St. Gallen in Betreff der von Zürich und Bern hinterhaltenen Gefälle. Die Gesandten sollen die gefallenen Meinungen heimberichten. § 4. **e.** Es wird von dem im Mailändischen überhand nehmenden Viehpresten und der über Wien hinauf sich nähernden Pestilenz berichtet, und daß die Orte von Venedig und Mailand aufmerksam gemacht worden seien, Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Die Gesandten werden beauftragt, ihre Obern zu veranlassen, nach der Convention mit Mailand von 1585 und dem Zugerabschiede von 1683 Maßregeln zu treffen. § 5.

14.

Conferenz der die Graffschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Orte.

Baden, 26. Februar bis 8. März 1713.

[Staatsarchiv Zürich und Bern.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Escher, Burgermeister; Hans Jakob Ulrich, Statthalter und des Rathhs. Bern. Samuel Frisching, Venner; Christoph Steiger, Sackelmeister welscher Lande und des Rathhs. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Jakob Gallati, Statthalter und des Rathhs.

a. Bern wünscht, daß der Landschreiber zu Baden zugleich auch evangelischer Protocollist in den gemeinen eidgenössischen Sitzungen sein soll; Zürich will diese Stelle dem Secretär von Zürich übertragen wissen, welcher auf den evangelischen Conferenzen und in den gemeinen Versammlungen, wenn es sich um „Religionsstandsachen“ handle, schon die Feder führe. Der Gesandte von evangelisch Glarus rath zur Einigkeit. Auf neue eingegangene Instruction hin erklärt der Gesandte Berns, daß er die die Stelle eines evangelischen gemeineidgenössischen Protocollisten betreffende Frage, und ob diese Stelle mit der Landschreiberei zu verbinden sei, suspendiere. § 1. **b.** Da der Bischof von Constanz seit einigen Jahren seine Rechte, die er im Thurgau zu Bischofszell, Arbon und Horn, in den sogenannten alt- und neustiftischen Landen und in der Graffschaft Baden zu Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach besitzt, auszudehnen sucht und die Gültigkeit des Landfriedens für einige dieser Orte bestreitet, so wird beschlossen, wegen dieses Gegenstandes eine Conferenz der regierenden Stände des Thurgaus und des Bischofs auf den 22. März nach Diesenhofen zu berufen und die Gesandten der regierenden Stände, nachdem Zürich denselben den Stand der Sachen mitgetheilt, schon zwei Tage früher dahin zu bescheiden. Weil aber in Beziehung auf die Aufrechterhaltung des Landfriedens die katholischen Stände nicht die gleiche Sprache mit den evangelischen führen und sich nicht zur Behauptung desselben werden bereden lassen, soll die Instruction in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt werden, es sei denn, daß wegen Einführung des Landfriedens

auf eine Art und Weise Bedacht genommen werden könne, welche, ohne die Essentialia desselben aufzugeben, doch eine weniger schroffe Form habe. § 2. **e.** Der landsfriedlichen Executionscommission könnte auch die Beilegung des zwischen dem Prälaten von Fischeningen und der Gemeinde Mosnang waltenden ernstesten Streites übertragen werden. Bern ist dafür nicht instruiert. *) § 4. **d.** Appenzell Innerrhoden hat das Friedensinstrument noch nicht besiegelt. Es soll die appenzellische Kanzlei in Beziehung darauf gefragt werden, „in was Zustand die Sachen begriffen seien.“ **) § 6. **e.** Es wird von einigen Unordnungen berichtet, welche in der Regierung der Abt-sanctgallischen Lande, und was daran hängt, wahrgenommen worden sind. Geistliche seien von ihrem Forum weg und vor den weltlichen Richter gezogen, von Officieren und Soldaten schimpflich von der katholischen Religion gesprochen und Spottlieder seien gesungen worden. Es wird darauf angetragen, die Regierung daselbst anders einzurichten und zwei Männer höheren Ranges dorthin zu schicken, welche mit Umsicht, Milde und Sachkenntniß zu regieren im Stande seien. Bern referiert, sowie auch, ob die Garnisonen in den Abt-sanctgallischen Landen abgedankt werden können. ***) § 7. **f.** Zürich wünscht die in Bremgarten liegende Garnison zu entlassen und dafür zwei Repräsentanten dorthin zu schicken und zur Beobachtung dieser Stadt ein Corps ausß Piket zu stellen. Bern will die Garnison unter den dermaligen Umständen noch lassen, referiert aber. § 8. **g.** Hauptmann Keller aus dem Toggenburg bittet Zürich und Bern, sie möchten sich für seinen Sohn, welchem von Seite des constanzischen Officiums ohne des Bischofs specielle Dispensation die Weihe versagt werde, beim Bischof von Constanz verwenden, daß ihm die priesterliche Weihe zu Theil werde, und denselben bei Vacanzen berücksichtigen. Er wird des Wohlwollens der Stände versichert. Ferner berichtet er von einem Streite, den der Schultheiß German zu Lichtensteig dadurch erregt habe, daß er den Rang unmittelbar nach dem Präsidenden des Landraths anspreche, was von den Commissionsrathen als eine Neuerung angesehen werde. Man will abwarten, was von German darüber einklangen wird. Endlich berichtet er über das Mosnangergeschäft. § 9. **h.** Aus Anlaß zweier abgelesener Memorialien der Deputierten zu Regensburg wird von Zürich und Bern beschloffen, dem durch Vermittlung des chur-hannoverischen Gesandten nach Wien zu versendenden Schreiben beizufügen: daß, wenn dormalen zu der fraglichen Reichsmediation Hand gegeben würde, dieß eben so ungern von Frankreich gesehen würde, als es von dem kaiserlichen Botschafter empfindlich würde gehandelt worden sein, wenn bei der aarauischen Friedensunterhandlung die angetragene Vermittlung des französischen Ambassadors wäre angenommen worden. Ferner sollten die Deputierten von der im Memorial angeführten Neutralität und angebotenen Interposition der VI uninteressierten Orte „kein groß Wesen machen“. In Beziehung auf dasjenige Memorial, welches bei dem Reichsconvent ad dictaturam kommen soll, sollen die Deputierten, da die Sache keinen großen Nutzen bringen wird, aber mit Schwierigkeiten verbunden ist, mit aller Vorsicht nach eigenem Gutbefinden verfahren. Weil ferner „die regensburgische Negotiation darauf beruht, wie die „Reichscommission, als eine der eidgenössischen Souveränität und Independenz allzunahetrete Sache zu declinieren sei, so hatte man eben zu dem Ende hin auf jenes Antwortschreiben, welches Ihre fürstliche Durchlaucht „von der Chur-Pfalz an Zürich und Bern abgelassen, eine gemeinsame Gegenantwort projectiert und mit einiger

*) Dieser Passus findet sich im Abschiede von Bern, nicht in dem Zürcher.

**) Appenzell Innerrhoden schreibt an Zürich, daß es Bedenken trage das Friedensinstrument zu besiegeln. Die Friedensinstrumente werden ohne dessen Siegel an Bern und Lucern abgeliefert. (Zürcher Manuale 25. Mai 1713.)

***) Dieser Passus steht im Zürcher-, nicht im Bernerabschied.

„Abänderung abgeschickt.“ Auch soll die geringe Titulatur geahndet werden.“ § 10. **h.** Zürich trägt darauf an, dem preussischen Legationssecretär Coch von Lund für geleistete Dienste bei der Negottation in Regensburg eine Gratification von 100 Ducaten zu geben; Bern findet die Summe zu klein; den beiden Gesandten wird anheimgestellt, die Summe zu erhöhen. § 11. **k.** Eine andere vorgeschlagene Discretion (von 12 Louisd'or) an einen Ungenannten, nimmt Bern ad referendum. § 12. **l.** Es wird für wünschenswerth erachtet, daß die gesammte Eidgenossenschaft in den nächstens zu schließenden Frieden eingeschlossen und daß im Hinblick auf die Streitigkeiten mit dem Abt von St. Gallen und dem Bischof von Constanz eine vortheilhafte Clausel inseriert werde. Der Antrag, daß man dafür sich durch Vermittlung des Ambassadors an den König von Frankreich wenden möge, wird von Bern ad referendum genommen. § 15. **m.** Es wird die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die Brandbeschädigten von Obersool in Glarus zu unterstützen; auf welche Weise das am gedeihlichsten geschehen könne, darüber wird von Glarus ein Bericht erwartet. § 17. **n.** Bern „ahndet empfindlich“ die geringe Titulatur, welche der Generalfeldzeugmeister Bürkli in einem an gesammte Eidgenossenschaft gerichteten Schreiben gebraucht hat. Es soll ihm bedeutet werden, daß er in Zukunft den gebührenden Titel setze, ferner, daß, wenn von den katholischen Orten die Antwort werde angelangt sein, von Seiten der Eidgenossenschaft alles dasjenige, was die Erbvereine verlangen, wie bisher, gegen gebührende Reciprocation werde beobachtet werden. § 19. **o.** Auf das Anbringen von Glarus in Betreff der Bannisirung Trinklers und Kränzli's erklärt Zürich, daß es nicht dagegen sei, wenn diese Sache, da sie dem von den VIII alten Orten zu Stans gemachten Verkommniß zuwider sei, bei einer gemeineidgenössischen Tagleistung zur Sprache komme. § 20. **p.** Bern macht die Mittheilung, daß zu Elgg und zu Kaiserstuhl sich noch „Stückli“ befinden sollen; Zürich will Nachforschungen halten und darüber berichten. § 22. **q.** Auf Empfehlung der hohen Officiere von Zürich und Bern sollen die Herren Peyer zu Rorschach für ihre um jene Officiere während des Kriegs erworbenen Verdienste von der Leibeigenschaft, mit welcher sie bis dahin dem Kloster St. Gallen zugethan waren, befreit werden, die Ratification der beiden h. Obrigkeiten vorbehalten. § 23. **r.** Auf Appenzells a. Rh. Empfehlung hin gestatten Zürich und Bern den Herren Hofmann zu Rorschach, wenn sie die Huldigung leisten und still und gehorsam sich aufführen, ihren Handel und ihr Gewerbe fortzutreiben, und wollen das Vergangene vergessen. § 24. **s.** Nach Verlesung des eggerischen Criminalprocesses zu St. Gallen nimmt Bern die Ratification der Endurtheile ad referendum.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 1. Einrichtung des Landesfriedens.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 144. Huldigung.

Abtheilung.

Art. 468. Personelles.

Grafschaft Sargans.

Art. 73. Publication des Landesfriedens.

Art. 74. Huldigung.

Art. 280. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 3. 4. Organisation der Regierung.

*) Dieser Passus steht nicht im Berneremplar.

Grafschaft Baden. Art. 81. Untervegt. Art. 125. Polizeiliches. Art. 392. Locales.
90. Hulbigung.

Untere freie Aemter.

Art. 86. Hulbigung.
Napferchwyl und dessen Höfe.
Art. 3.

15.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen, 7. März 1713.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Alphons Besler, Landammann und Pannerherr; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Franz Ehler, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Nidwalden. Anton Maria Zelger, Landammann und Pannerherr; Johann Jakob Aldermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter.

a. In Betreff der von Seite Zürichs auf den 22. März nach Dießenhofen ausgeschriebenen Conferenz wird die Geneigtheit ausgesprochen, dieselbe zu beschicken. Schwyz und Unterwalden müssen aber noch einen Beschluß ihrer Obern abwarten. Bei dieser Gelegenheit könnte auch dem Bischofe das katholische Wesen bestens empfohlen werden. § 3. **b.** Schwyz ermahnt zu brüderlicher Liebe und Einigkeit unter den V katholischen Orten und namentlich unter den drei durch die Bünde am nächsten verwandten, da diese Liebe und Einigkeit von den Vorfahren immer als das Fundament und der Eckstein angesehen worden sei und ihnen bei ihren Unternehmungen Segen gebracht habe. Von dieser brüderlichen Liebe hange jetzt die Erhaltung der katholischen Eidgenossenschaft ab. Die beiden andern Orte geloben, das Ihrige dazu beizutragen. § 4.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 14. 15.

16.

Conferenz von Zürich, Bern und Glarus.

Dießenhofen, 20. März 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Escher, Bürgermeister; Joh. Jak. Ulrich, Statthalter und des Rath's. Bern. Samuel Frisching, Venner und des Rath's; Christoph Steiger, Sackelmeister welscher Lande und des Rath's. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann.

a. Bevor die Conferenz zwischen den VIII das Thurgau regierenden Orten mit den Abgeordneten des Bischofs von Constanz gehalten wurde, traten die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus zusammen und beschloffen, 1) Daß die bischöflichen Abgeordneten, wenn sie ihre Ankunft notificieren lassen, durch ein Gegencompliment begrüßt werden können. 2) Hinsichtlich der Einführung und des Ranges der bischöflichen Abgeordneten will man sich an den Abschied von 1698 halten und sich mit den Gesandten der katholischen Orte ver-

gleichen und Alles zu Facilitierung der Conferenz beitragen, was ohne Nachtheil für die Ehre und das Ansehen der regierenden Orte geschehen kann; zu beachten sei, wie groß die Zahl der bischöflichen Gesandten, welches ihre Qualität sei, und ob sie mit Credentialien versehen. 3) Die erste Proposition soll in allgemeinen Ausdrücken gemacht werden, nämlich, daß man gegenüber den bischöflichen Klagen vor dem Reichs- und Kreisconvent in Regensburg und Ulm sich keiner Handlung entsinne, welche die landesherrliche Befugsame überschreite, daß man aber bereit sei, das nachbarliche gute Einvernehmen zu befestigen. 4) Da Landammann Nabholz den Sessionen abzuwarten beauftragt worden ist, wird zur Vermeidung der Jalousie auf das Begehren der katholischen Orte auch der Landvogt nebst dem Landschreiber des Thurgaus herbeibeschieden. 5) Die constanzischen Gesandten, welche durch ihren Secretarius ihre Ankunft anzeigen lassen, werden durch den Secretarius von Zürich begrüßt. 6) In Beziehung auf das Hauptgeschäft lauten die Instructionen dahin, daß man einerseits nicht gesonnen sei, die bischöflichen Rechte zu schwächen, aber auch „nützlich erscheinen lassen“ werde, was zur Behauptung der landesherrlichen Rechte „gereichlich sein könne“. Landammann Nabholz wird beauftragt, die vorzüglichsten Documente der landesherrlichen Rechte zusammenzustellen, um sie nöthigenfalls ablesen zu können; man giebt sich der Hoffnung hin, daß auch die katholischen Orte guten Gründen Gehör geben werden. Sollte das nicht möglich sein, so soll das Geschäft dennoch mit allem Eifer fortgeführt werden. Werde von den constanzischen Abgeordneten auf Entscheidung durch gleiche Sätze angetragen, so solle ein solcher Antrag im Hinblick auf die Abschiede vom September 1698 § 12 und November 1698 § 25 von der Hand gewiesen werden. § 1. **H.** Bern überläßt Zürich, den evangelischen Protocollisten bei den gemeineidgenösslichen Sitzungen zu stellen, jedoch mit dem Vorbehalt, die Sache nach Verfluß von 10 Jahren wieder zur Sprache zu bringen. Es wird zugleich besprochen, ob und wie derselbe zu Händen der evangelischen Orte zu beedigen sei. § 4. (Zürich nimmt das an. Manuale vom 3. April.) [Dieser § ist nicht im Berneremplar.]

„Absonderlicher Punkten zum Abschied gehörig.“

e. Bei der Besprechung der Regierung in den Abt-sanctgallischen Landen, und was davon dependirt, wurde hervorgehoben, wie seit einiger Zeit bei der Huldigungseinnahme und der Regierung halber einige Irregularitäten unterlaufen seien, wie Officiere und Soldaten die katholische Religion „schimpflich angezogen“, spöttische Liedlein abgefungen und andere Insolenzien ausgeübt hätten, wodurch Unwillen und Animositäten erregt würden, „dessen sich die Katholischen im Toggenburg und andre benachbarte prävalieren.“ In Folge dessen stellt sich die Nothwendigkeit heraus, die Regierung anders einzurichten, zwei Männer höheren Ranges, als die dormaligen, dahin zu verordnen, welche hinlängliche Kenntniß der landsfriedlichen Rechte besitzen und die Unterthanen zu gewinnen im Stande seien. Dies sowohl, als die Frage, ob nicht die Garnisonen in den Landen des Abtes abgedankt werden könnten, wird ad referendum genommen.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 2. Rechte der Vogteien.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 5. Organisation der Regierung.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 320. Judicatur- und Competenzsachen.

Art. 648. Locales.

Art. 145. Huldigung.

„ 204. Landesvermessung.

„ 683. Locales.

Rheinthal.

Art. 469. Personelles.

Graffschaft Baden.

Art. 393. Locales.

Art. 394. Locales.

Art. 434. Locales.

17.

Conferenz zwischen den VIII regierenden Orten der Landgrafschaft Thurgau und den Abgeordneten des Bischofs von Constanz.

Diesenhofen, 21. März bis 1. April 1713.

[Staatsarchiv Zürich und Lucern.]

Gefandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Jakob Ulrich, Statthalter und des Rathes. Bern. Samuel Frisching, Benner und des Rathes; Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande und des Rathes. Lucern. Alphons von Sonnenberg, Oberzeugherr und des Rathes. Uri. Joseph Anton Püntiner, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Niklaus Imfeld, Landammann. Nidwalden. Joh. Jakob Ackermann, Ritter, Statthalter, Landshauptmann und des Rathes. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Ritter, Ammann, Landshauptmann und des Rathes; Clemens Damian Weber, Ritter und des Rathes. Glarus. Joh. Heinrich Zwickli, Landammann; Joh. Jakob Gallati, Statthalter und des Rathes.

Abgeordnete des Bischofs von Constanz: Paul Niklaus Freiherr von Reichenstein, fürstl. constanzischer geh. Rath und Hofmarschall; Johann Adolph Freysberg, fürstl. constanzischer geh. Rath und Obervogt zu Mörsburg und Itendorf; Johann Christoph Kolb, fürstl. constanzischer Rath und Syndicus des Domcapitels.

a. Diese Conferenz wurde auf die Beschwerde des Bischofs von Constanz beim schwäbischen Kreisconvent und der Reichsversammlung zu Regensburg, daß die VIII regierenden Orte der Landgrafschaft Thurgau ihn in seinen im Thurgau ihm zustehenden Rechten beeinträchtigen, ausgeschrieben. Die drei bischöflichen Gefandten werden, wie es früher zu Baden geschehen, durch drei Gefandte nebst dem Landvogt und Landammann abgeholt und in der Sitzung zwischen die Gesandtschaft von Zürich und Unterwalden gesetzt. Nachdem sich die constanzische Gesandtschaft geweigert hatte, ihre Beschwerden vorzutragen, so lange die eidgenössischen Gefandten von der Landesherrlichkeit als einer festen Thatsache ausgingen und dieselbe voraussetzten, bringen sie endlich ihre Beschwerden vor, nachdem man übereingekommen war, daß die Landesherrlichkeit nicht Gegenstand der Verhandlungen sein soll. [Das Verhandelte sehe man in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Landgrafschaft Thurgau. Art. 310. Judicatur- und Competenzsachen.]

Die katholischen das Thurgau regierenden Orte.

b. Landammann Rüppli beschwert sich bei den katholischen Orten, daß die beiden Commissarien von Zürich und Bern „keinen andern Drittmann annehmen wollen, als denjenigen, welcher (außer denen, so mit ihnen den aarauischen „Frieden errichtet) gleiche Souveränität, wie sie in dem Thurgau, anzusprechen sich berechtigt achten wolle.“ Er wird an seine Instructionen gewiesen und ersucht, zu Gunsten der katholischen Religion keine Mühe zu verabsäumen. § 2. **c.** Schwyz wünscht eine Versammlung der katholischen Orte mit Zuziehung von Freiburg und Solothurn, um auf alle zulänglichen Mittel zur Hebung des katholischen Wesens zu denken und den Bundesbrief zu erneuern und zwar

nicht sowohl mit Worten, als mit Werken. Zürich und Bern giengen darauf aus, die katholische Religion zu unterdrücken, in den gemeinen Vogteien hätten die katholischen Orte nichts mehr, als den Namen; jene beiden Stände verfahren sich mit Proviant und Kriegsbedarf im Ueberfluß; daher sei es vonnöthen, daß auch die katholischen Orte ihrer selbst gewahren und das Verlorene wieder zu erlangen suchen, die Strafe Gottes erkennen, sich bessern, Gott um Hülfe anrufen, untereinander aufrichtig sich vereinbaren, das Vergangene gänzlich vergessen, und sich mit Proviant und Kriegsbedarf versehen: das alles, damit man sich vor Gott und den Nachkommen und der ganzen ehrbaren Welt nicht einiger Verantwortung oder Nachlässigkeit schuldig mache. Diese Wünsche sollen den Obrigkeiten vorgelegt werden. § 4. **a.** Glarus erklärt, mit den katholischen Orten halten zu wollen, sich aber in keinen Streit einzulassen. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 6. Verwaltungsstellen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 310. 311. Judicatur- und Competenzsachen

Heinthal.

Art. 361. Locales.

18.

Evangelische Conferenz.

Baden, 22. bis 30. Mai 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Burgermeister; Andreas Meyer, Statthalter und des Raths. Bern. Johann Friedrich Willading, Schultheiß; Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande und des Raths. Glarus (niemand). Basel. Andreas Burchardt, Oberst-Zunftmeister; Christoph Burchardt, des Raths und Deputat. Schaffhausen. Joh. Heinrich Ott, Burgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter und des Raths. Appenzell (niemand). Stadt St. Gallen. Andreas Wägelin, des Raths. Mühlhausen. Johann Heinrich Reber, Stadtschreiber. Biel. Abraham Scholl.

a. Glarus und Appenzell entschuldigen ihr Nichterscheinen. § 1. **b.** Zürich erstattet umständlich Bericht, worauf dermalen die Einschließung der Eidgenossenschaft in den allgemeinen europäischen Frieden beruhe, und daß dem Vernehmen nach die löblichen und zugewandten Orte in den Frieden zwischen Frankreich und Preußen und den zwischen Frankreich und Holland eingeschlossen seien; ferner daß mit Einwilligung sämtlicher evangelischer Orte an den König von Frankreich und dessen Ambassador, daß auf Gutbefinden Zürichs und Berns (die Beistimmung aller evangelischen Orte konnte nicht mehr abgewartet werden) an die Königin von England ein Schreiben (13. Mai 1713) abgegangen sei, in welchem dieselbe um Einschließung der gesammten Eidgenossenschaft in den Frieden ersucht werden. Von einem Schreiben an den Kaiser wegen Einschließung in den Frieden wird abstrahiert, weil man nicht recht weiß, ob der Krieg mit demselben fort dauern werde und ein Schreiben ohne den Titel „katholische Majestät“, den man aber nicht gebrauchen wolte, zurückschickt werden würde, wie das bereits geschehen sei. In Beziehung auf die zu wünschende Theilnahme der katholischen Orte an einem gemeinsamen Schreiben an England wird beschlossen zuzuwarten, bis die Tractate zwischen Frankreich und England bekannt

würden, „in welchem Falle zu vermuthen, daß die katholischen Orte Frankreich nachfolgen und die Königin „vermittelst eines gemeinsamen Congratulationsschreibens zu agnoskieren sein; ferner Bedenken machen werden.“ Endlich soll die Kanzlei Zürichs nachschlagen, ob der Nyswitzer Friede vor oder nach der Gratulation notificiert worden sei. § 2. **e.** Auf die Nachricht, daß zwischen dem Kaiser und Frankreich der Krieg fortgesetzt werde und Truppenmassen sich rheinaufwärts bewegen, erklären sich die Gesandten dahin, alles getreulich thun zu wollen, was Bünde und Verträge fordern, und was zur Beibehaltung und Befestigung des Neutralitätstractats von 1702 und des damals von gesammten Orten angenommenen „Schirmwerks“ beitragen könne. Ferner soll an den kaiserlichen Botschafter (in Antwort auf dessen Schreiben vom 6. Mai) und an den französischen Ambassador geschrieben werden, daß die Eidgenossenschaft zu dem Kaiser und Frankreich hoffe, daß auch sie den Neutralitätstractat halten werden. Ferner soll dem kaiserlichen Botschafter auf sein Schreiben vom 8. Mai geantwortet werden, die in französischen Diensten stehenden schweizerischen Truppen würden, die Bundespflichten wohl kennend, alle Contraventionen ausweichen und sich gebührend aufführen. Die katholischen Orte werden durch ein Schreiben eingeladen, an diese Mißthun sich anzuschließen. Geben dieselben nicht ihre Zustimmung dazu, so sollen diese Schreiben bloß im Namen der evangelischen Orte abgehen. § 3. **d.** Generalfeldzeugmeister Bürkli von Hochburg schickt ein Sollicitationsschreiben an gesammte Eidgenossenschaft in Betreff des treuen Aufsehens über die Waldstätte. Es soll ihm nach der noch zu erwartenden Eröffnung der Ansichten von Seiten der Orte in allgemeinen Ausdrücken geantwortet werden. § 3. **e.** Graf von Trautmannsdorf stellt in einem Schreiben vom 21. Mai die baldige Aufhebung der Fruchtsperre in Aussicht. Bei diesem Anlasse werden von Seiten der commercierenden Stände Beschwerden laut, daß im Reiche „ungeschodhen“ Waaren weggenommen, und daß bei der Zollstätte zu Kippingen von eidgenössischem Güte Zoll gefordert werde. Es wird Zürich beauftragt, nach Einlangung schriftlicher Klagen memorialien um „erbvereinigte Remedir“ bei dem Gubernator zu Innsbruck einzukommen und auch den Herrn von Trautmannsdorf davon zu benachrichtigen. Schaffhausen berichtet, was ihm verdrießliches in Betreff seiner Gefälle im Oestreichischen seit einiger Zeit begegnet sei. § 4. **f.** Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen eröffnen, was für Anstalten sie zu Fernhaltung der Contagionsgefahr namentlich längs des Rheines getroffen hätten; sie erklären, alles thun zu wollen, was in dieser Hinsicht noch nöthig sei; es wird beschlossen, daß alle auf die Zürcher Messe gehenden Waaren mit authentischen Attestationen begleitet sein sollen, und daß diese Verordnung allen gedruckten Zeitungen zu inserieren sei. Mühlhausen und Biel sehen die Sache für nicht so gefährlich an, wollen aber dennoch die nöthigen Vorkehrungen treffen. § 5. **g.** Zürich berichtet vom Verlaufe der von beiden nach Regensburg geschickten Deputierten (Johann Kaspar Escher von Zürich und Beat Rudolf Fischer von Bern) mit der Reichscommission gepflogenen Verhandlungen. Diese Reichscommission wollte nämlich in den mit dem Abt von St. Gallen noch obwaltenden „pur eidgenössischen Streitigkeiten“ der Souveränität und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu nahe treten. Die unter der Presse befindlichen Deductionen sollen allen evangelischen Orten mitgetheilt werden. § 6. **h.** Zürich zeigt an, daß ungeachtet der von Seite der Katholiken in den Weg gelegten Hindernisse der neue Landfrieden von den Deputierten eingerichtet worden sei. Die Einrichtungen werden theilweise vorgelesen. Schaffhausen wird auch bedeutet, was sich in Betreff deren von Dießenhofen Anstößiges zugetragen. § 6. **i.** Zürich berichtet ferner von den Verhandlungen auf der Dießenhofer Conferenz mit den Abgeordneten des Bischofs von Constanz wegen dessen Jurisdictionen im Thurgau. § 6. **k.** Zürich stattet über Friedensverhandlungen mit dem Abt von St. Gallen Bericht ab, verliest ein Schreiben des Abts vom 10. Januar und ein Antwortschreiben vom 23. Jan. und erklärt, daß beide Stände, Zürich und Bern, „nützlich erwinden lassen einen rat-

sonablen, ehrlichen und gerechten Frieden zu Stande zu bringen.“ Diese Eröffnungen werden verdankt. § 6. **I.** Auf Berns Anzug soll unter Vorbehalt der Ratification der evangelische Protocollist den Eid zu Händen der Katholischen und Evangelischen, und umgekehrt der Katholische denselben auch zu Händen beider Religionen leisten; dieser Eid wurde nach Anleitung des Landschreiber=qua Protocollisten=Eides entworfen. § 7. **III.** Der schwäbische Kreisconvent beschwert sich über die Werthung der Louisblancs in der Eidgenossenschaft. Zürich erklärt, daß auf seinem Kornmarkt keinem Schwaben der Louisblanc zu zwei Gulden aufgedrungen worden sei. Schaffhausen glaubt nicht, daß man den Grenzorten Vorschriften hierüber geben könne. Dem Kreisconvent soll geantwortet werden, wenn die Ansichten aller Orte darüber eingelangt sein werden. § 8. **II.** Basel macht auf den Fruchtangel aufmerksam und wünscht, daß, wenn Bezug nach Basel geschickt werden sollte, derselbe mit erforderlicher Provision versehen werden möchte; wird ad referendum genommen. § 9. **O.** Basel berichtet, daß der französische Ambassador sich dahin habe vernehmen lassen, daß er bei Hofe für die Beschwerden hinsichtlich der „Sperrung der Gefälle aus dem Sundgau“ sich verwenden werde. Unter solchen Umständen wird eine schriftliche Recharge an den Ambassador für unzuweckmäßig erachtet. Im Falle die Beihülfe der evangelischen Orte für dieses Geschäft nöthig sein sollte, sagen die Gesandten dieselbe zu, sowie auch wegen des Transits auf dem Rhein beim Gubernator zu Innsbruck sich verwenden zu wollen. § 9. **P.** Der Anzug Basels wegen fernerer Unterhaltung der vier pfälzischen Studios im Collegium alimnorum und Erhöhung des Kostgeldes bei den gegenwärtigen theuren Zeiten wird ad referendum genommen. § 9. **Q.** Mülhausen wiederholt sein Ansuchen, daß man ihm gestatten möchte, den allgemeinen Sessionen beizuwohnen, wenn es sich um französische Bundesfachen handle, und ihm mit Rath an die Hand zu gehen, wie es sich bei künftiger Jahrrechnung zu verhalten habe, und was gegen die katholischen Orte vorzunehmen sein möchte. Die übrigen Gesandten versprechen Hülfe, wollen aber vorerst bei nächster Jahrrechnung „fondieren“ in was Disposition und Humor die katholischen Orte begriffen seien.“ § 10.

Zürich und Bern.

R. Man verständigt sich, was für Geschäfte und in welcher Form sie bei der nächsten gemeinen Session vorzubringen seien. Es sollen verhandelt werden: 1. die Sicherheit der Eidgenossenschaft, die Aufrechterhaltung des Neutralitätstractats, und was des Schirmwerks halber gegen die katholischen Orte könnte vorgenommen werden; die Einschließung in den Frieden; 2. das bischöflich constanzische Geschäft; 3. die Einrichtung des Landfriedens; 4. die Negottiation der Deputierten von Zürich und Bern zu Regensburg; 5. die noch zwischen Zürich und Bern und dem Abte waltenden Differenzen. § 11. **S.** In Folge der Berichterstattung der beiden Deputierten zu Regensburg wird beschlossen, den Potenzen und Ständen, welche in Regensburg vertreten waren, dem ganzen evangelischen Corpus und dem Grafen Metternich zu danken, letzterem auch in Ansehung der Zürich und Bern zu Utrecht geleisteten Officien. § 12. **T.** Den katholischen Ständen soll notificiert werden, daß die Jahrrechnung zu Baden werde abgehalten werden. § 23. **II.** Es erscheinen Abgeordnete des Landraths im Toggenburg und Abgeordnete von Lichtensteig. Jene klagen, daß Lichtensteig sich in der hochobrigkeitlichen Administration (der sogenannten aus sechs Mitgliedern bestehenden „Commission“, unter welcher zwei Landespräsidenten sind) gegen den Hauptvergleich vom 1710 bei Anlaß der im Januar und April 1713 vorgenommenen Aemterbesetzung einen Vorrang angesprochen habe; daß es für seinen Amtschultheissen den ersten Rang, daß es, obgleich der kleinste Bezirk, in den Tribunalen (dem Landgericht, Appellationsrath und der Commission) den dritten Theil der Mitglieder anspreche. Sie klagen auch über gewalt-

thätige Umtriebe Rüdlingers. Lichtensteig spricht zwei Commissionsräthe (von 6), drei Appellationsräthe (von 12) und vier Landrichter (von 24) an, beschwert sich über die bei der Aemterbesetzung vom 25. Januar 1713 gebrauchte Form und über die Besetzung und Entsetzung, welche den 24. April 1713 durch die Landleute vorgenommen worden, und beruft sich auf seine von Alters her besessenen Privilegien, welche in Betreff des Vorrangs seines Amtschultheissen 1710 nur zur Hälfte abgegeben worden seien. Endlich wünscht es, daß, wenn ein Wechsel im Präsidium interimswise bis 1714 eingeführt werden sollte, dem Amtschultheissen jedenfalls der dritte Sitz und Rang beibehalten werde. Nachdem der Versuch einer gütlichen Verständigung zwischen beiden Parteien erfolglos gewesen, wird von Zürich und Bern in der Weise vermittelt, daß es bei der Regimentsbesetzung vom Januar 1713 unter der Bedingung sein Bewenden haben soll, daß der Schultheiß Wirth von Lichtensteig und Hauptmann Keller, Abgeordneter des Landes Toggenburg, mit der Präsidentenstelle von Monat zu Monat alternieren, die übrigen Tribunalien, wie sie im Januar bestellt worden, wieder besetzt werden sollen. Den Ueberzähligen soll es freistehen zu resignieren; wollen sie nicht, so soll von Seiten der andern Religion eine gleiche Zahl „beobachtet werden.“ Dieser Vergleich soll jedoch als Interimsvergleich bloß bis zur gewöhnlichen Regimentsbesetzung im Jahre 1714 wahren und dem Landesvergleich von 1710 und dessen Bestätigung von 1711 und den Rechten und Freiheiten keines Theils zum Vortheile oder Schaden gereichen. Alle zwischen beiden Parteien vorgefallenen „Dhnbeligigkeiten“ sollen aufgehoben sein. Die beidseitigen Abgeordneten nehmen den Vergleich an und wollen ihn ihren Committenten belieben. Ferner wird ein Interimsvergleich bis zum Mai 1714 in Betreff der Streitigkeiten wegen der Bestellung sowohl des Capitels, als des Consistoriums gemacht und ebenfalls von den Abgeordneten verhandelt und ad referendum genommen. Schließlich werden die Toggenburger-Deputierten beider Religionen zur Eintracht ermahnt. § 24. **v.** In Betreff des Mospnangergeschäftes läßt man es bei dem zu Frauenfeld stipulierten Vergleich bewenden und erwartet die Ratification desselben. § 24. **w.** Die Rechnungen über die prälatischen Gefälle sollen beförderlichst beigebracht werden. § 24. **x.** Die toggenburgischen Deputierten beschwerten sich über den Wyler-Zoll und die Schwierigkeiten, welche ihnen von Seite der äbtischen Beamten durch Hinterhaltung der Urbarien u. s. w. für ihre Kirchenrechnung namentlich zu Genau in den Weg gelegt werden. § 24. **y.** Der Statthalter P. Ringg im Kloster St. Johann bittet um Ablieferung der ihm zu Neu- und Alt St. Johann, Peterszell und Mogelsberg zugehörigen Zehnten. Die toggenburgischen Deputierten führen dagegen ihre Präensionen an. Die Gesandten ermahnen diese, durch schleunige Abrechnung Rath zu schaffen und jedem das Seine unperturbirt und dem Statthalter einseitigen drei Mogelsberger-Zehnten verabfolgen zu lassen. § 24. **z.** Der unruhige Priester zu Bittschwyl im Toggenburg, der sich in die Pfarrründe Bruggen im Aebtischen eingedrängt hat, wird cassirt und Hauptmann Kellers Sohn dahin befördert. § 24. **aa.** Zürich wünscht, daß die Garnisonen in den Abt-sanctgallischen Landen und in Bremgarten vermindert werden. Bern findet eine Verminderung noch nicht rathsam, wünscht aber mit Zürich größere Deconomie, die Anfertigung eines Inventars über die prälatischen Gefälle, die Administration des Justizwesens vom Einzug der Gefälle getrennt, und daß eine genaue Visitation möchte vorgenommen werden. Wird ad referendum genommen. § 25. **bb.** Bern wünscht, daß man sich gegenseitig die Gedanken mittheile, wie das bischöflich constanzische Geschäft geführt, und wie auf künftige Jahrrechnung instruiert werden könnte. § 28. **cc.** Die von Landammann Rabholz zusammengetragene Deduction, die bischöflich constanzischen Jurisdictionalstreitigkeiten im Thurgau betreffend, soll als Beilage zum Abschied den katholischen Orten zur Tagsatzung in Lucern übersandt werden. § 29. **dd.** Zürich übergiebt Bern die Rechnung über die Kriegskosten und zwar über das, was zu beider Stände Händen eingenommen worden, und was Zürich den Bernertruppen und ins Toggenburg vorgeschossen. § 30. **ee.** Leonhardi aus Bünden,

Pfarrer der schweizerischen Coloniekirche zu Neustadt-Eberswald in der Mark Brandenburg, bittet um einen Beitrag zum dortigen Kirchenbau. Zürich will sondieren, was Basel und Schaffhausen beigetragen haben; Berns Gesandtschaft referiert. § 31. **ff.** Pfarrer Keller zu Neustadt am Bielersee bittet um ein Empfehlungsschreiben. Die bernerische Gesandtschaft nimmt das Ansuchen ad referendum. § 32. **gg.** Der Pfarrer von Gebistorf kommt um Entschädigung für geliefertes Getreide ein. Das Ansuchen wird von Zürich ad referendum genommen. § 33. **hh.** Decan Högger im Rheinthal bittet für seinen Sohn wegen geleisteter treuer Dienste um eine Anstellung. Das Gesuch wird von Zürich ad referendum genommen. § 34.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 276. Polizeiliches.

Art. 649. Locales.

Art. 470. Personelles.

Grafschaft Baden und untere freie Ämter.

Art. 6. Organisation der Regierung.

Art. 7. Organisation der Regierung.

Art. 8. Organisation der Regierung.

Grafschaft Baden.

Art. 61. Landvogt.

Art. 126. Polizeiliches.

Art. 395. Locales.

„ 82. Untervogt.

Kapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 4 und 33.

19.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern, 7. 8. 9. Juni 1713.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Karl Anton Amrhyn, Schultheiß und Bannerherr; Franz Lorenz von Fleckenstein, Statthalter und Benner; Alphons von Sonnenberg, Obergerherr; Franz Ludwig Pfyffer, Spendherr, alle des innern Rath's. Uri. Joseph Anton Büntner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Alphons Bessler, Alt-Landammann und Bannerherr. Schwyz. Gilt Christoph Schorno, Landammann und Landvogt; Joseph Franz Mettler, des Rath's. Obwalden. Johann Franz Anderhalten, Landammann. Nidwalden. Joh. Jakob Ackermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter. Zug. Beat Jakob Zurlauben von Gestelenburg, Ammann; Christoph Andermatt, Alt-Landammann und des Rath's. Freiburg. Johann Peter Boccard, Burgermeister; Niklaus von Forel, Zeugherr, beide des Rath's. Solothurn. Friedri. Baron von Röll, Ritter, Stadt-Benner; Johann Jakob Joseph Gluz, Ritter, Sackelmeister, beide des geheimen Rath's.

a. Es wird der Antrag gestellt, man möchte, da in den katholischen Orten die Aerarien, die Munde und anderen Provisiionen erschöpft seien, den Papst um Hülfe an Geld und Früchten angehen und ihn zugleich ersuchen, der Geistlichkeit zu befehlen, daß sie sich nicht in weltliche Sachen mische und durch unzeitigen Eifer Mißtrauen und Ungewissheit pflanze, wie es bisher geschehen sei, sondern die Landleute und Unterthanen zum Gehorsam gegen die Obrigkeit ermahne. Zur Unterstützung dieser Gesuche, und um das Interesse der katholischen Stände überhaupt in Rom zu vertreten und den Papst von der Meinung abzubringen, als habe der Eifer für die

katholische Religion in den katholischen Orten abgenommen, wird vorgeschlagen, einen Agenten am päpstlichen Hofe in der Person des vom französischen und spanischen Botschafter empfohlenen Conte Abbate Guidobaldo Giuliani zu ernennen. Uri stimmt bei; Freiburg, wenn alle Orte ihre Zustimmung geben, wünscht aber auch katholisch Glarus und Appenzell hier zu sehen. Andere Stände würden einen Einheimischen für angemessener erachten, erbieten sich aber, auch auf den Vorgeschlagenen sich zu conformieren. Lucern referiert vorerst, und nach erhaltener Instruction stimmt es dahin, einweilen keinen Agenten zu ernennen, sondern die Sache durch den gewöhnlichen Kanal nach Rom gelangen zu lassen. Der Vorschlag wird allerseits ad referendum genommen. Indessen wird ein Antwortschreiben auf das letzte Breve des Papstes zu schicken beschlossen, in welchem für die von ihm an den Höfen von Wien und Paris geleisteten Dienste gedankt wird und die Orte sich vom Vorwurf der Läuheit in Vertheidigung der Religion rechtfertigen. § 1. **b.** Als Malstatt für die bevorstehende Jahrrechnung wird Frauensfeld beliebt und Zürich und Bern davon in Kenntniß gesetzt. § 2. **c.** Ein vom kaiserlichen Botschafter an gesammte Eidgenossenschaft erlassenes Schreiben, betreffend die Bewahrung der eidgenössischen Grenzen, die Beobachtung des Neutralitätstractats und die Transgressionen der in französischen Diensten stehenden Nationalvölker, wird verlesen. Wegen Mangel an Instruction wird der Entschluß auf die Jahrrechnungstagtagung verschoben. An ihre in französischen Diensten stehenden Völker wollen die Gesandten schreiben, daß sie zuwider den Bünden keine nachtheiligen Schritte thun sollen. § 4. **d.** Ein Schreiben Zürichs, betreffend die wegen der in und um Wien grassirenden Pest zu treffenden Maßregeln wird verlesen, sowie ein Schreiben des französischen Ambassadors, des Inhalts, daß der König entschlossen sei, mit denjenigen Orten das commercium abzubrechen, welche keine Vorsichtsmaßregeln treffen. Die Gesandten erbieten sich die getroffenen Veranstaltungen zu verschärfen und zu allen Vorsichtsmaßregeln zu contribuieren. § 5. **e.** Der spanische Botschafter, Beretti Landi, berichtet, daß seine katholische Majestät ihren Bevollmächtigten zu Utrecht beauftragt habe, die Einschließung der katholischen Eidgenossenschaft in den Frieden auf das Ansuchen der katholischen Orte auszuwirken. Dankschreiben von Seite der Conferenz. *) § 8. **f.** Alt-Landammann Rüpyli schickt die Relation von seiner Berrichtung bei Einrichtung des Landfriedens ein. Sie wird verdankt und den einzelnen Orten in Copie zugestellt. § 9. **g.** Es wird angezeigt, daß der päpstliche Nuntius Carraccioli abberufen und durch Mons. Vincentini ersetzt worden sei, daß aber Carraccioli nichts destoweniger zu Louis den Nuntius agiere, was den Orten „zu nicht geringem Despect gereiche.“ Diese Eröffnung wird ad referendum genommen. § 10. **h.** Es wird die Lage der katholischen Eidgenossenschaft besprochen und „anbei satfam erkannt, daß ohne Beihülfe der verbündeten Fürsten wenig Ersprißliches erhebt werden könne; dahero I. katholischen Orten obgelegen sein werde, selbige bestmöglichst zu cultivieren und kräftigen Beistand bittlich zu erfuchen.“ Diese möchten durch ihre Botschafter, (mit Zuthun von Freiburg und Solothurn, welche sich dazu anerbieten) Zürich und Bern vorstellen, „daß die Hinterhaltung des Usurpirten nichts Gutes könne nach sich ziehen, und dessen Restitution einrathen und mit Nachdruck urgieren.“ Durch ein Schreiben (vom 9. Juni) wird dem französischen Botschafter das Interesse der katholischen Eidgenossenschaft empfohlen, zumal da man vernommen habe, daß die

*) Die katholischen Orte hatten an Spanien und Frankreich (den 15. März), an den Herzog von Savoyen und an den Papst (den 17. März) geschrieben und deren Verwendung um Einschließung der katholischen Eidgenossenschaft nachgesucht; und zwar möchte dieselbe eingeschlossen werden a. wie in früheren Tractaten, b. soll nicht beigefügt werden: *in statu quo nunc existit*; c. *præcavendum, ne de ulla re tam pacificata quam contentiosa, tam regiones quam homines respiciente, ulla fiat aut confirmando aut cautionando dispositio.* (Staatsarchiv Lucern.)

Evangelischen den König um Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes angegangen hätten. § 11. **i.** Als das beste und einzige Mittel Ruhe und Einigkeit herzustellen und zu befestigen, wird die Theilung der Vogteien angesehen, da früher alle Unruhe und Kriege und Unkosten von den Vogteien hergekommen seien; die große Schwierigkeit der Ausführung wird aber auch erkannt, und daß darüber nicht könne berathschlagt werden, bis ein Project dafür vorliege. § 12. **k.** Schwyz berichtet, daß von Uri, Schwyz und Unterwalden eine in ziemlicher Anzahl bestehende Zusammenkunft „angesehen worden sei,“ um die Bünde wieder zu erneuern*), und wünscht ein Gleiches mit den übrigen Orten vorzunehmen. Lucern sieht etwas Mißliches in der großen Zahl der Theilnehmer an solchen Zusammenkünften. § 13. **l.** Lucern wünscht auch eine Restriction in Beziehung auf die Zahl im Regiment der einzelnen Orte, damit die Geschäfte mit mehrern Vertrauen könnten tractiert werden. § 14. **m.** Lucern beschwert sich, daß während der letzten Unruhen an gesammte Bürgerschaft zu Lucern eine Gesandtschaft abgeschickt worden sei, da dies seiner Regimentsform zuwider sei; ferner über Verletzung seines Territoriums. Diese und andere dergleichen Vorfälle werden mit der damals herrschenden Unordnung und Verwirrung entschuldigt. § 15. **n.** Lucern wird ersucht, Wallis im Namen der katholischen Orte für seine in den vergangenen Unglückszeiten geleistete Hülfe zu danken, das brüderliche Mitleiden über seine gehaltenen Unruhen zu bezeugen und die Bereitwilligkeit zu Gegendiensten auszusprechen. § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau und Rheintal.

Art. 1. Carzleien.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 312. Judicatur- und Competenzsachen.

Art. 650. Locales.

Obere freie Ämter.

Art. 56. Landtschreiber.

Art. 112. Justizsachen.

Graffschaft Baden.

Art. 106. Archiv.

20.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

1. 11. § 1. Grynau, 19. und 20. Juni 1713. [Archiv Glarus.]
Gesandte: Schwyz, Gils Christoph Schorno, Landammann; Johann Dominicus Bettischart, Alt-Landammann. Glarus, Johann Jakob Gallati, Landesstatthalter und Alt-Landvogt; Johann Heinrich Martin, Landseckelmeister und Alt-Landvogt.

Man sehe in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Uznach und Gaster.

Art. 1.

Graffschaft Uznach.

Art. 19.

Gaster.

Art. 85 bis 90.

*) Nach dem schwyzerischen Landsgemeinbuch war in einer Nachgemeinde den 3. Mai 1713 beschloffen worden, daß eine dreijährliche Conferenz und Landsgemeinde von Rätli und Landseuten gehalten und der drei Länder Bund und Brüderbrief erneuert und wahrer Friede und brüderliche Verständniß wieder befestiget werden solle. Dieser Beschluß sollte durch eine zweifache Deputation an jedes Ort den Landsgemeinden daselbst eröffnet werden.

21.

Dreierdtische Landsgemeinde.

23. Juni 1713 bei dem „Rüttelin“ ob ober hinter der Treib.

[Rathschlagsbuch von Nidwalden.]

Zweck dieser Landsgemeinde ist, den Bund der drei Orte zu erneuern und zu befestigen und hauptsächlich „die wahre Einigkeit untereinander wiederum einzupflanzen.“ Abgeordnete zu dieser dreierdtischen Landsgemeinde sind von Seite Nidwaldens das geschworene Gericht und dazu derjenige Landmann, welcher selbigem Rathsherrn zu dem zweifachen Landsrath zugegeben worden, zugleich noch aus jeder „Aehrty“, welche sechs Rathsherrn haben, ein Rathsherr sammt dem Landmann, so ihm zugegeben ist, ferner Landammann Stulz, Landammann Kaiser, Landammann Zelger, die Commissarien Christen und Zelger, Landvogt Lussi, Landsecfelmeister Bünti sammt den Amtsleuten und befagten Herren zugegebenen Landleuten, alle mit Seitengewehren versehen. Prä- sident bei dieser Function ist Ritter Statthalter und Landshauptmann Atermann. — Nach dem Rathsbuch von Obwalden beschloß die Landsgemeinde ebenfalls, eine Abordnung, bestehend aus dem Alt-Landammann und Bannerherrn, ferner aus 12 aus einem großen und 6 aus einem kleinen Kirchgang; doch wurde diesen der Auftrag gegeben, daselbst nichts Neues zu machen und einzugehen, sondern zu referieren.

22.

Gemeineidgenössische Tagfagung.

Baden, 9. bis 23. Juli 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Burgermeister; Andreas Meyer, Statthalter und des Rathsh. Bern. Johann Friedrich Willading, Schultheiß; Abraham Tscharner, Salzdirector und des Rathsh. Lucern. Lorenz Franz von Fleckenstein, Stadt-Vermer; Alphons von Sonnenberg, Oberzeugherr und des Rathsh. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braumberg, Landshauptmann und Landammann; Karl Alphons Bessler, Bannerherr und Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Mettler, Siebner und des Rathsh. Obwalden. Johann Franz Anderhalten, Landammann; Johann Jakob Bucher, Bauherr und des Rathsh. Nidwalden. Hans Jakob Atermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter. Zug. Beat Jakob Zurlauben von Gestelenburg, Ammann; Johann Jakob Heinrich, des Rathsh. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Jakob Gallati, Statthalter und des Rathsh. Basel. Johann Balthasar Burckhardt, Burgermeister; Christoph Burckhardt, Deputat und des Rathsh. Freiburg. Franz Peter Emanuel Fegeli, Schultheiß; Franz Ludwig Fegeli, Secfelmeister und des Rathsh. Solothurn. Johann Friedrich Baron von Röll zu Emmenholz, Stadtvermer und des geheimen Rathsh.; Johann Jakob Joseph Gluz, Secfelmeister und des geheimen Rathsh. Schaffhausen. Michael Senn, Burgermeister; Melchior von Pfister, Statthalter und des Rathsh. Appenzell Innerhoden. Johann Martin Geyger, Ritter und Landammann, Auserhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt St. Gallen (niemand). Stadt St. Gallen. Andreas Wägeli, des Rathsh. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister. — Freiburg ist anfangs abwesend, der Abt von St. Gallen nicht eingeladen worden.

a. Die übliche eidgenössische Begrüßung findet statt. **§ 1. b.** Bei der Berathung über das Müngwesen,

zeigt Zürich an, was für Sorten es nach vorheriger Notificierung an die Stände abgerufen habe, und fordert, daß die Orte selbst dafür sorgen sollen, daß schlechte Sorten nicht ins Land kommen; Bern berichtet, daß es die neugeprägten Walliser Fünfbäcker, die neuen Freiburger Halbbagen, Schillinge und Kreuzer abgeschafft und abgerufen habe, weil sie unprobekünftig seien, vindicirt jedem Orte wie das Recht zu münzen, so auch das Recht, schlechte Sorten abzuschaffen, und wünscht Vereinbarung in Valutierung der Münzen. Alle übrigen Orte und namentlich Schwyz wollen den Groschen auf drei gemeine Kreuzer rufen. Im Uebrigen lassen sie es bei den früheren Abschieden bewenden, und jedes Ort behält sich das Recht vor, nach Gutfinden zu münzen. § 2. **e.** Zürich zeigt an, daß Graf von Trautmannsdorf wegen Unpäßlichkeit bei gegenwärtiger Tagsatzung nicht erscheinen könne, und daß er die Orte der Wohlgewogenheit des Kaisers versichere. § 3. **a.** Auf Zürichs und Berns Anzug wird beschlossen, den von seiner Reise nach Paris zurückgekehrten französischen Ambassador, Grafen du Luc, durch eine aus den Nachgesandten jedes Ortes bestehende Abordnung zu „beneventieren“, obgleich er seine Rückkunft wegen Kürze der Zeit nicht in die Orte berichtet hatte, und solches zu künftigem Verhalt dem Ceremoniel beizusetzen. Für die Abholung zur Audienz soll es indessen in Beziehung auf die Zahl beim Alten bleiben. § 4. **e.** Graf du Luc begehrt eine Audienz, wird mit den gewöhnlichen Ceremonien dazu abgeholt und äußert in seiner „Proposition“, daß er sich glücklich schätze, von seinem Herrn auf seinen bisherigen Posten wieder geschickt worden zu sein, zeigt den Friedensschluß an, ermahnt im Namen seines Herrn dessen „zärtlich geliebte Bundesgenossen“ zur Einigkeit, fordert auf, den Samen der Zwietracht, welcher noch unter der scheinbaren Stille fortwuchere, zu erstickten. Zugleich versichert er, daß sein König darauf bedacht gewesen sei, auch die Eidgenossenschaft in den Frieden einzuschließen und dadurch sicher zu stellen. Die Tagsatzung antwortet in einem Danfschreiben, drückt ihr Bestreben aus, die Eintracht wieder herzustellen, und ihren Dank für „die gnädigste Propension“ des Königs. § 5. **f.** Bei der Fortdauer des Kriegs zwischen Frankreich und dem Kaiser beräth man sich, wie die Grenzen sicher zu stellen seien. Zürich eröffnet, der Graf von Trautmannsdorf, General Bürkli und de la Martiniere, der Secretär des französischen Ambassadors, hätten an Basel geschrieben, man möchte die Grenzen verwahren. Zürich hätte an den in Paris verweilenden Ambassador geschrieben, es möchten gemäß dem Neutralitätstractat von 1702 die Grenzen unangetastet bleiben. Basel berichtet, daß es an den Grafen von Trautmannsdorf, an General Bürkli, sowie an die kaiserliche Generalität bei Willingen, Marquis de Baubonne, und an den französischen Generallicutenant im obern Elsaß, d'Assfeld, einen Abgeordneten abgesandt und von beiden Theilen die Zusicherung erhalten habe, daß die Grenzen der Eidgenossen unverletzt bleiben würden, insofern die andere Partei ebendasselbe thue. Der französische General habe sich aber sehr mißbeliebig bei dieser Gelegenheit über den Mercy'schen Durchzug vernehmen lassen. Die evangelischen Stände wollen auf Ansuchen Basels, und „um ihr Territorium nicht allein mit Worten, sondern auch im Werk zu verwahren“, Volk an die Grenzen schicken; Zürich hat bereits hundert Mann anmarschieren lassen in Hoffnung, daß die andern Orte ihr Contingent geben werden. Die Feuerzeichen sollen aufgesteckt werden. Wenn aber einige Orte die Wachtfeuer an ihren Grenzen nicht aufstecken wollen, so möchten dieselben es anzeigen. Lucern ist der Ansicht, daß freilich durch Aufrechterhaltung der Bünde im Innern, des ewigen Friedens, des Erbvereins und des Neutralitätstractats nach außen hin die Eidgenossenschaft jederzeit sich gut befinden habe; würden aber die hohen Mächte die Verträge nicht halten und mit Gewalt durchbrechen, so könne wenig oder viel Mannschaft an den Grenzen doch nichts ausrichten. Es ist nur instruiert, zu erklären, daß wenn ein oder mehrere Orte angegriffen würden, Lucern laut Bund mit Leib und Gut helfen wolle. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus sind dahin instruiert, Bünde und Verträge gegen alle diejenigen zu halten, welche die

selben gegen sie beobachten. Evangelisch Glarus und Solothurn sind erbietig, ihr Contingent zu geben, ersteres nicht sowohl wegen des Defensionales, als wegen des jest nothwendigen Zusammenhaltens; Appenzell referirt. Endlich rathen die im Schirmwerk begriffenen Orte ab, einstweilen 314 Mann auf die Grenzen nach Basel zu schicken im Vertrauen, die übrigen Orte werden im Nothfalle die Gebühr auch erstatten. Zürich stellt 70, Bern 100, Glarus 14, Basel 20, Freiburg 40, Solothurn 30, Schaffhausen 20, Stadt St. Gallen 10, Biel 10. Freiburgs Gesandtschaft, welche unterdessen angekommen, nimmt alles ad referendum. § 7. **g.** Da die von den kaiserlichen und französischen Generalen mündlich dem baslerischen Abgeordneten gegebenen Erklärungen nicht völlig befriedigten und es nöthig erachtet wird, den durch den Durchzug des Generals Mercy gebrochenen Neutralitätstractat zu befestigen, wird beschlossen, vom französischen Ambassador und kaiserlichen Botschafter eine nochmalige Erklärung einzuholen. Der Deputation erklärt der französische Ambassador, daß die französischen Truppen das eidgenössische Gebiet so lange nicht verlegen werden, als die Gegenparthei es nicht verlege, und spricht seine Verwunderung aus, daß man zuerst an Frankreich gelange, da es noch nie, wie Oestreich, eine Gebietsverletzung sich habe zu Schulden kommen lassen; man möchte sich zuerst diese Erklärung von kaiserlicher Seite geben lassen. Diese wird vom kaiserlichen Ambassador wirklich schriftlich gegeben und dem französischen mitgetheilt. Letzterer erklärt nochmals, die Neutralität achten, dagegen die Tagsatzung, den Securitästractat aufrecht erhalten zu wollen; beider Erklärungen werden dem kaiserlichen Ambassador eingehändigt. § 8. **h.** Zürich zeigt an, daß vor etwas Zeit (vgl. Schreiben Zürichs an die Stände vom 26. Juni 1713) der holländische Secretarius Kunkel die Anzeige gemacht habe, daß zwischen den Herren Generalsstaaten und Frankreich der Frieden zu Stande gekommen, und daß die Eidgenossenschaft sammt ihren Verbündeten in denselben eingeschlossen worden sei. Die evangelischen Orte stimmen für ein Dank- und Beglückwünschungsschreiben an beide Mächte; die katholischen Orte nehmen es ad referendum. [Letztere stimmten nicht zu dem Schreiben an die Generalsstaaten.] Bern macht bei diesem Anlasse aufmerksam, daß es, um, wie von Holland, auch von England in den Frieden eingeschlossen zu werden, das Beste wäre, wenn die katholischen Orte die Königin Anna anerkennen und ihr zum Frieden gratulieren würden. § 9. **i.** Da das die Eidgenossenschaft betreffende Reservat im Urrechtfrieden nur von Holland, nicht auch von Frankreich „eingebracht“ war, so wird eine Commission beauftragt, den französischen Ambassador zu eruchen, dahin zu wirken, daß die Eidgenossenschaft mit ihren Verbündeten in den Frieden zwischen Frankreich und Holland und England und namentlich auch seiner Zeit in den Frieden mit dem Reiche eingeschlossen werden möchte, wie es im Nyswitschen Frieden geschehen sei. Der Ambassador antwortet, daß, obgleich von Seite Frankreichs kein besonderes die Eidgenossenschaft betreffendes Reservat gemacht worden sei, der König doch die Eidgenossenschaft als eingeschlossen ansehe; übrigens seien noch sechs Monate Zeit, innerhalb deren die Einschließung „nach der Orte Anständigkeit könne eingerichtet werden“; wie auch Graubünden durch Vermittlung des Herzogs von Savoyen in den Frieden eingeschlossen worden sei. Es wird beschlossen, ein Schreiben mit der Bitte um Einschließung an den König selbst noch abzuschicken. (d. d. 19. Juli 1713). § 10. **k.** Der Bischof von Basel ersucht die Tagsatzung, sich beim französischen Ambassador dahin zu verwenden, daß der hohen Stift und des Bisthums Lande diesseits und jenseits des Rheines von Seiten Frankreichs noch ferner die Neutralität genießen und beim Friedensschlusse zwischen Frankreich und dem Reiche in den Frieden eingeschlossen werden möchten, wie im Frieden von Nyswitz. Dem Ambassador wird das Begehren durch eine Commission zu eröffnen beschlossen. Derselbe erklärt, dieses Begehren an den König gelangen zu lassen und zu unterstützen. Sei der Bischof auch als Reichsfürst ein Feind des Königs, so sei er doch ein Verbündeter der Eidgenossenschaft. § 11. **l.** Oberschwabmeister von Wattenwyl und Hauptmann Casar Steiger

von Bern, „eidgenössisch erlachischen Regiments in den Waldstätten“, welche aus dem österreichischen Dienste entlassen worden, „weil sie die Abrechnung und Bezahlung Rückstands mit etwas Nachdruck sollicitiert“, ersuchen die Orte um Verwendung beim Kaiser oder beim Prinzen Eugen, daß ihnen ihre Forderungen für ihre Compagnien bezahlt, und diejenigen, welche dormalen an ihrer Stelle seien, „in der Bezahlung ihnen nicht vorgezogen“ werden möchten. Es wird an beide zu schreiben beschlossen. § 12.

VIII alte Orte nebst Solothurn und Appenzell.

m. Auf den Antrag der V katholischen Orte wird trotz der Gegenvorstellungen Zürichs und Berns beschlossen, das landvogteiliche Syndicat nach Frauenfeld zu verlegen. Bei diesem Anlaß erklären die V Orte, daß sie nicht nach Baden gekommen wären, wenn sie nicht geglaubt hätten, daß dem französischen Ambassador die Reise anderswohin beschwerlich fallen würde. Glarus ermahnt zu gegenseitigem Entgegenkommen. § 13.

XIII und die zugewandten Orte.

n. Aus Anlaß einer Deputation an den französischen Ambassador beschwerten sich Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen und die zugewandten Orte, außer Biel, daß sie zu dergleichen Commissionen nie gebraucht werden, da doch ein alter Abschied sage, daß in solchen Fällen die Orte alternieren sollen, ein jüngerer aber durch ein Versehen des Schreibers unrichtig abgefaßt sei. Die übrigen Gesandten lassen es bei dem jüngeren Abschiede bewenden, „ob zwar reputirlicher sei zu commandieren, als commandiert werden“, und verschieben die Behandlung der Frage auf eine spätere Zeit. § 14.

o. Auf Zürichs Ansuchen, daß das ennetbirgische Syndicat auf die gewöhnliche Zeit wieder möchte gehalten werden, wird dem Directorium überlassen, diesen Wunsch den Orten zu insinuieren. § 15.

p. Graf Friedrich Wilhelm zu Solms bittet (15. Mai 1713) die XIII und zugewandten Orte zu einem Söhnlein zu Gevatter. Dem Begehren wird entsprochen. Zürich soll danken und gratulieren; wegen des Pathengeschenks soll nachgeschlagen werden, wie es bisher gehalten worden sei. § 16.

q. Uri wünscht, da die italienischen Fürsten wegen der Seuche zu Wien strenge Maßregeln in Beziehung auf den Verkehr ergriffen, das Commercium mit den drei grauen Bünden aufgehoben haben und Aehnliches der Eidgenossenschaft drohe, daß das Sanitätstribunal in Mailand angefragt werde, mit was für Land und Leuten es das Commercium aufgehoben habe, damit man hierseits die nöthigen Maßregeln ergreifen könne. Zürichs Sanitätsrath wird beauftragt, an das Tribunal zu schreiben. § 17.

r. Bern dringt auf größere Strenge in Handhabung der Abschiede, betreffend die Steuer- und Bettelbriefe, deren jetzt bald jeder Geistliche und Gemeindevorgesetzte auszustellen sich anmaße. Den Landvögten und den Canzleien wird Strenge anempfohlen. § 18.

s. Freiburg beschwert sich über Berns Tadel seiner neu geprägten Münzen halber und erklärt, daß beim Münzen alle Vorsicht angewandt worden sei. § 19.

23.

Jahresrechnungstagsatzung.

Frauenfeld, 26. Juli bis 14. August 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: dieselben, welche bei der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden vom 9. Juli. [Besler von Uri heißt hier Karl Emanuel; Bucher von Obwalden, Georg.]

VIII alte Orte.

a. Es wird ein Schreiben des venetianischen Residenten Savioni in Betreff der in Wien, Oestreich, Ungarn und Mähren grassirenden Seuche verlesen, in welchem der Eidgenossenschaft strenge Maßregeln zu treffen anempfohlen werden, namentlich die Sperrung gegen Bünden. — Die Gesandten sollen sogleich ihren Herren und Obern berichten, daß sie ihre Meinung an Zürich schreiben möchten. Unterdessen soll an alle gemeine Vogteien geschrieben werden, „die Pässe verwahrt zu halten“, niemand ohne authentischen Paß ins Land zu lassen und Leuten und Waaren aus den angestreckten Gegenden den Eingang zu verwehren. § 3. **b.** Die von Emmishofen und Egolshofen berichten, daß der freie Fruchtkauf vom römischen Reich gesperrt worden, und daß ihnen wöchentlich nur 15 Säck ohne, und 15 mit Imposto zu Constanz zu kaufen bewilligt werde. Der Landvogt war nach Constanz zum General Baron von Wend und an die Stadt geschickt worden, um Abhülfe zu verlangen. Da dieselbe von diesen nicht gewährt werden konnte, war verordnet worden, daß die den Constanzern im Thurgau zugehörigen Früchte nicht aus dem Lande sollten gelassen werden, so lange der freie Fruchtkauf gehemmt sei, doch sollten die Eigenthümer sie im Thurgau verkaufen können. Auf Anhalten einer Deputation von Constanz werden nun einstweilen die Particularfrüchte bis zum Eintreffen einer definitiven Antwort verabsolgt. Es wird an den Gubernator zu Innsbruck und an den kaiserlichen Ambassador wegen Aufhebung dieser Sperre geschrieben, da dieselbe dem Frieden von 1499 und dem Erbverein zuwider sei und der Ambassador auf der badischen Tagsatzung versprochen habe, für die Aufhebung der Sperre wirken zu wollen. § 6. **c.** Auf den Antrag Lucerns wird beschloffen, in Folge der Beschwerde des kaiserlichen Botschafters (vom 28. Juni), daß einige Regimenter der in französischen Diensten stehenden eidgenössischen Truppen bei der Belagerung von Landau und am Oberrhein auf Reichsboden sich befänden, an den König von Frankreich zu schreiben, er möchte diese Truppen nicht dem Bunde zuwider, in welchem das römische Reich und das Erzhaus Oestreich vorbehalten seien, gebrauchen. Davon soll dem kaiserlichen Botschafter Kenntniß gegeben werden, beides im Namen aller eidgenössischen und zugewandten Orte und unter Ratificationsvorbehalt. § 10. **d.** Der Abgeordnete des Bischofs von Constanz, Johann Adolph Freyberg, giebt neben mehreren die Grafschaft Baden betreffenden Klagen einige Beschwerden über Eingriffe in die Rechte ein, welche der Bischof im Thurgau besitze. Dieselben sind in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten enthalten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 7. Verwaltungsstellen.	Art. 10. Organisation der Regierung.	Art. 13. Anteil von Glarus an den Amtrechnungen.
Landgrafschaft Thurgau.		
Art. 27. Amtsrechnung.	Art. 321. Judicatur- u. Kompetenzsachen.	Art. 688. Locales.
„ 58. „	„ 322. „	„ 689. „
„ 155. Hufbigung.	„ 315. „	„ 691. „
„ 275. Polizeiliches.	„ 559. Straßenwesen.	
„ 313. Judicatur- u. Kompetenzsachen.	„ 664. Locales.	
Rheinthal.		
Art. 20. Amtsrechnung.	Art. 127. Judicatur- u. Kompetenzconflicte.	Art. 337. Locales.
„ 51. „	„ 322. Locales.	„ 471. Personelles.
„ 72. Landschreiberei.	„ 334. „	
Grafschaft Sargans.		
Art. 1. Beeidigung von Beamten.	Art. 124. Judicatur- u. Kompetenzconflicte.	Art. 277. Kriegssachen.
„ 18. Amtsrechnung.	„ 150. Leibeigenschaft.	„ 283. Locales.

Obere freie Ämter.

Art. 1. Beerdigung von Beamten.

Art. 52. Amtsrechnung.

Art. 113. Justizsachen.

Art. 21. Amtsrechnung.

Grafschaft Baden.

Art. 107. Archiv.

24.

Konferenzen der katholischen Orte

während der Jahrsrechnungstagsabgung zu Frauenfeld, im Juli und August 1713.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Landammann Rüpyli soll für die Einführung des Landfriedens eine Gratification, bestehend entweder in einem schönen Silbergeschirr oder in 112 Thalern, erhalten. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 314. Judicatur- u. Competenzsachen.

Art. 324. Judicatur- u. Competenzsachen.

Art. 651. Locales.

Rheintal.

Art. 360. Locales.

25.

Konferenzen der evangelischen Gesandtschaften während der gemeineidgenössischen und der Jahrsrechnungstagsabgung

zu Baden und Frauenfeld, im Juli und August 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Unter den Gesandten ist Mühlhausen nicht repräsentiert.

a. Der allgemeine Buß-, Fast- und Danstag wird auf Donnerstag den 28. September angefest. § 1.

b. Die zürcherische Gesandtschaft eröffnet, was in der letzten Zeit wegen Sicherstellung der Grenzen an ihren Stand gelangt sei, und beruft sich auf die Gesandtschaft von Basel. Basel berichtet nun über das, was vom französischen Legationssecretär de la Martiniere, vom Commandanten zu Hüningen de Robert und vom Feldmarschall-Lieutenant Bürkli ihm mitgetheilt worden sei. Ferner, daß Graf du Luc bei seiner Ankunft in Hüningen von Basel aus becomplimentiert worden sei, daß er der Eidgenossenschaft das Wohlwollen seines Königs bezeugt und Basel die Aufhebung der Hinterhaltung seiner Fruchtgefälle im Sundgau und Elsas in nahe Aussicht gestellt, hingegen die nachdrückliche Erinnerung beigefügt habe, die Eidgenossenschaft möchte alles Ernstes darauf bedacht sein, dem General de Vaubonne, welcher bei Billingen stehe, den von ihm möglicherweise beabsichtigten Durchzug durch das eidgenössische Territorium zu verwehren. Der König wolle in diesem Falle den Mercy'schen Durchzug vergessen und den Neutralitätstractat von 1702 heilig beobachten. Würde aber wieder eine Verletzung des Gebiets der Eidgenossen statt finden, so würde der König auch sie „als Feinde tractieren und keineswegs verschonen“. Endlich berichtet Basel noch ähnlich, wie in gemeinsamer Session, von einer Abordnung, die es nach Anleitung des Schirmwerks an die Generalitäten der kriegführenden Mächte in der Person des Deputat Burckhardt abgesandt habe, und schließt mit dem Antrag, daß sofort die Wache bei dem Passe zu Augst verstärkt

werden sollte. Sämmtliche im Defensionale begriffenen Orte erklären sich einmüthig, alles leisten zu wollen, was Bünde und Schirmverf von ihnen verlangen, mahnen die Mannschafft auf und bestellen an einigen Orten die Hochwachen. Von Zürich sind bereits 100 Mann im Anmarsch. Glarus spricht nicht so fast wegen des Schirmwerks, sondern wegen gegenwärtiger Coniuncturen ebenfalls seine Geneigtheit aus; von der Stadt Solothurn wird willfährig entsprochen, und von der Stadt Lucern werden die verfügten Anstalten belobt. Die anwesenden Gesandten sollen ihren Herren und Obern sofort die Lage der Dinge berichten und dieselben dringend ersuchen, ihr Contingent in marschfertigen Stand zu setzen, bis man mit den katholischen Orten werde verhandelt haben. Es sollen mit Einschluß der schon zu Auzg befindlichen Wache 366 Mann marschieren (in der gemeinen Session wurden ste auf 314 heruntergesetzt), die Versorgung mit Proviand wird jedem Ort überlassen. Aller Orten und namentlich in der Graffschafft Baden und in der äbtischen alten Landschaft sollen sofort die Hochwachen bestellt werden. Den Wunsch von Glarus, daß Appenzell a. Rh. sich auch anschließen möchte, da jetzt „eine steife Zusammenhaltung der gesammten evangelischen Orte die Basis und Fundament des Wohlstandes in unserm Vaterland sei“, will der Gesandte Auserhodens seinen Herren und Obern überschreiben. § 2. **c.** Es werden folgende Steuern zu verabsolgen beschloffen [Siehe S. 7.]: 1) der Pfarrern zu Grönenbach und Herbshofen 200 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian Erlang 130 fl.; 3) dem Sohne des Hauptmanns Combe Magnot, welcher in Laufame studiert, 108 fl.; 4) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 5) der reformierten französischen Gemeinde zu Mariakirch 100 fl.; 6) Jeglicher der reformierten Gemeinde der zu Worms und Speyer 200 fl. 7) Drei pfälzischen zu Basel im Collegio Erasmano 8) Der reformierten französischen Kirche zu Brunn befindlichen Studiosen 180 Thlr. (324 fl.) 9) Zürich 94 Kr. 45 Schilling 10) Zürich 23 Thlr. 23 Schilling 11) Bern 134 „ 33 „ 12) Bern 32 „ 13) Basel 60 „ 57 Schilling 14) Glarus 3 „ 15) St. Gallen 33 „ 45 Schilling 16) Basel 14 1/2 „ 17) Schaffhausen 13 „ 18) Appenzell 3 1/2 „ 19) St. Gallen 7 „ 20) Mühlhausen 2 „ 21) Biel 2 „

Da Schaffhausen für dieselben nichts mehr beitragen will, wird einer entlassen (es waren bisher deren vier gewesen), und den übrigen drei je 50 Thlr. gegeben und dem Präpositus des Collegiums 30 Thlr. wegen der theuren Zeit.

Bei Nr. 3 und 8 erklärt Schaffhausen instructionsgemäß, nicht mehr nach dieser Repartition steuern zu wollen. Die übrigen Gesandten hingegen erwidern, daß davon, als von einem von sämmtlichen Orten angenommenen Contract, nicht könne abgewichen werden. Schaffhausen bleibt bei seiner Instruction. § 3 bis 8 und § 10 und 11. **d.** Der churpfälzische Kirchenrath dankt und legt Rechnung über die 1711 erhaltene Steuer ab und bittet wieder um Beisteuer. Wegen dormaliger kriegerischer Coniuncturen wird dieselbe einstweilen eingestellt. § 9. **e.** Auf die Nachricht, daß 136 Befehrer des Evangeliums, welche auf den französischen Galereen gewesen, auf dem Wege nach Genf und der Schweiz begriffen seien, wird beschloffen, sie aufzunehmen und zu unterhalten nach folgender Personalrepartition: von 100 Zürich 23 Basel 14 1/2 St. Gallen 7 Bern 32 Schaffhausen 13 Mühlhausen 2 Glarus 3 Appenzell 3 1/2 Biel 2

Schaffhausen nimmt für sich die Repartition von 1685 und 1686 in Anspruch. Glarus und Appenzell wollen lieber einen Geldbeitrag geben und nehmen die Repartition ad referendum. Stadt St. Gallen ist der Ansicht, daß, wenn die Steuern zu Unterhaltung des Contingents dieser beiden Orte nicht hinreichen sollten, das Fehlende von den übrigen Orten pro rata ersetzt werden solle, wie auch früher geschehen sei. Die auf Glarus Fallenden sollen in Zürich, die auf Appenzell in St. Gallen, die auf Basel Fallenden in Bern gegen Vergütung untergebracht werden, die Ratification vorbehalten. § 12. **f.** Der Antrag Zürichs, man möchte den Marquis von Hochegude, welcher sich um die Befreiung obiger Galeriens vorzüglich verdient gemacht habe, von Seite der evangelischen Eidgenossenschaft, mit einer etwelchen Reconnaissance ansehen, wird von Bern verworfen (Zürich hatte ihm am 20. Juni schon 200 Thaler zuerkannt. Manuale); die übrigen Gesandten nehmen den Antrag ad referendum. § 13. **g.** Es wird um eine Brüstener an die neuerbaute Kirche zu Neustadt Eberswalden in der Mark Brandenburg gebeten. Mit dem Beschlusse wird noch innegehalten, da Bern auseinandersetzt, in wie bedenklichem Zustande die Schweizercolonien in der Mark Brandenburg seien, seitdem man sie dem königlich etablierten Oberdirectorium zu entziehen und der Amtskammer einzuverleiben trachte; die Colonien giengen ihrer Destruction entgegen, und möglicher Weise müsse die neuerbaute Kirche verlassen werden. Es wird beschloffen, deswegen ein Vorstellungsschreiben an den König von Preußen abgehen zu lassen. § 14. **h.** Der Gesandte von Glarus dankt für die an die Brandbeschädigten zu Obersool mitgetheilten Steuern. § 15. **i.** Sei es, daß die katholischen Orte zu einem Dankschreiben an die Generalstaaten für Einschließung der Eidgenossenschaft in den Frieden mit Frankreich einwilligen oder nicht, so soll jedenfalls ein besonderes Congratulations- und Danksagungsschreiben von Seiten der evangelischen und zugewandten Orte an dieselben abgeschickt werden. [Die katholischen Orte willigten nicht ein. Zürcher Stadtschreiber-Manual. 13 Sept.] § 16. **k.** In Betreff des Begehrens von Mühlhausen, in den gemeineidgenössischen Sitzungen zugegen sein zu dürfen, wenn es sich um französische Bundesfachen handle, fand man, daß es, „da der l. katholischen Orten dießfalls „nährende Intention nicht wohl zu penetrieren, diensamlich sei, harmit noch innezuhalten.“ § 17.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 277. Polizeiliches.

Grafschaft Baden.

Art. 316. Kirchensachen.

Art. 83. Untervogt.

„ 127. Polizeiliches.

26.

Conferenzialverhandlung von Zürich, Bern, Glarus und Schaffhausen

während der Jahresrechnungstagung zu Frauenfeld im Juli und August 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Zürich, Bern und Glarus.

a. Der bischöflich constanzische Abgeordnete, Johann Adolph Freyßberg, verlangt eine von den Gesandten von Zürich, Bern und Glarus unterschriebene Erklärung, was sie in Betreff der Grafschaft Baden, der ange-tragenen Säge, der Mediation oder anderer beiden Theilen unpräjudicierlicher Mittel halber zu thun gemint seien. Es wird ihm geantwortet, gleichwie man nicht glaube, daß der Enden etwas sei vorgenommen oder einge-führt worden, das den „einig habenden“ landesherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten der regierenden Orte nicht conform sei, also werde man sich nicht entgegen sein lassen, wenn der Fürst beschwert zu sein vermeine, bei

einem freundlichen Congreß solches anzuhören und dann freundschaftliche Vorkehrungen zu treffen. Der
bischöfliche Gesandte remonstrirt gegen den Ausdruck „einig habenden Rechte“; die Gesandten bleiben dabei. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Art. 617. Locales.
" 652. "

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 667. Locales.
" 668. "

Art. 681. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 397. Locales.

27.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, im August 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb; Andreas Meyer. Bern. Johann Friedrich Willading; Abraham
Tschärner. Glarus. Johann Heinrich Zwicki; Jakob Gallati.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 146. Huldbigung.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 10. Organisation der Regierung.

Grafschaft Baden.

Art. 13. Beerdigung der Beamten.
" 22. Amtsrechnung.

Art. 108. Archiv.

Art. 418. Locales.

" 174. Judicatur- und Competenz-
conflicte.

Untere freie Aemter.

Art. 1. Beerdigung von Beamten.
" 17. "

Art. 21. Amtsrechnung.

Art. 53. Beamte überhaupt.

" 52. Beamte überhaupt.

" 84. Huldbigung.

28.

Huldbigungseinnahme zu Hurden durch Zürich und Bern.

Hurden, 23. August 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Andreas Meyer, Statthalter. Bern. Abraham Tschärner, des Rathes.

Man sehe im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Rapperschwyl und dessen Höfe.

[Landsch. Art. 34.]

29.

Jahrrechnung der die Vogteien Lausis und Mendris regierenden Stände.

Lausis, im August 1713.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Ludwig Hirzel, des Rathes von freier Wahl. Bern. Johann Anton Tillier,
des Rathes. Lucern. Franz Ludwig Pfyster von Altishofen, des innern Rathes und Spendherr. Uri. Se-

bastian Jauch, Landschreiber Schwyz, Johann Dominicus Bettchart, Landammann und Pantherr, Unterwalden. Konrad von Flüe, Alt-Landammann. Zug, Johann Franz Landwing, des Raths. Glarus, Fridolin Blumer. Basel, Nicolaus Bernoulli, des Raths. Freiburg, Franz Peter Ignaz Lanter, des innern Raths. Solothurn, Wolfgang Greder, des jüngern Raths. Schaffhausen, Alexander Peyer im Hof, Statthalter des Stadtgerichts.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 1. Beamte.	Art. 47. Vicinat.	Art. 133. Kriegsfachen.
" 6. Syndicat.	" 125. Zollsachen.	
	Lauts.	
Art. 213. Syndicat.	Art. 292. Lebensfachen.	Art. 374. Personelles.
" 219. Abzug.	" 298. Postwesen.	" 372. "
" 260. Justizfachen.	" 327. Zollsachen.	" 373. "
" 264. " "	" 350. Locales.	

30.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Orte.

Luggarus im August 1713.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: dieselben, welche auf der Jahrrechnung zu Lauts:

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.

Art. 326. Zollsachen.	Art. 435. Justizfachen.	Art. 438. Justizfachen.
" 432. Polizeiliches.		
	Luggarus.	
Art. 480. Jubicatur- und Competenzcon-	Art. 485. Justizfachen.	Art. 509. Zollsachen.
flicte.	" 486. "	" 557. Locales.
	Mainthal.	
Art. 602. Polizeiliches.	Art. 607. Justizfachen.	Art. 609. Justizfachen.

31.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 27. August bis 19. September 1713.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri, Karl Franz Jauch, Zeugherr und des Raths. Schwyz, Franz Dominicus Bettchart, des Raths. Nidwalden, Nicolaus Rorer, Kilchmeyer.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 16 bis 26.

Conférenz von Schwyz, Unterwalden und Zug.

Künigaht, 7. September 1713.

[Maths Schlagbuch von Nidwalden.]

Gefandte: Schwyz, Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Mettler, Siebner. Obwalden, Johann Franz Anderhalben, Landammann. Nidwalden, Johann Jakob Afermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann. Zug, Beat Jakob Zurlauben von Gestelenburg, Ritter, Ammann und Landshauptmann; Joh. Jakob Heinrich, des Raths.

a. Zweck dieser Conférenz, zu welcher auch Lucern und Uri eingeladen worden waren [Lucern hatte die Einladung abgelehnt], ist die Ausführung des zu Lucern, zu Baden und zuletzt zu Frauenfeld gefassten Entschlusses, eine Deputation nach Rom zu schicken, um den Zustand des katholischen Wesens dem Papste vorzustellen und ihn um Hilfe für die niedergedrückte Katholicität zu bitten und um das Verlorene wieder zu erlangen. Es wird beschloffen, den Custos Schorno von Bischofszell als Deputierten der drei Orte nach Rom zu schicken. Uri soll sich erklären, ob es seines Orts jemand mitsenden wolle. Will es nicht, oder zögert es mit seiner Antwort, so soll Schorno im Namen der drei Orte allein abgehen; in Nutzen und Schaden soll mit einander in aller Aufrichtigkeit gehandelt, gelebt und geheilt werden. [Von jenen Verhandlungen in Baden und Frauenfeld findet sich in den Abschieden nichts. Es scheinen sich dieselben auf Separatbesprechungen zu beziehen.]

§ 1. b. Nidwalden verlangt von Zug die Bestrafung des Priesters von Menzingen, der auf der Kanzel schimpflich von den Gefandten zu Frauenfeld geredet, als hätten sie beschloffen, die Katholiken sollten das Gewehr ablegen und nach Kappel liefern, und man müsse die Freistellung des Glaubens zulassen. Die Gefandten nehmen den Antrag ad referendum. § 3. c. Nidwalden wünscht, daß, nachdem der Bund der drei Länder jüngsthin (13. Juni 1713) solennisirt worden, auch der goldene Bund und Bruderbrief von den sieben katholischen Orten beförderlich erneuert und nicht nur mit Worten, sondern auch in der That in allen Treuen gehalten werden möchte. § 4. d. Da nach einem Manifest Berns dessen Obrigkeit wegen der in Deutschland grassirenden Pest niemanden von den Eidgenossen durch seine Stadt und sein Land und seine Botmäßigkeit ohne einen nicht länger als 14 Tage gültigen Sanitätspaß passieren läßt, so möchten die Gefandten sich auf bevorstehende Conférenz an der Treib instruieren lassen, was an Zürich und Bern wegen Beseitigung dieser Hemmnisse für Handel und Wandel geschrieben werden könne. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Landgrafschaft Thurgau. Art. 665. Locales.

33.

Conférenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

An der Treib, 12. September 1713.

[Maths Schlagbuch von Nidwalden.]

Gefandte: Uri, [Unbekannt.] Schwyz, [Unbekannt.] Obwalden, [Unbekannt.] Nidwalden, Melchior Odermatt, Landammann; Johann Jakob Afermann, Ritter.

Der Abschied selber ist nicht vorhanden. Gegenstand der Verhandlung waren nach der von Nidwalden gegebenen Instruction folgende Punkte: **a.** Die Absendung des Chorberrn und Custos Schorno an den Papst mit einer zu ertheilenden Instruction. **b.** Die herannahende Contagionsgefahr und die Einstellung des Besuches des Laufermarktes. **c.** Der Ueberlauf allerhand fremden Strolchengestindels. **d.** Die Beschwerden derer von Frauenfeld und Diesenhofen wegen Einrichtung des Landfriedens. **e.** Die Beschworung des goldenen Bundes von Seite der katholischen Orte mit Zuzug von Wallis. Will Uri der Abordnung Schornos an den Papst nicht beistimmen, sondern eine Particulargesandtschaft für sein Ort nach Rom abschicken, so sollen Nidwaldens Gesandte je nach Umständen referieren oder dahin trachten, daß Schorno noch vor Uri's Gesandten nach Rom komme und Zutritt beim Papst erhalte.

34.

Rechnungskonferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tschertiz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 15. bis 26. September 1713.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern, Emanuel Wurstenberger, Benner; Christoph Steiger, Secelmeister welscher Lande, beide des Raths. Freiburg, Franz Niklaus Fegeli, Secelmeister; Niklaus Bonderweid, Stadtschreiber.

a. Auf das wiederholte Verlangen von Bern, daß die Wittve Moratel von Bayerne für die vor vielen Jahren zu Dombidier ihr widersahrene Confiscation von Pulver und andern Waaren möchte entschädigt werden, erklärt Freiburg, daß diese Wittve oder die Ihrigen nach aller Billigkeit abgefertigt seien. § 46. **b.** Freiburgs Gesandtschaft rügt, daß ein Angehöriger von Dron ihrem Beständer des Zehntens von Effertes hinter dem Amte Müe sechs Zehntengarben weggehoben und der Landvogt von Dron solche habe sequestrieren lassen. Die bernnerische Gesandtschaft verspricht, dem Landvogt davon Kenntniß zu geben, und das Billige zu verordnen. § 53. **c.** Bern beschwert sich über Eingriffe in den Zehnten zu Port Alban oder St. Aubin von Seite Freiburgs. Dieses verspricht Abhülfe. § 54. **d.** Des Menieres-Zehntens halber wird das zwischen dem Curé daselbst und dem Commissär Jacaud projectierte Accommodement auf Belieben beidseitiger Obern gutgeheißen. Dem Curé wird die Anweisung gegeben, daß er, wenn in Betreff der vier hinter Peterlingen liegenden Zucharten sich Streit erheben sollte, seine Klage gehörigen Orts führen soll; zugleich wird Freiburg ersucht, den Mißbräuchen in Betreff dieses Zehntens zu steuern. § 56. **e.** Althofmeister Zehnder von Königsfelden, neuerwählter Landvogt von Erlach, beschwert sich über den Eintrag, welcher seinem Zehnten zu Cheiry von dem Curé von Surpierre durch Erhebung des Sempernovalzehntens widersahre. Die bernnerische Gesandtschaft unterstützt seine Beschwerde und macht auf die Erkenntnisse in den Conferenzen von 1642, 1644, 1649 und 1654 aufmerksam, welche zu Gunsten des Petenten einmal erequiert werden sollten. Freiburg weist auf einen Titel von 1417 hin, welcher dem Priester das Recht des Novalzehntens zuspreche, läugnet die Verbindlichkeit der Erkenntniß von 1642, weil damals der Curé nicht verhört worden sei, und der von 1654, weil man noch fernere Nachforschung zu halten beschloß, und räumt Zehnder nur so viel Recht ein, als die Stadt Bern gehabt, vor welcher er den Zehnten erkaufte; Bern aber habe niemals den Novalzehnten bezogen. Es ladet Zehnder ein, bei Freiburg, dem hierin die Judicatur gehöre, sich anzumelden. § 58.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.

Art. 1 bis 5.

Schwarzenburg.

Art. 71 bis 77.

Orbe mit Tscherliz.

Art. 118 bis 133.

Grandson.

Art. 407 bis 419.

Murten.

Art. 837 bis 853.

35.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 9. bis 12. oder 13. October 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Bürgermeister; Andreas Meyer, Statthalter und des Rath's. Bern. Johann Friedrich Willading, Schultheiß; Samuel Frisching, Benner und des Rath's. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Jakob Gallati, Statthalter und des Rath's. Basel. Johann Balthasar Burckhardt, Bürgermeister; Johann Rudolph Wettstein, des Rath's und Deputat. Schaffhausen. Michael Senn, Bürgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter und des Rath's. Stadt St. Gallen. Andreas Wägelin, des Rath's. Biel. Abraham Scholl, Bürgermeister.

a. Zürich zeigt an, daß diese Tagsatzung auf Veranlassung Basels zusammenberufen worden sei, um in diesen weitaussehenden Conjunctionen sich zu berathen. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. **b.** Die Abwesenheit der katholischen Orte und Appenzell Auserrhodens wird unter gegenwärtigen Umständen besonders bedauert. Das Ausbleiben derselben könne nicht ungeahndet gelassen werden; es soll dieß dem an sie zu erlassenden Schreiben inseriert werden. § 1. **b.** Es wird ein Schreiben des französischen Ambassadors verlesen, betreffend die Sicherheit der eidgenössischen Grenzen und der Nachbarschaft. Aus erheblichen Considerationen läßt man es dabei bewenden. § 1. **c.** Zürich giebt Kenntniß von einem Briefwechsel zwischen der Eidgenossenschaft und dem kaiserlichen Botschafter und General-Feldzeugmeister Bürkli und von Schreiben, welche an den französischen Ambassador in Betreff der Sicherstellung der Grenzen erlassen worden; Bürkli forderte (30. September) die Eidgenossenschaft im Namen des Kaisers auf, bei der von Seite der französischen Truppen drohenden Gefahr „das erbvereinigte treue Aufsehen über die Waldstätte walten zu lassen“ und etwa stattfindende Angriffe durch kräftige Beihülfe abzutreiben. Basel und Schaffhausen machen auf die sich nähernde Gefahr aufmerksam und ersuchen um schützende Maßregeln. Alle anwesenden Gesandten versprechen diesen Orten „mit Hülfe, Rath und That trostlich an die Hand gehen zu wollen.“ Ferner werden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. In Beziehung auf die Aufrechterhaltung der Neutralität der eidgenössischen Grenzen beruhigt man sich bei der neulich vom französischen und vom kaiserlichen Ambassador gegebenen Versicherung, läßt jedoch an

den Prinzen Eugen und den kaiserlichen Botschafter Schreiben ergehen mit dem Ersuchen, gemäß dem Neutralitätstractat von 1702 das eidgenössische Territorium nicht verletzen zu lassen. 2. In Betreff der Beschirmung der Waldstätte, des Frickthals und der Stadt Constanz ist man darin einig, daß diese Orte von den Vorfahren immer als eine Vormauer angesehen, und daß auf dieselben immer das erbvereinliche getreue Aufsehen gehalten worden; „daß aber selbiges nicht anderst erleuthert worden, als daß einem solchen mit Schreiben und „Schicken oder mit Recommandations- und Intercessions-Officiis so schrift- so mündtlich ein Genüegen beschehen, nicht aber auf eine würlliche old thätliche Hülf verstanden werden solle; und obschon hiebevorn ange- „regten Grenorthen würlliche Hülf zugesagt worden, so seige dennoch selbige nur eine temporal Defension, „und nicht aus Krafft der Erbverein, sondern wie die Wort im Abscheid vom October 1688 lautthen, zu des „eidgenössischen Standts eigener Sicherheit und Erhaltung, hiemit aus keiner erbvereinlichen Schuldigkeit, „sondern allein auf damahliger Zeithen Beschaffenheit gerichtet und umb der Herren Eidtgenossen eigener Con- „venienz willen beschehen. Nebst deme man eidtgenössischer Seits nicht zugeben könnte, sothane angrenzende „Ort in verändertem Stand zu sehen oder sich gegen dem Reich einschließen zu lassen, welches eine allerdings „unleidenliche säch were.“ Es wird daher beschloffen, zur Sicherstellung dieser Orte sich schriftlich beim fran- zösischen Ambassador und dem französischen General, Marschall de Villars, zu verwenden, nöthigenfalls eine De- putation zu schicken. Durch einen Expressen werden die abwesenden Orte angegangen, diesem Schreiben ihre Beistimmung zu geben. [Die Beistimmung wurde von den meisten versagt.] 3. Nach Basel sollen nach Inhalt des Schirmverfs von 1702 zwei Repräsentanten oder Kriegsräthe abgesandt werden. Dem Umgang nach sollen Zürich und Lucern sie stellen; Lucern wird dazu durch einen Expressen aufgefordert. *) Im Fall der Noth will man auch nach Schaffhausen Repräsentanten schicken. § 1. **d.** Auf das an die XIII und die zugewandten Orte von General-Feldzeugmeister Bürkli gestellte Ansuchen, daß bei Voraussicht einer baldigen Belagerung Rheinfeldens die Eidgenossenschaft beim französischen Ambassador und Marschall de Villars mit Vorstellungen einkommen oder mit würllicher erbvereinigter Hülf den Waldstätten zuziehen möchte, wird zu ant- worten beschloffen, daß man eidgenössischer Seits gesinnt sei, die Erbvereinigung zu halten, daß man aber hoffe, daß sie von der andern Seite auch, und zwar besser als bisher, beobachtet werden möchte. § 1. **e.** In Betreff der Beschwerde des kaiserlichen Botschafters wegen bundeswidriger Verwendung der eidgenössischen in franzö- sischen Diensten befindlichen Truppen wird, nachdem Bern seine Beistimmung zu dem decretierten Schreiben an den König nicht gegeben und einige Orte nach der Uebergabe Landaus an Frankreich ihre Zustimmung zurückgezogen haben, beschloffen, bei diesem geänderten Zustand der Dinge deswegen nicht mehr an den König von Frankreich zu schreiben, sondern jedes Ort soll seinen in französischen Diensten stehen- den Obersten und Hauptleuten intimieren, gegen das römische Reich sich nicht gebrauchen zu lassen. § 2. **f.** Basel berichtet, daß ihm noch immer von Seite Frankreichs die Fruchtzufuhr gesperrt und die im Sundgau und Elsaß ihm zustehenden Zinse und Zehnten vorenthalten werden. Es wird beschloffen, im Namen sämmtlicher Gesandten an den französischen Ambassador den Deputat Johann Rudolf Wettstein von Basel mit nachdrucksamem „Promotorialien“ zu schicken, um sich mit demselben über diese Sache zu berathen, namentlich ob er es für zweckmäßig erachte, daß im Namen der evangelischen Stände eine Abordnung an den König ab- gehe. Es wird auch Basel gestattet, je nach Gestalt der Sache ein von ihm concipiertes und von Zürich erpe-

*) Von Zürich wurde geschickt Panmerherr und Quartierhauptmann Johann Escher; von Lucern niemand. Escher wurde dann mit einem Creditiv von Seite der evangelischen Orte versehen. Er blieb vom 15. October bis 9. December 1713.

viertes Schreiben an den König abgehen zu lassen.**) g.**) Bern läßt denjenigen Passus des zwischen Frankreich und England geschlossenen Friedens verlesen, welcher die Einschließung der gesammten evangelischen Eidgenossenschaft, der Stadt Genf, der Grafschaft Neuenburg und Valengin und der drei Bünde in denselben enthält. Es wird beschlossen, davon den interessirten Orten Kenntniß zu geben, an die Königin von England und den Grafen von Stratford, dessen Bemühung diese Einschließung besonders zu verdanken sei, „kräftige“ Dankfugungsschreiben zu schicken. § 4. **h.** Schaffhausen beschwert sich, daß ihm und der Eidgenossenschaft früher Dingen die Getreidezufuhr aus Schwabenland aufs schärfste gesperrt und ihm und seinen Verbürgerten die Zins- und Zehntenfrüchte nicht verabfolgt werden, daß seinen Unterthanen zu Buch im Hegau verboten sei, ihre auf eigenem Lande gewachsenen Früchte in die Stadt zu führen. Auf Schaffhausens Verlangen wird deswegen an den kaiserlichen Vorschaffter und an General-Feldzeugmeister Bürkli geschrieben. § 5. **i.** Schaffhausen wird gestattet, Wolle, welche schon 14 Tage zu Thäingen in Quarantäne gelegen, Zürich unter Beobachtung von Vorsichtsmaßregeln nach Rafz zu verabfolgen. § 6. **k.** Ebenso wird Luchten, Federn und Wollwaaren, welche schon Monate lang auf Schaffhausens Boden lagen, der Transit bewilligt. § 7. **l.** Auf Zürichs Anzug, daß viele mit Pässen versehene Deserteurs sich im Lande herumtreiben, wird dem Sanitätsrath von Zürich überlassen, mit den Sanitätsrathen der andern Orte zu correspondieren, wie dergleichen Deserteurs und „anderes fremdes Canaille-Gesind“ aus dem Lande zu weisen sei. Es wird an General-Feldzeugmeister Bürkli, an Constanz und die gemeinen Landvögte geschrieben, daß man entschlossen sei, keine Leute der Art mehr ins Land zu lassen und die darin sich befindenden an die Grenzen zu führen und gegen neu ankommende „hätiglich“ zu verfahren. § 8. **m.** Dem jungen Magnot in Lausanne wird in Betracht der theuern Zeit eine Ergögllichkeit von 25 Thaler zuerkannt [nach Vstädtischer Repartition]; Schaffhausen nimmt es ad referendum.**) § 9.

36.

Conferenz von Bern und Freiburg wegen ihres gemeinen Amtes Grandson.

Bonvillars, 16. bis 30. October 1713.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: (Sie werden nicht angegeben.)

a. Freiburg beschwert sich, daß unlängst den Seinigen zu Narberg und Wittlisbach 7½ Bagen von jedem Centner Tabak abgefordert worden sei. Auf erhaltenen Bericht über die Ursache giebt es sich zufrieden. § 52.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Orbe mit Esherliß.

Art. 134.

Grandson.

Art. 420 bis 480.

*) Die katholischen Orte willigten nicht dazu ein. Züricher Mannale des Stadtschreibers 30. October.

**) Das Gremplar von Glarus beginnt hier einen „Abschied der evangelischen Orte“ mit Weglassung des Gesandten Gallati.

***) Das glarnerische Gremplar hat diesen Passus nicht.

37.

Konferenz von Zürich, Bern und Abt von St. Gallen.

Rorschach, 17. October 1713 bis 24. März 1714.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Bürgermeister; Johann Jakob Ulrich, Statthalter. Bern. Johann Friedrich Willading, Schultheiß; Samuel Frisching, Benner und des Raths. Abt und Stift St. Gallen. Fidel Baron von Thurn, Erbmarschall; Georg Wilhelm Rind von Baldenstein, Landshofmeister; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Kanzler.

Diese Konferenz versammelt sich, um einen Friedensschluß zwischen Zürich und Bern einerseits und dem Abte von St. Gallen andererseits zu Stande zu bringen. Man vereinigt sich zu einem Friedensinstrumente, welches unter Ratificationsvorbehalt von den Gesandten der Konferenz den 24. März 1714 unterschrieben wird. [Die Unterschrift von Georg Wilhelm Rind von Baldenstein fehlt; derselbe lag zur Zeit der Unterzeichnung auf dem Todbette und starb eine Stunde nach derselben].

38.

Konferenz der evangelischen Orte.

Baden, den 12. bis 19. November 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths; Andreas Meyer, Statthalter und des Raths. Bern. Johann Rudolf Bucher, Benner und des Raths; Christoph Steiger, Sekelmeister welscher Lande und des Raths. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann. Basel. Johann Balthasar Burckhardt, Bürgermeister; Johann Rudolf Wettstein, des Raths und Deputat. Schaffhausen. Michael Senn, Bürgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter und des Raths. Appenzell. Laurenz Tanner, Landammann. Stadt St. Gallen. Jakob Schärer, des Raths. Biel. Abraham Scholl, Bürgermeister.

a. Durch die Gefahren veranlaßt, welche die den Grenzen sich annähernden französischen und kaiserlichen Truppen zu bringen schienen, sowie durch ein an die XIII und die zugewandten Orte gerichtetes Schreiben des Gubernators der ober- und vorderösterreichischen Lande [vom 24. Octob.], hatte Zürich diese „gemeineidgenössische Zusammenkunft“ zusammenberufen. Die katholischen Orte erscheinen nicht. Es wird beschlossen, dieses wiedermalige Ausbleiben in einem an die einzelnen Stände abzuschickenden Schreiben wiederum zu ahnden.

b. Herzog Karl Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, Gubernator der ober- und vorderösterreichischen Lande, fordert in einem Schreiben vom 24. October die XIII und die zugewandten Orte auf, die Waldstätte, das Frickthal und Constanz bei wachsender Feindesgefahr vermöge der ewigen Erbvereinigung und des Neutralitätstractats sicher zu stellen, um so mehr, da von der Fernhaltung des Feindes die eigene Sicherheit und Freiheit abhänge. Durch die ewige Erbvereinigung finden sich die Orte nur in sofern „zu einem getreuen Aufsehen“ verbunden, als es, wie es seit der Errichtung derselben im Jahr 1511 immer geschehen sei, „mit Reiten, Schreiben, Schicken observiert“ werden könne. Wenn die Eidgenossenschaft etwa einmal weiter gegangen sei, so sei es ganz klar ausgesagt worden, daß daselbe nicht kraft der Erbvereinigung, sondern um ihrer eigenen Convenienz willen geschehen sei. Bei

solch eigentlichem Verstand der ewigen Erbvereinigung wolle man auch verbleiben. In einem Antwortschreiben an den Gubernator, zu dem auch Lucern, Schwyz, Zug und Freiburg ihre Zustimmung geben, und das den andern katholischen Orten mitgetheilt wird, erbietet man sich zu Allem, was „der eigentliche Verstand“ der Erbvereinigung von der Eidgenossenschaft erfordert, und spricht das Vertrauen auf die Zusage der Minister der beiden kriegsführenden Mächte aus, daß sie die Neutralität der Eidgenossenschaft unangetastet lassen werden. § 2. **c.** Zürich fragt an, was jetzt bei herannahender Gefahr für die Sicherstellung der Waldstätte, des Frickthals und der Stadt Constanz „dieser Vormauer der Eidgenossenschaft“ zu thun sei. Man beschließt 1. die Abscheide von 1678, 88, 89, 91, 97, 1702 und 1703 als maßgebend in gegenwärtiger Lage anzusehen; 2. die auf der Tagsatzung vom 8. October decretierten Schreiben an Prinz Eugen und den kaiserlichen Botschafter, den französischen Ambassador und den Marschall de Villars, welche wegen noch nicht von allen Orten eingegangener Ratification noch nicht abgeschickt worden, im Namen von Zürich, Bern, Lucern, Obwalden, Zug, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Biel abgehen zu lassen. 3. Wenn dadurch der Zweck nicht erreicht wird oder die Gefahr sich vergrößert oder eine genügende Antwort vom französischen Ambassador ausbleibt, so soll eine Deputation von Zürich, Bern, Glarus und Basel an den französischen und eine von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen an den kaiserlichen Botschafter abgeordnet werden. 3. Bei Annäherung der Armeen gegen die Grenzen soll Basel eiligst die „reisenden“ Orte berichten, der von allen evangelischen Orten accreditirte Repräsentant des Standes Zürich mit einem ihm von Basel beizuzordnenden Deputierten zu den Generalitäten reisen, jene beiden Gesandtschaften an den französischen und kaiserlichen Botschafter abgehen und je nach den erhaltenen Antworten in Aarau sich berathen, ob die übrigen evangelischen Orte zusammen zu berufen seien. Ist der französische Ambassador nicht in Solothurn, sondern in Lucern, so soll statt der Gesandtschaft das Officium schriftlich geschehen. Glarus nimmt ad referendum, daß sein Ort einen Gesandten stellen soll [Glarus willigte später ein]. Auf den Fall einer abschlägigen Antwort wird Schaffhausen substituiert. Appenzells Gesandter, zu Abschickung einer Gesandtschaft nicht instruiert, nimmt alles ad referendum. § 3. **d.** Zürich zeigt an, daß das auf letzter Conferenz beschlossene Schreiben an den kaiserlichen Botschafter, betreffend die Transgressionen der eidgenössischen in französischen Diensten stehenden Völker, wegen Nichtratification von Seite einiger katholischen Orte noch nicht habe abgehen können. Es wird gut befunden, dieses Schreiben dennoch abzuschicken, des Inhalts, daß jedes betreffende Ort seinen Officieren schreiben werde, daß sie sich nicht wider das römische Reich und den Erbverein brauchen lassen sollen. § 4. **e.** Basel zeigt an, daß es auf Abrathen hin und wegen geringer Aussicht auf Erfolg auf eine Abordnung an den französischen Hof, um die Aufhebung der von Frankreich angeordneten Fruchtsperre und die Verabsolung seiner seit drei Jahren ihm vorenthaltenen Zinsen- und Zehntengefälle zu erlangen, verzichte. Uebereinstimmend mit dem Wunsche Basels wird beschlossen, im Namen der evangelischen Orte durch Vermittlung des Deputat Johann Rudolf Wettstein dem französischen Ambassador ein Recommendationschreiben zu Handen des Königs wegen dieser Angelegenheit zuzustellen. § 5. **f.** Auch Schaffhausen beklagt sich, daß ihm trotz dem an den kaiserlichen Botschafter abgegangenen Schreiben seine Zinsen- und Zehntengefälle im Schwabenlande hinterhalten werden, ja daß erst neulich noch General de Baubonne ein Edict in diesem Sinne habe ergehen lassen. Auf des Gesandten Ansuchen will man durch eine Recharge an den kaiserlichen Botschafter Schaffhausen behülflich sein. § 6. **g.** Bern berichtet, daß seine gnädigen Herren und Obern, vom französischen Ambassador und von Savoyen aufmerksam gemacht, daß die deutschen Recruten in das Mailändische freien Zug hätten, das Commercium mit dem Mailändischen aufgehoben haben, und das um so mehr, da Frankreich gedroht habe, die ganze Eidgenossenschaft in den Bann zu thun, wenn Bern diese Maßregel nicht ergreife. Es wünscht, daß

man von Seite aller Orte das Mailändische proscribire; sonst müßte es der Eidgenossenschaft gegenüber das thun, was seines Landes Sicherheit erfodere. Zürich sieht keine Contagionsgefahr im Mailändischen, erwartet niemals die Zustimmung von Luzern, Uri, Schwyz u. s. w. zur Proscription des Mailändischen und wünscht, daß Bern den Ambassador auf andre Gedanken bringen möchte durch Darstellung der wahren Beschaffenheit der Dinge. Die andern Gesandten sind nicht instruiert und referieren. § 7. **h.** Glarus beschwert sich, daß der Landvogt von Sargans ihm neuerdings den Paß gesperrt habe, und ersucht um Abhülfe. Sein Antrag soll dem Abschiede einverleibt werden. § 7. **i.** Der kaiserliche Botschafter empfiehlt in einem Schreiben den Gesandten, die der Berathung dieser Conferenz unterzulegende Sicherstellung der Waldstätte u. s. w. In dem Antwortschreiben wird derselbe von den bisher getroffenen Maßregeln und dem Wunsche der Eidgenossenschaft, die Erbvereinigung aufrecht zu erhalten, in Kenntniß gesetzt. § 8. **k.** Auf das Ansuchen Berns wird wegen der noch nicht erledigten Ansprüche des Oberst-Wachtmeisters Sigmund von Wattenwyl und Hauptmanns Casar Steiger an den Gubernator der ober- und vorderösterreichischen Lande geschrieben, sowie nochmals an Prinz Eugen und den kaiserlichen Botschafter. § 9. **l.** Zürich schlägt vor, das Pathengeschenk für den neugebornen Prinzen des Grafen von Solms auf 1000 fl. zu stellen. Die katholischen Orte sollen um ihre Meinung darüber angefragt werden. Uebrigens wird der Antrag ad referendum genommen. § 10. **m.** Glarus wünscht aus Ersparnißgründen, daß die zu Augst liegenden Völker zurückgezogen werden möchten; Zürich stimmt bei oder will sie reducieren, weil es sie doch einem großen Detachement gegenüber für unzulänglich hält. Der Vorschlag wird als zu frühzeitig dermalen von der Hand gewiesen. § 11.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Art. 59. Landvogt. Art. 116. Polizeiliches. Art. 431. Locales.

„ 77. Landschreiber.

39.

Conferenz der katholischen Orte nebst Wallis.

Lucern, 11. bis 22. December 1713.

[Landesarchiv Schwyz und Glarus.]

Gesandte: Lucern. Karl Anton Amrhyn, Schultheiß und Bannerherr; Karl Christoph Dulliker, Statthalter und Benner; Laurenz Franz von Fleckenstein, Statthalter und Benner; Beat Franz Balthasar, Alt Pfundzoller. Uri. Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Alphons Bessler von Watingen, Bannerherr; Karl Franz Schmid, Seckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Keding, Ritter und Statthalter; Franz Mettler, Siebner. Obwalden. Johann Franz Anderhalden, Landammann; Niklaus Imfeld, Bannerherr. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann; Joseph Ignaz Stulz, Hauptmann. Zug. Beat Jakob Zurlauben von Gestelenburg, Ritter; Johann Jakob Heinrich; Christoph Andermatt, Ammann. Glarus. Jakob Gallati, Statthalter. Freiburg. Franz Xaver Emanuel Fegeli, Schultheiß; Niklaus Vonderweid, General. Solothurn. Baron Johann Friedrich von Roll, Ritter, Stadtvener; Jakob Joseph Gluz, Ritter und Seckelmeister. Appenzell. Johann Martin Seyger, Landammann. Wallis. Eugenius Courten, Landshauptmann und Statthalter; Philipp Torrente, Burgermeister zu Sitten.

a. Nach dem freundeidgenössischen Grusse wird Wallis der Dank für die im letzten Kriege bundesgemäß

und treu geleistete Hülfe ausgesprochen und die Bereitwilligkeit der Erwiderung. § 1. **b.** Man bespricht sich, wie die so nothwendige Einigkeit unter den katholischen Ständen hergestellt und die daraus erspriessenden Vortheile erlangt und endlich ein wahres Verständniß und ein allgemeines zu Erhaltung gänzlicher Eidgenossenschaft und deren Verbündeten gepflanzt werden könnte. § 2. **c.** Am 13. December erscheint der französische Ambassador, Graf du Luc, vor der Versammlung und ermahnt in einer „Proposition“ die katholischen Stände zur Eintracht unter sich, die nur dann bestehen könne, wenn die Verfassung jedes Standes unangetastet bleibe, und zur Annäherung an die Evangelischen. § 3. **d.** Es wird, nachdem man sich darüber mit dem französischen Ambassador berathen hat, beschlossen, den „goldenen Bund, welchen die l. katholischen Stände nichts fester „mit Eiden zusammenbindet“, zu erneuern. Dies geschieht den 15. December in voller Sitzung, wobei Solothurns Gesandtschaft den 1586 ihrem Stande von den im Bund begriffenen Orten gegebenen Revers vorbehalten, „mithin auch „neben den Gesandten von Freiburg verdeutet, daß laut geheimen Abschieden kein Ort ohne das andere einen „Krieg anfangen solle“. Ferner wird der mit der Republik Wallis bestehende Bund verlesen und zu dessen unablässiger Haltung allerseits die Sinceration gethan. Jedes Ort soll überdies den goldenen Bund in seiner Heimat insgemein bei Landleuten und Unterthanen erneuern, „damit desto heiterer an den Tag gelegt werde, „daß jedes Ort in alter seiner Regiments-Form verharren und in derselben kräftigt und gemeinlich manutiniert „werden solle, als woran das Heil, Erhaltung und Zunahme ganzer Eidgenossenschaft unvermeidlich hanger.“*) § 4. **e.** Da zur Aufrechterhaltung dieses Bundes denjenigen gegenüber, welche ihn zu Grunde zu richten suchen, die Kräfte fehlen, so ist äußere Hülfe unentbehrlich. Es wird daher nach einigen mit dem französischen Ambassador gepflogenen Conferenzen beschlossen: 1) daß dem Papste vom wahren Verlauf der Dinge im letzten Kriege und von gegenwärtiger bedauerlicher Lage der eidgenössischen Katholicität ausführlicher Bericht gegeben und derselbe um väterlichen Beistand angegangen; 2) daß der Kaiser um seinen Schutz und Beistand angesprochen werden soll, und 3) auch der König von Sicilien, sobald derselbe seine Erhöhung zu dieser Würde angezeigt habe. 4) Für das Wirksamste wird die Erneuerung des Bundes mit dem König von Frankreich gehalten, „als „dem Erstgeborenen der wahren Kirche und Beschützer des Glaubens“, „wan absonderlich ein Article in diese „Erneuerung eingerucket würde, dardurch den Feinden des katholischen Wesens etwa ein Zaum möchte eingelegt werden“. Es wird ein Project dazu aufgesetzt und den einzelnen Ständen und dem französischen Botschafter übermacht. Ueberdies werden in einer Zuschrift an denselben noch einige die Geldverhältnisse der in französischen Diensten stehenden Truppen, die Freiheiten der eidgenössischen Handelsleute und die „verlegenen“ Bundesgelder betreffenden Punkte namhaft gemacht, um bei der Bundeserneuerung berücksichtigt zu werden. Nicht alle Verhandlungen sollen im Abschiede verzeichnet werden.***) Jeder Gesandte soll die Relation zu Hause

*) In Schwyz wurde er den 1. Januar 1714 von der Landsgemeinde erneuert und beschworen (Landsgemeinbuch von Schwyz) in Obwalden den 7. Januar; neben demselben wurde auch noch der Sempacherbrief und der dreidritische Bund der Landsgemeinde verlesen. (Rathsbuch von Obwalden).

**) Das Rathsprotocoll von Lucern, sowie das Landsgemeinbuch von Schwyz enthalten nichts Neues, das von den Gesandten referiert wurde. (Das Rathsprotocoll von Schwyz ist nicht mehr vorhanden.) Das Rathschlagbuch von Nidwalden sagt, daß die Deputierten (den 31. Decemb.) ihre mündliche Relation abstatteten, „so viel zulässig“, und fügte bei, daß der französische Ambassador „alles Mögliche bei solcher Junction beigetragen und absonderlichen die Einigkeit und Berichtigtheit unter gesammten l. katholischen Orten angefehrret habe“. Obige Maßregeln seien auf Anrathen des Ambassadors beschloffen worden. Ferner habe derselbe gerathen, „damit die katholischen Orte wiederum in den alten Stand gebracht werden möchten; den goldenen Bund zu „erneuern und darauf zu schwören, auch die Bündniß mit Ihrer allerchristlichsten Majestät zu Frankreich zu renovieren“. — In Nidwalden ist den 31. December in der Kirche zu Stans der drei Orten Brief, der goldene Bund und der Sempacherbrief auf der Kanzel abgelesen und in Gegenwart des hochwürdigsten Sacraments mit aufgehobenen Fingern eidlich bestätigt worden.

so geheim als möglich machen. Dem französischen Botschafter werden auf Verlangen die Beschwerden mitgetheilt, welche die katholischen Stände gegen Zürich und Bern haben. Sie bestehen darin: 1) daß diese beiden Stände weder Bünde, noch Verträge respectieren, und der letzte aarauische Friede nicht nach Inhalt der Bündnisse, sondern nach ihrem eignen gewalthätigen Willen eingerichtet worden sei; 2) daß protestirender Seits die Befestigungen gegen die Katholischen nicht nur nicht geschleift, sondern noch ausgedehnt werden; 3) daß immer noch Garnisonen zu Wyl, Bremgarten und Rapperschwyl stehen; 4) daß zu Frauenfeld, Diesenhofen und Neufirch, in letzterem Orte „eigengewältig“ von den Protestirenden, der Landsfriede eingeführt; 5) daß zu Bernang und Marbach katholische Stiftungen von den Evangelischen vertheilt; 6) daß von Zürich und Bern mit Chur-Brandenburg ein Bündniß geschlossen worden sei, vermöge dessen letzter Staat beiden Ständen 8000 Mann zugesagt habe, zu deren Unterhaltung zu Bern 80,000 Thaler niedergelegt seien. Zugleich bleibt den Orten vorbehalten, noch andre Klagen dem Ambassador einzureichen. § 5. **f.** Um den Papst, bei welchem die katholischen Orte „verschweget“ worden, von der Wahrheit zu berichten und ihn zugleich um kräftige Hülfe zu bitten, haben Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sich entschlossen, einen Gesandten nach Rom zu schicken, und Uri spricht den Wunsch aus, Lucern möchte ebenfalls einen Gesandten begeben. Lucern antwortet ablehnend, da dergleichen Gesandtschaften bisher wohl gute Worte, aber keine Werke erhalten haben. Die übrigen Gesandten sind nicht instruiert. Lucern neigt sich eher dahin, einen Agenten am päpstlichen Hofe zu haben. Den Antrag zu einer Gesandtschaft nehmen alle Gesandten ad referendum. § 6. **g.** Nachdem der Nuntius erklärt hatte, daß der Papst den Abbate Juliani nicht als Agenten der katholischen Orte anerkennen, der französische Botschafter aber berichtet hatte, daß der Cardinal La Tremouille ihn in Kenntniß gesetzt habe, daß der Papst jetzt denselben anerkennen wolle, wird abgeredet, mit Ernennung des Abbate Juliani einstweilen inne zu halten, den Cardinal Protector zu bitten, die Angelegenheiten der katholischen Orte beim Papste bestens zu empfehlen und um einen Nuntius anzuhalten, welchem die Orte mit vollem Vertrauen ihre Angelegenheiten zu Händen des Papstes entdecken könnten. Das Alles wird aber vorerst noch den hohen Obrigkeiten hinterbracht. Ebenfalls soll unter Vorbehalt der Ratification dem kaiserlichen Botschafter für den aus dem Mailändischen erhaltenen Genußgedankt und das katholische Interesse empfohlen werden*). § 7. **h.** Auf den Rath des französischen Botschafters wird beschlossen, um die Einigkeit der katholischen Stände zu zeigen, diejenigen Antworten, welche „auch um schlechte Sachen“ Zürich oder andern evangelischen Orten müssen gegeben werden, erst um einen Monat später abgehen zu lassen, und dieselben so einzurichten, „als wenn sie von einem Sinn wären dictiert worden“. Und weil ferner die Erfahrung gemacht worden, daß die von den katholischen Orten an Zürich abgeschickten Antworten auf Schreiben auswärtiger Mächte von Zürich zum Vortheil der evangelischen und Nachtheil der katholischen Orte ausgebeutet worden, so sollen in Zukunft dergleichen Schreiben auswärtiger Mächte an gemeine Eidgenossenschaft directe von den katholischen Orten beantwortet, Zürich aber geschrieben werden, was zur Antwort gut befunden wird. § 8. **i.** In Folge dieses Beschlusses wird das von Zürich mitgetheilte Schreiben des kaiserlichen Botschafters, betreffend die Sicherheit der Waldstätte, des Frickthals und von Constanz directe dem Botschafter (19. Dec.) dahin beantwortet, daß in einer begehrten Audienz der französische Botschafter sich dahin habe vernehmen lassen, daß seine von Zeit zu Zeit gegebenen Zusagen sich ja nur auf das erstrecken, was in Schrift verfaßt sei, und daß er das Ansuchen der katholischen Stände um Sicherheit der Waldstätte u. s. w. seinem Herrn eröffnen werde. An Zürich wird ebendasselbe geschrieben und noch die Particularäußerung du Lucis beigefügt, daß früher die Orte ihre Protection beim Mercy'schen Durchzug nicht so weit ausgedehnt

*) Uri und Glarus geben die Ratification zu Weidem.

hätten. Uebrigens seien seinem Herrn die Dispositionen einiger Orte nicht unbekant. § 9. **k.** Auf das durch den französischen Botschafter veranlaßte Verlangen Berns, das Mailändische wegen der Contagionsgefahr zu proscribieren, wird beschloffen, die bisherigen vorsorglichen Maßregeln fortzudauern zu lassen, hingegen dem Botschafter die Unbegründetheit der Besorgniß wegen des Mailändischen vorzustellen. Auf dieses hin steht derselbe von seiner Forderung der Proscription ab. § 10. **l.** In Betreff des in der Nachbarschaft eingerissenen Viehpestens vereinigt man sich in der fernern Befolgung der getroffenen Vorsichtsmaßregeln. § 11. **m.** Der spanische Botschafter, Markgraf di Veretti Landi, zeigt die Geburt des Prinzen Infant Don Fernando an. Dank und Beglückwünschung durch die übliche Commission. § 12. **n.** Es wird ein Anzug wegen der Malstatt der Tagsatzung und der Vertheilung der Vogteien gemacht; die Berathung darüber wird ausgestellt. Ebenso wird beschloffen, dormalen gegen den Official der Nuntiaturn nichts vorzunehmen, da die Orte gerade jetzt um die Hülfe des Papstes sich bewerben. § 13. **o.** Der Bischof von Basel ersucht nochmals um Verwendung beim französischen Botschafter wegen Entschädigung an einige Dörfer im bisceidischen Amte, welche durch Fournieren und Plündern gelitten haben. Der Schultheiß von Lucern soll deswegen dem Botschafter Vorstellung machen. § 18. **p.** Ebendenselben wird auch überlassen, bei diesem Anlasse die Reclamationen, welche die Herren von Sonnenberg wegen erlittenen Schadens in französischen Diensten machen, zu empfehlen. § 19. **q.** Appenzell Innerrhoden bringt sein auf letzter Tagsatzung zu Frauenfeld eingelegtes Memorial in Erinnerung. Aus Mangel an Instruction wird die Sache auf nächste Tagsatzung verschoben. § 22.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 327. Jubicatur- und Competenzsachen.

Art. 631. 666. 692. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 437. Locales.

Vier ennetbirgische Vogteien.

Louis.

Art. 197. Landvogt.

Art. 297. Postwesen.

Art. 345. Stifte und Klöster.

„ 220. Abzug.

40.

Conferenz der evangelischen Städte und Orte.

Narau, 8. bis 11. April 1714.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths. Bern. Gabriel Thormann, Secfelmeister deutscher Lande; Christoph Steiger, Secfelmeister welscher Lande. Glarus. Johann Heinrich Zwicky, Landammann. (Obgleich von seinen Herren und Obern nicht als Gesandter zu dieser Conferenz abgeordnet, wohnte er auf Ansuchen der übrigen Gesandten bei). Basel. Johann Balthasar Burchardt, Burgermeister; Johann Rudolf Wettstein, Deputat und des Raths. Schaffhausen. Michael Senn, Burgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter und des Raths. Appenzell. (Niemand). St. Gallen. Andreas Wägelin, des Raths. Mülhausen. Josua Fürstenberger, Burgermeister. Biel. Peter Hermann, Alt-Secfelmeister und des Raths.

a. Appenzell Außerrhoden entschuldigt sein Ausbleiben. § 1. **b.** Die Gesandten Zürichs und Berns zeigen an, daß die Friedensunterhandlungen zu Rorschach mit dem Abt von St. Gallen zu Ende gebracht und der Friedenstractat auf Ratification der Principalen beider Theile hin den 24. März unterzeichnet worden sei²²). Derselbe wird verlesen. Dank und Beglückwünschung von Seite der übrigen Gesandten. Es wird beschloffen davon den katholischen Orten eine Generalnotification zu machen. § 2.

Zürich und Bern.

c. Da für die Ratification des Friedens eine Frist von zwei Monaten angesetzt worden ist, finden beider Stände Gesandte für gut, mit derselben nicht zu sehr zu eilen, sondern durch Correspondenz eine Zeit dafür zu bestimmen. § 2.

Alle Stände.

d. Es werden verlesen ein Schreiben des Kaisers Karl VI. (vom 28. März) und von seinem Botschafter, Grafen von Trautmannsdorf (vom 5. April), und eines vom französischen Ambassador, Grafen du Luc, (vom 4. April), in welchen dieselben anzeigen, daß ihre Herren „zur Vollführung der öffentlichen und General-Friedenstractaten“ zwischen dem römischen Reich und dem König von Frankreich, welche in Rastatt begonnen worden, Baden im Margau ausgewählt hätten, und ersuchen, die erforderlichen Anstalten zu diesem Zwecke zu treffen. Der französische Ambassador berichtet zugleich, daß der Friede bis auf wenige noch zu berichtigende Punkte geschlossen sei. Auf Genehmhaltung der Obern hin (diese soll Zürich beförderlichst eingesandt werden) wird Folgendes beschloffen: 1) den Kaiser und den König von Frankreich im Namen gesammter Eidgenossenschaft um „erbvereinigt und „bundesmäßige Einschließung in solchen Friedenstractat“ anzufragen; 2) an den König von Frankreich wegen notificierten Friedens eine Congratulation abgehen zu lassen; 3) dem Kaiser sowohl, als vorkommenden Falls dem König Philipp V. den Titel „Ihro Katholische Majestät“ zu geben, da jener den ganzen spanischen Titel in den Rastatter-Präliminarien gebrauchte, dieser im Utrechter Frieden von den meisten europäischen Mächten anerkannt wurde; jedoch sollen über alle diese Punkte die Gedanken der katholischen Orte noch eingeholt werden. 4) Soll den königlichen Majestäten von England und Preußen, den Generalstaaten, dem Churfürsten von Hannover, dem Herzog von Württemberg und dem Landgrafen von Hessen-Cassel das evangelisch-eidgenössische Interesse empfohlen werden; namentlich möchte der Artikel VI des westphälischen Friedens „ohne einige Explication noch Exception“ belassen werden, wie solche nach Berns Bericht der Bischof von Constanz in Betreff seiner im Thurgau liegenden Gerichte zu Utrecht vergeblich gesucht habe. § 3. **e.** Es wird für dienlich erachtet, bei passender Gelegenheit darauf bedacht zu sein, daß die gar zu geringe Titulatur der eidgenössischen Orte von Seite des Kaisers anständig vermehrt werde. (Er schrieb bis dahin: Ehrsambe, besonders Liebe.) § 4. **f.** Wegen der noch herrschenden Contagionsgefahren und wegen des aus Anlaß der Friedensunterhandlungen bevorstehenden Zuflusses von Menschen nach Baden wird angeordnet, von allen Fremden, mit Ausnahme der Gesandten und ihres Gefolges, und für Waaren einen Paßschein zu verlangen, namentlich das Bettel- und andre Gefindel ferner streng zu überwachen. § 5. **g.** Auf die Anzeige, daß eine neue Gattung Louisd'or und andre neue Geldsorten unter verschiedenem Preis in das Land gebracht werden und zu besorgen stehe, daß eine Menge der Groschen

*) Gedruckt unter dem Titel: „Friedensvergleich, wie derselbe durch beide Eöbl. Stände Zürich und Bern an Einem: dennem Ihr Fürstlich Gnaden des Herrn Prälaten von St. Gallen Herren Ehren-Gesandten am andern Theil vermögh beidseitig aufgehabten Vollmachten in Rorschach beabredet und unterschrieben worden den 24. Martii 1714.“

und Piecen, welche letztere zu Frankfurt abgerufen worden, hereindringe, wird gut befunden, jedem Orte zu überlassen, das ihm gut Scheinende vorzukehren, dieses aber den andern Orten mitzutheilen. Zürich und Bern aber bleiben bei der Herabsetzung der Groschen auf drei Bernerkreuzer und werden die Piecen von ihrem Gebiet fern halten. § 6. **h.** Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen werden an die goldene Schale im Werth von 600 Rthsthrn., welche als Pathengeschenk dem neugebornen Prinzen, Sohn des Markgrafen Christoph von Baden, gewidmet worden, ihren Antheil gleich beitragen, jedes Ort 150 Rthsthr. § 7. **i.** Jlang bittet um einen Beitrag an seinen Befestigungsbau, der französische Pfarrer zu Bishwyl, Champrenaud, und die ungarische Freistadt Modor um einen solchen zur Erbauung ihrer abgebrannten Kirchen. Wird ad referendum genommen. § 8. **k.** Pfarrer Jahier zu Pomare schildert den traurigen Zustand und die Verfolgungen der reformierten Glaubensgenossen in den piemontesischen Thälern Pragelas und Valcluson und bittet um eine Beisteuer. Man will für dieselben die Intercession bei der Königin von Großbritannien wiederholen und ihnen 300 Rthlr. geben. Mehrere Orte nehmen das Ansuchen aber ad referendum und recommendandum und wollen Zürich darüber berichten. Es sollen beitragen Zürich 69, Bern 96, Glarus 9, Basel 43½, Schaffhausen 39 (es giebt nur 27 Thlr.), Appenzell 10½, St. Gallen 21, Mülhausen und Biel jedes 6 Rthlr. § 9. **l.** Von Genf wird angezeigt, daß neuerdings 44 ihrer Religion wegen auf den französischen Galeeren gewesene Glaubensbrüder, lebendige Märtyrer, daselbst erwartet werden. Statt dieselben alle, wie bisher, in die verschiedenen Orte zu vertheilen, will man ihnen ein erkleckliches Viaticum, zu ihrer Reise nach England, Holland u. s. w. geben, und auf ihrer Durchreise bis nach Basel sie verpflegen. Diejenigen, welche in der Eidgenossenschaft bleiben wollen, sollen repartiert werden. An das Jedem einzuhändigende Viaticum von 100 Rthlr. tragen Zürich 23, Bern 32, Glarus 3, Basel 14½, Schaffhausen 13, Appenzell 3½, St. Gallen 7, Mülhausen und Biel jedes 2 Rthlr. bei. St. Gallen beschwert sich, daß es von Appenzell für die demselben voriges Jahr assignierten, aber bisher in St. Gallen unterhaltenen Glaubensbrüder noch nicht entschädigt worden sei; ferner, daß bei damaliger Repartition ihm zu viel zugetheilt worden seien. § 10. **m.** Auf die Nachricht, daß die churfürstlichen reformierten Kirchen, Pfarrhäuser und Pfarrgüter jenseits des Rheines in Gefahr seien, von den katholischen Geistlichen occupiert zu werden, wird beschlossen, an den König von Preußen deswegen ein Intercessionalschreiben abgehen zu lassen. § 11. **n.** Die V Städte erhöhen dem in Lausanne studierenden Sohne des Hauptmanns Combe Magnot das Tischgeld auf 80 Rthlr. § 12. **o.** Die Reisekosten des von Zürich zweimal an den schwäbischen Kreisconvent abgeordneten Secretarius, um freie Fruchtzufuhr und Abstellung der Impostobeschwerden zu erwirken, soll folgendermaßen repartiert werden: Zürich 127 fl. 38 Sch. 9 Hlr., Bern 179. 5. 10, Basel 81. 35. 8, Schaffhausen 76. 31. 5, St. Gallen 46. 2. 4, zusammen 511 fl. 34 Sch. — Hlr. § 13. **p.** Dem Oberwachmeister Sigmund von Wattenwyl und Hauptmann Casar Steiger von Bern wird wegen ihrer Ansprüche ein nochmaliges Empfehlungsschreiben an den Pfalzgrafen Philipp, Gubernator der ober- und vorderösterreichischen Lande und an Prinz Eugenius von Savoyen bewilliget. § 14.

Zürich und Bern.

q. Es kommt die Liquidierung der Kriegsrechnungen zur Sprache. Berns Gesandtschaft, nicht instruiert, nimmt den Anzug ad referendum. § 15.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 279. Judicatur- und Competenzconflicte.

Art. 398. Locales.

Conferenz der die Graffschaft Baden regierenden Stände.

Karau, im April 1714.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths. Bern. Gabriel Thormann, Secfelmeister deutscher Lande; Christoph Steiger, Secfelmeister welscher Lande. Clarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Jakob Gallati, Statthalter.

Veranlassung zu dieser Conferenz ist die Becomplimentierung der zu Baden sich zu dem Generalfriedenscongresse versammelnden Gesandten, die Titulatur Ihrer kaiserlichen Majestät als Königs von Spanien und die nach Baden zu verlegende Garnison. **a.** Auf ein Schreiben des Kaisers (vom 28. März), dessen außerordentlichen Botschafters, Grafen von Trautmannsdorf (vom 5. April) und des französischen Ambassadors (vom 10. April) an gesammte Eidgenossenschaft und zugewandte Orte, des Inhalts, daß Baden erwählt worden sei, um daselbst die Friedensverhandlungen zu Ende zu führen, und daß man möchte für Sicherheit, Localität und mäßige Preise sorgen, wird eine Antwort in annehmendem und dankendem Sinne beschloffen. Es wird gut befunden, dem Kaiser und vorkommenden Falls auch dem König Philipp V den Titel „katholische Majestät und König von Spanien“ zu geben; doch wird dieß noch ad referendum genommen. § 1. **b.** Es werden folgende Maßregeln wegen des zu Baden (nach dem kaiserlichen Schreiben am 15. April oder spätestens am 1. Mai) zusammentretenden Congresses verordnet: 1. Den Städten und Orten, durch welche die nach Baden führenden Straßen gehen, wird Vorsicht wegen Contagionsgefahr empfohlen; der Landvogt soll alle Personen (mit Ausnahme der Gesandten und ihres gleich mit ihnen kommenden Gefolges, des Viehs und der Waaren) ohne hinlängliche Attestate, alles Bettel- und Strolchengesinde vom Eingang ins Land fernhalten. Zu diesem Zwecke kann er noch mehrere Personen anstellen. An der Grenze sollen der französischen Sprachkundige Commissarien und Wächter aufgestellt werden; endlich soll der Landvogt ein Project eines neuen auf jezige Conjuncturen berechneten Sanitätsmandates zur Ratification einsenden. 2. Eine doppelte Gesandtschaft von jedem der drei Orte soll die Gesandten, welche ihre Ankunft notificieren, ohne Ansehen des Ranges in gleicher Zahl bewillkommen. 3. In Beziehung auf Administration der Justiz wird den Gesandten überlassen, die unter ihren Bedienten vorkommenden Zwißtigkeiten zu berichtigen und, im Falle sie sich ähnlich, wie in Utrecht, eines Reglements und modus vivendi vergleichen würden, sich dessen nach gemeinem Völkerrecht zu bedienen. In Betreff der übrigen Justizgeschäfte sollen die landesherrlichen Rechte, sonderlich die Vergleitung dem Landvogt, die Municipalia der Stadt zu verwalten überlassen sein. 4. Auf dem Rathhause soll die den eidgenössischen Sessionen gewidmete Stube in passenden Stand gestellt, die Canzleiplätze und der Ofen weggeschafft, die Dielen weiß, die Leisten gelb angestrichen, die Wände mit guter „Sartje“ tapeziert werden und 24 neue tücherne Sessel sollen aus den dortigen Regierungsgesällen angeschafft werden. 5. Die Gesandten mit ihrem Gefolge und ihrem Gute sind zoll- und geleitfrei. 6. Eine Füsiliervacht von 48 Mann, alle neu vom Landvogt aus den Regierungsgesällen zu uniformieren, nebst zwei Lieutenants und drei Wachtmeistern sollen Tags und Nachts den Patrouillendienst in Baden besorgen. Zürichs und Berns Gesandtschaften wollen ihre Herren und Obern anfragen, ob nicht der Bürgerschaft die abgenommenen Waffen zurückgegeben werden sollten, damit sie im Fall der Noth dem Landvogt Beistand leisten könnten. **c.** Den beiden Schultheißen von Baden, Schnorf und Dorer, wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die Preise für Logement und Tractament

mäßig seien, daß die Stube neben der eidgenössischen Sessionsstube in Stand gestellt, daß die Brücken an den Thoren in guten Stand gesetzt, die Stadtgräben gesäubert, daß wegen Feuersgefahr Vorforge getroffen und ein der Sprachen kundiger Commissarius nebst zwei Hallebardieren zu Examinierung der Fremden unter jedes Thor verordnet werde. § 3.

42.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Am der Freib, 24. April 1714.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Alphons Bessler, Alt-Landammann und Bannerherr; Karl Franz Schmid, Sackelmeister und Landsändrich. Schwyz. Gilt Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Mettler, Landvogt und Siebner. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann; Joseph Ignaz Stulz, Alt-Landammann.

a. Nidwalden macht den Vorschlag, man möchte dem 1637 zwischen den drei Orten geschlossenen Vertrag, betreffend die Beziehung oder Crequierung der Schulden und Arreste, beifügen „Lidlöhn und Zehrgeld“, wie es im Abschied vom 24. Mai 1680, der zwischen den katholischen Orten und Wallis errichtet worden, Artikel 9 geschehen sei. Der Antrag wird ad referendum genommen. Die Gesandten aber erklären, den Vertrag von 1637 treulich gegeneinander beobachten zu wollen. § 2. **b.** Würsch von Nidwalden, Säumer, ist in Uri Lidlöhn und Zehring für Pferde schuldig geworden; die Pferde wurden von Uri als Pfand „angelanget.“ Nidwalden meint, nach Art. 4 des Tractats von 1637, daß der Schuldner vor seiner Obrigkeit gesucht werden soll; Uri hält sich zu seinem Verfahren durch die Bünde berechtigt. Zu mehrerer Verwahrung der Handelnden findet Uri aber rathsam, die oben angezogene Erläuterung von 1680 dem Tractat von 1637 beizufügen. Man referiert. § 3. **c.** Das freie Commercium mit den drei Bünden soll namentlich von den ennetbirgischen Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera eröffnet werden, da Mailand dasselbe mit den drei Bünden bereits eröffnet habe. § 4. **d.** In Folge der Anzeige von Seite des kaiserlichen und des französischen Ambassadors, daß der Friedenscongreß zu Baden werde eröffnet werden, wird an Lucern geschrieben, ob es nicht passend wäre, in einem Antwortschreiben das katholische eidgenössische Interesse zu empfehlen. Unterdessen sollen durch Particularcorrespondenz die Minister angefragt werden, wo und wie die katholischen Interessen am besten möchten angebracht werden. § 5. **e.** Es soll auf die Durchreise des päpstlichen Deputierten „invigiliert“ werden, damit man demselben die Angelegenheiten der Katholischen empfehlen könne. Endlich soll Gott um seine Gnade gebeten werden, daß Alles geschehen möge zur Aufnahme der allein seligmachenden katholischen Religion und zu gemeinem Besten und zu Erhaltung des lieben Vaterlandes.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Bellenz, Bollenz und Riviera, Art. 27.

Conferenz der evangelischen Städte und Orte.

Narau, 23. Mai bis 3. Juni 1714.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Bürgermeister; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Rath's. Bern. Emanuel v. Grafenried, Schultheiß; Samuel Frisching, Benner und des Rath's. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Statthalter und Alt-Landammann. Basel. Johann Balthasar Burckhardt, Burgermeister; Johann Rudolf Wettstein, Deputat und des Rath's. Schaffhausen. Johann Heinrich Ott, Burgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter und des Rath's. Appenzell (niemand). St. Gallen. Andreas Wägelin des Rath's. Mühlhausen. Josua Fürstenberger, Burgermeister. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister.

a. Das nicht vertretene Appenzell Auser Rhoden wird zur Beschickung dergleichen Conferenzen und zur Besteuerung an die von den Galeeren in die Eidgenossenschaft gekommenen unglücklichen Glaubensbrüder ermahnt. **b.** Nachdem sämmtliche Orte sich dahin geäußert hatten, daß das seit letzter evangelischer Conferenz an die Eidgenossenschaft und die zugewandten Orte gerichtete Schreiben des Königs von Frankreich, welches die Notifikation der den badischen Congress betreffenden Abänderungen enthielt, in gemeineidgenösslichem Namen beantwortet werden soll, einige der katholischen Orte dieselbe Beantwortungsart auch auf das kaiserliche Schreiben wollten eintreten lassen, hatte Zürich sich veranlaßt gefunden, die evangelischen Stände zusammenzuberufen, theils um sich über den dem Kaiser zu gebenden Titel als König von Spanien zu besprechen, theils um sich zu berathen, ob nicht eine gemeineidgenössische Conferenz wegen dieser Sache auszuschreiben sei. Die meisten Gesandten finden Letzteres passend; Basel erbiethet sich, wenn es gewünscht wird, eine solche auszuschreiben. Nachdem Bern aber erklärt hatte, daß es eine solche Zusammenkunft für gefährlich und unthunlich ansehe „wegen dadurch den „katholischen Orten zuwachsenden Anlaß, allerhand ohnbeliebige Ansuchungen zu thun“, wird die Sache auf die Jahrsrechnungstagsatzung verschoben und Zürich überlassen, dieselbe an einen möglichst beliebigen Ort auszuschreiben oder über bequeme Zeit und Ort für dieselbe zu correspondieren. § 2. **c.** Es wird die Ankunft der früher angekündigten auf den französischen Galeeren gewesenen Glaubensbrüder (43 Erwachsener, 5 Knaben, größtentheils aus den Severnien, Languedoc und der Dauphiné) von Genf aus gemeldet. Acht reisten weiter; ihnen werden je 100 Rthl. als Reisegeld zuerkannt; die Andern werden auf die neun evangelischen Orte zur Verpflegung vertheilt; Glarus findet die Last der Verpflegung für sich zu beschwerlich, will aber einen freiwilligen Beitrag geben; Schaffhausen will nicht mehr übernehmen, als ihm nach der Personalrepartition von 1685 und 1686 gebühren, und stimmt zu obigem Reisegelde nicht; St. Gallen verlangt, daß Appenzell seinen Theil übernehme, oder daß eine neue Repartition vorgenommen werde; Biel will an die Reisegelder nichts beitragen. Es wird endlich unter Vorbehalt der Ratification beschlossen: Zürich übernimmt das Contingent von Glarus, St. Gallen das von Appenzell gegen Vergütung eines Kostgeldes, Schaffhausen und St. Gallen wird ihr Contingent nach IXörtlicher Repartition zugesandt, Basel streckt die 800 Rthl. Reisegeld vor. Bei Ausbleiben der Bezahlung von Seite eines Standes soll Zürich, Basel und St. Gallen der Ausfall nach IXörtlicher Repartition ersetzt werden. — Wenn ein Bericht über die Lage der außerhalb der Eidgenossenschaft befindlichen von den Galeeren befreiten Glaubensbrüder wird eingelangt sein, so sollen nöthigen Falls dieselben zur Aufnahme und Unterstützung der Königin von

England, dem König von Preußen, den Generalstaaten und dem Landgrafen von Hessen-Kassel empfohlen werden. *) § 3. **d.** Sechs andern von den Galeeren erledigten Glaubensbrüdern, welche sich bei den piemontesischen Thalleuten aufhalten, werden unter Ratificationsvorbehalt 100 Rthlr. nach IXörtischer Repartition zuerkannt. § 4. **e.** Zürich und Bern zeigen an, daß während der Dauer dieser Conferenz derjenige Tag, welcher zur Extradition der Ratification des rorschachischen Friedenstractates bestimmt worden, abgelaufen sei, ohne daß sich zu diesem Zwecke jemand von Seite des Abtes eingefunden habe. Einmützig wird dieses Verfahren als höchst unfreundlich und ohne Zweifel auf fremde Hülfe und den bevorstehenden Friedenscongreß sich gründend angesehen. Es wird Wachsamkeit in den occupierten Landen und zu Baden anempfohlen. § 5.

Zürich und Bern.

f. Beide Stände beschließen, noch acht oder vierzehn Tage zuzuwarten, ob die Ratification des Friedenstractates von Rorschach zu Stande komme; ist dieß nicht der Fall, so soll zur Einrichtung des zu Rorschach von beidseitigen Gesandten projectierten „Regierungs- und Defonomieplanes“ geschritten werden. § 6.

Alle evangelischen Stände.

g. Zürich berichtet von einem Gerüchte, es seien im Raßtatter Frieden mehrere geheime Artikel zum Nachtheil der evangelischen Religion und Präjudiz der Republiken enthalten. Es wird abgeredet, daß, wenn ein Ort darüber Gewißheit erlange, es die andern davon in Kenntniß setzen soll. § 7. **h.** Der französische Ambassador, Graf du Luc, wird auf seiner Durchreise nach Baden zum Friedenscongreß becomplimentiert. § 8.

i. Es wird das verbindlich abgefaßte Antwortschreiben des Landgrafen von Hessen-Kassel auf dasjenige Schreiben, in welchem demselben das evangelisch-eidgenössische Interesse bei dem Friedenscongreße empfohlen worden, verlesen und ehrerbietig und dankend zu beantworten beschloffen. § 9. **k.** Dem französischen Pfarrer Samuel Asimont zu Christian-Erlang werden unter Ratifications-Vorbehalt 60 Gld. zuerkannt. § 10. **l.** Ebenso dem französischen Prediger Bettez zu Mariastadt 100 Gld. § 11. **m.** Die Gesandten sollen sich auf nächste Zusammenkunft instruieren lassen, wie viel für das reformierte Kirchen- und Schulwesen in der churfürstlichen Pfalz möchte gesteuert werden. § 12. **n.** Basel ersucht die andern drei Orte, welche bis dahin zur Unterhaltung der drei im Collegium Erasmianum befindlichen pfälzischen Studiosen beigetragen haben, auf künftiger Johanni-Tageszung sich zu erklären, ob sie die Unterstützung fortzusetzen gedenken. § 13. **o.** Es wird angezeigt, daß Lucern eine große Anzahl geringhaltiger Fünfbäcker und halber Bagen habe schlagen lassen. Der Gehalt derselben betrug nach der Untersuchung des Wardeins Usteri, jener 15 Kr. 6 Hlr., dieser 10¼ Hlr. Die Taxation wird auf nächste Zusammenkunft verschoben. § 14. **p.** Bei den Antwortschreiben, welche in Betreff der Ansprüche des Oberstwachmeisters von Wattenwyl und des Hauptmanns Steiger von Seite des Gubernators der ober- und vorderösterreichischen Lande und des Prinzen Eugen eingegangen waren, hat es sein Bewenden. § 15.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Abt-sanctgallische Lande.

Art. 1. Organisation der Administration.

*) Die Schreiben an die Generalstaaten und Hessenkassel gingen ab, wurden aber contremandirt, die andern giengen gar nicht ab, da der sardynische Envoyé de Mellaredo beruhigende Zusicherungen gab.

44.

Konferenz der die Grafschaft Baden regierenden Stände.

Karau, 23. Mai bis 3. Juni 1714.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Bürgermeister; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Rath's. Bern. Emanuel von Grafenried, Schultheiß; Samuel Frisching, Benner und des Rath's. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Statthalter und Alt-Landammann.

a. Zürich, in Besorgniß, es möchte die Becomplimentierung der zum Friedenscongreß nach Baden kommenden Bevollmächtigten von Seite der drei regierenden Stände bei den übrigen Orten Jalousie erregen, trägt darüber die beiden andern Stände an. Bern will bei dem frühern Beschlusse vom April bleiben; Glarus ist geneigt, die Behandlung dieses Geschäfts zu einer gemeineidgenössischen zu machen. Endlich wird der Landvogt beauftragt, dieselbe im Namen der regierenden Stände zu vollziehen. Glarus referiert. § 1. **b.** Da in Beziehung auf die vorgeschlagene Titulatur des Kaisers die Ansichten der hohen Obrigkeiten auseinandergehen, die einen glauben, daß Frankreich es übel deuten möchte, wenn demselben der Titel „Ihro katholische Majestät“ gegeben würde, und hoffen, daß die kaiserlichen Bevollmächtigten das Compliment unter dem Titel „kaiserlicher Majestät Plenipotentiarii“ wohl annehmen werden; andre hingegen die Titulatur „Ihro Kaiserl. und Königs Philippi V Maj.“ für indifferent und der Neutralität nicht zuwiderlaufend ansehen, wird beschlossen, jenes früher decretierte Schreiben an den Kaiser einstweilen nicht abgehen zu lassen, mit Ertheilung jenes Titels inne zu halten und zu sehen, was bei Becomplimentierung durch den Landvogt zu Baden etwa vorkommen werde. § 2. **c.** Bern wünscht statt 48 Mann als Wache zu Baden 150 Mann. Zürich und Glarus wollen bei obiger Zahl bleiben. Man beschließt, sofort 50 Mann nach Baden abmarschieren zu lassen. Glarus referiert. Der Landvogt wird ferner beauftragt, durch ein Mandat den Bewohnern Badens und der Grafschaft die Pflichten der Höflichkeit und Bescheidenheit gegenüber den fremden Gesandten und deren Gefolge zu Gemüthe zu führen. § 3. **d.** Auf des Landvogts Antrage, ob auf dem Rathhause zu Baden noch mehrere Gemächer für den Friedenscongreß in Stand gesetzt werden sollen, wird geantwortet, daß dem dortigen Rathe dieß zu besorgen überlassen werde. § 5. **e.** Dem Gutbefinden der h. Obrigkeiten wird anheimgestellt, ob und was für ein Mißfallen dem Priester Kalt zu Baden zu bezeugen sei, welcher der Verfasser eines zu Lucern gedruckten Schmähsanges „über den Züricher und Berner Krieg“ war. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 399. Locales.

Art. 317. Kirchensachen.

45.

Konferenz der katholischen Orte.

Lucern, 3. 4. 5. Juli 1714.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Jakob Balthasar, Schultheiß und Bannerherr; Karl Christoph Dulliker, Statthalter und Benner; Lorenz Franz von Fleckenstein, Statthalter und Benner; Beat Franz Balthasar, Alt-Pfundzoller, alle des

innern Rath. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Alphons Bessler von Wittingen, Bannerherr und Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Mettler, Siebner und des Rath. Obwalden. Niklaus Imfeld, Landammann und Bannerherr; Leonz von Zuben, Seckelmeister und des Rath. Nidwalden. Beat Jakob Leu, Landammann. Zug. Beat Jakob Zurlauben von Gestelenburg, Ritter, Ammann; Christoph Andermatt, Alt-Ammann. Freiburg. Johann Peter Voccard, Schultheiß; Franz Ludwig Fegeli, Seckelmeister und des Rath. Solothurn. Johann Friedrich, Baron von Röll, Ritter, Schultheiß; Johann Jakob Joseph Glug, Ritter, Seckelmeister und des geh. Rath. Appenzell Innerrhoden. Johann Martin Geyger, Ritter, Landammann.

a. Da auf der von Zürich ausgeschriebenen Jahrrrechnungstagsatzung zur Sprache gebracht werden wird, auf was für eine Weise die Eidgenossenschaft in den zu Baden abzuschließenden Frieden sollte eingeschlossen werden, so wird nach abgelegten Curialien beschlossen, daß alle katholischen Orte einhellig dahin wirken sollen, daß die Eidgenossenschaft, da die Badener-Tractate bloß eine Fortsetzung der Utrechter seien, nicht in anderer Weise in dieselben eingeschlossen werde, als sie in den Utrechter und früher in den Ryswiker Frieden eingeschlossen worden sei. § 1. **b.** Wenn diese Verhandlungen die evangelischen Orte zu der Frage veranlassen würden, ob die katholischen Orte den aarauischen Frieden zu halten gesinnet seien, so soll katholischer Seits einhellig unter Bezeugung großer Verwunderung geantwortet werden, ob denn ihr Benehmen Anlaß zu einer solchen Frage gegeben habe. Wenn die Protestierenden dann darauf dringen sollten, daß die Katholischen eine kategorische Antwort bei ihren Principalen erhalten, so soll dieses Ansuchen als eine „affrontierliche Sache“, durch welche die Gesandten Gefahr laufen würden, sich das Mißfallen ihrer Obern zuzuziehen, von der Hand gewiesen werden. Und sollte weiter, als man sich einbildet, geschritten werden, so mögen sich die Gesandten erinnern, „daß sie in den Stand gesetzt seien, zu sagen, daß sie bis dahin nichts wider den aarauischen Tractat „gethan haben, und daß in dem Gegentheil Zürich und Bern selbigen öfters violiert und täglich violieren.“*) In solchem Tenor solle auch auf die andern gefährlichen Fragen geantwortet werden, welche die protestierenden Orte etwa noch thun würden. § 2. **c.** Wenn auf der Tagsatzung zu Frauenfeld beschlossen wird, die zu Baden versammelten Bevollmächtigten im Namen der Eidgenossenschaft zu becomplimentieren, so soll katholischer Seits darauf gedrungen werden, daß unter Beseitigung der etwa von den evangelischen Orten angetragenen Parität von jedem Orte ein Gesandter zugezogen werde. Wird aber kein Anzug wegen gemeinsamer Becomplimentierung gemacht, so soll eine Becomplimentierung im Namen des katholischen Corpus stattfinden durch Abordnung je eines Gesandten von jedem Orte, bei welchem Anlasse den Bevollmächtigten die nöthige Information über das bedrängte katholische Wesen gegeben werden soll. § 3. **d.** Sollten zu Frauenfeld Projecte, die Restitution betreffend, auf die Bahn gebracht werden, so sollen dieselben einfach ad referendum genommen werden. § 4. **e.** Dem Bischof von Constanz wird zu seiner Erhebung zum Coadjutor des Bischofs von Augsburg, welche derselbe in einem Schreiben vom 11. Juni angezeigt hat, gratuliert; ferner auf ein Schreiben ebendesselben vom 9. Mai, in welchem er den Antrag auf Erneuerung des Bündnisses zwischen ihm und den katholischen Ständen macht, geantwortet, daß gegenwärtige Conjunctionen nicht wohl zugeben, dieses Bündnisses Erneuerung zu bewerkstelligen; daß aber, sowie sich dieselben ändern werden, die katholischen Orte

*) Diese Worte sind so zu sagen eine wörtliche Uebersetzung eines Schreibens des Grafen du Luc an den spanischen Gesandten, Beretti Landi, in welchem jener den katholischen Orten auf ihre durch Beretti vermittelte Anfrage, wie sie sich den Evangelischen gegenüber auf künftiger Tagsatzung benehmen sollten, seine Ansicht mitgetheilt.

nicht unterlassen werden, mit ihm in näheres Verständniß zu treten. § 6. **f.** Da schon früher guttgefunden worden, einen Agenten zu Rom zu unterhalten und das Absehen auf den Conte Abbate Guidobaldo Giustiani gerichtet gewesen, so wird nun beschlossen, denselben die Patente auszufertigen, sie dem Cardinal Spada, als dem Protector, zu übersenden, das Plico aber dem Grafen du Luc und Marquis Veretti zu weiterer Beförderung zu übergeben und dem Nuntius Caraccioli in höflichem Schreiben Anzeige zu machen. Lucern und Freiburg sind nicht instruiert und wollen ihren Herren und Obern Kenntniß davon geben. [Sie traten später bei.] § 7. **g.** Den Landschreiber Schindler als katholischen Secretarius nach Frauensfeld zu nehmen wird unthunlich erachtet. Hingegen ist es den Gesandten, wenn sie die Bevollmächtigten zu Baden becomplimentieren werden, überlassen, denselben auf sein Verlangen mitzunehmen. § 8. **i.** Das dem Naratterfiedern zuwiderlaufende Verfahren Zürichs gegen Jacob Boringen von Bremgarten, ferner das widerrechtliche Verfahren Berns gegen Zwenyer und Schmid sollen, sowie die aus den untern freien Aemtern schriftlich eingegebenen Contraventionen in ein Memorial zusammengetragen und gehörigen Orts eingegeben werden. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Laure.

Art. 299. Postwesen.

46.

Gemeineidgenössische Tagssagung.

Frauensfeld, 8. bis 19. Juli 1714.

[Staatsarchiv Zürich und Bern.]

Gefandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Bürgermeister; Johana Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths. Bern. Emanuel von Grafenried, Schultheiß; Samuel Frisching, Benner und des Raths. Lucern. Jakob Balthasar, Schultheiß; Beat Franz Balthasar, des Raths. Uri. Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Emanuel Bessler, Alt-Landammann und Bannerherr. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Mettler, Sieghner und des Raths. Obwalden. Nicolaus Imfeld, Landammann; Leonz von Zuben, Seckelmeister und des Raths. Nidwalden. Beat Jakob Leu, Landammann. Zug. Clemens Damian Weber, Ritter und des Raths; Christoph Andermatt, Ammann. Glarus. Jakob Gallati, Landammann; Johann Heinrich Zwicki, Alt-Landammann und Statthalter. Basel. Johann Balthasar Burchardi, Bürgermeister; Johann Rudolf Wettstein, Deputat und des Raths. Freiburg. Hans Peter Boccard, Schultheiß; Franz Nicolaus Fegeli, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Johann Friedrich von Koll, Schultheiß; Johann Georg Glus, Benner und des Raths. Schaffhausen. Johann Heinrich Ott, Bürgermeister; Johann Kaspar Mürbach, Zunftmeister, des Raths und Obervogt. Appenzel Innerrhoden. Johann Martin Geyger, Ritter, Landammann. Auserrhoden. Hans Konrad Zellweger, Landammann. St. Gallen. Andreas Wägelin, des Raths.

a. Das Münzwesen wird berathen und die Zweckmäßigkeit einer Conformität desselben in der ganzen Eidgenossenschaft anerkannt; in der verschiedenen Lage der Orte jedoch, und deren verschiedenem Commercium wird ein Hinderniß erblickt, diesen Zweck zu erreichen. Man hofft, daß der nächstens zu Stande kommende Friedensschluß dieser Sache förderlich sein werde. Inzwischen bleibt es beim Abschiede der vorjährigen Jahrsrechnungs-Tagssagung. Sollte ein Ort eine Aenderung in dem Münzwesen vornehmen, so möchte es den übrigen Orten

vorher den Ruf notificieren und auch die Anordnung treffen, daß nicht Münzen in geringerem Preis eingenommen und in andern Orten oder in den gemeinen Herrschaften zu höherm ausgegeben werden. St. Gallen macht einen Anzug wegen der langenargischen Münze. Es wird beauftragt dieselbe zu prüfen und darüber zu berichten. § 1. **b.** Auf Anregung Zürichs wird beschlossen, im Namen gesammter Eidgenossenschaft an den Schwäbischen Kreisconvent nachdrücklich zu schreiben und den kaiserlichen Botschafter anzugehen, sich beim Kaiser dafür zu verwenden, daß der sogenannte Imposto auf Waaren und Frucht und die Hemmung der freien Zufuhr aufgehoben werden, da dieselben den erbvereinlichen Tractaten zuwider seien; doch soll das Schreiben an den Kreisconvent nicht abgehen, bevor man wisse, wie die Ernte ausgefallen sei. § 2. **c.** In Betreff des Rathengeschehens an den Grafen von Solms wird beschlossen, ihm eine Schaale im Werth von 1000 fl. zu verehren, zu welchen alle diejenigen Orte zu gleichen Theilen beitragen sollen, an welche das Gevatterchafts schreiben gerichtet worden. Schwyz, Unterwalden, Zug, beide Appenzell sind nicht instruiert; innerhalb vier Wochen sollen sie ihre Meinung einschicken. [Appenzell a. Rh. und Schwyz wollen nichts beitragen, andre nur bedingungsweise. Nidwalden stimmt für 1000 fl.] § 3. **d.** Zürich wird beauftragt, im Namen der löblichen und der zugewandten Orte ein Schreiben an den Kaiser, den König von Frankreich, an deren Plenipotentiarien und Gesandtschaften zu concipieren, des Inhalts, daß dieselben nebst ihren zugewandten und ihren verbündeten Orten in den Frieden, welcher dermalen zu Baden berathen werde, aufgenommen werden möchten. Der Entwurf dieses Schreibens soll zuerst allen Orten mitgetheilt und die Meinung derselben an Zürich geschrieben werden. Dem Kaiser soll darin der alte Titel gegeben werden, wenn nicht vor Abgang des Schreibens zwischen den hohen Potenzen etwas Anderes dieses Titels wegen verordnet werden würde. *) § 4. **e.** Schaffhausen beklagt sich, daß es durch Brandfeuern und Bettelbriefe sehr belästigt werde, und wünscht, daß die früheren auf diesen Unfug sich beziehenden Abschiede möchten gehalten werden.

Die VIII. alten Orte.

f. Auf die Anzeige Berns, daß die in den angrenzenden Gegenden, namentlich jenseits des Rheins, schon längere Zeit vorhandene Viehseuche neuerdings zu grösseren anfangen, wird beschlossen, daß die angrenzenden Orte, jedoch in aller Stille, alle möglichen Vorsichtsmaßregeln anwenden sollen. Die innern Orte wünschen hingegen den Verkehr im Innern nicht gesperrt. § 19.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | | |
|---------------------------------|--|-------------------------|
| | Landgrafschaft Thurgau. | |
| Art. 2. Beeidigung von Beamten. | Art. 59. Amtsrechnungen. | Art. 449. Justizsachen. |
| " 28. Amtsrechnungen. | " 156. Hulbigung. | |
| | Rheinthal. | |
| Art. 2. Beeidigung von Beamten. | Art. 73. Landschreiberei. | Art. 323. Locales. |
| " 21. Amtsrechnung. | " 133. Subicature u. Competenzconflicte. | " 335. " |
| " 52. | " 203. Schutensachen. | " 338. " |
| | Grafschaft Sargans. | |
| Art. 19. Amtsrechnung. | Art. 151. Justizsachen. | |
| | Louis. | |
| | Art. 300. Postwesen. | |

*) Dieses Schreiben ist von den meisten Ständen gebilligt und den 8. September in Zürich ohne den Titel „katholische Majestät“ abzuschicken beschlossen worden. Deswegen wurde es wieder vom Grafen von Trautmannsdorf zurückgeschickt.



47.

Conferenz der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1714.

[Staatsarchiv Lucern.]

Da vorauszusehen ist, daß die evangelischen Orte noch bevor das im Namen gesammter Eidgenossenschaft wegen Einschließung in den Frieden von Baden abzusendende Schreiben wirklich abgeht, ihre evangelischen Angelegenheiten noch besonders empfehlen werden, so wird beschlossen, Lucern solle im Namen der katholischen Orte an die Bevollmächtigten zu Baden und deren höchste Principale beförderlichst schreiben und ihnen die Angelegenheiten der Katholischen mit allem möglichen Nachdruck empfehlen.

48.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1714.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Mühlhausen und Biel sind nicht vertreten. Ihre Entschuldigungsschreiben werden verlesen. § 1. **b.** Der allgemeine Buß-, Fast-, Bet- und Danstag wird auf den 27. September angesetzt. § 2. **c.** Man bespricht sich, wie die Frage, die Einschließung der Eidgenossenschaft in den zu Baden zu Stande kommenden Frieden betreffend, vor gemeiner Session den Katholischen gegenüber behandelt werden soll, da voraus zu sehen sei, daß dieselben allerhand Bedenklichkeiten haben, und sich bei diesem Anlaß „in Mehrerem auslassen werden.“ Es wird für gut befunden, mit aller Vorsicht den Antrag auf Einschließung und zwar nicht durch eine Gesandtschaft, sondern auf schriftlichem Wege zu machen „und sich für einmal nicht gar zu stark zu extendieren, sondern bei „zuwarten, was etwa von ihnen möchte auf die Bahn kommen, um die Mensur desto besser darnach nehmen „zu können.“ § 3. **d.** Die Stadt Genf bittet, daß sie „in eben denselben Terminis und Rang, wie a. 1697 „zu Nyswif geschehen“, in den Frieden möchte eingeschlossen werden. Einstimmig wird die Miteinschließung dieser Stadt als unausweichliche Nothwendigkeit angesehen und die Verwendung dafür beschlossen. § 3. **e.** Steuern werden zuerkannt: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen, jedem 100 fl.; 2) Johann Jakob Koch, Pfarrer zu Christian-Erlang, und dem Schulmeister daselbst 130 fl.; 3) dem zu Lausanne studierenden Sohne des Hauptmanns Combe Magnot 144 fl.; 4) der reformierten deutschen Gemeinde Mariakirch 200 fl.; 5) der reformierten französischen Gemeinde Mariakirch 100 fl.; 6) den reformierten Gemeinden zu Worms und Speyer jeder 100 fl.; 7) den churpälzischen Kirchen- und Schuldienern 300 Thlr.; 8) dem französischen Pfarrer zu Christian-Erlang, Samuel Asimont, werden die im Mai unter Vorbehalt der Ratification zuerkannten 60 fl. genehmigt; 9) ebenso wird ratificiert die außerordentliche Verehrung von 100 fl. an Vettes, französischen Prediger zu Mariakirch; 10) dem französischen Pfarrer zu Bischwyler, Abraham Champrenaud, 100 Thlr.; 11) Reinhard Henßger sel. Wittve 100 fl. unter Vorbehalt der Ratification; Nro. 8. 9. 11 nach IXörtischer Repartition, Nro. 10. nach Vörtischer. Schaffhausen will nichts beitragen zu 3. 8. 9. 10, einen freiwilligen Beitrag geben zu 7 und 11; die Gesandtschaft von Glarus ist nicht instruiert für 8 und 10., die von Glarus, Basel und St. Gallen nicht für 9 und 10. Glarus nicht für 11. Appenzell nicht für 8. 9 und 11. § 5

bis 16. [Siehe S. 7.] **f.** Die drei im Collegio Erasmiano zu Basel untergebrachten pfälzischen Studiosen sollen nur noch ein Jahr daselbst unterhalten werden, weil dormalen die Studien in der Pfalz prosequiert werden können. § 16. **g.** Die in frühern Abschieden besprochene Beisteuer zur Erbauung der abgebrannten Kirche zu Modor in Ungarn wird einstweilen eingestellt. § 17. **h.** Das Ansuchen der Stadt Planz um eine Beisteuer zu ihrem Befestigungsbau wird, obgleich Zürich, Bern und Glarus sich zu einer solchen geneigt erklären und die beiden ersten Stände noch mehr, als ihr Contingent beträgt, geben wollen, in den Abschied genommen, da Basel und Schaffhausen sich dagegen erklären, Appenzell nicht instruiert ist und St. Gallen nur dann dazu stimmen kann, wenn alle andern Orte dazu stimmen. § 18. **i.** Die Vorsteher der reformierten Gemeinde zu Straßburg kommen mit der Bitte ein, die evangelische Eidgenossenschaft möchte sich beim Friedenscongrèß zu Baden dafür verwenden, daß sie ihren Gottesdienst von Wolfsheim nach Straßburg verlegen und eine Kirche wenigstens in einer Vorstadt erbauen dürfen. Es wird geantwortet, daß man zwar geneigt sei, Alles beizutragen, was zur Aufnung ihres Gottesdienstes förderlich sei; da aber in dergleichen Dingen sehr große Vorsichtigkeit zu beobachten sei und von Seiten der evangelischen Eidgenossenschaft sich niemand zu Baden befinde, so wolle man einer guten Gelegenheit gewärtig sein. § 19. **k.** Dieselbe Antwort soll auch Bern der Gemeinde Bishwiller geben, welche die Sicherheit ihrer Kirche dem Frieden möchte eingeschlossen haben. § 20. **l.** Es wird von den Drangsalen berichtet, welche die Glaubensgenossen sowohl in den piemontesischen, als den Thälern Pragelas [Pragellato] und Cesanne und anderwärts, zuwider dem am 23. Mai 1694 vom Herzoge von Savoyen auf Englands und der Generalstaaten Verwendung hin gegebenen Edicte, zu erdulden hätten; ferner daß auch in den durch den Utrechter-Frieden an das savoyische Haus übergegangenen Thälern die Religionsfreiheit sehr geschmälert werde. Man wäre geneigt, ein nachdrückliches Intercessionalschreiben an Ihre königl. Durchlaucht von Savoyen zu schicken, würde nicht die Titulatur des Königs von Sicilien im Wege stehen. Man beschließt hingegen, an England, Preußen, Holland und Hessen „kräftige“ Recommendationschreiben abgehen zu lassen und Bern zu ersuchen, bei de Mellaredo in Baden ein kräftiges Officium ablegen zu lassen. § 21. **m.** Den evangelischen Orten war es aufgefallen, daß von den katholischen Orten in gemeiner Session des Narauer-Friedens sowohl, als andrer Sachen halber nichts moviert worden. Es wird dieses Benehmen besprochen; „weilen aber der katholischen Wege und Absichten dieser Zeit nicht zu ergründen, so thäte man Alles dem lieben Gott anbefehlen.“ Man erinnert sich dabei, daß es „kein besseres Mittel zur Conservation des Vaterlandes gebe, als wahre Harmonie und Correspondenz unter den Orten und eine ungleichsnete Buß und Besserung des Lebens.“ Basel berichtet von beunruhigenden Gerüchten, Bern von dem gewaltthätigen Verfahren des Bischofs zu Neustadt, St. Gallen von einem unbegründeten Geschrei, welches die alte Landschaft in große Furcht gesetzt. Man läßt es dabei bewenden und will in Geduld erwarten, was die Vorsehung verhängt hat. § 22.

Zürich, Bern, Appenzell und St. Gallen.

n. Zürich zeigt an, daß es, nachdem von Seite des Abts von St. Gallen die Ratification des Rorschacher-Friedens nicht erfolgt sei, mit Bern alle Dispositionen getroffen habe, die Abt-sanctgallischen Lande durch eine milde und gerechte Regierung zu verwalten. Beide Stände ersuchen Appenzell Außerrhodon und St. Gallen um getreues Aufsehen und erhalten von denselben Zusicherung. St. Gallens Gesandter ersucht auch um „sorgsame Gedanken“ für seine Stadt, wenn etwa fremdes Volk in die alte Landschaft gebracht werden sollte. Appenzell und St. Gallen halten die Garnison zu Rorschach dormalen noch für notwendig; Zürich bestreitet die Nothwendigkeit. § 23.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten;
 Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.
 Art. 134. Werbungen.

49.

Geheime Conferenz von Zürich und Bern

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Frauenfeld im Juli 1714.

[Staatsarchiv Zürich, Geheimden Raths-Protocoll Nr. 32. S. 31.]

Bern erucht Zürich a) die Mängel in seinem Milzweesen zu verbessern, b) die Compagnien zu vermindern und mit guten Officieren zu versehen, c) einige Compagnien zu verordnen, um sie bei erster Kriegsgefahr nach Bremgarten und Rapperschwyl zu werfen, Bern wolle dann Mellingen occupieren; d) die äbtischen Lande zu beobachten und im Fall der Noth Norschach und Wyl zu besetzen. Zürich trifft zu Hause die nöthigen Anordnungen, wünscht aber, daß Bern auch an der Occupation Bremgartens Theil nehmen möchte.

50.

Jahrrechnung der die Graffschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Zurzach, 1. bis 6. und Frauenfeld, 21. bis 28. Juli 1714.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Bürgermeister; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter. Bern. Emanuel von Grafenried, Schultheiß; Samuel Frisching, Bemer. Glarus. Jakob Gallati, Landammann; Johann Heinrich Zwicki, Statthalter.

a. Glarus wird erinnert, es möchte sein Contingent zur Wache von Baden schicken (sechs Mann und einen Wachtmeister). Es sagt dasselbe zu und spricht zugleich im Verhältniß seines Regierungsanteils Alternierung im Commando an (das Commando für je die achte Wache). Zürich und Bern nehmen es ad referendum § 1. **b.** In Betreff des Schandliedes auf Zürich und Bern, welches den vom Almojen aus dem Spital zu Baden sich nähernden Priester Kalt zu Baden zum Verfasser hat, erklärt Bern, daß dem Drucker desselben zu Lucern bereits vom dortigen Schultheißen das große Mißfallen bezeugt worden sei. Es wird beschlossen, daß die von Baden diesen Priester zu gebührender Abbitte anhalten, ihm „dieses Handwerk aber bannen“ und gegen die Verkäuferin des Liedes und andere Liedeträger nach Verdienen verfahren sollen. § 4. **c.** Es wird von einer Schlägerei berichtet, in welcher ein Bedienter des Herrn von St. Contest thätlich beleidigt worden. Die Thäter, vom Rath zu Baden in den Spital in Arrest gelegt, werden auf die Beschwerde du Lucs vom Landvogte in den Schloßthurm ins Gefängniß gebracht. Die kaiserlichen und königlich französischen Gesandten erklären sich endlich „über die gute Zustüßhaltung bestermaßen satisfaciert.“ § 9.

Zürich und Bern.

d. Auf das schriftliche Gesuchen Berns (vom 22. Juni), daß Zürich seine Gesandten nach Zurzach instruieren möchte, „wie man bei dem zu Narau geschlossenen und gemeineidgenösslich sanctionierten Friedensschluß verbleiben und alle widrigen Insinuationen hintertrieben werden möchten,“ erklärt Zürich, daß es Alles beitragen

werde, was zu dessen Beibehaltung reichlich sein möchte; sollten von Seite der katholischen Orte auf der Jahrrrechnungstagsatzung deswegen „eint und andere Ansuchungen“ vorgebracht werden, so soll denselben vorgestellt werden, auf was für einen ehrlichen, billigen und gerechten Fuß derselbe eingerichtet sei, und wie sehr zu beider Religionsgenossen Beruhigung der darin enthaltene Landsfrieden diene; zugleich soll auch erklärt werden, daß mit Ernst gegen diejenigen eingeschritten werden würde, welche demselben entgegenreten sollten. Sättigen sich hieran die Katholischen nicht und wiederholen sie ihre Instanzen, so soll ihr Anbringen „lediger Dingen ad referendum genommen und mit guter Manier zu suspendieren getrachtet werden.“ Bern stimmt bei und will noch überdieß Zumuthungen, welche von äußern Mächten gemacht werden sollten, durch Officien bei den kaiserlichen und königlich-französischen Bevollmächtigten zu Baden begegnen. § 14. **e.** Um die noch nicht erfolgte Ratification des zu Rorschach geschlossenen Friedenstractates von Seite des Abtes um so eher zu erhalten, wird als das zweckmäßigste Mittel angesehen, die äbtischen Lande durch eine milde, gerechte und billige Regierung nach dem zu Rorschach und Ararau entworfenen und seitdem ratificierten und erläuterten Plane zu administrieren; ferner bei den kaiserlichen und königlich-französischen Bevollmächtigten dahin zu wirken, daß sie in dieser Sache widrigen Inspirationen kein Gehör geben. Zürich endlich sieht als ein solches die Abdankung der Garnison zu Rorschach an, um dem Abte dadurch zu erkennen zu geben, „daß die Behaltung dieser Lande beiden Ständen gleichsam unempfindlich sei,“ während es die Garnison zu Wyl, als einem haltbaren Orte, belassen will. Bern hingegen will die Garnison bis zu Ende des Badener-Congresses in Rorschach beibehalten und eher noch verstärken. Nach Schluß der frauenfeldischen Jahrrrechnung, auf welcher wider Erwarten von den Katholischen „nichts Widriges erregt worden war,“ wird diese Frage wieder aufgenommen. Nachdem jetzt Zürich den förmlichen Antrag gestellt, die Garnison nicht nur von Rorschach, sondern auch von Bremgarten zu entlassen, erklärt zuletzt Bern, „wenn Zürich resolviert sei, seine zu Rorschach habende Garnison von dort wegzunehmen, Bern gänzlich entschlossen wäre, seine Garnisonen aus den äbtischen Landen völlig hinwegzunehmen und Zürich sowohl das Gute, als das Böse, auch sowohl das Toggenburger-Geschäft, als die äbtischen Lande zu überlassen.“ Um hingegen den katholischen Orten, da man von ihnen bei der Jahrrrechnung so freundlich, wenigstens dem äußern Ansehen nach, geschieden, friedliche Absichten zu zeigen, wird vorgeschlagen, die Garnison zu Bremgarten abzudanken. Die Gesandten, nicht instruiert, überschreiben diesen Vorschlag ihren Obrigkeiten zu deren Disposition. § 15. 16. **f.** Zürich macht den Vorschlag, die äbtischen Beamten „mit guter Manier“ und ohne Anwendung von Gewalt aus dem Lande zu bringen. Bern will damit bis nach Beendigung des badischen Congresses zuwarten; beide Gesandtschaften referieren. § 17. **g.** Zürich beschwert sich im Namen des zürcherischen kaufmännischen Directoriums bei Bern über neulich gesteigerte Zölle an der Aare und zu Nydau und über die neuerrichtete Wage zu Brugg. Bern verspricht Abhülfe, insofern etwas gegen das eidgenössische Herkommen eingeführt worden sei. § 18. **h.** Da in Folge der Weigerung Schaffhausens, bei den Liebesteuern nach gewohnter Repartition sich zu betheiligen, große Verwirrung entstanden, machen Zürich und Bern den Vorschlag, dasselbe um 4 bis 5 Proc. unter der Hand zu erleichtern und den Ausfall auf diese beiden Stände zu vertheilen. Bern nimmt diesen Vorschlag, als einen mit großen Consequenzen verbundenen, ad referendum. § 19.

Zürich und Glarus.

i. Konrad Schwyter von Ruegis-Altorf bittet, es möchte ihm zur Bezahlung des von seinem Vater dem Johann Peter Wyß, des Raths von Glarus, verbürgten und dem Landvogt Meiß zu Kyburg wirklich bezahl-

ten Zoll für in der Graffschaft aufgekaufte Pferde behülflich sein. Zürich fordert Glarus [auf] Bys zur Bezahlung anzuhalten; Glarus referiert. § 21.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 9. Verwaltungsstellen.

Gräffschaft Baden.

Art. 1. Beeidigung von Beamten.

Art. 141. Polizeiliches.

Art. 258. Fall und Abzug.

53. Amtsrechnung.

180. Jurisdic. u. Competenzconflicte.

279. Postwesen.

78. Landschreiber.

181. " " " "

280. Zoll- und Geleit.

Untere freie Aemter.

Art. 22. Amtsrechnung.

51.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1714.

[Staatsarchiv Basel.]

Gefandte: Zürich. Johann von Muralt, des Raths und Zunftmeister. Bern. Franz Ludwig Kerber, Venner und des innern Raths. Lucern. Franz Ludwig Pfyffer, Spendherr und des Raths. Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Statthalter und Landsfändrich. Schwyz. Joseph Anton Weber, des Raths und Landsoberschwachtmeister. Unterwalden. Johann Melchior Stockmann, des Raths, Zeugherr und Landsfändrich. Zug. Gallus Letter, des Raths. Glarus. Walthes Tschudi, des Raths. Basel. Hans Jakob Hofmann, des geheimen Raths. Freiburg. Franz Nicolaus Fegeli, Herr zu Seedorf, Sackelmeister. Solothurn. Johann Jakob Bys, des Raths. Schaffhausen. Alexander Beyer im Hof, des mehreren Raths.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 94. Justizsachen.

Art. 126. Zollsachen.

Art. 135. Kriegssachen.

Lauis.

Art. 198. Beamte.

Art. 265. Justizsachen.

Art. 328. Zollsachen.

221. Abzug.

293. Lebenssachen.

351. Locales.

244. Polizeiliches.

301. Postwesen.

374. Personelles.

52.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1714.

[Staatsarchiv Basel.]

Gefandte: dieselben, welche auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.

Art. 433. Polizeiliches.

Art. 436. Justizsachen.

Art. 439. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 558. Locales.

Art. 603. Polizeiliches.

Mainthal.

Art. 608. Justizsachen.

Art. 610. Justizsachen.

53.

Jahresrechnung der die Vogteien Vellenz, Vollenz und Riviera regierenden Stände.

Vellenz, 26. August bis 13. September 1714.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Balthasar Lusser, des Raths. Schwyz. Johann Balthasar Mettler, gewesener Commissarius zu Vellenz und Kastenvogt. Nidwalden. Joseph Leonz Kaiser, gewesener Commissarius zu Vellenz, Landschreiber und des Raths.

Man sehe die Vogteien Vellenz, Vollenz und Riviera.

Art. 28 bis 36.

54.

Conferenz von Zürich, Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn.

Langenthal, 3. October 1714.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Secfelmeister und des Raths. Bern. Christoph Steiger, Secfelmeister welscher Lande und des Raths; Johann Rudolph Zehnder, des großen Raths. Lucern. Beat Franz Balthasar, des Raths. Freiburg. Franz Nicolaus Fegeli, Secfelmeister und des Raths. Solothurn. Johann Peter Besenval von Brunnstatt, Ritter, Stadtschreiber und des Raths.

a. Auf dieser von Bern ausgeschriebenen Conferenz machen sich sämtliche Gesandte im Namen ihrer Stände anheischig, den Uebelständen im Münzwesen abzuhelfen. Bern macht auf das Mißverhältniß der Hand- und Scheidemünzen gegenüber den groben Sorten aufmerksam, Zürich auf die Abschiede, welche sagen, daß wenn ein Ort münzen wolle, es den übrigen davon Anzeige und Korn und Schrot und Evaluation auf Grundlage von Recht und Billigkeit bestimmen soll. Es stellt den Antrag, daß jedes Ort nur soviel Hand- und Scheidemünze schlagen soll, als die äußerste Nothdurft verlange. Lucern und Freiburg eröffnen, aus was für erheblichen Gründen sie Handmünzen haben schlagen lassen. Man vereinigt sich über folgende Punkte, welche von den Gesandten ad referendum genommen werden: 1) In Beziehung auf das in der Eidgenossenschaft ungleiche Markgewicht wird erachtet, daß die französische Mark zu 4608 Gran angenommen werden möchte; die anwesenden Münzmeister von Zürich, Bern, Lucern und Freiburg halten die kölnische Mark zu 4608 Gran [auf der Langenthaler Conferenz 1717 ward corrigiert 4416 Gran] für passender, so daß das Gewicht bliebe, wie zuvor, außer daß die Ausrechnung auf dem Fuß der französischen Grane geschehe. 2) In Beziehung auf das Korn werden die Münzmeister beauftragt, eine Berechnung zu machen, „auf dem Fuß des feinen Silberkaufs, benanntlichen auf 10 Thlr. oder 300 Schwyzerbagen die französische, die kölnische Mark aber auf 17¼ fl. gerechnet.“ Nach ihrer eingegebenen Berechnung gehen auf eine feine Mark kölnisch Gewicht 17¼ Stück neue Münzgulden von Lucern; Feingehalt 12 Loth zu fl. 12, Kr. 56, Gl. 6, an Geld fl. 14; Macher-

lohn 24 Kr. von der Mark; Zwölfschillingen oder Fünfbäglern, 48 Stück auf die Mark; Feingehalt 12 Loth zu 12 fl. 56 Kr., an Geld 14 fl. 24 Kr.; Macherlohn 27 Kr. 2 Hlr.; halbe Bernerbasen, 132 Stück auf die Mark; Feingehalt 2 Loth, 2 Dtl. zu 2 fl. 42 Kr., an Geld 3 fl. 58 Kr.; Zusatz und Macherlohn 50 Kr.; Lucerner-Schilling 200 auf eine Mark; Feingehalt 2 Loth, 2 Dtl. zu 2 fl. 42 Kr., an Geld 4 fl.; Zusatz und Macherlohn 50 Kr.; Berner-Kreuzer, 232 auf eine Mark; Feingehalt 2 Loth zu 2 fl. 9 Kr. 6 Hlr., an Geld 3 fl. 29 Kr.; Zusatz und Macherlohn 54 Kr. Bern wünscht, daß der Proffit auf den Halbbasen, Schillingen und Kreuzern statt auf 30 höchstens auf 20 Procent mit Einschluß aller Kosten berechnet werden soll. 3) Man soll eine Zeit lang mit dem Münzen innehalten oder aber allen Sorten das Schrot und Korn geben, über das man sich vergleiche; namentlich möchte jetzt Lucern mit dem Münzen innehalten. 4) Man hält für zweckmäßig und im Herkommen begründet, daß, wenn ein Ort die Münze zu öffnen gesinnet, es die übrigen davon vorläufig in Kenntniß setze und Proben zur Justierung einseude. 5) Man möchte die Münzen hinfort nicht mehr an Privaten verleihen, sondern die Obrigkeiten möchten das Münzwesen unter ihrer Direction selbst betreiben lassen. § 1. **b.** Lucerns Gesandtschaft erklärt, daß, wenn ihr Stand zu münzen fortfahre, er damit gar bescheidenlich verfahren wolle, daß niemand zu Klagen Anlaß gegeben werde. Der Gesandte Freiburgs macht keine Hoffnung, daß sein Stand aufhören werde Handmünze zu prägen, und begründet das mit der Eigenthümlichkeit seiner Lage Frankreich gegenüber, beschwert sich, daß Bern und Solothurn ohne vorhergegangene Notification seine Handmünze herabgesetzt haben. Es soll die Probe der Halbbasen, Schillinge und Kreuzer in Bern nochmals gezogen werden. Solothurn sieht es der Billigkeit angemessen an, daß diejenigen Orte, welche bis dahin haben prägen lassen, für einmal die Münze schließen, und diejenigen, welche nicht gemünzt haben, dieselbe öffnen. § 2. **c.** Gegen Ende der Conferenz erscheint als Deputierter von Neuenburg der fürstliche Rath Chambrier, Generalprocurator, zeigt an, daß die Regierung unlängst ganze und halbe Dublonen, Quartthaler u. s. w. habe schlagen lassen und fügt bei, daß dieselbe ihren Münzmeister vornehmen werde, wenn dieser Münzen halb ein Mangel zum Vorschein komme. Man läßt es dabei bewenden. § 3.

55.

Conferenz von Zürich und Bern.

Narau, 13. bis 19. November 1714.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Bürgermeister; Joh. Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths. Bern. Albrecht von Erlach, Alt-Benner und des Raths.

a. Auf dieser von Zürich wegen der in den Abt-sanctgallischen Landen und zu Bremgarten liegenden Garnisonen ausgeschriebenen Conferenz zeigt Bern zuerst an, daß nach erhaltenen Briefen die Herrschaft Venedig und Mailand der Eidgenossenschaft vornehmlich deswegen den Bando angelegt habe, weil selbige bis dahin Schwabenland nicht habe „bandifizieren“ wollen; Bern sei geneigt, um nicht von Frankreich, Savoyen und Genf interdicirt zu werden, Schwaben mit dem Bando zu belegen. Zürichs Gesandtschaft giebt die Gründe an, warum sein Stand Schwaben nicht baunisiere, überschreibt aber Berns Ansicht ihrer Obrigkeit. Bern wünscht, daß zum Trost der emmenthalerischen Unterthanen etwas vorgenommen, und daß die drei Bünde ersucht werden, das Commercium mit Schwaben aufzuheben. Zürichs Gesandtschaft berichtet, was man wegen des

ersten Punctes an den venetianischen Residenten habe gelangen lassen; für den zweiten hat sie keine Instruction.

§ 1. **b.** Da der Badener-Congreß beendigt und die frauenseldische Jahrrechnungstagung gut abgelaufen sei, so stellt Zürich den Antrag, ohne ferneren Anstand die Garnisonen zu Morschach, Wyl und Bremgarten zu entlassen oder die zu Morschach und Wyl auf hundert Mann von jedem Stand zu reducieren; ziffmal da von Wyl und Bremgarten Supplicationschreiben dafür eingekommen seien. Zürich glaubt durch diese Maßregel den Abt zu bessern Gedanken zu bringen, die Unterthanen zu mehr Liebe und Treue aufzumuntern und hinsichtlich Bremgartens den katholischen Orten Anlaß zu Klagen bei den hohen Mächten zu benehmen. Nach Bremgarten könnte ein Repräsentant geschickt werden oder der Landvogt der untern freien Ämter daselbst residieren; die Abt-sanctgallischen Lande könnten von den Angrenzenden beobachtet werden. Bern hält die Entlassung der Garnisonen für unznweckmäßig, da der Abt leicht in seine Lande eindringen könnte, und die Katholischen sich nicht scheuten, öffentlich zu sagen, sie wollen und können nicht beim Aarau-er Frieden bleiben; Bremgarten sei nicht in Sicherheit gestellt, so lange mit dem Abte kein Friede sei; daß aber Bremgarten sicher werde, sei wichtig wegen der Communication. Zudem würden die hohen Mächte den Abt oder die katholischen Orte, wenn dieselben eindringen würden, beschützen und diejenigen als angreifende Feinde erklären, welche dieselben wieder verdrängen wollten. Es trägt darauf an, die Garnisonen zu belassen, wenigstens bis eine Antwort von Churpfalz und Württemberg eingelangt sei, oder bis man erfahre, wie das abgelassene Schreiben aufgenommen worden sei. Zürich empfiehlt seinen Vorschlag nochmals; Bern legt Protestation ein; Zürichs Gesandtschaft nimmt dieselbe nicht an und ersucht die bernerische bei ihren Herren und Obern ihre Gründe nachdrücklich zu secundieren.

§ 2. **c.** Bern fragt an, 1) ob nicht mehrere Mittel zu Erleichterung der Ausgaben beider Stände in den Abt-sanctgallischen Landen aufzufinden seien, da unter Andern von Entdeckung eines Geldzinsrodels von 70,000 fl. geredet worden. Zürich antwortet, daß eine Commission mit Nachforschungen beschäftigt sei. 2) Ob es nicht an der Zeit wäre, die Gefälle der äbtischen Minister zu Händen beider Stände zu beziehen. Die Frage wird bejaht, sowie auch die Abschaffung dieser Minister beschlossen, die Art der Ausführung wird den Oberkeiten überlassen. 3) Ob es nicht passend wäre, nochmals die Huldigung in der äbtischen Landschaft aufzunehmen; Zürich findet es unnöthig, Bern referiert.

§ 4. **d.** Es wird auf Berns Antrag beschlossen, den Toggenburgern anzuzeigen, daß die äbtischen Gefälle in und außer dem Toggenburg, ausgenommen die gerichtlichen Bußen, zu Händen beider Stände werden bezogen, die daran hangenden Beschwerden aber davon entrichtet werden.

§ 5. **e.** Betreffend das cuenzische Streitgeschäft will Bern den Cuenz, wenn er weitere Ansuchung an seine Gegenpartei zu haben vermeine, vor den competenten Richter, d. h. nach St. Gallen weisen mit dem Beifügen, wenn diessfalls etwas Widriges vorgenommen werden sollte, beide Stände vielleicht mißbeliebige Maßregeln ergreifen würden. Zürich will es bei der an Toggenburg abgelassenen Verabschiedung bewenden lassen.

§ 5. **f.** Die Evangelischen zu Lichtensteig klagen, daß ihrem Amtschultheißen nicht der Rang, welchen er bisher gehabt, gelassen, daß ihre bürgerlichen Landräthe von ihren bisher in der Commission, der Appellation und zum Theil auch im Landgerichte eingenommenen Stellen widerrechtlich entsetzt, daß bei der Regimentsbesetzung vom 17. October 1714 eine Ausstandsform wider bisheriges Herkommen gebraucht worden sei; ferner daß die Katholischen zu Lichtensteig „die Klauen in alle Wege hervortassen, um die Evangelischen zu ergreifen.“ Es wird beschlossen, den Landrath beider Religionen zu ermahnen, bei der Vermittlung vom Mai 1713 zu ver-

*) Als die Gesandten Zürichs abgereist waren, wandte sich Cuenz persönlich an die Gesandten von Bern. Diese waren der Ansicht, es könnte den Intercedanten nochmals insinuiert werden, compromissorie zu verfahren; falls Güte nichts verfange, einen rechtlichen Spruch zu thun, von welchem die Appellation an die beider Stände offen siehe.

bleiben sowohl in Beziehung des Schultheissenrangs, als der Besetzung der Tribunalien, und von der herkömmlichen Ausstandsform nicht abzuweichen. § 6. **G.** Zürich wünscht baldige Berichtigung der Kriegsrrechnungen; Bern hat dazu schon Einige committiert und verspricht Beschleunigung. § 7. **H.** Zürich wünscht eine nochmalige Beisteuer für den Bau der Kirche zu Neustadt-Eberwald in der Mark Brandenburg, für welche Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mülhausen, Genf u. a. bereits Beiträge gegeben haben, welche aber noch nicht hinreichen, und will noch 100 Rthlr. geben. Bern nimmt es ad referendum.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 684. Locales.

Rheinthal.

Art. 472. Personelles.

Grafschaft Baden.

Art. 177. Judicatur- und Kompetenzconflicte.

Art. 401. Locales.

Art. 419. Locales.

Art. 400. Locales.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 5. und 6.

Abt-sauetgallische Lande.

Art. 2. Organisation der Administration.

56.

Conferenz der V katholischen Orte.

Weggis, 20. November 1714.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gefandte: Lucern. Beat Franz Balthasar, Landvogt, des innern Raths; Franz Ludwig Pfyffer, Spendeherr, des innern Raths. Uri. Joseph Anton Büntiner von Braumberg, Landshauptmann und Landammann; Karl Alphons Bessler von Wättingen, Alt-Landammann und Bannerherr. Schwyz. Sebastian Würner, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Konrad von Flüe, Alt-Landammann. Nidwalden. Beat Jakob Leu, Landammann. Zug. Beat Jacob Zurlauben von Gesfelenburg, Ritter, Landshauptmann und Ammann; Gallus Letter, des Raths.

A. Durch ein Edict vom 30. October war gemeine Eidgenossenschaft von Mailand wegen der an einigen Orten Deutschlands unter den Menschen grassirenden Seuche verbannt worden. Gegenwärtige Conferenz wurde von Lucern zusammen berufen, um über Mittel zu berathen, wie dieses Edict abgethan oder gemildert werden könnte. Nach abgelegten Curialien vereinigt man sich dahin, dem Magistrate von Mailand von Seiten der demselben zunächst gelegenen Orte schreiben zu lassen, daß im Hinblick auf frühere bei dergleichen Fällen z. B. 1585 ergriffene Maßregeln dieses Edict befremde, zumal da in weit gefährlicheren Zeiten nicht zu solchen Extremitäten geschritten worden sei, demselben Kenntniß von den hiersieits getroffenen vorsorglichen Anstalten zu geben und auf eine freundliche Besprechung anzutragen; alles unter Ratificationsvorbehalt. § 1. **B.** Lucern legt ein königliches Schreiben aus Madrid, vom 22. October vor, in welchem der König seine Heirath mit der Prinzessin von Parma, Elisabeth Farneße, den katholischen Orten anzeigt; ferner die Proposition des spanischen Botschafters, Markgrafen Beretti Landi, welche derselbe zu Händen aller mit Philipp V. verbündeten katholischen Orte zu Lucern bei offenen Rathsthüren Tags zuvor vorgetragen hatte. Dieselbe soll den gnädigen

Herren überbracht werden. § 2. **c.** Die Gesandtschaft Lucerns berichtet von einer „Compagnie Hetden,“ welche sich in den obern Aemtern umhertreibt; der gemeine Amtmann möchte beauftragt werden, dieses unnütze Volk durch ein Mandat „abzuschaffen.“ Zug meldet, daß es bereits dieses Gefindel aufgefangan und auf die Grenzen gegen das Oberland habe führen lassen. § 3.

57.

Conferenz von Zürich und Bern.

Aarau, 8. bis 15. Januar 1715.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths. Bern. Albrecht von Erlach, Alt-Benner und des Raths; Christoph Steiger, Sekelmeister welscher Lande und des Raths.

a. Auf den Antrag Zürichs, daß die Garnisonen zu Bremgarten und in den äbtischen Landen reducirt werden möchten, erklärt sich Bern dahin, daß es zu einer Reduction unter der Bedingung stimme, daß vorher durch eine ansehnliche Abordnung in den äbtischen Landen die Huldigung vorgenommen werde; die Huldigung Bremgartens wird nicht für nothwendig erachtet. Zürich willigt in die nochmalige Huldigung der äbtischen Lande ein, obschon es die Nothwendigkeit derselben nicht einseht. Unter Ratificationsvorbehalt wird die Art und Weise der Huldigung festgesetzt: jeder Stand schickt eine doppelte Gesandtschaft auf den 31. Januar nach Wyl; diese stellt die Intendanten hochobrigkeitlich vor. Die Huldigung findet auf den gewohnten Plätzen der Immediat-Lande statt, die thurgauischen Unterthanen aber huldigen im Thurgau; festgesetzt wird ferner das Convocationsmandat, die Eidesformel; bei der Anrede soll den Leuten die Zufriedenheit mit ihrer bisherigen Aufführung bezeugt, die Ausspendung der Siechengutszinsen angezeigt und die Reduction der Garnisonen in Aussicht gestellt werden. Endlich sollen auch Deputationen von Appenzell, Stadt St. Gallen und Toggenburg beschieden und dieselben zu treuem Aufsehen „erfordert werden.“ § 2. **b.** Da der bei jüngster Regimentsbesetzung in Toggenburg erregte Streit betreffend 1) die Entsetzung der burgerlichen Landräthe von den Stellen, welche sie in den Tribunalen gehabt; 2) den Amtschultheißerang und 3) den damals beobachteten unförmlichen Ausstand durch die von Zürich und Bern erlassenen Schreiben nicht gehoben wurde, werden Abordnungen von gemeinem Landrath, von der evangelischen Gemeinde und von den Katholischen zu Lichtensteig nach Aarau beschieden. Unter Ermahnung zur Eintracht wird den Abgeordneten ein Gutachten folgenden Inhalts zugestellt: 1) Die entsetzten burgerlichen Landräthe sollen wieder eingesetzt werden und zwar so, daß diejenigen, welche an deren Statt erwählt worden, nach dem Ermessen des Landraths entweder als Ueberzählige behalten oder bis auf sich ergebende Vacanzen hin bei Seite gestellt werden. 2) Der Amtschultheiß soll, da er diesmal weder in dem Commissions- noch Appellationsrath den Beisitz hat, vor dem Commissionsrath der Stadt Lichtensteig in denjenigen Tribunalen und Versammlungen, wo sich dieselben bei einander befinden, den Rang haben, hingegen der Commissionsrath dannzumal des Amtschultheißers Platz einnehmen; 3) die neuerlich auf die Bahn gebrachte Ausstandsform soll unterlassen werden. § 3. **c.** Zu Handen des gemeinen Landraths wird eben diesen Ausschüssen insinuiert, die nach Wyl und St. Gallen gehörigen Gefälle verabsolgen zu lassen. § 4. **d.** Die Pfarrei Henau und Niederglatt, auf welche Sulzer von Winterthur gewählt worden, soll denselben

behalten. Hiesin aus dem Glarnerland, durch dessen Ankunft im Lande Intriguen erregt worden waren, wird dem Bannerherren Bösch zur Berücksichtigung auf die vacante Pfründe zu Cappel oder Tägerchen empfohlen; jedenfalls könnten aus jenen beiden Gemeinden nicht zwei Pfarreien gemacht werden. § 5. **e.** Wegen des cuenzischen Processus im Toggenburg übergibt Bannerherr Bösch ein Memorial. Da aber beide Stände hierin schon früher das Nothwendige verfügt haben und die Gesandten ohne Instruction sind, läßt man es einfach dabei bewenden. § 6. **f.** Die evangelische Bürgergemeinde zu Lichtensteig bringt Beschwerden gegen den altersschwachen Decan Heidelin vor. Die Gesandten ermahnen die Abgeordneten der Gemeinde, mit dem Greife, der schon vierzig Jahre dem Lande gedient, Geduld zu haben, gegründete Beschwerden aber vor den Synodus zu bringen. § 7. **g.** Auf Zürichs Anbringen wegen nunmehriger Berichtigung der Steuer an die neuerbaute Kirche zu Neustadt-Oberswald in Brandenburg, erklärt Bern nicht instruiert zu sein, will aber seiner Obrigkeit Meinung schriftlich anzeigen. § 12. **h.** Das Steuerbegehren der reformierten Gemeinde zu Fürth wird auf die erste evangelische Zusammenkunft ausgestellt. § 13. **i.** Bern berichtet, daß der König von Frankreich Stadt und Grafschaft Neuenburg in den badischen Friedensschluß nicht wolle eingeschlossen wissen aus Gründen, welche der Ambassador in einem Schreiben an Bern (29. Dec. 1714*) angegeben habe. Da nun dieß höchst bedenklich erscheint und Bern an der Conservation dieser ihm zunächst gelegenen und verbürgrechteten Stadt und Grafschaft sowohl wegen der Religion, als wegen ihrer Lage sehr viel gelegen und auch das evangelische Interesse dabei theilhaftig ist, so ersucht es Zürich um seinen Rath. Zürichs Gesandtschaft will das Angehörte ihren gnädigen Herren und Obern hinterbringen und spricht die Meinung aus, daß, wenn ein wiederholtes Ansuchen um Einschließung in den Frieden bei dem französischen Ambassador erfolglos sei, Stadt und Grafschaft Neuenburg sich an den König von Preußen wenden sollte und Bern seine Empfehlung mit allem Nachdruck beifügen möchte, in der Hoffnung, daß der König das „redressiren werde, daran es erwünet.“** § 18. **k.** Bern wirft da die gesammte Eidgenossenschaft in den utrechtischen Friedensschluß zwischen Frankreich, England und Holland nicht eingeschlossen worden, jetzt aber der frühere „Stein des Anstoßes“ weggeräumt sei, nachdem die sämmtlichen katholischen Orte zu dem Congratulationsschreiben an England Hand geboten hätten, die Frage auf, ob es jetzt nicht zweckmäßig wäre, daß an Frankreich von gesammter Eidgenossenschaft, an England und Holland diesen Antrag ad referendum. § 19. **l.** Bern fragt ferner an, ob es nicht zweckmäßig sein möchte, den König von Schweden wegen glücklicher Zurückkunft in sein Land und Reich zu beglückwünschen und ihm zugleich das evangelische Wesen zu empfehlen. Zürichs Gesandtschaft trägt Bedenken, weil weder dem jetzigen

*) In diesem Schreiben sagt der Ambassador unter Andern: *Vous scavés, Magn. Seigneurs, que jusqu'à ce jour il n'a point esté question des Neuchastelois, que le roi peut considérer comme vos combourgeois ou coalliés, si vous voulés, mais nullement comme état libre, puisqu'il reconnoit un grand Monarque pour son Souverain. S'il est vray que Neuchastel ait toujours esté regardé comme allié ou coallié, qu'est ce qu'il peut demander d'avantage, et si l'envie prenoit à ses habitans de se donner un nouveau Relief, vous jugés bien que Sa Majesté est trop juste pour escouter d'autres instances que celles qui luy viendront de la part du Roy de Prusse reconnu par le paix d'Utrecht non seulement Comte de Neuchastel et de Vallangin, mais Roy, ce qui n'estoit pas avant cette* [Staatsarch. Bern. Neuenburgerbücher U. S. 630.]

***) Nach einem Schreiben des Königs von Preußen, [vom 12. Januar 1715] hatte derselbe bereits dem Baron Kniphausen in Paris den Auftrag gegeben, die Einschließung Neuenburgs in den Frieden zu betreiben; denselben Auftrag hatte auch der Abgeordnete Großbritanniens, Comte de Stair. Neuenburg wird aufgefordert, einen wohlunterrichteten Abgeordneten zur Unterstützung Kniphausens nach Paris zu senden. [Staatsarch. Bern. Neuenburgerbücher U. S. 650.]

Könige, noch einem seiner Vorfahren zur Krone gratuliert worden sei, und nimmt den Anzug ad referendum. § 20. **I.** Der holländische Envoyé zu Wien, Hamel Bruynink, hatte an Bern ein Schreiben, betreffend den Abt-sancigallischen Frieden erlassen. Bern wünscht mit Zürich sich über die Beantwortung desselben zu bereden. Zürich überläßt es Berns Klugheit, mit Benutzung der Acten eine Antwort abzufassen und das gemeinsame Interesse darin zu empfehlen. § 21. **II.** Zur Liquidierung der Kriegsrechnung schlägt Zürich eine Conferenz nach Arau auf den 20. Februar vor. Bern referiert. (Die Conferenz kam nicht zu Stande.) **III.** Jahier von Pomare in Piemont berichtet von dem guten Zustand der piemontessischen Kirchen; auf Genehmhaltung der Obrigkeiten hin werden ihm von beiden Ständen 40 Thaler zu verehren beschossen, weil er aus seinen wenigen Mitteln seine gefangenen Glaubensbrüder bestmöglichst unterstützt habe. § 22. **IV.** Die Meisterschaft der Metzger in Zürich beschwert sich durch einen Abgeordneten, daß ungeachtet der darwider ergangenen eidgenössischen Abschiede und der von Bern publicierten Verordnung von den Metzgern von Arau der Fürtauf des Mastviehs getrieben werde. Zürich unterstützt die Beschwerde, Bern will seinen Obern die Sache empfehlen. § 25.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 653. Locales.

Art. 698. Locales.

Rheinthal.

Art. 473. Personelles.

Grasschaft Baden.

Art. 402. Locales.

Art. 420. Locales.

" 403. "

" 436. "

Untere freie Aemter.

Art. 161. Obrigkeitliche Lehen.

Art. 203. Personelles.

" 163. "

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 7. 8. 9.

Abt-sancigallische Lande.

Art. 3. Organisation der Administration.

58.

Conferenz der katholischen Orte nebst der Republik Wallis.

Lucern, 18. bis 25. Februar 1715.

[Staatsarchiv Lucern und Glarus.]

Gesandte: Lucern. Franz Lorenz von Fleckenstein, Schultheiß und Benner; Jakob Balthasar, Alt-Schultheiß und Benner; Beat Franz Balthasar, Alt-Pfundzoller, alle des innern Rath's. Uri. Joseph Anton Büntiner von Braumberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Alphons Besler von Watingen, Alt-Landammann und Pannerherr; Karl Franz Schmid, Seckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Franz Mettler, Siebner und des Rath's. Obwalden. Nicolaus Imfeld, Landammann und Pannerherr; Johann Konrad von Flüe, Alt-Landammann. Nidwalden. Beat Jakob Leu, Landammann und Landshauptmann; Johann Jakob Afermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann. Zug. Beat Jakob Zurlauben von Gestelenburg, Ritter, Ammann und Landshauptmann; Clemens Damian Weber, Ritter und des Rath's. Glarus. Jakob Gallati, Landammann. Freiburg. Johann Peter Boccard, Schultheiß;

Niclaus Vonderweid, des Raths und General. Solothurn. Johann Jakob Joseph Gluz, Ritter, Stadtvonner; Hieronymus Sury, Seckelmeister, beide des geheimen Raths. Appenzell. Johann Martin Geyger, Ritter, Landammann der innern Rhoden. Wallis. Christian Rotten; Johannes Stephan Allet, Bannerherr des Zehntens Leuf.

a. Nach abgelegten Curialien wird das Project^{*)} des mit Frankreich zu erneuernden Bündnisses verlesen; über jeden Punct wird reiflich consultiert. Vor Allem wird vom französischen Ambassador gewünscht, daß im Proömium gesagt werden möchte, daß „diese Bündniß zu Schutz, Schirm und Bewahrung der Personen, Ehren, Königreichen und Landen beider Theilen uffgerichtet sey“; sonst möchte dieses Bündniß von andern Fürsten und Potenzen leicht zu nicht geringem Schaden der Eidgenossenschaft für eine Offensiv-Allianz ausgedeutet werden. Als Resultat der Berathung über die einzelnen Punkte werden «Remarques» aufgesetzt und dem mit einem Beglaubigungsschreiben vom französischen Botschafter versehenen in Lucern anwesenden Gesandtschaftssecretär, de la Martiniere durch vier Gesandte übergeben, nachdem zuvor alle Gesandten, ausgenommen die von Glarus, Freiburg und Solothurn, sich erklärt hatten, das Bündniß ohne weiteres Bedenken erneuern zu wollen. Die genannten Orte erklären sich auch für Erneuerung, aber unter Ratificationsvorbehalt ihrer gnädigen Herren und Obern. Lucerns Gesandte müssen noch Instruction einholen. Nachdem sie dieselben erhalten, erklären sie, „daß, weiln doch die übrigen Ständ diese Bündniß nit für absolute verewiget ansehen, indeme sie nach Absterben des ersten Successoris Ihre demahlen glorwürdig regierenden königlichen Majestät bei jeder Cronänderung wiederum werde beschwohren und denen Zufällen remediert werden, da dann jeder Theil, wan solche Remedur nit zulänglich geschehen würde, darvon resiliiren könnte, als seyen ihre gnädigen Herren und Obern auch gewillet, wann obbedeutete Remarques von Ihre Excellenz placidirt werden, zu Erhaltung der so nothwendigen Einigkeit sich von den übrigen l. Orten nicht zu sündern, sondern die Erneuerung der Bündniß auch einzugehen“. Einige Puncte der Remarques werden vom französischen Botschafter angenommen, andre nicht. Es geht deswegen noch ein Memorial an denselben ab, in welchem auch zugleich andre Anliegen der katholischen Eidgenossenschaft niedergelegt sind. Solothurns Gesandtschaft verlangt, daß in den Abschied gesetzt werde, es habe den Antrag gestellt, daß der Artikel, betreffend den freien Paß, möchte eingesetzt werden in Weise und Form, wie er dem Bündnisse von 1663 eingerückt sei, während die übrigen Gesandten, um alle Difficultäten zu vermeiden, keine Aenderung machen wollen. § 1. **b.** Dem französischen Botschafter wird überlassen, nach Rücksprache mit dem am weitesten entlegenen Stande die Zeit der Beschwörung des Bündnisses zu bestimmen. § 2. **c.** Auf die Anfrage des französischen Botschafters, ob er die angefangene Negotiation wegen der Reunion gesammter Eidgenossenschaft fortsetzen soll, wird geantwortet, „daß solches wohl ein erwünschliches Werkh wäre, und weiln sowohl diese Negotiation, als die Erneuerung der Bündniß die Restitution der katholischen Orten zum Abschen hat“, möge der Botschafter alle Mittel zu derselben baldigen Erhaltung anfehren. § 3. **d.** Zu gleicher Zeit wird beschlossen, denselben für die Hauptleute des abgedankten pphyerischen Regiments und für die noch in Frankreich befindlichen Officiere um Verwendung anzugehen, welche, mit Billets auf der maison de ville ausbezahlt, [mit großem Verluste ihre Compagnien in baarem Silber ausbezahlen müssen. (In dieser Angelegenheit wurden zugleich Schreiben an den König und an den Herzog von Maine

*) Das von du Luc vorgelegte Project dieses Bündnisses steht abgedruckt in Zellwegers Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich. Bd. I. 2. S. 244 ff.

abgesandt.) § 4. **e.** Da in dem Project der Bundeserneuerung dahin gestrebt wurde, daß allen in den französischen Diensten eingeschlichenen Mißbräuchen abgeholfen werde, so wird dem Abschied beizusetzen beschloffen, daß auch die Orte denjenigen Mißbräuchen, welche von Seiten der eidgenössischen Obersten und Oberofficiere eingeführt worden, bestmöglichst zuvorzukommen nicht unterlassen werden. § 5. **f.** Ein päpstliches Breve und Briefe von Cardinal Albano und Abbate Giuliani zeigen an, daß Giuliani als Agent der katholischen Eidgenossenschaft admittiert sei. Es wird dem Papste gedankt, besonders auch „wegen seiner Recommendation bei den höchsten Häuptern der Christenheit“, und ihm die eidgenössische Katholicität empfohlen. Den beiden Andern wird ein Gegencompliment gemacht. Dem Stadtschreiber von Lucern wird aufgetragen, Giuliani zu schreiben, daß unter jetzigen Umständen „die löblichen Orte den großen Pracht und kostliche Aufführung gar nicht verlangen“. Jährliches Einkommen 120 Dublonen. Um Klagen der Nuntiaturs zu vermeiden, soll niemand, welcher zu Rom Angelegenheiten zu besorgen hat, genöthigt sein, sich an Giuliani zu wenden. Freiburg stimmt nicht zu jenen Schreiben, da es die Aufstellung eines Agenten überhaupt nicht billige. Auf Vorstellungen der übrigen Gesandten nimmt der Gesandte die Sache ad referendum. Bei nächster Zusammenkunft soll für Giuliani eine Instruction berathen werden. § 6. **g.** Die mit Spanien verbündeten Orte beschließen, den spanischen Botschafter, Beretti Landi, an das noch immer unerledigte Ansuchen vom 20. December 1713 um Erledigung der kraft Kapitulation den verbündeten Orten versprochenen Subsidien zu erinnern. § 7^{*)}. **h.** Die Deffnung des Commerciums mit Mailand wird zur Sprache gebracht, jedoch wird nicht befunden, daß etwas zu erheben sein würde. § 9. **i.** Uri empfiehlt Sorgfalt und Strenge in Handhabung der wegen des „Viehprestens“ ergriffenen Maßregeln namentlich in Beziehung auf Ausstellung von Attestaten und berichtet, daß es die Durchfuhr der Häute völlig verboten habe. Die solothurnerische Gesandtschaft giebt beruhigenden Bericht über die auch in ihren untern Vogteien „ingeriffene Strafe“ und über die dagegen getroffenen Maßregeln. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 705. Locales.

Rheintal.

Art. 82. Landammann.

Louis.

Art. 302. Postwesen.

59.

Conferenz von Zürich und Bern bei Anlaß der eingenommenen Huldigung von den Unterthanen der Abt-sanctgallischen Lande.

Wyl und Kloster St. Gallen, 8. Februar bis 2. März 1715.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirtzel, Statthalter und des Raths; Johann Kaspar Escher, des großen Raths und Examinator. Bern. Albrecht von Erlach, Alt-Benner und des Raths; Johann Jakob Sinner, Ritter, des großen Raths und Alt-Landvogt zu Lausanne.

*) Lit g. findet sich nicht im Glarnerexemplare.

Zweck dieser Conferenz ist die Einnahme der Hulldigung in den äbtischen Landen, die Einrichtung der Administration und die Reduction der Garnisonen.

a. Sämmtliche Pfalzräthe zu Wyl, der kleine Rath, ein Ausschusß des großen Rathes, des Gerichtes und der Burgerschaft becomplimentieren die Gesandten auf der Pfalz zu Wyl. Die Burgerschaft klagt über den Schaden, welchen ihnen der Prälat zu Fischeningen durch die von ihm prätendierte Wochenmarktgerechtigkeit zu St. Margarethen oder Sirnach zuzufügen sich bemühe. Die Gesandten versprechen, dieses Ansuchen ihren Ständen mündlich zu hinterbringen. § 1. **b.** Baron von Ramschwag kommt mit dem Gesuche um Beschleunigung des cuenzischen Processus ein. Es wird ihm geantwortet, es bleibe bei demjenigen, was beide Stände deshalb ihrem Intendanten geschrieben. Dem Intendanten wird Beschleunigung des Processus aufgetragen, sowie auch daß er dem Baron anzeige, daß er durch sein Betragen, auf welches man vigilieren werde, keinen Anlaß geben möge, ihm das Land gänzlich zu verbieten. § 6. **c.** Die Garnison zu Rorschach wird den 26. Februar von 300 auf 60 Mann, die zu Wyl von 150 auf 12 Mann reducirt. Der Garnisonsprediger zu Rorschach soll entlassen, das tägliche Morgen- und Abendgebet durch taugliche Soldaten gelesen werden; die deutschen Soldaten sollen in der Nachbarschaft zur Predigt gehen, die welschen in St. Gallen; die Seelsorge wird dem Pfarrer in Heiden anvertraut. Den beiden Ständen wird anheim gestellt, den Prediger zu Wyl zu entlassen und dem Commandanten zu Rorschach eine Instruction zu geben. Die Mannschaften zu Rorschach und Wyl sollen von den Landvögten auf gleichem Fuß bezahlt werden. Der übrig bleibenden Mannschaft soll das Land das Lichtergeld bezahlen. § 11. **d.** Den Antrag Zürichs, die Garnison zu Bremgarten zu reducieren, nehmen Berns Gesandte aus Mangel an Instruction ad referendum. § 12. **e.** Um die Abt-sanctgallischen Lande sicher zu stellen, beschließen beide Stände, eine gewisse Anzahl Völker aufs Piquet zu stellen, im Kloster St. Gallen immer einen effektliehen Vorrath an Getreide zu halten und Appenzell Außerrhoden und die Stadt St. Gallen zu getreuem Aufsehen zu ermahnen. Letzteres geschieht in einer den 21. Februar mit Abgeordneten dieses Standes und dieser Stadt gehaltenen Conferenz. Dem Landvogt im Rheinthal wird angezeigt, wie er sich zu verhalten habe, daß seine Amtsangehörigen im Nothfalle das Ihrige zu leisten im Stande seien. § 13. **f.** Die dem Baron von Thurn und dessen Sohne interdicierte Habe wird auf das Ansuchen jenes frei gelassen. § 21. **g.** Eine Reclamation um Schadenersatz für Raub wird abgewiesen. § 30, eine andere wegen Plünderung nach der Capitulation ad referendum genommen. § 31. **h.** Abgeordnete vom Landrath im Toggenburg und von der Stadt Lichtensteig werden nach Wyl beschieden. Den erstern wird einerseits versichert, daß man das thun werde, was zu „Aufnehmen und Conservation“ der sanctgallischen Unterthanen gereiche; andrerseits werden sie aufgefordert, auf ihre benachbarten Lande ein wachsames Auge zu haben. Die Abgeordneten sagen das zu. Ferner wird gegen sie gehandelt, daß sie der von Aarau aus an sie ergangenen Aufforderung, die dem Hof Wyl gehörenden im Toggenburg liegenden Gefälle zu verabfolgen, nicht nachgekommen seien. Die Abgeordneten wünschen dieselben behalten zu können, um aus diesen Mitteln die Unkosten zu bestreiten, welche die Anstalten für das getreue Aufsehen erheischen. Drittens wird ihnen anempfohlen, auf Mittel bedacht zu sein, die Streitigkeiten zwischen dem Landrath und den Evangelischen zu Lichtensteig abzuthun. Die Abgeordneten des Landraths aber berufen sich auf den Hauptvergleich von 1710, die Erläuterung von 1711 und auf das vom Landrath den 24. Januar 1715 an Zürich und Bern abgegangene Schreiben, die Katholischen von Lichtensteig auf ihr zu Aarau eingegebenes Memorial. — Abgeordnete der Evangelischen zu Lichtensteig stellen das Umstreichsen der Animosität und Uneinigkeit im Lande, die Hintansetzung der herkömmlichen Uebungen vor, und beschweren sich über das, was bei jüngster Regimentsbesetzung vorgegangen sei, sowie über die Benachtheiligung des evangelischen

Interesses; sie bitten um Abhülfe, da man aus Unzufriedenheit mit dem dormaligen Regiment mit der bedeutlichen Absicht umgehe, eine Landsgemeinde zu versammeln. Die Sache wird ad referendum genommen. — Abgeordnete von Thurthal, St. Johann, Hemberg und Peterzell klagen, 1) daß ihnen die Rechnungen um die Schulden und Anlagen des Landes nicht mitgetheilt werden, 2) über die Entsetzung der Landräthe von ihren in den Tribunalien gehaltenen Stellen, 3) über die bei jüngster Regimentsbesetzung beobachtete ungewohnte Ausstandsform. Die Abgeordneten des Landraths erklären, die Rechnung specificierlich den Landräthen und den Ausschüssen der „Gegenen“ mittheilen zu wollen. Gegenüber den wohlmeinenden Vorschlägen der Gesandten sind sie in Beziehung auf 2 und 3 unbeweglich und schützen ihre präcise Instruction vor. Die Sache wird daher den gn. Herren und Obern referiert. § 44. **i.** Das Gossaueramt wünscht Verichtigung der über die Garnison im Schloß Oberberg ergangenen Unkosten. Den toggenburgischen Abgeordneten wird deren Bezahlung überlassen; diese wünschen aber, da sie damals zu beider Stände Diensten gestanden, daß dieselben aus den Gefällen bezahlt werden möchten. § 45. **ii.** Ein Ausschuß aus dem Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramt überreicht ein Memorial von 22 Punkten. Die Gesandten stellen ihm ein Gutachten zu, welches der Genehmigung der Obrigkeiten unterlegt werden soll. (Die verschiedenen Punkte desselben sind auf die verschiedenen Rubriken der Verwaltung vertheilt.) Die bei manchen Beschwerdepunkten betheiligte Stadt St. Gallen weist ihre Rechte durch Documente nach. § 48. **iii.** Eine Deputation von Wyl übergiebt eine Supplikationschrift, vierzehn Punkte enthaltend; sie wird ad referendum genommen. § 48. **iiii.** Eine Deputation der Stift-sanctgallischen Angehörigen im Thurgau aus der Vogtei Romanshorn, Summeri, Neuchlinsberg, Roggwyl und Sitterdorf suchen um Rückgabe der ihnen vom Fürsten unmittelbar vor der Belagerung zu Wyl abgenommenen Waffen. Ihr Begehren wird den h. Obrigkeiten hinterbracht. Eben dieselbe bittet, die Gerichtschreiberei Summeri wieder mit einem Bürger von Summeri oder einem andern dem Stift Angehörigen aus dem Thurgau zu besetzen. Der Intendant wird beauftragt, darnach zu trachten, die Sache zu redressieren. § 50. **v.** Bern erklärt an die Verehrung für Jahier von 40 Thlr. 20 Thlr. beitragen zu wollen. § 51.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

	Landgrafschaft Thurgau.		
Art. 695. Locales.		Art. 704. Locales.	
	Grafschaft Baden.		
Art. 278. Judicatur- und Kompetenzconflicte.		Art. 319. Kirchensachen.	
	Abt-sanctgallische Lande.		
Art. 4. Organisation der Administrat.	Art. 43—46. Justizsachen.	Art. 63. Zollsachen.	
„ 9. 11. Landbögte.	„ 48. „	„ 64. Salzsachen.	
„ 29—32. Huldbigung.	„ 51. 52. Armenverpflegung.	„ 69. Kirchensachen.	
„ 33—35. Einsassen und Erwerb von Grundbesitz durch Fremde.	„ 55. Waisen und Waisenbögte.	„ 75—78. Locales.	
„ 39—41. Justizsachen.	„ 56. Anlagen.	„ 88. 89. Personelles.	

60.

Conferenz der katholischen Orte und der Republik Wallis.

Solothurn, 27. bis 30. April, 2. bis 10. Mai 1715.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Franz Lorenz von Fleckenstein, Schultheiß und Benner; Beat Franz Balthasar, des Raths; Anton Leodegar Keller, Stadtschreiber. Uri. Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landammann

und Landshauptmann; Karl Alphons Bessler von Wittingen, Alt-Landammann und Bannerherr; Franz Karl Schmid, Landsfändrich und Landseckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Franz Mettler, Siebner und des Rath's. Obwalden. Nicolaus Imfeld, Landammann und Bannerherr; Konrad von Flüe, Alt-Landammann. Nidwalden. Beat Jakob Leu, Landammann und Landshauptmann; Johann Jakob Ackeremann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann. Zug. Beat Jakob Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Ritter, Landshauptmann und Ammann; Christoph Andermatt, Sackelmeister und des Rath's. Glarus. Jakob Gallati, Landammann; Karl Joseph Freuler, Ritter, Landammann. Freiburg. Johann Peter Bocard, Schultheiß; Franz Nicolaus Vonderweid, des Rath's; Franz Nicolaus Fegeli, Sackelmeister und Alt-Bürgermeister. Solothurn. Johann Ludwig Baron von Röll, Ritter, Amtschultheiß; Johann Friedrich Baron von Röll, Ritter, Alt-Schultheiß; Johann Jakob Joseph Gluz, Ritter, Stadt-Genner und Sackelmeister; Hieronymus Sury, Sackelmeister und des Rath's; Peter Joseph Baron von Besenval von Bromstatt, Ritter, Stadtschreiber und des geheimen Rath's; Peter Joseph Rheinhardt, Gemeinmann und des Rath's. Appenzell Innerrhoden. Johann Martin Geyger, Ritter, Landammann; Ulrich Suter, Alt-Landammann und Bannerherr. Wallis. Johann Jost Burgener, Landshauptmann und Oberst; Eugenius Courten, Landshauptmann, Statthalter und Bannerherr.

Diese allgemeine katholische Tagsatzung, vom französischen Botschafter du Luc ausgeschrieben, hatte den Zweck, das im September 1713 in Anregung gebrachte und im Februar 1715 verhandelte Bündniß mit Frankreich „in Vollständigkeit zu bringen und zu solemnisieren.“

a. Die Gesandten begeben sich den 27. April sämmtlich zu dem französischen Botschafter. Schultheiß von Fleckenstein bringt bei offenen Thüren das Begehren vor, daß man vorerst über die im letzten von der Tagsatzung zu Lucern eingegebenen Memorial enthaltenen Punkte ins Reine kommen möge. Der Botschafter versichert die Gesandten des guten Willens seines Königs, Alles beizutragen, was zur wahren Reunion der ganzen Eidgenossenschaft und zum Heil der katholischen Orte beitragen könne, und findet es zeitraubend, die Sache durch Ausschüsse zu verhandeln; denn seine baldige Abreise nach Wien sei für das Interesse der katholischen Orte und des Abts von St. Gallen nothwendig. Des Nachmittags selbigen Tages werden die Gesandten wiederum vom Ambassador empfangen und bei geschlossenen Thüren mit einem „zierlichen und wohlmeinlichen Discours“ angeredet. Der Ambassador eröffnet seine Gedanken über die Punkte, welche das letzte von Lucern aus ihm zugesandte Memorial enthält, und empfiehlt den Gesandten Verschwiegenheit; die Gesandten selbst finden Geheimhaltung in eint und andern Punkten fast nothwendig. „Als haben wir berührten Discours, wie auch einige „Umstände der Entsprechung über gemeltes Memoriale dem Abscheyd nicht beiruckhen, sondern einem jeden Rath's „botten überlassen wollen, dessen die Relation seines geheimben Orths abzustatten, mithin aber U. G. L. E. „der Statt Solothurn ersucht, das Protocoll gegenwärtiger Tagsatzung, darinnen Alles umständlich verzeichnet „bei denen geheimbten Abscheyden wohl uffzubehalten.“ Im Abscheid wird Folgendes anzumerken beschlossen:

*) Dieses Protocoll liegt im Staatsarchiv Solothurn unter der Bezeichnung „Frankreich Acta von 1700—1700. Band XXXII.“ und führt folgende Ueberschrift: „Protocol der von denen Lobl. Cath. Orten und Republic „und Landt Wallis bey Erneuerung des Bundts mit Ihro Allerchristlichsten Majestät zu Frankreich allhier „in Solothurn vom 27. Aprilis biß den 10. May 1715 gehaltenen Tagsatzung.“ — Wir führen zur Ergänzung obigen Abschiedes daraus Folgendes an. — In der ersten Sitzung den 27. April Vormittags erklärten

1) daß der Botschafter die in oben genanntem Memorial erwähnten Punkte zugegeben habe mit Ausnahme von Art. 1, 3 und 6. (Art. 1 will, daß dieselbe Vergünstigung, welche nach Art. 11 den Hauptleuten nach großen Verlusten in Schlachten zu Theil wird, gewährt werden soll, wenn eine starke Mortalität einreißt. Art. 3 will, daß der Geldvorschuß zu den Werbungen in schweizerischem Balor geschehen soll; Art. 6, daß der Art. 17 des Bündnisses von 1663, betreffend den freien Salz- und Getreideverkauf dem Bunde einverleibt werden soll.)

einige Gesandte, daß ohne Reintegration der von etlichen Orten verlorenen Länder und ohne erhaltene Versicherung der Restabilierung dieser Orte, als welches das Fundament und die Basis gegenwärtiger Allianzeneruerung sei, kein Bündniß zu schwören sei. In der Nachmittagsstzung den 27. April hält der Ambassador seinen Discours, in welchem nach dem geheimen Protocolle folgende Aeußerungen vorkamen. Während der Wirren des Toggenburgerkrieges habe der König den katholischen Orten Hülfe versprochen, sei aber durch die damaligen Coniuncturen verhindert worden, sein Versprechen zu halten. Sogleich aber nach dem Frieden von Utrecht habe der König auf Mittel gedacht, die katholischen Orte wieder in den früheren Stand zu setzen, und als ein gedeihliches Mittel sei ihm die Erneuerung des Bundes vorgekommen, welche schon im December 1713 zu Lucern besprochen worden sei. Dabei habe das Absehen gewaltet, Zürich und Bern zur Restitution des Abgenommenen mit Hülfe des Königs anzuhalten und dieselben vorher nicht in das Bündniß aufzunehmen; ferner daß der königliche Succurs nicht limitirt, sondern dem Zustand der Sachen angemessen sein soll. Zu Baden sei von den eidgenössischen Geschäften geredet und des Interesses der katholischen Orte gedacht worden; jetzt sei darauf hinzuwirken, daß der Kaiser mit Frankreich zur Wiederherstellung der katholischen Orte in vorige Kräfte und voriges Ansehen die nöthigen Mittel ergreife. „So das eidgenössische Corpus entzweyget, seye es von weniger achtbafrheit und möge sich nit conserviren, da im gegentheil daselbige, under sich wohl vereiniget, und in guter verständnus, mächtig und ansehnlich seye.“ Der König verlange nicht, daß der Aarau-er Friede die Grundlage der Einigung bilde; er wolle den protestierenden Orten zeigen, daß er katholisch, aber zugleich auch gerecht sei. Bereits habe er, als die protestierenden Stände ihm ein Bündniß mit der Krone Frankreichs absonderlich und mit Ausschließung der katholischen Orte proponiert hätten, dasselbe abgeschlagen; und als sie sich dann dahin hätten vernehmen lassen, das Bündniß mit Zuziehung der katholischen Orte eingehen und mit denselben sich vereinigen, gleichwohl aber in dem jetzigen Stande verbleiben zu wollen, habe er geantwortet, daß zuerst Gerechtigkeit geübt werden müsse. Darauf hätten sie sich anerbotten, den katholischen Orten alles zu restituieren außer Bremgarten und Rapperschwyl, worauf der Ambassador geantwortet habe, es würde dem Könige zum Schimpf gereichen, eine Mediation mit Bedingungen anzunehmen. Endlich hätten Zürich und Bern sich blos eine freie Communicationsstrafe vorbehalten wollen; er habe aber dieselben darauf hingewiesen, daß die Eidgenossen Mißhelligkeiten nicht durch Waffen, sondern durch Schiedsrichter schlichten lassen sollen, daß demnach dieser Vorbehalt unnöthig sei; die katholischen Stände würden den König von Frankreich zum Schiedsrichter nehmen, sie sollten eine andre Macht wählen. Die protestierenden Stände, in Aarau versammelt, hätten England und Holland angegangen, dahin zu wirken, daß der Abt von St. Gallen den Friedenstractat von Norschach annehme; der König von Frankreich habe aber deren Einmischung abgelehnt. Der Abt von St. Gallen sei in solcher Lage, daß er wohl einige nachtheilige Bedingungen eingehen dürfte, die aber der König nie gutheissen würde, weil den katholischen Orten an dessen Restauration viel gelegen sei; denn der Abt sei der Ansicht, daß im utrechtischen Frieden der Aarau-er Friede eingeschlossen sei. Durch Zusammenwirken der katholischen Orte mit Frankreich und anderen Mächten werde es wohl soweit kommen, daß Zürich und Bern sich unterwerfen, oder daß sie gütlich oder mit Gewalt zur Gebühr gebracht werden, da sie schwerlich von Holland oder England Hülfe genießen werden. Wenn dann aber die katholischen Stände in den alten Stand gesetzt sein werden, so sollten sie sich ins Künftige so vorsehen, daß sie allenfalls sich selbst gegen die Protestierenden schützen mögen, da der König ihnen vielleicht nicht jedesmal beispringen könnte.

2) Auf die Frage, ob die katholischen Orte bei der Generalbestätigung aller Veibriefe, wie sie in Art. 2 des Bundestractats begriffen sei, bleiben, oder ob sie dieselben erneuern lassen wollen, antworten die Gesandten, es möchten die alten Originalien durch einen Beisatz und des Ambassadors Signatur und Inseigel bestätigt werden, was auch geschieht. 3) In Betreff der Ansprachen und rückständigen Pensionen erklärt der Ambassador, daß sein König dieselben in Betracht der Nothdurft der katholischen Stände sämmtlich bezahlen, und zwar den Ständen sowohl, als den Particularen, jedoch nicht Alles auf einmal, sondern nach und nach; sein Nachfolger d'Aray betreibe die Sache bereits in Paris. Ebenso würden die mit Billets bezahlten Officiere entschädigt werden; anders aber würden die in Absicht auf Gewinn erhandelten Billets angesehen. 4) Graf du Luc übergibt seine vom König ihm übergebene Vollmacht zur Schließung dieses „Bundes- und Mithaftengeschäfts.“ 5) Er läßt durch den lucernerischen und solothurnerischen Stadtschreiber die Vollmachten derjenigen Gesandten verlangen, welche ihm dieselben noch nicht eingehändigt hatten. Alle Gesandten sind mit einer solchen versehen außer den freiburgischen, welche zuerst die Antwort des Ambassadors auf jenes lucernerische Memorial und die Meinung der übrigen katholischen Orte darüber ihren Obern berichten müssen. Diesen komme zwar die Zertrennung der Eidgenossenschaft als eine gefährliche Sache vor, und sie verwundern sich, daß bei Erneuerung dieser Allianz die protestierenden Orte nicht einmal eingeladen worden.*) Dennoch würde Freiburg, wie die Gesandten hoffen, wie jederzeit, so auch jetzt mit den katholischen Orten halten, inmaßen die Rätthe und Bürger das gemeinsamlieh gut befundene Bundesproject wirklich ratificiert hätten. Die Gesandten möchten aber diese in eidgenössischer besten Meinung eröffneten Gedanken nicht für ungut ausdeuten. — Die Verhandlungen nehmen dennoch ihren Fortgang. Gegenstand der Besprechung unter den Gesandten sind die zu Lucern verfaßten Memorialien, der „Discours“ des Ambassadors, wie auch, was zur Restitution und Sicherheit der katholischen Stände weiter vorzunehmen, „sonderlich auch wegen dem Durchzug der königlichen Völker zu Schüzung dessen Landen und Hülfe seiner Verbündeten, wie besorgendem Ungemach und Inconvenienzen zuvorzukommen sein möchte.“ Darüber wird ein Memorial verfaßt und dem Ambassador übergeben; ferner wird eine Audienz verlangt. 6) In derselben sind „solch andere beyhaffende wichtige Sachen tractiert worden, so wir aus gleichen Bedencken, als anfangs gemelt, zwar in das geheime Protocol umständlich verzeichnen, zur bessern Verschwiegenheit aber nicht in den Abschied nehmen wollen.**) 7) Freiburgs Gesandtschaft zeigt an, daß sie die Vollmacht von ihren gn. Herrn erhalten habe,

*) Im geheimen Protocolle wird noch beigefügt, man wisse nicht, wie es mit des Königs zugesagter wirklichen Hülfe gemeint sei, und so bei dessen Leben nichts effectuiert würde, sei nach desselben Tod wenig zu verhoffen. Man hätte gerne gesehen, daß die Restitution vor dem Bundeschwur bewerkstelligt würde. Wollte man die Restitution durch Waffengewalt erzwingen, so könnte leicht ein Theil der eidgenössischen Lande unter fremde Mächte fallen. Des Kaisers Präntensionen seien bekannt; Bern könnte leicht die Waadt unter dem Vorwand der Präpotenz verlieren.

***) Hierhin gehören aus dem geheimen Protocoll folgende Stellen. Die Redaction des das Restitutionsgeschäft betreffenden Reversalbriefes wird von den Stadtschreibern von Lucern und Solothurn und de la Martiniere vorgenommen. Am 29. April übergeben die Gesandten diejenigen Punkte, welche sie im Reversalbrief eingeschlossen haben wollen; du Luc dictiert dem Secretär das Actenstück in die Feder, läßt einige Punkte weg. Ehe er dasselbe herauszieht, verlangt er die Vollmachten der Gesandten zu sehen. Die Gesandten überreichen sie alle, mit Ausnahme der freiburgischen. In der fünften Sitzung den 30. April wird die Ausschließung der protestierenden Stände mit dem Ambassador besprochen. Derselbe wünscht nur diejenigen protestierenden Stände ausgeschlossen, welche sich nicht zur Restitution verstehen; Lucern will, daß bis nach erfolgter Restitution alle ausgeschlossen werden sollen; Uri wie der Ambassador; Schwyz will auch einen Unterschied machen; Glarus und Appenzell können in der Ausschließung nicht so weit gehen. Du Luc erklärt, daß man in Ausschließung aller Protestanten die Erklärung eines Religionskrieges erblicken müßte. Frankreich werde jedoch niemals gestatten, daß die katholischen Orte einen Finger breit Landes verlieren. Ohne vorhergegangene Restabilierung wolle Frankreich keine Hülfe oder Genossenschaft

in allem zu concurriren, was der Katholicität nützlich und ersprießlich sei. Darauf wird das Project des Bündnisses vom Ambassador vollständig vorgelegt, von den Gesandten nochmals artikelweise berathen; einige Abänderungen werden gewünscht, und nachdem dieselben vom Ambassador genehmigt worden, „wird der Bundstractat in seine Vollständigkeit gebracht.“ § 1. **b.** Die Gesandten empfehlen durch ein Memorial dem französischen Ambassador noch einmal die Angelegenheit der eidgenössischen Officiere insgemein und namentlich der Officiere des nunmehr abgedankten pfyfferischen Regiments und wünschen, daß sie für ihren Verlust auf den Billets entschädigt werden möchten. § 2. **c.** Die Angelegenheit der rückständigen Bezahlung an die in spanischen Diensten unter dem anrhynischen und maylischen Regiment gestandenen Officiere, welche Schwyz und Appenzell zur Sprache bringen, soll nicht vor den französischen Ambassador, sondern zuvor vor den spanischen Botschafter gebracht werden. § 3. **d.** Die betreffenden Orte werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihre hohen Officiere in französischen Diensten zur Vollziehung der Reglemente anhalten und im Uebertretungsfalle in die gebührende Correction ziehen sollen. § 4. **e.** Da dem Papste die widrige Meinung, welche er von den katholischen Orten seit dem letzten Kriege empfangen, durch einen wahrhaften Gegenbericht benommen worden und derselbe in Folge dessen dem König von Frankreich das Interesse der katholischen Orte mit väterlicher Affection anempfohlen hat, wird ihm in einem Schreiben zu danken und in demselben auch der Officien des Conte de Passionei lobend zu gedenken beschloffen. Der väterlichen Freigebigkeit werden auch in diesem Schreiben die durch den Krieg erschöpften Kassen empfohlen. § 5. **f.** Dieses Dankschreiben soll durch den Agenten Giuliani dem Papste zugestellt werden. Freiburg stimmt nicht dazu, da es bis dahin Giuliani nicht für einen Agenten angenommen habe. Dieser und der Cardinal Spada, Protector der katholischen Eidgenossenschaft, sollen bei dem Papste dahin wirken, daß die katholischen Orte mit Geld und Getreide unterstützt werden; jedoch soll der Inhalt dieses Schreibens geheim bleiben. § 6. **g.** In Betreff der jährlichen Pension an den Agenten Giuliani in Rom im Betrag von 120 Louisd'or macht sich die Meinung geltend, daß jedes Ort an dieselbe gleichviel beitragen möge; jedoch wird, da einige Gesandtschaften ohne Instruction sind, die Sache ad referendum genommen; der Entschluß soll Lucern überschrieben werden. § 7. **h.** Dem Conte de Passionei wird durch einen Ausschuss ein Dankcompliment für seine vielen angewandten Officien zu erstatten beschloffen. Passionei nimmt dasselbe nicht an, da er keinen öffentlichen Character habe, will aber die ihm zugedachte Ehre dem Papste anrühmen, als hätte er sie empfangen. § 8. **i.** Die Gesandten wollen dem französischen Ambassador für die von dessen Vater den katholischen Orten geleisteten Dienste eine Dankvisite abstatten. Du Luc lehnt die Ehre derselben ab. § 9. **k.** Der Anzug Lucerns, ob man nicht wegen Eröffnung des freien Commerciums an Venedig und Mailand schreiben wolle, wird lediglich in den Abschied zu setzen beschloffen, in der Hoffnung, daß dieselben sich von selbst dazu verstehen werden. § 10. **l.** Nachdem das Bundesinstrument in Duplo ausgefertigt worden, begeben sich die Gesandten den 9. Mai Morgens 8 Uhr zum französischen Ambassador. Der Bundstractat wird verlesen, von dem Ambassador und den Gesandten unterschrieben und mit dem Pettschaft eines jeden bekräftigt. § 11. **m.** In dieser Versammlung stellt der Ambassador den Gesandten den verlangten^{*)} Reversbrief zu, „durch welchen der König neben andern zu Gutem der katholischen lobl. Ständen gereichenden Versprechungen

von den katholischen Orten haben. Er habe auch in seiner Instruction nach Wien die Restabilierung der katholischen Orte und des Abis von St. Gallen. Endlich verlangt der Ambassador einen Termin von einigen Monaten, innerhalb dessen der König erklären werde, welche Potentaten er seinerseits in dieser Allianz auszuschließen und welche er einzuschließen für gut finden werde.

*) Nach dem geheimen Protocolle äußert sich du Luc dahin, daß die Gesandten den bewußten Reversbrief nicht schriftlich hätten verlangen, sondern sich mit seiner königlichen Zusage begnügen sollen.

„sich verbindet, im Jahl die protestierenden lobt. Ort bey Eintretung in diese Bündnuß vortheylhafftiger Con-
 „ditionen von Ihro Königl. Maj. auswürfhen wurden, ipso facto solche denen katholischen lobl. Ständen auch
 „zugesagt seyn sollen.“ Dieser wird in eine Truhe gelegt, mit den Insiegeln des Ambassadors und des Ver-
 gefandten jedes Orts und der Republik Wallis verschlossen und von den Gesandten des Vororts Lucern in
 Verwahrung genommen. *) Darauf ziehen die Gesandten mit dem Ambassador in die Kirche und beschwören
 den Bund nach Anhörung der Messe unter Auslegung der Hand auf das Evangelienbuch durch den Mund
 des Schultheißens von Fleckenstein, der Ambassador de la part du Roy, de Mgr. le Dauphin et des Roys
 leurs successeurs. — Später kostbare Mahlzeit beim Ambassador „mit Freuden und maniglicher Vergnügen-
 heit“. Tags darauf verabschiedet sich du Luc in einem „Discours“ bei den Gesandten. Abschieds- und Dank-
 besuch von Seite der Gesandten. In der letzten Sitzung entwerfen diese noch ein Raticationsformular
 und geloben einander Erfüllung der eid- und bundesgenössischen Pflichten. „Gott segne das Werk.“ **)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten;

Grafschaft Sargaus.

Art. 174. Justizsachen.

61.

Relation und Abschied von dem Berrichten der Gesandten von Zürich und Bern im Toggenburg.

17. Mai bis 8. Juni 1715.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Rath's; Johann Rudolf Lavater, des Rath's
 und Constaffler-Herr. Bern. Albrecht von Erlach, Alt-Benner und des Rath's; Johann Anton Tillier, des Rath's.

Nachdem die zu Aarau und zu Wyl den toggenburgischen Deputierten gegebenen vermittelnden Rätze
 erfolglos geblieben und die Erbitterung der Gemüther in Folge der Mißhelligkeiten zwischen den Evangelischen
 zu Richtensteig und dreizehn Gemeinden beider Religionen einerseits und dem Landrathe beider Religionen ander-
 seits gestiegen war, so daß die Administration der Justiz gehemmt, das Ansehen des Landrathes und der Tri-
 bunalien „ins Roth gedrucket“ worden, geht auf Verlangen beider Theile obige Gesandtschaft von Zürich und
 Bern nach dem Toggenburg ab, um die Ruhe wieder herzustellen.

a. Die Gesandten halten in Zürich den 13. Mai eine Vorconferenz, eröffnen in derselben ihre beidsei-
 tigen Instructionen, besprechen die Art und Weise, wie das Geschäft „anzusehen sei“, die Angelegenheit wegen
 des Marktes zu Sirmach, die Theilung des Siechenfonds, das Salarium des Commissarius zu Rorschach, den
 Auftritt des glarnerischen Landshauptmanns gen Wyl, die Kriegsrechnungen, die Patente an die Angehörigen
 in den äbtlichen Länden zur Versicherung ihrer Freiheiten. [S. das Manuale des Unterschreibers in Zürich

*) Im geheimen Protocolle ist noch beigelegt: „und soll nur auf Ansuchen eines Ortes in Gegenwart aller katholischen Orte
 und der Republik Wallis und des hanzumal anwesenden Ambassadors eröffnet werden.“

**) Das Bundesinstrument sehe man in den Beilagen. Die Originalurkunde wurde in einer blechernen Büchse [Trucke] verwahrt,
 die Büchse mit Papier umwickelt, das Papier mit einem rothen seidenen Kreuzband versehen und mit eiff Siegeln verwahrt.
 Auf diese Weise wurde die Urkunde im Archive von Lucern niedergelegt. Auf dem Umschlage steht folgende Aufschrift: „Diese
 „Trucken wird nicht können eröffnet werden, als auff ersuchen deren lob. Chyren und lob. Republik Wallis, welche in der
 „Bündnuß von hent dato begriffen seind, und in gegenwart des Königs Ambassadors, so sich alsdann in der Eidtgnoschafft
 „befinden wird. Solothurn den 9. Meyen 1715. Johan Joseph Baron Königl. Dolmetsch.“ — Von dieser „Trucke“ wird
 dieser Bund der „Trückbund“ genannt. In den Zwanzigerjahren dieses Jahrhunderts wurde diese Büchse amtlich geöffnet.

1715. 13. Mai.] § 1. **b.** In Lichtensteig angekommen und im Namen des Landraths, der Evangelischen und Katholischen zu Lichtensteig, der sogenannten dreizehn vereinigten Gemeinden und des ehrwürdigen Ministeriums empfangen, bescheiden sie die Abordnungen des Landraths und der dreizehn Gemeinden zu sich und ermahnen dieselben, sich über die streitigen Punkte zu vereinigen. Diese betreffen 1) die Landrechnung, 2) die Entsetzung einiger Landräthe ihrer bei den Tribunälen gehaltenen Stellen, 3) der neulich beobachtete Ausstand bei jüngster Regimentsbesetzung, 4) die von den Gemeinden verlangte Stellung einer Landsgemeinde. Nachdem der Landrath versammelt worden und die Abgeordneten von den dreizehn Gemeinden und andere Zugezogene zusammengetreten waren, erklärt die Mehrheit der Gemeinden, den Landrath vom October 1714 nicht anerkennen zu wollen; der Landrath hingegen behauptet die Gültigkeit jener Regimentsbesetzung. Nachdem nun freundliches und ernstes Zureden erfolglos geblieben, vermitteln die Gesandten von Zürich und Bern folgendermaßen. 1) In Betreff der Klagen über unförmliche und partiische Abnahme der Landrechnung wird erkannt, es soll bei der Landrechnung, welche im Januar 1713 vor dem Landrathe abgelegt und ratificiert worden, sein Verbleiben haben; dieselbe soll in das gemeinsame Gewölb zu Lichtensteig gelegt und zu Händen der Landräthe beider Religion eine beglaubigte Copie übergeben werden, welche in einem besondern Behälter verwahrt und jedem der Landleute im Beisein einiger Landräthe seiner Religion zugänglich sein soll. So soll es auch in's Künftige gehalten werden. 2) Der bei jüngster Regimentsbesetzung im October 1714 vom Landrath eingeführte Ausstand soll abgestellt sein; jeder Landrath soll hinfort wieder seine freie Stimme haben und geben. 3) In Beziehung auf Setzung und Entsetzung der einfachen Landräthe sowohl, als derjenigen, welche im Commission-Appellationsrath und im Landgericht sitzen (welche die dreizehn Gemeinden dem Landrathe absprechen), bleibt es bei dem Hauptvergleich von 1710 und dessen Erläuterung von 1711, nach welchem dem Landrathe dieses Recht zusteht. Obgleich die Erläuterung des Hauptvergleichs die Regimentsbesetzung auf den Mai setzt, so soll am 17. Juli 1715 oder je nach Belieben erst im Mai 1716 die neue Besetzung vorgenommen werden, später aber wieder regelmäßig im Mai. In den niedern Gerichten sollen da, wo man entzweit gewesen, bis zum 17. Juli keine Besetzungen oder Handlungen vorgenommen werden. Diejenigen, welche in diesen innern Richtersthühlen sitzen, sollen bis zum Mai 1716 verbleiben, zu welcher Zeit sie dann der neugewählte Landrath wieder besetzen wird. 4) Eine Landsgemeinde, zu stellen wird für unnöthig und unthunlich erachtet. 5) Die über die Sache ergangenen Kosten sollen in die gewohnte gemeinsame Landesrepartition eingetheilt werden. 6) In Betreff der „ungleichen Zulagen“ und Verläumdungen, welche über den Landrath und namentlich über einige Mitglieder desselben ausgestreut worden, als hätten sie in Ansehung der Landrechnung große Untreue begangen, wird deren Ehre und guter Name bestens verwahrt und künftigen Verläumdern Strafe angedroht. 7) Alle vorgegangenen Unbeliebigkeiten sollen in völlige Vergessenheit gestellt, Unruhstifter fortan zur Strafe gezogen werden. Den Abgeordneten beider Theile wird ein Exemplar dieser Vermittlung zugestellt. Der Landrath sowohl, als die Gemeinden geben sich damit zufrieden; bloß wollte der Landrath eine Abänderung hinsichtlich der Kosten, welche aber von den Gesandten nicht zugelassen wurde. § 1. **c.** Sackelmeister Rüdinger legt seine Landrathsstelle vor den Gesandten nieder. Ein Ausschuss der evangelischen Gemeinde zu Lichtensteig ersucht die Gesandten, diesen wohlverdienten Mann zu bewegen, an seiner Stelle zu verbleiben; dieselben erklären aber, sich in keine Personalitäten einzulassen, ermahnen dagegen die Evangelischen dieser Stadt zur Einigkeit und halten ihnen das Beispiel der Katholischen vor. Zugleich wird auch Vorsorge gegen diejenigen Gemeinden getroffen, welche dem Ermahnungsschreiben der Gesandten zuwider neue Landräthe gewählt und den alten verboten haben, sich mit den im October gewählten „zu conjugieren“, auch, wie Wattrwyl, die Jahresgemeinde versammelt haben.

§ 1. **a.** Auf nachdrückliche Vorstellungen der Gesandten willigt der bejahrte Decan Heidekin in eine Alternation in den Sonntagspredigten zu Lichtensteig ein, sowie auch zur Abtretung der Donnerstagspredigten. § 2. **e.** Das ehrwürdige Ministerium im Toggenburg beschwert sich, 1) daß die Capitularen nicht den gehörigen Respect gegen den Decan beobachten; 2) daß der Pietismus in der Stadt viel Irrungen verursache; 3) daß der gemeine Landmann, seitdem er das Collaturrecht erworben, über die Pfarrer disponieren wolle, wie im Appenzellerland, wodurch denselben das Ansehen benommen werde; 4) daß aus großem Mißtrauen und „Verbunst“ die Stillstände nicht können eingeführt werden; 5) daß die Consistorialsachen nicht ihren ordentlichen Fortgang haben und die Proceße trainiert werden; 6) daß die Gemeinden nicht zweckmäßig abgetheilt seien. — Die Gesandten empfehlen den evangelischen Landrathen Abhülfe in diesen Dingen. § 3. **f.** In Betreff der schlechten Haltung des evangelischen Gottesdienstes in der Kirche zu Bütschwyl, wohn die von Krynau und der Nachbarschaft gehören, welche von Alters her von einem jeweiligen Pfarrer zu Mogelsberg versehen worden, wird dem Pfarrer Wyß von Mogelsberg, nachdem ein anderer Vorschlag Widerstand gefunden, insinuiert, den Gottesdienst in der Kirche zu Bütschwyl so lange fortzusetzen, bis für die von Krynau, welche „in einer stockdicken Unwissenheit“ von Gott und dessen Wort seien, auf andre Weise gesorgt werden könne. Die von Krynau aber werden ermahnt, dahin zu trachten, daß sie einen eignen Pfarrer erhalten können. § 4. **g.** Die Angelegenheit der Abkürzung der Kirchengüter zu Zonschwyl, Derglatt, Niederglatt, Helfenschwyl, Gantereschwyl und Kirchberg, welche die Evangelischen sogleich möchten zu Stande gebracht die Katholischen noch ausgestellt haben, wird den Obrigkeiten hinterbracht und zur Beschleunigung empfohlen. In Betreff der Evangelischen zu Peterzell und Wildenhaus will man zuwarten, wie der Bescheid des P. Statthalters auf deren Ansprüche an das Kloster Neu-St. Johann ausfalle. § 5. **h.** Die Evangelischen von Lichtensteig machen größere Ansprüche an das Schulgut, in Beziehung auf welches sie seit 1647 verkürzt zu sein behaupten, und verlangen Abkürzung des Pfrundgutes. Es wird die Billigkeit ihrer Ansprüche anerkannt, ihnen aber gerathen, ihre Forderungen bei künftiger „Abänderung der Sachen“ nicht zu hoch zu spannen. § 6. **i.** Rüdinger bringt einige Klagepuncte von Seiten der evangelischen Gerichtsgenossen zu Magdenau gegen das Gericht daselbst. § 6. **k.** Die Katholischen zu Lichtensteig beschweren sich über „das Practicieren auf die Aemter“, verlangen die Veretzung des Wochenmarkts, wenn derselbe auf einen Feiertag fällt, auf den folgenden Tag, ferner daß man ihre Collaturrechte in Consideration ziehen und sie vor dem Schlusse des Norfchacherfriedens noch anhören möchte, endlich, daß der Schultheißen-Amtswechsel zwischen Evangelischen und Katholischen möchte zu Stande kommen. Evangelische und Katholische miteinander begehren die Beibehaltung der Marktgerechtfame, Regulierung von Maß, Gewicht und Elle, Regulierung des Schultheißenrangs, Abhülfe wegen Mißbrauchs der Farben auf dem Land, und daß den eingerissenen Handwerksunordnungen in der Stadt möchte gesteuert werden. Die Gesandten, ohne Instruction, wollen diese Begehren ihren Herren und Obern hinterbringen, empfehlen aber gütliche Uebereinkunft. § 7. **l.** Die Beschwerde Abgeordneter von Zonschwyl, daß ihnen der Schwarzenbacher-Brückenzoll, von durchgehenden Kaufmannsgütern nicht mehr wolle entrichtet werden, während sie doch die Brücke in Ehren halten müßten, wird für begründet erachtet und dahin beantwortet, daß sie die sich dessen Weigernden durch zulängliche Mittel zur Entrichtung anhalten sollen. § 8. **m.** Oberlieutenant Cuenz wird mit seiner Beschwerde über die zu St. Gallen gegen ihn ausgefallte Sentenz abgewiesen und, im Falle er sich dabei nicht beruhigen könne, an das nächste sanctgallische Syndicat gewiesen. § 9. **n.** Die Gemeinde Krynau, welche vor mehr als 200 Jahren die niederen Gerichte käuflich an sich gebracht hatte, hält sich in ihren Rechten beeinträchtigt, wenn, wie es bisher mißbrauchsweise geschehen sei, von ihrem Stabe eine Appel-

lation an den Landrath statt finde. Da aber nach einer Oeffnung von 1493 zwischen Albrecht Miles, damaligem Landvogt im Toggenburg, als Possessor dieser Gerichtsbarkeit, und denen von Krynau die hohen Gerichte sammt der Lehenschaft dem Abte und dem Gotteshaus St. Gallen, als dem Oberherrn, vorbehalten sind, so weist man die von Krynau zur Geduld. § 10. **p.** Bern tritt dem Vorschlage Zürichs in Betreff der Bezahlung der Garnison zu Korschach bei. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Abt-sanctgallische Lande.

Art. 5. 6. Organisation der Administration.

Art. 11. Landvögte.

62.

Gemeineidgenössische Tagssatzung.

Frauenfeld, 30. Juni bis 15. Juli 1715.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Burgermeister; Johann Konrad Escher, Seckelmeister und des Raths. Bern. Johann Friedrich Willading, Schultheiß; Albrecht von Erlach, Benner und des Raths. Lucern. Beat Franz Balthasar, Landvogt; Franz Ludwig Pfyster, Spendherr, beide des Raths. Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landschändrich, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Neding von Biberegg, Ritter, Baron von Merveis; Silg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Nidwalden. Franz Ignaz Stutz, Landammann; Matthias Quirinus Zelger, Landschreiber und des Raths. Zug. Beat Jakob Zurlauben von Gestelenburg, Ritter, Ammann und Landshauptmann; Johann Heinrich Iten, Alt-Ammann. Glarus. Jakob Gallati, Landammann; Johann Heinrich Zwicki, Alt-Landammann und Statthalter. Basel. Johann Balthasar Burckhardt, Burgermeister; Johann Rudolf Wettstein, Deputat und des Raths. Freiburg (niemand). Solothurn. Johann Georg Glug, Ritter, Benner; Hieronymus Sury, Seckelmeister, beide des Raths. Schaffhausen. Michael Senn, Burgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter und des Raths. Appenzell Innerrhoden. Johann Ulrich Suter, Landammann. Auserrhoden. Johann Konrad Zellweger, Landammann. Stadt St. Gallen. Andreas Wägelin, des Raths.

a. Nach der eidgenössischen Begrüßung wird das Münzwesen besprochen. Man kann sich auch jetzt auf keine „gleiche Probe“ vereinigen, sondern läßt es bei den frühern Abschieden bewenden. Wenn fremde Geldsorten in das Land kommen und ein Ort dieselben nicht probehaltig findet, soll es die andern davon benachrichtigen, sowie auch wenn ein Ort Geldsorten abrüft. § 1. **b.** Frankreich hatte seit einiger Zeit entgegen den Bestimmungen des ewigen Friedens, der Bundestractate und königlichen Declarationen der Arrêts und Sentenzen auf einige eidgenössische Waaren einen Zoll gelegt. Es wird beschlossen, ein mit den betreffenden Documenten begleitetes Memorial dem subdelegierten Herrn de la Martiniere einzugeben; Delegierte von Zürich und Bern sollen ihn noch mündlich berichten und ihm Abhülfe anempfehlen. (Dieses Memorial enthält alle Bestimmungen über die Exemption der eidgenössischen Waaren, welche seit dem ewigen Frieden von 1516 in mannigfaltigen Documenten und Urtheilssprüchen enthalten sind, und liegt beim Bernerabschied.) § 2. **c.** Zürich läßt ein Antwortschreiben der vorderösterreichischen Regierung [vom 27. April 1715] verlesen auf die Beschwerde, daß zuwider den Zolltractaten mit dem Erzhaus Desreich auf eidgenössische Kaufmannsgüter ein Zoll gelegt werde.

Man giebt sich für einmal damit zufrieden. § 3. **d.** Lucern wünscht, daß das vergangenes Jahr beschlossene Schreiben um Abstellung des beschwerlichen Imposito und Eröffnung des freien Commerciums und der Fruchtzufuhr, das bisher nicht expediert worden war, abgeschickt werde. Es wird Zürich beauftragt, ein in der Sitzung genehmigtes Schreiben an den kaiserlichen Ambassador von Trautmannsdorf und an den schwäbischen Kreisconvent abgehen zu lassen. § 4. **e.** Schaffhausen klagt, daß das nellenburgische Oberamt zu Stockach zuwider der Erbvereinigung aus höhern Befehl alle Frucht- und Geldzinsen und Zehnten, welche sowohl gemeiner Stadt Nemtern, als den Particularen gegen den Erbverein mit Arrest belegt und darüber Execution angedroht habe, weil Schaffhausen den Bernhardin Murer von Schaffhausen wegen eines Ehebruchs, welchen er zu Herblingen begangen habe, wo Schaffhausen die Vogt- und Gerichtsherrlichkeit nebst der Territorialsuperiorität, die Landgraffschaft Nellenburg aber das hohe Malefiz besitze, durch ehegerichtlichen Spruch bestraft, später wegen kontinuierlichen Zusammenwandels und anderer schweren Verbrechen auf die Galeeren condemnirt habe. Man beschließt, zu Gunsten Schaffhausens an den Gubernator der vorder- und oberösterreichischen Lande, an den kaiserlichen Botschafter und an das nellenburgische Oberamt zu Stockach Intercessionalschreiben zu schicken. § 5. **f.** Freiburg entschuldigt sein Ausbleiben in einer Zuschrift und bittet sich einen Abschied aus. Es wird ihm willfahrt. § 6. **g.** Zürich fest auseinander, warum die Malstatt der Jahrrechnungstagsagung nach Frauensfeld ausgeschrieben worden sei, und veranlaßt eine Besprechung über die Malstatt für die Zukunft. Bern und Basel wünschen wieder Baden als Versammlungsort, worüber die katholischen Orte verdeuten, „sie wünschen und bitten Gott, daß Alles wieder in den alten Stand gesetzt werde, als wodurch auch diesem geholfen und ganzer Eidgenossenschaft Nutz und Erhaltung bestens werde vorgesehen werden“. § 7. **h.** Bern empfiehlt seine zwei Verbürgerten, den Oberstwachmeister Sigmund von Wattenwyl und Hauptmann Casar Steiger, deren Forderungen von Oestreich nur theilweise befriedigt worden, da sie von den Verpflegungsgeldern ausgeschlossen und nur auf die Gelder, „so für den alten Rückstand angeschaffet worden,“ angewiesen worden seien, zu einem Intercessionalschreiben an Prinz Eugen und den Gubernator zu Innsbruck. Es wird willfahrt. Uri empfiehlt bei diesem Anlasse den Gesandten Berns seine Angelegenheiten. § 8. **i.** Uri berichtet, daß der Paß von Seiten Italiens gegen die Eidgenossenschaft wegen der Seuche, die sich an einigen Orten Baierns wieder gezeigt habe, neuerdings gesperrt sei, weil der venetianische Resident zu Mailand berichtet worden sei, die Eidgenossenschaft wende nicht die gehörige Vorsorge an. Man vereinigt sich dahin, die in dem Zugerabschied von 1683 enthaltenen Maßregeln wieder einzuführen, dem schwäbischen Kreis und den drei Bünden das Edict von Venedig zuzuschicken und sie zu vorsorglichen Anstalten zu bewegen zu suchen, Venedig und Mailand von den getroffenen Maßregeln in Kenntniß zu setzen und um Aufhebung des Bando anzugehen. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 29. Antzrechnungen.

Art. 233. Gemeindebriefe.

Art. 504. Leibeigenschaft und Fall.

„ 60. „

„ 239. Abzug.

„ 535. Lehensfachen.

„ 157. Hulbigung.

„ 430. Justizsachen.

„ 706. Locales.

*) Basel hätte schon von sich aus einen Abgeordneten nach Freiburg geschickt, um Klage zu führen, und die Antwort erhalten, daß nur von denjenigen Waaren, welche in der Eidgenossenschaft nicht bleiben, Zoll verlangt werde, von den andern aber schaft wachsen oder fabriciert werden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Kaufhausurkunden versehen seien.

Rheinthal.

Art. 22. Amtsrechnung.	Art. 204. Zehntenfachen.	Art. 336. Locales.
" 53. "	" 213. Lehen.	" 339. "
" 128. Judicatur- u. Competenzconflicte.	" 325. Locales.	" 364. "

Graffschaft Sargans.

Art. 2. Beerdigung von Beamten.	Art. 125. Judicatur- u. Competenzconflicte.	Art. 158. Justizfachen.
" 20. Amtsrechnung.	" 152. Justizfachen.	" 281. Locales.
" 49. "		

Obere freie Aemter.

Art. 2. Beerdigung von Beamten.	Art. 17. Beerdigung von Beamten.	Art. 23. Amtsrechnung.
---------------------------------	----------------------------------	------------------------

63.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juni und Juli 1715.

[Staatsarchiv Lucern.]

Aus Anlaß der vorgebrachten Beschwerden von Appenzell Innerrhoden, der Katholischen im Rheinthal und zu Dießenhofen und des geäußerten Wunsches, daß die katholischen Orte doch einstimmig sein möchten, erklären katholisch Glarus und Solothurn, daß ihre Herren und Obern, was in ihrem Vermögen sei, zum Guten des katholischen Wesens beitragen wollen. § 1.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 240. Abzug.	Art. 654. Locales.	Art. 693. Locales.
" 580. Kirchengachen.	" 690. "	" 707. "
	Rheinthal.	
Art. 324. Locales.	Art. 340. Locales.	Art. 365. Locales.

64.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der Jahrrechnungstagsatzung

im Juni und Juli 1715.

[Staatsarchiv Zürich.]

Neben den Gesandten von Schaffhausen (Absch. Nr. 62) erscheint noch Johann Konrad Peyer im Hof, Stadtschreiber. Mühlhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der Buß-, Fast- und Danktag wird auf den 12. September angesetzt. § 1. **b.** Schaffhausen bringt den Arrest zur Sprache, welcher vom nellenburgischen Oberamt zu Stockach wegen der Bestrafung eines schaffhausischen Bürgers, der zu Herblingen einen Ehebruch begangen, auf schaffhausische Zinsen und Zehnten gelegt worden war. Die Gesandten beschließen, diesen Fall vor gemeine Session zu bringen, und lassen einstweilen Intercessionalschreiben an den Gubernator zu Innsbruck, den Grafen von Trautmannsdorf und an das nellenburgische Oberamt zu Stockach entwerfen, welche, wenn die Zustimmung von den Orten eingetroffen ist, in gemeineidgenöss-

sihem Namen erlassen werden sollen. § 2. **c.** Beisteuern werden zuerkannt: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem französischen Pfarrer zu Christian-Erlang, Samuel Asimont 60 fl.; 6) dem zu Lausanne studierenden Sohn des Hauptmanns Combe Magnot 144 fl. Zu 5 und 6 will Schaffhausen nichts beitragen. 7) Mit den Steuern für die pfälzischen Kirchen und die Schuldiener und für die reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms hört man auf, da kein neues Ansuchen eingelangt ist. § 3 bis 9. **d.** Auf ein Petition der churfälzischen Kirchenräthe, welche um eine Beisteuer für den Wiederaufbau des Collegium sapientiae in Heidelberg bitten, wird in Betracht, daß dieses Collegium von Seite der evangelischen Eidgenossenschaft stark frequentiert worden ist und aus demselben „fürtreffliche und um die Kirche Gottes, insonderheit um das „evangelische Wesen in der Eidgenossenschaft hochverdiente Männer herfür kommen“, ferner daß es auch schon 1651 durch eine Beisteuer unterstützt worden, beschlossen, 1000 Rthlr. zu steuern. Daran zahlen Zürich 230, Bern 320, Glarus 30, Basel 145, Schaffhausen 130, Appenzell 35, St. Gallen 70, Mülhausen 20, Biel 20; jedoch unter Ratificationsvorbehalt. § 10. **e.** Abgeordnete der im Kriege hart mitgenommenen Stadt Kempten bitten um eine Beisteuer zur Erbauung eines Waisenhauses. Der Bitte wird nicht willfahrt, den Abgeordneten jedoch ein Viaticum von 90 fl. und 14 fl. für die Wirthschaftsrechnung bezahlt. § 11. **f.** Jean Muffeton, welcher 25 Jahre lang der Religion halber auf den Galeeren gewesen und von seinem Aufenthalt in Piemont aus vom jetzt befreidenden Zustand der piemontesischen Kirchen berichtet, wird seine jährliche Pension von 100 Rthlr. ferner gegeben. § 12. **g.** Basel erinnert Glarus, Schaffhausen und Appenzell an die Rückerstattung der von ihm an die abgereisten Galerien vorgeschossenen Reisegelder (148 Rthlr. 21½ Kr.), Zürich den Gesandten von Glarus, St. Gallen den von Appenzell Außerrhoden an die Berichtigung der noch nicht bezahlten Unterhaltungskosten für die in diesen Städten verpflegten Galerien. Die betreffenden Gesandten wollen diesen Anzug ihren Herren und Obern hinterbringen. Sollte ein Ort zu Schaden kommen, so machen sich die übrigen auch jetzt anheischig, demselben den Schaden zu ersetzen. § 13. **h.** Für die Reformierten zu Fürth bei Nürnberg wird zum Ankauf eines Platzes für ihren Gottesdienst eine Steuer von 200 Thlr. vorgeschlagen und der Vorschlag ad referendum genommen, (Zürich 46, Bern 64, Glarus 6, Basel 29, Schaffhausen 26, Appenzell 7, St. Gallen 14, Mülhausen 4, Biel 4.) § 14. **i.** Die pfälzischen Studiosen im Collegio Erasmano zu Basel sind entlassen. § 15. **k.** Dem Ansuchen der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Kaiserslautern um eine Beisteuer zur Erbauung einer Kirche, eines Pfarr- und Schulhauses wird nicht entsprochen, da die Orte durch die Reformierten hinlänglich in Anspruch genommen sind, dem Abgeordneten aber werden 12 Thlr. gegeben. § 16. **l.** Ebensovienig wird entsprochen den ähnlichen Ansuchen der französischen Colonien zu Palmbach und Mogelbach im Württembergischen, zu Lang, Kleinflein und Auerbach im Baden-Durlachischen. § 17. **m.** Ferner wird abstrahiert von einer Beisteuer an den Kirchenbau zu Modor in Ungarn und den zu Kassel im Zweibrückischen. § 18. **n.** Da Schaffhausen schon öfters die Bethheiligung an Beisteuern abgelehnt hat, in der Meinung, daß es zu hoch angelegt sei, werden die Gesandten dieses Standes ersucht, ihren Herren und Obern die Verbindlichkeit der „errichteten Geld- und Personalrepartition“, als eines Contractes vorzustellen, und wie die Reputation der evangelischen Eidgenossenschaft durch eine zu Tag tretende Trennung der Art leide. § 19. **o.** Dem Buchdrucker Laurent Hochrütiner von St. Gallen wird das schon von 1703 bis 1715 genossene Privilegium auf die sogenannte „Seelen-Musik“ in 8^o auf fernere zwanzig Jahre, die Genehmigung der h. Obrigkeiten vorbehalten verlängert. § 20.

Zürich und Bern.

P. Auf die Anfrage Zürichs, wie Bern das in Betreff des Abt-sanctgallischen Streitgeschäftes vorgeschlagene *amicabile officium* zur Befriedigung dieses Streitgeschäftes zu ergreifen und das Geschäft zu führen gedenke, beziehen sich die Gesandten von Bern auf ihren Vortrag vor Râth und Burgern und vor einer Ehrencommission in Zürich und erklären, daß es jedenfalls unmöglich sei, jetzt schon die einzelnen Schritte anzugeben, da dieselben von dem Verlaufe der Negotiation abhängig seien. Da aber unterdessen Zürich in dieser Sache an Bern geschrieben, warten die Berner Gesandten vorerst die Dispositionen ihrer Obern ab. § 22. **Q.** Zürich wünscht die Kriegsrechnungen einmal in Ordnung zu bringen und trägt auf eine Conferenz zu diesem Zwecke an. Berns Gesandtschaft antwortet, daß dieses Geschäft in den Händen einer Commission liege und nimmt den Antrag *ad referendum*. § 25. **R.** Bern erklärt, daß man seines Orts nicht gestimmt sei, die durch die Gesandtschaft ins Toggenburg verursachten Kosten zu übernehmen, sondern daß man dieselben dem Toggenburg zu bezahlen überlasse. Zürich nimmt es *ad referendum*. § 26.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 278. Politzeiliches.

Art. 708. Locales.

Rheintal.

Art. 474. Personelles.

Abt-sanctgallische Lande.

Art. 7. Organisation der Administration.

65.

Jahresrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Ämter regierenden Stände.

Baden, 16. bis 31. Juli 1715.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb; Johann Konrad Escher. Bern. Johann Friedrich Willading; Albrecht von Erlach. Glarus. Jakob Gallati; Johann Heinrich Zwicki.

Zürich, Bern und evangelisch Glarus.

a. Bern hat den Auftrag, zur Sprache zu bringen, was für Maßregeln zu Gunsten Genfs getroffen werden könnten, das vom Herzog von Savoyen „Unbeliebigkeiten“ zu erfahren gehabt habe, wie es an Zürich und Bern in einem Schreiben berichtet. Man kommt darin überein: 1) daß Genf die „Begründung“ und die Documente seiner Rechte nebst einem Vorschlag zur Abhülfe einsenden solle; 2) daß, wofern man den Herzog von Savoyen als König von Sicilien anerkennen wolle, man in dem Congratulationsschreiben das Interesse Genfs nachdrücklich empfehlen wolle; doch soll das alles der Disposition der Obern überlassen werden. § 24.

Zürich und Bern.

b. Vom König von England hatten Zürich und Bern in Betreff Neuenburgs ein Antwortschreiben erhalten. Es wird beschlossen, dem Könige dafür zu danken: wie einerseits diese Recommendation beiden Ständen sehr angenehm sei, so würden dieselben das beobachten, was die Burgrechtsverwandtschaft und die

„Religionsgemeinsame“ verlange; der König möchte übrigens mit seiner Empfehlung fortzufahren geruhen. § 25. **e.** Zürich beklagt sich, daß den voriges Jahr vorgebrachten Beschwerden gegen Bern wegen erhöhten Zöllen an der Aare und Aufstellung der Wage zu Brugg noch nicht abgeholfen sei. Berns Gesandtschaft glaubte die Sache in Ordnung gebracht, will aber auf Abhülfe hinwirken. § 26. **d.** Oberflieutenant Joh. Melch. Guenz von Brunnadern im Toggenburg und Baron von Ramschwag hatten schon zu Frauenfeld ihre Streitigkeit, betreffend die sogenannte greuterische in mailändischen königlich spanischen Diensten gestandene Compagnie vor die Gesandten gebracht. Berner bat, daß man ihm zu einer Abrechnung mit seiner Gegenpartei verhelpe, dieser berief sich auf den Spruch des Landvogts Heidegger vom 1. April 1715. Beide wurden aufgefordert, in acht Tagen zu Baden mit den Documenten zu erscheinen. Da Guenz auf den bestimmten Termin seine Documente nicht bringt, bleibt es bei diesem Spruche; doch kam nach Zürichs Ansicht Guenz an beide Stände nach der vorgeschriebenen Ordnung Recurs nehmen. Bern aber läßt sich dahin vernehmen, „daß Herr von Ramschwag sein Recht wider Herrn Guenz als einen Rechtsflüchtigen solle bezogen haben.“ § 27.

Zürich und Glarus.

f. Zürich beschwert sich, daß Rathsherr Wyß von Glarus den Konrad Schwyter wegen seines zur Abstattung des schuldigen Pferdezolls dargeliehenen Geldes noch nicht befriedigt habe. Die Gesandtschaft von Glarus erklärt, dahin wirken zu wollen, daß Schwyter bezahlt und der ganze Streit beendigt werde. § 32. **g.** Glarus führt Klage, daß, seitdem der Bezug des Weggeldes von Wesen nach Biltlen verlegt worden, dieses daselbst zu entrichten von Herrn Corrodi, dem Churer Boten, verweigert worden sei, und verlangt Abhülfe. Zürich referiert. § 33.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 10. Verwaltungsstellen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 147. Huldbigung.

Art. 657. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 75. Huldbigung.

Obere freie Ämter.

Art. 64. Huldbigung.

Grafschaft Baden und untere freie Ämter.

Art. 11. 12. Amtsrechnung.

Grafschaft Baden.

Art. 24. Amtsrechnung.

Art. 128. Polizeiliches.

Art. 339. Stifte und Klöster.

„ 54. „

„ 142. „

„ 404. Locales.

„ 74. Landvogt.

„ 175. Judicatur- und Kompetenz-

„ 435. „

„ 79. Landtschreiber.

„ „ conflict.

„ 438. „

„ 111. Archiv.

„ 293. Zoll und Geleit.

Untere freie Ämter.

Art. 2. Beeidigung von Beamten.

Art. 35. Huldbigung.

Art. 119. Polizeiliches.

„ 23. Amtsrechnung.

„ 87. „

„ 128. Judicat.- u. Kompetenzconflicte.

Abt-saechtallische Lande.

Art. 20. Amtsrechnungen.

Art. 53. Armenverpflegung.

Schirmorte des Stiffts St. Gallen.

Art. 4. Landshauptmann zu Wyl.

66.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

An der Treib, 20. August 1715.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri: Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landsfändrich und Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann; Karl Balthasar Luffer, Landschreiber. Schwyz: Joseph Anton Reding von Biberegg, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Nidwalden: Franz Ignaz Stulz, Landammann; Franz Remigius Zelger, gewesener Landvogt.

a. Es wird gewünscht, daß zur Aufrechterhaltung des katholischen Wesens das Bündniß mit den drei Bünden erneuert werde, zumal da im letzten Kriege dieselben den Ständen Zürich und Bern wider die katholischen Orte zu Hülfe zu ziehen im Begriff gewesen seien. § 3. **b.** Wegen des in Piemont, dem Comasgischen grassirenden und sogar in das Mendrisische eingedrungenen Viehpestens wird für passend erachtet, Lucern, Zug und Glarus zu berichten, daß sie ihre Kaufleute, welche über das Gebirg mit Vieh handeln, zur Vorsicht ermahnen, da vielleicht die drei Orte die Rückfuhr zu verbieten genöthigt sein könnten. Doch wird die Sache ad referendum genommen und der Bericht von den Gesandten in Lausis abgewartet. § 4. **c.** Nidwalden wünscht, daß der Paß und der freie Handel gegen Italien eröffnet und gegen Deutschland solche Vorfragen getroffen werden, daß man dennoch das Korn aus „dem Brotkasten Schwabenland“ und das Salz beziehen könne. § 5. **d.** Schwyz wünscht eine Zusammenkunft der V katholischen Orte um Einhelligkeit der Ansichten in folgenden Puncten zu erzielen. Es soll nämlich besprochen werden 1) die Einrichtung eines gleichförmigen Sanitätsedicts mit Vorbehalt der Korn-, Salz- und Metallzufuhr; 2) wie die Notification Berns wegen des Obersten Hackbrett Recrutierung in den gemeinen deutschen Vogteien angesehen werde; 3) wann die fürstlich pruntrutische Bundesbeschwörung möchte angefest werden; 4) ob die Schreiben wegen der bedrängten Lage der Katholiken in Frauenfeld und Diesenhofen abgehen sollen; 5) was die katholischen Orte zu thun gesinnt seien in Betreff der verlangten Titulatur des Kaisers „katholische Majestät“, welche zu geben Zürich kein Bedenken trage; 6) ob es nicht das Interesse der katholischen Orte und die Anständigkeit erheische, dem Grafen von Trautmannsdorf zu seiner Erhöhung zu gratulieren; 7) was von Seite der katholischen Orte zu thun sei, da man vernehme, daß Zürich und Bern eine Abordnung nach Paris schicken. Ob zur Besprechung all dieser Puncte, wenn von Passionei, den Gesandten in Lausis und von andern Orten mehr Berichte über den Stand der Angelegenheiten der Katholiken eingegangen sein werden, eine fünförtliche Conferenz gehalten werden soll, wird zur Reflexion der Obrigkeiten in den Abschied genommen. § 6.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Die Vogteien Vellenz, Vollenz und Riviera.

Art. 37. 38.

67.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1715.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann von Mural, des Rath's und Zunfmeister. Bern. Franz Ludwig Verber, Benner, des kleinen Rath's. Lucern. Jakob Franz Anton Schwyzer, Herr zu Buonas, des innern Rath's. Uri. Johann Alexander Besler von Wättingen, des Rath's. Schwyz. Johann Sebastian Würner, Alt-Landammann und des Rath's. Unterwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Alt-Landammann, Landshauptmann und des Rath's. Zug. Oswald Hegglin, Alt-Landammann und des Rath's. Glarus. Johann Heinrich Martin, Alt-Sekelmeister und des Rath's. Basel. Emanuel Falkner, des kleinen Rath's. Freiburg. Franz Peter Ignaz Lanter, des innern Rath's. Solothurn. Johann Jakob Byß, des Rath's. Schaffhausen. Alexander Peyer im Hof, des innern Rath's.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 12. Syndicat.

Art. 98. Justizsachen.

Art. 136. Kriegesachen.

„ 95. Justizsachen.

„ 127. Zollsachen.

Lauis.

Art. 199. Beamte.

Art. 266. Justizsachen.

Art. 352. Locales

„ 222. Abzug.

„ 294. Lebenssachen.

„ 375. Personelles.

„ 245. Polizeiliches.

„ 303. Postwesen.

Mendris.

Art. 380. Beamte.

68.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1715.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: dieselben, welche auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 75. Polizeiliches.

Art. 79. Freies Commercium mit Mailand. Art. 96. Justizsachen.

Lauis.

Art. 304. Postwesen.

Luggarus.

Art. 487. Justizsachen.

Art. 560. Locales.

Art. 571. Locales.

„ 559. Locales.

69.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 28. August bis 29. September 1715.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Eduard Franz Anton Tanner, Ritter, Landschreiber. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, gewesener Landvogt in Bollenz. Nidwalden. Anton Maria Zelger, Alt-Landammann und Pannergerr.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 39 bis 54.

70.

Conferenz von Bern und Lucern.

Langnau, 5. September 1715.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Bern. Emanuel Roth, Bauherr und des täglichen Raths; Samuel Mutach, des großen Raths. Lucern. Beat Franz Balthasar, Landvogt und des täglichen Raths; Franz Ludwig Pfiffer, Spendherr und des täglichen Raths.

Die Veranlassung zu dieser Conferenz war eine Viehseuche, welche im Kanton Lucern unter dem Vieh zu Buttisholz und auf der gemeinen Weide auf dem Schiltberg grassierte; es war die „linde Lungenkrankheit.“ Die Gesandten beider Stände bereden sich, was für Maßregeln ergriffen werden könnten, damit der Verkehr zwischen beiden Orten wieder ohne Gefahr hergestellt werde. Man vereinigt sich über Sicherheitsmaßregeln beim Abführen des Viehes vom Schiltberg nach Buttisholz (eigenes Geläut — Maulkörbe — weber tränken noch füttern unterwegs — Mist verscharren), legt Personen und Vieh zu Buttisholz in Bann bis Martini; das Vieh darf bis nächsten Frühling nicht auf die Märkte geführt werden; die Gegend wird durch Wachen abgesperrt, die Straßen, auf welchen das Vieh vom Schiltberg abgeführt worden, sind durch Verhaue zu sperren. Diese Maßregeln unterliegen noch der Ratification der Obrigkeiten. Nach der Approbation soll der Verkehr wieder eröffnet werden, jedoch den Lucernern der Eintritt ins Bernische nur auf einen Paßzettel gestattet werden, in welchem erklärt wird, daß weder Personen noch Vieh aus dem Buttisholzer Bezirk oder durch denselben gekommen seien. Etwa ausbrechende Viehseuchen sollen gegenseitig getreulich gemeldet werden.

71.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Escherliz, Grandson
und Murten regierenden Stände.

Murten, 16. September 1715.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande; Franz Ludwig Verber, Benner, beide des täglichen Raths. Freiburg. Franz Nicolaus Fegeli, Alt-Seckelmeister; Beat Ludwig Techtermann, Seckelmeister; Nicolaus Bonderweid, Stadtschreiber.

a. Ueber den Vergleich des Menieres-Zehntens soll ein Instrument verfertigt und ein Mandat zu Verhinderung verspürter Mißbräuche publiciert werden, beides nach Ratification von Seite der Obrigkeiten. § 18. **b.** Freiburg rügt, daß Herrenschwand von Murten, welcher mit den Arbeitern in der Steingrube zu Ins im Amte Erlach einen Accord der Mühlsteine halber geschlossen, so daß man alle von ihm kaufen müsse, den Preis derselben von 12 und 15 Bg. bis auf 22 Bg. für den Zoll gesteigert habe, und ersucht Bern ein solches Monopol nicht zugeben. Die bernerische Gesandtschaft will es ihren Herren und Obern vorbringen. § 24. **c.** Zu Verhütung ferneren Schadens durch den Bach Biordaz zwischen den Aemtern Dron und Attalens werden die beidseitigen Amtleute beauftragt Vorkehrungen zu treffen, Anstände aber in die Orte zu berichten. § 32. **d.** Der Gesandtschaft von Freiburg wird die Information wegen der sechs Zehntengärten zu Effertes über deren Wegführung sie sich 1713 beschwert hatte, zugestellt. § 33. **e.** Die Landschaft Saanen beschwert sich nachdrücklich, daß ihre Säumer, wenn sie nothgedrungen, um den Vivisermarkt zu besuchen, an Feiertagen durch das Greyerzeramt gehen, vom Landvogte von Greyerz hart gebüßt werden. Die freiburgische Gesandtschaft begehrt Mittheilung der Beschwerdeschrift, damit nach Untersuchung der Sache das Gebührende verfügt werden könne. § 34.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg.

Art. 78 und 79.

Orbe mit Escherliz.

Art. 135 bis 147.

Grandson.

Art. 481 bis 485.

Murten.

Art. 854 bis 865.

72.

Katholische Conferenz.

Lucern, 23. bis 24. September 1715.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte. Lucern. Jakob Balthasar, Alt-Schultheiß und Pannerherr; Karl Christoph Dulliker, Statthalter, Ritter und Benner; Beat Franz Balthasar, Landvogt; Franz Ludwig Bysfyer, Spendherr, alle des innern

Raths. Uri. Karl Anton Püntner von Braunberg, Landsfändrich und Landammann; Joseph Anton Püntner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron und Landammann; Gily Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Wolfgang Ignaz Wirz, Landammann. Nidwalden. Franz Ignaz Stulz, Landammann. Zug. Beat Jakob Zurlauben von Geseleburg, Ritter, Ammann und Landshauptmann; Johann Heinrich Iten, Alt-Ammann. Glarus. Jakob Gallati, Landammann.

a. Diese Conferenz wurde zur Berathung der Maßregeln zusammenberufen, welche den im Venetianischen, Mailändischen und Piemontesischen grassirenden Viehpestes und den schweren zu Mailand unter den Menschen regierenden Krankheiten gegenüber zu ergreifen seien, namentlich ob die Oeffnung des Verkehrs mit Mailand nachzusuchen oder ob auf der Schließung desselben zu beharren sei. Man verhehlt sich nicht die Schwierigkeit des ersten Falls, da sämtliche Stände das Schwabenland in den Bann thun müßten, einige aber den größten Werth auf den offenen Verkehr mit demselben legen; vielleicht aber würden Mailand und Venedig sich mit der Publication dieses Bando zufrieden geben, ohne daß dasselbe mit aller Strenge ausgeführt würde. Es wird abzuwarten beschlossen, was der venetianische Resident zu Zürich anbringen, und was von der Giunta in Mailand resolyt werden wird. Es wird auch für zweckmäßig erachtet, daß die betreffenden Stände die Ihrigen wenigstens abmahnen, den Laufermarkt zu besuchen, wenn sie kein Verbot erlassen wollen. § 1. **b.** Es wird ein Antwortschreiben des Grafen du Luc (datirt: Wien 4. September 1715) auf ein den 19. Juli von den katholischen Ständen an ihn erlassenes Schreiben vorgelesen. In demselben ermahnt er sie zum Vertrauen auf den König; derselbe werde zum Besten der katholischen Orte die Conjunctionen, welche Gott ihm darbieten wird, zu benützen wissen; ermahnt sie zum Vertrauen auf Gott und auf seinen eignen Eifer; denn er werde gern den letzten Blutstropfen für seine Religion und die katholischen Stände versprechen. § 2. **c.** Auf die von Zürich gemachte Mittheilung hin des Schreibens Ludwigs XV. und des Regenten von Frankreich, Herzogs von Orleans, in welchem der Tod Ludwigs XIV. und der Antritt der Regierung durch den Regenten angezeigt ist, wird Lucern beauftragt, im Namen der katholischen Eidgenossenschaft das geziemende Condolenz- und Gratulationscompliment abzulegen und „um die Wirkung des erneuerten Bundes in bester Manier anzuhalten.“ § 3. **d.** In Betreff der Erneuerung des Bundes mit dem Bischof von Basel soll Lucern dem Bischof schreiben, daß die bisher mit ihm verbündeten Orte den Bund fernerhin als in Kraft bestehend anerkennen, in Hoffnung, daß der Bischof gleicher Absicht sei. Die Solemnisation wird auf eine später zu bestimmende Zeit verschoben. § 5. **e.** Zug wird ein Recommendationsschreiben an den Papsi und den Cardinal Piazza zugesagt, daß die erledigte Guardihauptmannsstelle zu Ferrara, welche der verstorbene Beat Joseph Brandenburg bekleidet hatte, und zu welcher dessen noch minderjähriger Sohn erwählt worden war, bis zu dessen Majorennität von des Verstorbenen Neffen, Hauptmann Jakob Rudolf Anton Brandenburg, verwaltet werden dürfte. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 655. Locales.

73.

Conferenz von Bern und Freiburg wegen ihres gemeinen Amtes Grandson.

Bonvillars, 13. November bis 5. December 1715.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande; Franz Ludwig Verber, Venner, beide des täglichen Rathes. Freiburg. Franz Nicolaus Fegeli, Seckelmeister; Hans Nicolaus Grijet, genannt von Forel, Alt-Zeugherr, beide des täglichen Rathes.

a. Zwischen dem Landvogt Zehnder von Erlach und dem Priester von Cheiry war den 7. December 1714 wegen des streitigen Novalzehntens ein Vergleich zu Stande gekommen; in dem Ratificationschreiben von Freiburg vom 25. Januar 1715 war aber ein für Zehnder beschwerlicher Vorbehalt beigefügt. Es kommt nun ein Vergleich zu Stande, durch dessen Annahme die Parteien auf alle andern Titel, Rechte und Ansprachen verzichten; derselbe soll von den Ständen noch ratificiert werden. § 22. **b.** Bern insistiert darauf, daß endlich nach erfolgtem Vergleich über den Menieres-Zehnten von den Obercommissarien das Instrument ausgefertigt werde. § 36. **c.** Die freiburgische Gesandtschaft wiederholt die zu Murten vorgebrachte Beschwerde über die Steigerung der Preise für die Mühlsteine von Ins im Amte Erlach durch den Entrepreneur. Bern will bei begründeter Beschwerde Abhülfe eintreten lassen. § 38. **d.** Die freiburgische Gesandtschaft beklagt sich, daß in Folge eines neuen Reglements, nach welchem zu Bivis jeder warten müsse, bis die völlige Ladung einer Barke vorhanden sei, die freiburgischen „Käsgwerber“ Schaden erleiden. Die bernerische Gesandtschaft erwidert, daß dieß laut gemeinen Reglements auch anderswo beobachtet werde, erbietet sich aber, wo es von Nöthen sein sollte, abzuhefen. § 39. **e.** Bern wiederholt die Beschwerde des Landes Saanen, daß dessen Angehörige, wenn sie an Fest- und Feiertagen mit ihrer Waare über den Amtsbezirk Greyerz gehen, hart gebüßt werden. Die freiburgische Gesandtschaft erbietet sich zu billiger Abhülfe. § 43. **f.** Freiburg führt bei der bernerischen Gesandtschaft Beschwerde, daß oberhalb Milden ein Kreuz umgerissen und dessen Zwerchkreuz „beschmissen“ worden sei. Die bernerische Gesandtschaft verspricht Untersuchung und Bestrafung des Uebelthäters. § 81.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Orbe mit Escherliz.

Art. 148 bis 153.

Grandson.

Art. 486 bis 568.

74.

Conferenz der evangelischen Städte und Orte.

Narau, 19. November 1715.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Burgermeister; Johann Jakob Ulrich, Statthalter und des Rathes. Bern. Johann Friedrich Willading, Schultheiß; Albrecht von Erlach, Alt-Venner und des Rathes. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Alt-Landammann und Statthalter. Basel. Johann Balthasar Burckhardt, Burgermeister; Johann Rudolf Wettstein, Deputat und des Rathes. Schaffhausen. Michael Senn, Burgermeister; Melchior von Pfisteren, Statthalter und des Rathes. Appenzell. Johann Konrad Zellweger, Land

ammann. St. Gallen. Andreas Wägelin, des Raths; Christoph Hochrütiner, Stadtschreiber. Mühlhausen. Johann Heinrich Neber, Stadtschreiber. Biel. Abraham Scholl, Bürgermeister.

a. Veranlassung zur Zusammenberufung dieser Conferenz sind diejenigen geheimen Artikel, welche die katholischen Orte bei Anlaß der Bundeserneuerung mit Frankreich zur höchsten Gefahr und zum Nachtheil der evangelischen Orte concertiert haben sollen. Bern hatte dieselben Zürich mitgetheilt, Zürich gut befunden, auch Genf wegen seiner bedenklichen Lage zur Conferenz einzuladen. — Bern schildert das Benehmen der katholischen Orte seit dem Arauer-Frieden, zeigt, wie dieselben bei jedem Anlaß von der Restitution als einer Sache, die nothwendig erfolgen müsse, reden, wie sie um die Hülfe der fremden Mächte werben, „Himmel und Erde gegen Zürich und Bern in Bewegung setzen.“ Es erinnert daran, daß dieselben bei dem Grafen du Luc dringende Instanzen gemacht, und daß derselbe bei allen Anlässen zu verstehen gegeben habe, die Sachen könnten in dormaligem Zustand nicht gelassen werden; daß in den katholischen Orten sowohl vornehme Standespersonen, als das Landvolk dergleichen und andre bedenkliche Reden führen. Aus dem Abschiede von Solothurn und aus dem Schreiben du Lucs an Lucern, welche verlesen werden, geht klar hervor, daß „wider das eidgenössische evangelische Interesse Attentate geschmiedet werden.“ Endlich zeigt die Gesandtschaft Berns, wie durch den neuen Bund der katholischen Orte die eidgenössische Souveränität und Unabhängigkeit soviel als vergeben sei, „mithin die Judicatur dem König, einfolglich ihm dasjenige überlassen worden, welches unsre lieben Alvordern als das köstlichste Kleinod an der Kron der eidgenössischen Freiheit zu bewahren sich angelegen sein lassen“, und zu dessen Abwendung sie alle äußersten Mittel vorgekehrt hätten. Bei diesen Vorgängen könnte man wohl an die Rechtheit jener Artikel glauben. Doch sehe sie Bern an als „Anschlag, so concertiert, aber mit geschlossen,“ jedoch aber auch als solche, welche hätten sollen vollzogen werden. Die Gesandten sind instruiert, die Gründe für die Rechtheit anzuhören, und anbieteten sich, die gegen diese Gefahren angerathenen Maßregeln sogleich zu fernerer Instruction ihren Obern mitzutheilen. Dieselben sind folgende: 1) Zürich schlägt nächst unablässigem eifrigem Gebet, festem Zusammenhalten und vertrauter Correspondenz der evangelischen Stände vor, daß jeder Ort „in gute Postur und Bereitchaft den katholischen Ständen gegenüber sich stelle“ und das thue, was die Bünde und das Defensionale ausweisen. Alle Gesandten erklären im Namen ihrer gnädigen Herren und Obern, Leib, Gut und Blut und, was der liebe Gott jeglichem Ort Gutes gegönnt hat, daran setzen zu wollen. Als Bern speciellere Angabe dieser Maßregeln wünscht, entschuldigen sich die Gesandten mit Mangel an Instruction und wollen sich nach den jeweiligen Umständen richten. Glarus und Appenzell halten außerordentliche Maßnahmen im gegenwärtigen Zeitpunkte bei ihnen von verfehlter Wirksamkeit. In Folge dessen stimmt Bern bei, daß neben Anrufung des Allmächtigen jedes Ort die Mittel anwende, welche Gott ihm verliehen hat, daß man, wenn die Katholiken etwas versuchen, Gewalt mit Gewalt abtreibe und alles das leiste, was ehrlichen, Gott und die Freiheit der Eidgenossenschaft liebenden Eidgenossen zu thun zieme. 2) Bern trägt darauf an, da in Folge des Todes Ludwigs XIV. das Blatt sich gewendet habe und glaubwürdigem Vernehmen nach von dem diesmaligen Regenten viel Gutes zu hoffen sei, daß ein oder zwei Abgeordnete nach Paris mit einem Schreiben an den König und den Regenten abgeschickt werden sollten, um denselben die billige Handlungsweise der Evangelischen und das uneidgenössische Benehmen der Katholischen ins Licht zu stellen. Zürich äußert Bedenken dagegen. Der Vorschlag wird ad referendum genommen. Die Orte haben beförderlichst ihren Entschluß Zürich zu überschreiben. 3) Ob man mündliche und schriftliche Vorstellungen an die katholischen Orte wolle gelangen lassen, wird ebenfalls ad referendum genommen. Bern rath davon ab. 4) Bern trägt instructionsgemäß darauf an, England, Preußen, Holland und Hessen-Kassel von der bedenklichen Lage in der Eidgenossenschaft

in Kenntniß zu setzen und dieselben anzugehen, daß sie ihren Ministern an dem kaiserlichen, königlichen und andern Höfen auftragen möchten, auf das evangelische Interesse der Eidgenossenschaft wohl zu invigilieren. Der Vorschlag wird ad referendum genommen. § 1. **b.** Es erscheinen auf ergangene Einladung hin zwei Deputierte von Genf in der Sitzung, Abraham Mestrezat, Alt-Syndic, und Jean Pierre Trembley, Alt-Syndic, eröffnen, was sie „landmährsweis“ von jenen geheimen Artikeln des neuen Bundes vernommen, erzählen, was von Seiten des Königs von Sicilien während seines Aufenthaltes in der Nachbarschaft passiert sei, billigen die von den Gesandten gefassten Maßnahmen und eröffnen, daß sie der allgemeinen und ihrer besondern Sicherheit halber sich entschlossen haben, ihre Stadt zu besetzen, und bringen schließl. drei Beschwerden vor: 1) daß der Pfarrer zu Fonceur wider den Vertrag von St. Julien vom Jahre 1603 den Zehnten anspreche; 2) daß ein Knabe von Genf zu Thonon von des Königs Hofleuten angenommen, nach Turin gebracht und zum Abfall von der reformierten Religion verleitet worden sei; 3) daß versucht werde, zu St. Victor und Chapitre das katholische Religionsexercitium einzuführen. Die Abgeordneten bitten um fernere Gewogenheit gegen Genf. Sie werden der Freundschaft bestens versichert. § 2. **c.** Den Gebrüdern Högger von St. Gallen wird ein Intercessions schreiben im Namen löblicher und zugewandter Orte an den Regenten von Frankreich bewilligt, betreffend die Erledigung ihrer Ansprüche. Lucern schickt seinen Consens dazu sofort ein. § 3. **d.** Basel wird auf den Fall, daß das an den König von Frankreich und den Regenten gerichtete Schreiben und die Verwendung des markgräflich-badischen geheimen Raths Fäsch in der Angelegenheit der hinterhaltenen Zinsen und Gefälle im Sundgau und Elfaß und der Fruchtsperre gegen Basel ohne Erfolg bleiben sollten, ein im Namen der evangelischen und der zugewandten Orte abgefasstes Schreiben an den König, den Regenten und den Marschall Billerot eingehändigt. § 4. **e.** Auf die Klage Schaffhausens, daß trotz den auf letzter Jahrrechnung beschlossenen und abgegangenen Schreiben von Seite des nellenburgischen Oberamtes zu Stocach die Schaffhausen gehörigen Gefälle zurückbehalten werden, ja, daß sogar mit Confiscation gedroht werde, wird beschossen, dieselben Schreiben jetzt im Namen der XIII und der zugewandten Orte an den Gubernator zu wiederholen und dem Grafen von Trautmannsdorf für seinen guten Willen zu danken; vorher aber, weil bei den jetzigen Verhältnissen leicht unnöthige Scrupeln möchten erregt werden, die katholischen Orte nicht darüber anzufragen. § 5. **f.** Mülhausen wiederholt sein Ansuchen um den Beisitz, wenn es sich um französische Bundesfachen handle. Es wird ihm freigestellt, darüber an die katholischen Orte zu schreiben; jedenfalls versprechen ihm die Gesandten die Beihülfe ihrer Obrigkeiten in dieser Sache bei der aus Anlaß der nächsten Becomplimentierung des neuen französischen Ambassadors, Marquis d'Araray, stattfindenden Session und wollen darauf dringen, daß es nicht nur zu den Curialien, sondern auch in die gemeineidgenössliche Session admittiert werde. § 6. **g.** De la Martiniere, chargé des affaires du roi en Suisse, erklärt in einem Schreiben, daß die im Volke ausgestreuten beunruhigenden Gerüchte über die Absichten Frankreichs gegenüber der Eidgenossenschaft ungegründet und eine leere Erfindung von Unruhstiftern seien; er versichert die Stände des Wohlwollens des Königs und des Regenten. § 7.

Zürich und Bern.

h. Zur Liquidierung der Kriegsrechnungen wird Zürich überlassen, eine besondere Conferenz auf das Neujahr auszuschreiben. § 10. **i.** Zu Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Evangelischen und Katholischen im Toggenburg wünscht Zürich, daß ein ernsthaftes Erinnerungsschreiben an dieselben erlassen werde; Bern, daß ein Ausschuß beider Theile nach Zürich beschieden und diesem mündlich Einigkeit anempfohlen werde. Zürich

bringt ferner auf die durch eine Abordnung vorzunehmende Abfurung der Kirchengüter, deren bisheriges Nichtzustandekommen eine namhafte Ursache der Zwistigkeit sei. Bern ist dafür nicht instruiert und will vorerst die Abgeordneten der Katholiken in Zürich vernehmen. § 16. **K.** Die von Bremgarten geben einige Beschwerden in Betreff der Garnison daselbst ein. Dieselbey werden in den Abschied genommen. § 18. **I.** In Betreff des Abt-sanctgallischen Pacificationsgeschäftes hatte Zürich ein Memorial an Bern abgehen lassen. Bern antwortet auf dasselbe mündlich. Es ist der Meinung, daß bei längerem Verzug „Gefährlichkeiten“ zu erwarten seien; eine baldige Berichtigung werde von außen und innen, auch namentlich von Glarus und Basel empfohlen. Die Katholischen würden nicht ruhen, bis der Abt eingesezt sei. Im Toggenburg würden die Streitigkeiten nicht aufhören, es sei denn, wie die Klügsten unter den Toggenburgern selbst erkennen, daß sie „einen Meister hätten;“ ja es sei daselbst bei fortdauernder Uneinigkeit zuletzt noch eine Trennung zwischen Evangelischen und Katholischen zu besorgen, in Folge deren die Katholischen einen Herrn suchen würden. Die Gesandten Zürichs sind nicht instruiert, lassen es bei den in jenem Memorial enthaltenen Gedanken bewenden, wünschen aber auch die Sache auf eine dem eidgenössischen Stylus und Herkommen adäquate Weise zu glücklichem Ende zu bringen. § 20. **III.** Die Gesandten Genfs stellen in einer besondern mit ihren Verbündeten, Zürich und Bern, gehaltenen Conferenz die bedenkliche Lage ihrer Stadt vor, was ihnen von Seite Savoyens widerfahren, und was für Schritte sie dagegen gethan, wie unbegründet das Schreiben des Marquis de St. Thomas sei, das mehr Herr von Mellaredo veranlaßt habe; wie wichtig in ihren Consequenzen die Ansprüche des Pfarrers zu Fontener auf den Zehnten seien. Sie erzählen die Art und Weise, wie jener Genfer Knabe (du Pan) entführt worden, und wie der König von Sicilien seit seiner Erhebung auf den sicilianischen Thron das Wort „Protection“ in seinem Schreiben gebrauche und in seinen Placards sich den Titel „Baron de Vaur und Comte de Geneve“ beilege. Da der evangelischen Eidgenossenschaft so viel an Genf liege, seien sie gestimmt, ihre Stadt in vollkommenen Defensionsstand zu sezen, und bitten, ihnen im Fall der Noth gegen baare Bezahlung mit Volk und Material und mit einem Geldvorschuß beizustehen; sie würden es auch nicht unpassend erachten, wenn beide Stände in Genf ein Magazin von Gewehren anlegten. Alles wird ad referendum genommen. In Beziehung auf jenen Zehnten soll nach Genehmigung der h. Obrigkeiten einem nochmaligen Intercessionalschreiben an den König von Sicilien, „ein Memorial von des Geschäfts Begründnuß“ beigelegt werden. § 21.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 241. Abzug.

Art. 656. Locales.

Rheinthal.

Art. 379. Locales.

Art. 380. Locales.

Graffschaft Baden.

Art. 405. Locales.

Art. 439. Locales.

Abt-sanctgallische Lande.

Art. 8. Organisation der Administration.

Art. 54. Armenverpflegung.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 5. Landshauptmann.

75.

Conferenz von Bern und Solothurn.

St. Nicolaus, 8. bis 16. Januar 1716.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Friedrich Willading, Alt-Schultheiß; Gabriel Frisching des kleinen Raths; Gabriel Groß, Stadtschreiber und des großen Raths. Solothurn. Johann Jakob Joseph Gluz, Stadtvener; Joseph Wilhelm Sury von Steinbrugg, der ältern Rätthen; Peter Joseph Besenval von Brunnstatt, Stadtschreiber und des geheimen Raths; Johann Peter Zeltner, des großen Raths.

a. Bern trägt darauf an, daß der wyningische Vertrag von 1665 in seine Richtigkeit gebracht, alle seit demselben erfolgten Declarationen und Erläuterungen eingerückt, instrumentiert und besiegelt werden möchten. Unter diesen Erläuterungen hebt es das von beiden Ständen gut befundene die Religionsfachen am Bucheggberg betreffende Anhängsel vom 11. Juni 1668 sammt dem Inhalt des solothurnerischen Schreibens vom 31. August 1669 vor, sowie auch das Schreiben des solothurnerischen Stadtschreibers Wagner vom 2. November 1665, welches die Zollfachen betreffe und von Solothurns „höchstem Gewalt“ 1665 ratificiert worden sei. Die solothurnerische Gesandtschaft aber entgegnet, daß jenes Anhängsel von 1668, sowie das Declarationschreiben von 1669 nur bedingungsweise zugegeben und ratificiert worden sei, nämlich daß das Zollgeschäft und die übrigen solothurnerischen Angelegenheiten concomitanter und keines ohne das andre ausgetragen werden sollen. Sie wünscht daß die reciprocierliche Zollsimmunität wieder hergestellt werde. Während Bern behauptet, daß ihm durch jenen Vertrag in Betreff der Religionsfachen nicht mehr gestattet worden sei, als was die alten Verträge und das Herkommen ihm geben, und der Zölle halber die Abschiede von 1576 und 1577 durch das (1577) einen Monat später beschworene Bürgerrecht aufgehoben worden seien, will Solothurn nicht zugeben, daß es durch jenes Bürgerrecht zollpflichtig geworden, während Bern zollfrei sei, und sucht dieß durch die Geschichte der Entstehung jener Documente darzuthun. § 1. **b.** Solothurn beschwert sich Bern gegenüber wegen der welschen und deutschen Zölle. Bern weist nach, daß es zur Erhebung des welschen Zolles durch den Geleitsbrief von Kaiser Adolf von Nassau, dem damaligen Herzog von Savoyen ertheilt, die Vollmacht habe und denselben nach der alten Zolltariffa beziehe; ebenso auch den deutschen Zoll, nur daß es hier geringere Waaren herab-, kostbarere ein wenig hinaufgesetzt habe. Umgekehrt aber beklagt sich auch Bern über Zollsteigerung von Seit Solothurns, und daß es die bernerischen Schiffeleute wider den Vertrag von 1516 anhalte anzulanden und die Waaren abzuladen, und daß von einem Schiff, das früher vier bis fünf Thaler bezahlt habe, jetzt bis vierzig Kronen verlangt werden. Indem sich die solothurnerische Gesandtschaft durch die Antwort der bernerischen nicht befriedigt erklärt, versichert sie, daß Solothurn nichts fordere, als zu was es durch Zoll-, Wag- und Kaufhausrechte befugt sei; es fordere noch weniger als Zürich, Basel, Schaffhausen und Bern selbst; zudem seien die Schiffe jetzt viel größer als früher. Daß die Waaren, welche zu Wasser und zu Land kommen, zur Ablage angehalten werden, beruhe darauf, daß Solothurn ein Specialrecht zur Wage, und folglich auch zur Ablage habe. Die Bürger Berns verschone es jedoch damit. Bern verlangt Mittheilung der alten Zolltafel. § 2. **c.** Bern wünscht, daß Solothurn sein Wagrecht bloß auf die über Land geführten Waaren beschränke, da es zur Ausdehnung desselben auf die zu Wasser geführten kein Recht habe. § 3. **d.** Umgekehrt beschwert sich Solothurn über die erst 1714 von Bern zu Brugg eingeführte Wage. Bern rechtfertigt diese Einrichtung damit,

daß sie zur Vermeidung der Zolldefraudation und zum Schutze der Fuhr- und Schifflente gemacht worden sei.

§ 4. **e.** Solothurn beschwert sich über Bern wegen der neuen durch das Surthäl nach Narberg angelegten Straße, welche seinen uralten Land- und Reichsstraßen, Zollstätten, Rechten und Gerechtigkeiten nachtheilig sei und dem 1497 und 1499 ergangenen freiburgischen Rechtspruch widerspreche. Bern erklärt diese Straße als eine schon alte, welche es nur in bessern Stand gestellt habe, und vindicirt sich das Recht dazu ebensofehr, als Solothurn glaube befugt zu sein, alte Landstraßen, wie die über die Schafmatt, abzuschaffen, „und auf Rechtsanrufen dessen nicht zu gestehen.“ Unter den Rechtspruch von 1497 und 1499 falle diese Streitsache nicht, da derselbe wegen eines andern Specialfalls erlassen worden sei. Nachdem Solothurn sich anheischig gemacht hatte, durch alte Documente zu beweisen, daß je zu Zeiten die alte freie übliche Land- und Reichsstraße über den unteren Hauenstein und nicht über die Schafmatt gegangen sei, bleibt Bern bei seinem Anzuge. § 5. **f.** Bern beschwert sich, daß Solothurn im Bucheggberg, wo Bern die Generalität im Zehnten habe, den Hau-, Rütli- und Allmendzehnten nicht nur die drei ersten Jahre wegen der Ausstöckung und Jagdbarkeit bezogen, sondern sogar das Sempervovale anpreche; daß, wenn alte Acker zu Wäldern eingeschlagen und Wälder ausgestockt werden, Solothurn den Zehnten beziehe. Solothurn will statt Generalität der Zehnten lieber den alten Ausdruck Haupt- oder großer Zehnten gebrauchen; neben diesem können noch andere Zehnten bestehen. Nun spreche es den Rütli-, Hau- und Allmendzehnten nicht bloß kraft seiner Landesherrlichkeit, sondern auch kraft Gegenrechts für das an, was in ähnlichen Fällen unter dem Titel der Landesherrlichkeit und des Eigenthums hie und da gegen seinen Stand gesprochen wurde. (Es führt mehrere Fälle an.) Zugleich beruft es sich auf den zu Frauenbrunnen 1591 geschlossenen Vergleich, nach welchem der große Zehnten ausgesteint werden sollte. Nachdem Bern's Gesandtschaft die Beweisraft der von Solothurn allegirten Beispiele geleugnet hatte, stellt es den Satz auf, daß es sich um die Rechtsfrage handle, ob die Landesherrlichkeit und das Eigenthum das Zehntrecht nach sich ziehe, oder ob nicht die gemeinen Zehntrechte mitgeben, daß derjenige, welcher die Generalität oder völlige Zehntgerechtigkeit besitzt, allen Rütli-, Hau- und Allmendzehnten außer den drei ersten Jahren für die Ausstöckung und Jagdbarkeit zu beziehen habe, Specialrechte, welche bewiesen werden können, vorbehalten. Letzteren Grundsatz hätten 1691 und 1692 die die Grafschaft Baden regierenden Stände bei dem Streite über den Nordorfer-Zehnten befolgt und befolge auch Bern in seiner Botmäßigkeit; derselbe stimme mit dem eidgenössischen Rechte überein. Sie stellt in Aussicht, daß Bern, wenn Solothurn ihm nicht willfahre, sich an den Zehnten, Klöstern und Particularen schadlos halten werde. § 6. **g.** Bern beschwert sich, daß den bucheggbergischen Unterthanen von Seite Solothurns erlaubt werde, Hausplätze und Einschläge zu machen, wodurch Bern in seinem Zehnten benachtheiligt werde. Man findet für zweckmäßig, dergleichen Einschläge künftig nur dann zu gestatten, wenn die Einwilligung dazu von Seite des Zehntherrn vorher schriftlich vorgewiesen werde. § 7. **h.** Die Gesandten Solothurns versprechen auf Berns Ansuchen, dafür zu sorgen, daß die den Prädicanten schuldigen Garben abgeliefert werden. § 8. **i.** Solothurn führt Klage, daß die von Rütli sich eigenmächtig „ihrer Zusammentreteten halber“ von denen von Gofliwyl abgesondert hätten. Man kommt darin überein, daß dergleichen Sonderingen nur mit Consens der Obrigkeiten und der interessirten Parteien geschehen sollen. § 9. **k.** Bern verlangt, daß Solothurn das Zelgli bei Olten öffne, da es eine offene Straße für Fußgänger und Reiter sei. Solothurn läugnet das. (Es hatte schon früher Bern einen Schlüssel dazu eingehändigt, damit die auf die Tagsatzung reisenden Gesandten diesen Weg der Bequemlichkeit halber einschlagen könnten.) § 10. **l.** Solothurn klagt über einzelne Maßregeln der Herren Fischer von Bern in Betreff des Postwesens. § 11. **m.** Bern verlangt, daß kraft Vertrags von 1516 die Gerichtssäßen im Bucheggberg jährlich zu den hohen Ge-

richten beidigt werden, und daß solches nach dem Abschied von 1633 in Gegenwart des Freiweibels, als Amtmannes der hohen Gerichte geschehen soll. Solothurn läugnet, daß dieses Verlangen durch die Abschiede von 1633, 1516 und 1539 begründet sei. § 12. **n.** Bern beschwert sich über die excessiven Kosten „mit Zubekanntnuß „der Maleficanten am Bucheggberg bei den Wirthen und sonst“ und bietet für den Amtmann, den Amtschreiber und jeden Gerichtssäßen für den Tag eine fixe Entschädigung an. Die solothurnerischen Gesandten nehmen den Vorschlag ad referendum. § 13. **o.** Die bernnerische Gesandtschaft beschwert sich, daß Solothurn der Maleficanten Mittel im Bucheggberg gegen den Vertrag von 1451 nicht alsobald, wenn sie ihm zufallen, ihrem Stande verabsolge, sondern vor der Verabsolung die Inventarisation und Liquidation anspreche. Es entgegnet aber Solothurn, daß jener Vertrag nicht sage: Leib und Gut mit dem Stab oder der Judicatur darüber, sondern Leib und Gut solle durch den Stab, d. i. durch den gewöhnlichen Richter den hohen Gerichten überantwortet werden, und dieser habe zuerst für die Befriedigung der Creditoren zu sorgen. Billige Vorschläge wolle man aber entgegennehmen. § 14. **p.** Bern legt dagegen Einsprache ein, daß Solothurn der Gemeinde Nennigkofen, weil daselbst jemand eine Bünte abgemäht und dem Weibel ein Pflug entwendet worden, eine Buße von 100 Gld. für jedes Vergehen auferlegt habe, da die Thäter nicht entdeckt werden konnten; es nennt diese Bestrafung einen Eingriff in seine hohen Rechte. Solothurn beruft sich auf den Vertrag von 1516; jedoch versteht es sich dazu, den Dieb des Pfluges, wenn derselbe entdeckt sei, Bern zu überantworten. § 15. **q.** Auf die Frage von Seite Solothurns, ob bei Freveln und andern nicht malefizischen Sachen beidseitige Unterthanen an den Gerichtsstellen nicht durch Anwälte sich vertreten lassen können, oder ob sie persönlich erscheinen müssen, antwortet die bernnerische Gesandtschaft, daß ihre Principalen wohl zugeben mögen, daß die solothurnerischen Angehörigen in diesen Fällen sich hinter deren Botmäßigkeit durch Procuratoren vertreten lassen, insofern das Reciprocum hinter solothurnerischer Botmäßigkeit gegen bernnerische Angehörige auch beobachtet werde. § 16. **r.** In Betreff des Sortie- oder Trattengeldes kommt man dahin überein, daß von Pferden, so für selbsteigenen Gebrauch gekauft werden, nichts, wohl aber von denjenigen, welche auf Gewinn und Gewerbe erhandelt werden, beidseitig jenes Geld bezahlt werden soll. Für den bloßen Transit fremder Pferde wird nichts gefordert. § 17. **s.** Solothurn verlangt, daß für den Wein, welcher von bernnerischen Burgern durchgeführt wird und für die Wirthshäuser auf dem Lande bestimmt ist, Zoll bezahlt werde, da Bern 1576 und 1577 die Wirthe auf dem Lande in die reciprocierliche Zollimmunität nicht aufgenommen haben wollte. Bern will, sich auf den wynigischen Vertrag berufend, nichts geändert wissen. § 18. **t.** Solothurn wünscht freien Handel und Wandel zwischen beiden Ständen, wie vor Alters. Bern behauptet, daß derselbe nie gehindert worden sei, als durch ein aus polizeilichen Rücksichten erlassenes Verbot der Einfuhr ausländischer Weine. § 19. **u.** Solothurn sucht um die Herausgabe eines Gültbriefs des Gotteshauses Allerheiligen ob Grenchen an, der, weil er angeblich gegen die von Bern 1678 gemachte Ordnung errichtet worden, vom Gericht zu Lengnau confisciert worden war. Die bernnerischen Gesandten referieren. § 20. **v.** Es wird die Klage Berns in den Abschied genommen, daß dessen Angehörige ihres Rechtes, im Inkwylerssee zu fischen und zu krebjen, nicht genosß werden können, und daß der Abschied von Büren noch nicht verwirklicht werde. § 21. **w.** Bern verlangt, daß das Fahr zu Wolfsöwyl abgeschafft werde, da viel Gefindel darüber komme und der Zoll zu Narwangen benachtheiligt werde; sonst würde es in Zukunft das Fahr am bernnerischen Ufer nicht landen lassen. § 22. **x.** Bern verlangt Abschaffung der neuen Auslagen und Zölle, welche von den Seinigen zu Solothurn und Olten gefordert werden. Die solothurnerische Gesandtschaft nimmt den Antrag ad referendum. § 23. **y.** Umgekehrt beschwert sich Solothurn, daß, wenn ein Schiff zu Büren am Port übernachtete, von jedem Faße in demselben ein Bagen gefordert werde. Die

bernerische Gesandtschaft nimmt diese Beschwerde in den Abschied. § 24. **z.** Beide Theile erklären, daß, was bei diesen Verhandlungen allegiert und angebracht, auch zu allegieren und vorzubringen unterlassen worden, keinem von beiden Theilen zu einiger nachtheiligen Consequenz gezogen werden soll. § 25.

76.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 3. April 1716.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landesfändrich; Karl Alphons Bester, Bannerherr und Alt-Landammann; Karl Balthasar Lusser, Sedelmeister. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Landammann; Gily Christoph Schorno, Alt-Landammann; Oberst Seyd. Nidwalden. Ignaz Stulz, Landammann; Franz Remigius Zelger, des Raths.

a. Auf das Ansuchen des venetianischen Residenten, Gio. Maria Vincenti, ihm die Werbung eines Bataillons zu gestatten, finden die Gesandten, daß, obgleich der Eifer zur Mitwirkung bei der Bekämpfung des Christenfeindes vorhanden sei und der Papsit durch den Nuntius auffordere, dem Ansuchen zu entsprechen, dennoch die Capitulation nachtheilig und gefährlich sei. Man kommt überein, daß dieselbe von den drei Orten miteinander vorher nach der schon von Schwyz vorgelegten Weise verbessert werden, und daß die Republik Venedig selbst an die Orte schriftlich gelangen solle; ferner, daß man bei dieser Gelegenheit mit Venedig in ein gleiches Bündniß zu kommen trachten möchte, wie Zürich und Bern, welche im letzten Kriege Hülfsgelder daher bekommen haben sollen; endlich sei die Erlaubniß zur Werbung an die Doffnung des mailändischen Passes zu knüpfen. Alle drei Orte sollen gemeinsam handeln. **b.** Auf Verlesung mehrerer Schreiben von Abbate Giuliani wird beschloffen, den Obrigkeiten die Zweckmäßigkeit einer durch Lucern auszusprechenden katholischen Konferenz vorzustellen, um eine vertrauliche Berathung sämtlicher katholischen Orte zu ermöglichen und denselben die Nothwendigkeit treuen Zusammenhaltens ans Herz zu legen, sowie die eifrige Inclination, so in allen drei Orten zu „Beschützung der Christenheit“ verspürt werde, und zu zeigen wie die Vermittlung des Papsites zu Vielem verhelfen könne. § 4. **c.** Schwyz und Nidwalden tragen darauf an, daß, wenn der freie Handel und Wandel von dem Stato di Milano nicht erhältlich sei, die Orte zu gleicher Sperre sich entschließen möchten, da Wallis mit gleichen Mitteln ihnen den Paß eröffnet habe. Dagegen wird auf die „Unbestandhaftigkeit“ in den Orten und auf die Beschwerden der ennetbirgischen Angehörigen hingewiesen, welche sich erheben dürften; wenn sie nichts aus ihren Ländern in das Mailändische verkaufen könnten. Die Sache wird ad referendum genommen. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 55. und 56.

*) Schwyz will 600 Mann bewilligen, wenn die mehrern katholischen Orte sie werden bewilligt haben; es sollen 16 Louisdaler als Eigegeld bezahlt werden, nur soviel, weil es gegen die Türken gehe. (Landsgemeinbuch.) Der Resident macht den Orten Hoffnung auf die Doffnung des Passes und eine Allianz der katholischen Orte mit Venedig. (Nidwalden Rathschlagbuch).

77. Konferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden mit dem venetianischen Residenten Gio. Maria Vincenti.

La chen, 16. April 1716.

[Archiv Nidwalden.]

Gefandte: Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landsfändrich; Karl Alphons Bessler, Bannerherr und Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Landammann; Gilt Christoph Schorno, Alt-Landammann. Nidwalden. Franz Remigius Zelger, Landvogt und des Rath's.

Die Veranlassung zu dieser Konferenz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Werbung eines Bataillons von Seite der Republik Venedig. Alle drei Orte sprechen die Bereitwilligkeit aus, Venedig gegen den Christenfeind zu helfen und der Aufforderung des Papstes dazu nachzukommen, stellen aber dem venetianischen Residenten folgende vier Bedingungen: 1) entweder soll Venedig das den katholischen Orten schädliche Bündniß mit Zürich und Bern aufheben oder die katholischen Orte in eine gleiche Allianz eintreten lassen; 2) soll die Sperre des mailändischen Passes aufgehoben werden; 3) soll die Capitulation so gestellt werden, daß Hauptleute und Soldaten sich ehrlich erhalten können; 4) die rechtmäßigen Kriegsrestanzen und Anforderungen der Particularen, welche im vorigen Kriege Venedig gebient haben, möchten berichtigt werden. Uebrigens sind die Gesandten bloß beauftragt zu referieren. Für das Nro. 1 erwähnte Bündniß verspricht der Resident sich bemühen zu wollen; in Betreff von Nro. 2 stellt er die baldige Deffnung des Passes in Aussicht; an der Nro. 3 erwähnten Capitulation dürfe er nichts ändern, die Orte möchten schnell Ja oder Nein sagen. Für die Berichtigung der Nro. 4 erwähnten Anforderungen werde er, insofern sie rechtmäßig seien, sorgen. Seine Ansichten werde er übrigens noch schriftlich den Orten mittheilen. § 1*).

78.

Konferenz von Zürich und Bern.

Ar au, 6. Mai 1716.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Jakob Ulrich, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Johann Christoph Steiger, des Rath's und Seckelmeister welscher Lande.

a. Diese Konferenz wird in Folge eines vom Könige von Großbritannien an Zürich und Bern eingelangten „Erinnerungsschreibens“ (vom ^{28. Februar} 10. März) wegen Beilegung der Abt-sanctgallischen Zwistigkeiten von Zürich zusammenberufen. Der König eröffnet beiden Ständen, daß er seine Minister am kaiserlichen Hofe beauftragt habe, zwischen dem Kaiser und den beiden Kantonen ein gutes Vernehmen herzustellen. Um dieses zu ermöglichen, sei das einzige Mittel, die Friedensunterhandlung mit dem Abte anzubahnen, jedoch so, daß dem Kaiser und dem Abte gegenüber, je eher je besser, Hoffnung auf eine Modification des Morschacher-Trat-

*) Schwyz wollte die Kapitulation eingehen, Kyb wurde zum Oberst bezeichnet, Hauptleute waren schon vorläufig angenommen und einige Mannschaft war geworden; als aber die übrigen Orte nicht Theil nehmen wollten, (am meisten widersetzte sich Uri) brach der Resident den 22. Mai und Schwyz den 23. die Unterhandlungen ab.

tats gemacht werde. Wenn beide Stände dem Könige eröffnen wollen, wie weit sie in dieser Modification zu gehen gedenken, so will derselbe beim kaiserlichen Hofe davon den besten Gebrauch machen und den Abt von St. Gallen zur Wiederaufnahme der Verhandlungen bewegen. Vor Allem aber wird für nöthig erachtet, daß beide Stände „mittelst eines höflichen und beweglichen Schreibens an den Kaiser dazu die erste Veranlassung thun.“ — Zürich will kein solches Schreiben an den Kaiser erlassen, so sehr es die Beilegung des Streites wünscht; denn es fürchtet für die Unabhängigkeit vom Reiche, und daß unbeliebige Fragen bei dieser Gelegenheit zur Sprache gebracht werden könnten, zweifelt unter gegenwärtigen Umständen an dem guten Willen des Abtes und dessen Geneigtheit, Frieden zu machen, und vermuthet, daß, wenn der Abt zu neuen Verhandlungen Hand biete, das nur geschehe, um die beiden Stände „wegen des kaiserlichen Lehens und der Mediation je mehr und mehr zu implicieren.“ Es spricht die Besorgniß aus, es möchten durch ein solches Schreiben die vormal vorgebrachten scharfen Ahndungen und Beschuldigungen und die der Unabhängigkeit nachtheiligen Zumuthungen der Reichscommission aufgefrischt werden und die Antwort „andre widrige Beding der Lehenserkenntung mit sich führen.“ Es stimmt hingegen zu einem Schreiben an den König von England, „das so eingerichtet ist, daß auch der Zweck der Wiederherstellung des guten Vernehmens zwischen dem Kaiser und den beiden Ständen und die Pacification der Abt-sanctgallischen Zwistigkeiten erreicht werden könnte.“ Bern geneigt das Geschäft mit dem Abt sobald als möglich zu beendigen, jedoch ohne Mittel zu gebrauchen, welche der Freiheit der Eidgenossenschaft „widrig“ seien, glaubt die Räte Großbritanniens mit Inbegriff des Schreibens an den Kaiser ohne Verletzung des Respects gegen den König nicht außer Acht lassen zu sollen; die Umstände hält es für günstig, glaubt sichere Berichte zu haben, daß der Kaiser von den sonst verlangten Präliminarforderungen der Lebensagnition und der Forderung der Aufhebung des Landfriedens in den Abt-sanctgallischen im Thurgau und Rheinthal gelegenen Gerichten abstehe und nur „zu Salvierung seines hierunter versterenden Respects“ von beiden Ständen einen solchen „Ehrentritt gegen ihn“ verlange. Es zieht vor, unmittelbar an den Kaiser zu schreiben, theils um nicht gegen den schuldigen Respect zu verstoßen, theils weil im andern Falle die englischen Vermittler leicht weiter gehen könnten, als es beiden Ständen lieb wäre, und fürchtet nicht, daß daraus böse Folgerungen gezogen werden möchten, da der Stände Ansichten schon den vom Kaiser ernannten Mediatoren, dem Churfürsten von der Pfalz und dem Herzog von Württemberg, und andern evangelischen Mächten mitgetheilt worden seien. Bei einandergehenden Instructionen wird Zürichs Gesandtschaft ersucht, neue Instruction zu holen. Doch macht es noch den Vorschlag, ein einfaches Complimentschreiben an den Kaiser abgehen zu lassen, ohne darin in das Abt-sanctgallische Streitgeschäft einzutreten; Bern aber beharrt darauf, daß in dem Schreiben dieses Geschäftes erwähnt und dem Kaiser vorgestellt werde, daß er dasselbe wieder in die Eidgenossenschaft weisen möchte. Endlich vereinigt man sich, ohne neue Instruction eingeholt zu haben, unter Ratificationsvorbehalt zum Entwurfe eines Schreibens an England und eines an den Kaiser; dem Letztern wird zur Geburt eines Erzherzogs Glück gewünscht und unter Hinweisung auf die Schritte, welche bis dahin beide Stände für den Frieden mit dem Abte gethan, die Bereitwilligkeit zu neuen Unterhandlungen und zu einer Modification des Rorschacher Tractates ausgesprochen. § 1. **b.** Der Prior von St. Johann im Toggenburg wiederholt seine Beschwerden gegen die Gemeinde Peterzell; welche in ihrem Streite mit diesem Kloster ernsthafte Executionen vorgenommen hatte. Man beschließt, einstweilen die Wirkung des wiederholentlich abgegangenen Abmahnungschreibens abzuwarten. § 7. **a.** Man sehe auch im Abschnitt Herrschaftsangelegenheiten. **b.** Grafschaft Baden.

Art. 190. Jurisdiction- und Kompetenzconflicte.

Untere freieämter.

Art. 95. Märchenfachen.

Abt-santegaalische Lande.

Art. 49. Justizsachen.

Art. 65. Kirchensachen.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 10.

79.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Freib, 22. Juni 1716.

[Archiv Nidwalden und Schwyz.]

Gesandte: Uri. Karl Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann; Karl Balthasar Luffer, Seckelmeister. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Ruffi, Landammann; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter.

a. Auf den Vorschlag von Schwyz, daß, wenn der Paß nach Italien bis Bartholomäusmarkt nicht geöffnet werde, Repressalien anzuordnen seien, äußern die übrigen Gesandten ihre Bedenken; doch wollen sie auf Mittel bedacht sein, die Eröffnung auszuwirken, und nehmen den Anzug ad referendum. § 3. b. Nidwalden hatte sich in einem Schreiben beklagt, daß die Urner Schuldner ihre Gläubiger nach Unterwaldner und nicht nach Urner Landrecht bezahlen wollen. Uri antwortet, daß laut Vertrag von 1637 der Angesprochene das Recht und die Willkür habe, nach seinem oder des Ansprechers Landrecht zu zahlen. § 4. c. Uri ladet Nidwalden ein, auf einen zu bestimmenden Tag die Mittelmarchen von der gespalteneen Kulm bis an Schyngrät zu setzen und die Abgeordneten zu instruieren, damit deswegen ein freundlicher Schluß gefaßt werden könne, was 1709 bei dem Untergang der Märchen die beiderseits Verordneten zu hinterbringen übernommen hätten. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: B. von 1709, wo die Urier schon die Vogteien, Vellenz, Vollenz, und Riviera.

Art. 57. 58.

80.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 5. bis 18. Juli 1716.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Bürgermeister; Johann Jakob Ulrich, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Albrecht von Erlach, Benner und des Raths; Lucern. Jakob Balthasar, Schultheiß; Franz Jakob Schumacher, des Raths und Landvogt. Uri. Karl Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Landammann; Gilg Christoph Schorno,

*) b. und c. finden sich nicht im Abschiede von Schwyz.

Alt-Landammann. Obwalden. Konrad von Flue, Landammann; Marquard Imfeld, Zeugherr und des Raths. Zug. Clemens Damian Weber, Ritter und Ammann; Christoph Andermatt, Sackelmeister und des Raths. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Joseph Ulrich Tschudi, Statthalter. Basel. Johann Jakob Merian, Oberst-Zunftmeister; Johann Rudolf Wettstein, Deputat, beide des Raths. Freiburg. Johann Peter von Boccard, Schultheiß; Beat Ludwig Techtermann, Sackelmeister und des Raths. Solothurn. Johann Friedrich von Koll, Schultheiß; Johann Jakob Gluz, Venner und des Raths. Schaffhausen. Johann Heinrich Ott, Burgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter. Appenzell Innerrhoden. Johann Martin Geyger, Landammann. Außer rhoden. Lorenz Tamer, Landammann. Stadt St. Gallen. Andreas Wägelin, des Raths.

[Solothurn und Nidwalden sind noch nicht anwesend.]

a. Bei Ablegung des eidgenössischen Grufes eröffnen die Gesandten Freiburgs, daß sie beauftragt seien, mit den übrigen Orten durch alle ersinnlichen Mittel die eidgenössische Vertraulichkeit und Einigkeit wiederherzustellen; ihre Obern ständen in Sorge, daß bei fortdauernder Trennung die Freiheit untergraben werden möchte. § 1^a. **b.** Bei der Besprechung des Münzwesens zeigt sich, daß wegen der an das Reich und an Frankreich angrenzenden Orte keine Gleichheit in den Geldsorten könne bewerkstelligt werden; man läßt es daher theils bei den letzten, theils bei den frühern Abschieden bewenden. Zug klagt über die große Masse von Baslerrappen und neuen halben Bazen. Basel erklärt, daß dieselben nicht von ihm herkommen, sondern anderswo gemacht worden seien. Schaffhausen erklärt, daß es sich, so gern es auch wollte, mit den innern Orten der Geldsorten halber ohne Verlust seines Commerciums nicht vergleichen könne. St. Gallen klagt über schlechte Pfennige. § 1^b.

Die XIII Orte und Stadt St. Gallen.

c. Zürich klagt, daß an einigen Orten in Oestreich gegen die Erbvereinigung und den Zollvertrag von 1654 Zölle erhöht und neue eingeführt worden seien. Man beschließt an den Gubernator zu Innsbruck um Abstellung derselben im Namen aller Orte zu schreiben. § 2. **d.** Die beiden in kaiserlichen Diensten stehenden Regimenter bitten die Stände um Verwendung bei dem Kaiser wegen ihrer an denselben zu fordernden nicht unbedeutenden Rückstände, und zwar durch eine Abordnung auf ihre Kosten. Die Gesandten haben keine Instruction; jedoch sollen die dabei interessierten Stände sich über eine Maßregel verständigen und den andern Ständen Kenntniß davon geben. § 4.

Die XII ennet Gebirgs regierende Stände.

e. Auf den Antrag von Uri und Schwyz wird an das Sanitätstribunal in Mailand geschrieben, es möchte, da die Pest aller Orten aufgehört habe, die Pässe gegen die Eidgenossenschaft öffnen. § 5.

Die XIII Orte und die Stadt St. Gallen.

f. Hauptmann Kaspar Zottlofer von Altenkirgen und Mithafen suchen die Verwendung der Orte an für ihre von der Krone Frankreichs noch zu fordernden Kriegsbefolgungen im Betrage von 30,000 Franken. Ihr Bericht wird zu ungenügend gefunden, als daß etwas darüber beschloffen werden könnte. § 6.

Man lese auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 11. Beeidigung von Beamten.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 3. Beeidigung von Beamten. Art. 61. Amtsrechnungen. Art. 242. Abzug.

24. „ „ „ 97. Landvogt. „ 244.

30. „ „ „ 234. Anlagen. „ 281. Religiöses.

Art. 325. Jurisdiction. u. Competenzsachen.	Art. 384. Jurisdiction. u. Competenzsachen.	Art. 551. Münzwesen.
328. " " " " " "	385. " " " " " "	562. Zollsachen.
369. " " " " " "	463. Justizsachen.	618. Locales.
374. " " " " " "	464. " " " " " "	710. " " " " " "
378. " " " " " "	536. Lehenjsachen.	717. " " " " " "
Rheinthal.		
Art. 3. Beeidigung von Beamten.	Art. 158. Justizsachen.	Art. 387. Locales.
" 23. Amterrechnung.	" 341. Locales.	" 422. " " " " " "
Graffschaft Sargans.		
Art. 121. Amterrechnung.	Art. 159. Justizsachen.	298. Locales.
" 126. Jurisdiction. u. Competenzconflicte.	" 284. Locales.	" 303. " " " " " "
" 153. Justizsachen.		

Obere freie Aemter.

Art. 24. Amterrechnung.
Mendis.
Art. 420. Locales.

81.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1716.

[Staatsarchiv Lucern.]

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgraffschaft Thurgau.

Art. 505. Leibeigenschaft und Fall.

82.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1716.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mülhhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der allgemeine Buß-, Bet-, Fast- und Danktag wird auf den 24. September angesetzt. § 1. **b.** Auf die Nachricht, daß die meisten evangelischen Mächte beim Regenten von Frankreich für die Befreiung der noch auf den französischen Galeeren befindlichen Glaubensbrüder sich verwendet haben; wird beschossen, ebenfalls ein Intercessionalschreiben an den Regenten und seine Mutter, die verwitwete Herzogin von Orleans, abzuschicken. § 2.

c. Basel dankt den Ständen, daß dieselben in ihrem Namen wegen der im Sundgau und Elsas ihm hinterhaltenen Zehnten und Gefälle und wegen der Fruchtsperré an den französischen Hof jemand abgeordnet haben, „mit dessen Verrichtungen sie völlig vergnügt seien.“ § 3. **d.** Steuern: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen im Allgäu 200 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde zu Mariakirch 100 fl.; 5) dem französischen Pfarrer, Samuel Aumont, zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) dem

Söhne des Hauptmanns Combe Magnor, wenn er noch in Lausanne studiert, 144 Gld.; 7) dem ehemals auf den Galeeren befindlichen Glaubensbrüder Jean Muffeton, 100 Thlr.; 8) dem Großsohne des Pfarrers Arnault, welcher für den piemontesischen Kirchendienst in Lausanne sich bildet, 144 fl. (Zürich 36 fl., Bern 50 fl., 24 Kr., Basel 23 fl. 2½ Kr., Schaffhausen 21 fl. 36 Kr., St. Gallen 12 fl. 57½ Kr.); 9) den kurpfälzischen Pfarrern und Schulmeistern 600 Thlr.; (Zürich 138 Thlr., Bern 192, Glarus 18, Basel 87, Schaffhausen 78, Appenzell 21, St. Gallen 42, Mülhausen 12, Biel 12); 10) der reformierten Gemeinde zu Speyer, welche dieses Jahr durch einen Ueberfall von Seite des dortigen Bischofs viel gelitten hat, 100 Thlr.; 11) der reformierten Gemeinde zu Udingen im Nassau-Saarbrückischen 100 Thlr.; 12) der reformierten Kirche zu Mannheim, deren Kirche in den vorigen französischen Kriegen in die Luft gesprengt worden, 100 Thlr.; (Zürich 23 Thlr., Bern 32, Glarus 3, Basel 14½, Schaffhausen 13, Appenzell 3½, St. Gallen 7, Mülhausen 2, Biel 2); 13) an das Collegium Bellenianum zu Enged in Siebenbürgen 200 Thlr.; (Zürich 46 Thlr., Bern 64, Glarus 6, Basel 29, Schaffhausen 26, Appenzell 7, St. Gallen 14, Mülhausen 4, Biel 4.) — Schaffhausen und St. Gallen stimmen nur zu denjenigen Steuern, zu welchen alle übrigen Orte stimmen, Glarus nur zu 4, 5, 7, Appenzell nur zu 4, Schaffhausen gegen 5 und 6, Basel gegen 11. Die Orte, welche wegen der Steuern 10, 11, 12, 13 referieren, sollen ihre Erklärungen Zürich zuschicken. § 4 bis 18. [Siehe S. 7.] e. Den Gesuchen der Waldenser-Coloniegemeinde zu Waldenberg in der Grafschaft Bidingen, den evangelisch-lutherischen Gemeinden zu Emsheim in der untern und zu Sulzberg in der obern Pfalz wird nicht entsprochen; an die sie mit Empfehlungsschreiben begleitenden Fürsten, Grafen und Herren werden Entschuldigungsschreiben erlassen.

§ 19. **f.** Basel verlangt von Glarus, Schaffhausen und Appenzell die für dieselben an sieben Galerien verabreichten Reisegelder, Zürich und St. Gallen an Glarus und Appenzell die Erstattung der Verpflegungskosten derjenigen Galerien, welche sie an ihrer Statt übernommen haben. Glarus stellt Zürich eine Abschlagszahlung in Aussicht und Basel die Rückerstattung, wenn die beiden andern Orte auch zahlen. Schaffhausen weigert sich mehr zu zahlen, da es schon mehr Personen übernommen habe, als ihm nach der Repartition zukommen. Appenzell läßt es bei der St. Gallen übersendeten Collecte bewenden. Es bleibt bei den in frühern Abschieden enthaltenen Bestimmungen über den Ertrag an die Orte, welche Gelder vorgestreckt haben. § 20. **g.** Dem Buchdrucker Hochgrütiner zu St. Gallen und seinen Erben wird für seine „Seelen-Musik“ das Privilegium bis zum Jahr 1736 ertheilt. § 21. **h.** Die commercirenden Stände wiederholten ihre Beschwerden, daß im Bernergebiet, namentlich an den Zollstätten an der Aare, die Zölle gesteigert, ein Unterschied in den Waaren gemacht, daß nach dem um 20% leichtern Marcogewicht gewogen werde, und daß zu Brugg eine neue Wage errichtet worden sei. Bern verpricht baldige Abhülfe, da eine Commission mit der Untersuchung dieser Sache beschäftigt sei und eine auf den alten Fuß gestellte Tariffa ausarbeite. § 22.

Zürich, Bern, Glarus und Appenzell.

i. Auf die Anzeige Zürichs, daß ein gewisser Goldschmied von Lichtensteig aus dem Toggenburg, Namens Giepenhammer, im Land herumvagiere und göttliche Inspirationen zu haben vorgebe und Unerfahrene auf gefährliche Irrwege verleite, wird den Landvögten in den landsfriedlichen Herrschaften aufgetragen, denselben beim Betreten ihres Bezirks sofort fortzuweisen. § 23.

Zürich und Glarus.

k. Zürich verlangt von Glarus Satisfaction wegen eines von dem Geistlichen Jsen von Glarus ver-

fasten Schmädbriefes, der durch das angebliche „unanständige Nachverben“ bei der Vacanz der Pfarrei Russe-
 fen veranlaßt worden sei. Clarus, nicht instruiert, nimmt den Anzug ad referendum, § 30. **a.** Clarus be-
 richtet, daß sich in der Auslegung der zwischen Zürich, Schwyz und Glarus bestehenden Schiffordnung eine
 Verschiedenheit zeige. Nach der bisherigen Auslegung habe jeder Burger oder Landmann wegen ertittener
 Schadens den Schiffmeister an seinem Orte vor Gericht gesucht, wenn auch der Verlust oder Schaden an einem
 andern Orte geschehen sei; jetzt aber wolle man die Ordnung dahin verstehen, daß der Schiffmeister vor der
 Obrigkeit desjenigen Orts zu suchen sei, wo das Gut geladen worden oder der Schaden geschehen sei. Es
 wünscht überall die alte Auslegung angewendet. Zürich nimmt den Anzug in den Abchied, § 31.

Man sehe auch in Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten;
 Landgrafschaft Burgau.
 Art. 461. Justizsachen. Art. 659. Locales.

Art. 54. Antzrechnung. Art. 159. Justizsachen. Art. 362. Locales.
 83. Appenzells Anteil an der Regierung. 342. 411.

Art. 406. Locales.

83.

Zahrechnung der die Graffschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände
 Baden 22. Juli bis 4. August 1716.

Staatsarchiv, Zürich.

Gesandte: Zürich, Johann Jakob Escher, Johann Jakob Ulrich, Bern, Samuel Frisching, Albrecht
 von Erlach. Glarus, Johann Heinrich Zwicki, Joseph Ulrich Eschudi.

Zürich und Bern.

a. In Folge der in gemeiner Session von Freiburg ausgesprochenen Vereingwilligkeit, von seiner Seite
 Alles zur Herstellung der Eintracht zu thun, geht dessen Gesandtschaft mit dem Gedanken um, eine Conferenz
 der uninteressierten Orte zu diesem Zwecke zu versammeln. Die Gesandten Basels fragen Zürichs und Berns
 Gesandtschaft an, ob sie dabei erscheinen sollen. Diese aber lassen ihnen durch die Kanzlei antworten, daß sie
 dafür keine Instructionen hätten und das um so weniger, da die beiden Stände den Norschacher Frieden ratificiert hätten.
 Sie überlassen es ihrer Klugheit, eine solche Conferenz, wenn sie dazu aufgefordert würden, zu besuchen oder
 nicht. Die Conferenz unterbleibt. § 12.

b. Zürich fragt die Gesandten Berns um eine Antwort auf das von
 ihm an Bern abgeschickte Schreiben wegen der streitigen „Boden- und Grundrechnung“ an, und wünscht, daß
 die Liquidierung dieser Kriegskosten ohne eine solche in der Eidgenossenschaft ungewohnte Boden- und Grund-
 rechnung vorgenommen werden möchte. Bern antwortet, daß dieses Geschäft in den Händen einer Commission
 sei; übrigens bleibe es bei seinen frühern Bescheiden und sei geneigt, was es empfangen und zu zahlen ver-
 sprochen, abzuführen, wenn Zürich mit ihm in eine „Bodenrechnung über vergangenen Krieg“ eintreten wolle.
 Zürich lehnt letztere ab. § 13.

c. Eine Abordnung des Landraths beider Religionen im Toggenburg berichtet
 1) von Unordnungen im Lande zuwider dem 1710 errichteten und eidlich bestätigten Landesvergleich; 2) von den
 Streitigkeiten zwischen dem P. Statthalter von Neu-St. Johann und den evangelischen Gemeinden Alt-St. Johann

und St. Peterzell wegen hinterhaltenen Pfrundgütes; 3) von dem zwischen ihrem Landsmann Oberstlieutenant Guenz und Baron von Thurn und Interessirten schwebenden Handel. In Beziehung auf 1 wird gut befunden, keine Landsgemeinde zusammenzuberufen; hingegen sollen sich die Landräthe in Freundschaft über die Mittel der Herstellung des Friedens berathen und diejenigen speciellen Punkte, über welche sie sich nicht vereinigen können, vor die Gesandten bringen, welche ihnen mit Rath an die Hand gehen werden. Wegen 2 werden die Abgeordneten ermahnt, den Statthalter von Neu-St. Johann und die Gemeinden zu einem gütlichen Vergleich zu bewegen, oder daß sie ihre Sachen dem Entscheide der Gesandten anheimstellen, wie der Statthalter bereits gethan habe. In Beziehung auf 3 wird dem Oberstlieutenant Guenz vergönnt, die Appellation an den Stand Bern, obgleich deren Zeit schon verlossen, bis Ende des Jahres fortzusetzen. § 14. **d.** Da der P. Statthalter von Neu-St. Johann und die evangelischen Gemeinden von Alt-St. Johann und St. Peterzell sich wegen des Pfrundeinkommens nicht vergleichen können und die evangelischen Gemeinden Schätzung gegen den Statthalter haben ergehen lassen, erscheinen Abgeordnete dieser drei Parteien mit Vollmachten, um von den Gesandten den Streit rechtlich entscheiden zu lassen. Die Vollmacht des vom Statthalter von Neu-St. Johann Abgeordneten ist jedoch von der Art, daß die Gesandten nicht zu einer rechtlichen Decision schreiten können; sie bringen aber folgendes Gutachten zur Disposition ihrer Herren und Oberrn: 1) Auf Grundlage des Pfrundbriefs von Alt-St. Johann vom Jahre 1538 soll die evangelische Gemeinde daselbst statt „der bisher ermangelten 12 fl. 1 Saumes Wein, ehrlicher Behausung und Holz“ 60 fl. erhalten; 2) der evangelischen Pfründe zu St. Peterzell sollen in Berücksichtigung des Vertrags von 1539 als Aequivalent für das ihr mangelnde Pfrundhaus und das ihr an Zehnten gehörige Contingent jährlich 50 fl. verabfolgt werden; 3) das bei erfolgter Schätzung zu Handen gezogene Vieh und Heu soll den beiden evangelischen Gemeinden als Ersatz für dasjenige, was ihnen bisher vorenthalten worden, verbleiben; 4) die oben angegebenen Summen sollen aus den Zinsen der „weggeschätzten Lehengüter“ jährlich abgeführt werden; 5) bis zur Entscheidung durch die Stände soll Alles in statu quo bleiben; noch zum Vorschein kommende Documente werden auch künftig berücksichtigt werden. § 15. **e.** Zürich wünscht, daß die Garnison zu Bremgarten möchte entlassen, und daß dafür andre Mittel ergriffen werden möchten, die Stadt im Gehorsam zu halten; namentlich sollte eine neue Huldigung daselbst aufgenommen werden. Berns Gesandtschaft, nicht instruiert, nimmt den Antrag ad referendum. § 32.

Zürich und Glarus.

f. Zürich ersucht Glarus den Rathsherrn Wyß von Glarus zur Bezahlung des von Konrad Schwyter zu Altdorf für ihn bezahlten Pferdezolls anzuhalten. Glarus bestreitet die Rechtmäßigkeit der Forderung. § 35. **g.** Zürich führt Klage, daß Herrn Corrodi, dem Churerboten, seit der Verlegung des Weggelds von Wesen nach Bitten an beiden Orten Weggeld abgefordert werde. Glarus entgegnet, daß früher zu Wesen zwei Weggelder eingezogen worden seien, ein der Obrigkeit gehöriges, das bei Winterfrost von den über ihr Gebiet gehenden Waaren bezogen wurde, und das Wesener. Bloss ersteres sei nach Bitten verlegt worden. Beide Theile nehmen die Sache in den Abschied. § 36. **h.** Glarus beklagt sich, daß Zürich von den bei ihm durchgeführten „Glarnersrüchten“ ein Immi anspreche. Auf die darüber zwischen beiden Ständen gewechselten Schreiben erklärt Glarus, daß es den von Zürich allegirten Frieden von 1440 nicht soweit ausdehne, sondern beruft sich auf die ihm von Zürich 1610 ertheilte Exemption. Zürichs Gesandtschaft, nicht instruiert, beruft sich auf ihres Standes frühere Schreiben und ladet Glarus ein, sich unmittelbar an ihre Herren und Oberrn zu wenden. § 37. **i.** Glarus berichtet, daß es die Ziegelbrücke in Stand gestellt habe, und wünscht einen Zoll von jedem Schiffe (von

einem Kaufmannschiff (z. B. 14 Bagen oder einen halben Thaler) erheben zu dürfen. Zürichs Gesandtschaft nicht instruiert, nimmt den Antrag ad referendum. § 38.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Deutsche gemeinliche Vogteien überhäupt

Art. 22. Justizsachen.

Landgrafschaft Thurgau

Art. 148. Subjugung.

Graffschaft Baden.

Art. 25. Amtsrechnung.

Art. 191. Judicatur- und Competenz-

Art. 407. Locales.

75. Landvogt.

conflicte.

421.

143. Polizeiliches.

281. Bülle und Geleit.

432.

Untere freie Aemter.

Art. 24. Amtsrechnung.

Art. 120. Polizeiliches.

Art. 187. Locales.

55. Landvogt.

129. Judicatur- und Competenz-

conflicte.

Abt-sancralische Lande.

Art. 147. Landbogle.

Art. 37. Judicatur- und Competenz-

Art. 66. Kirchenfachen.

16. Amtsrechnungen.

conflicte.

67.

22. "

47. Justizsachen.

68.

23. "

58. Lehen u. Güter des Stifts.

79. Locales.

36. Gemeindebriefe und Bestimmungen.

59. Schirmorte des Stifts St. Gallen.

81.

Art. 6. Landshauptmann.

84.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen, 19. August 1716.

Archiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann; Joseph Franz Mettler, Siebner, Alt-Landvogt zu Baden. Nidwalden. Remigius Lussi, Landammann; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter.

Franciscus Odermatt hat wegen Beziehung seiner von Erbgütern herfließenden Zinsen eine Anforderung an einen Schuldner von Uri. Der Angesprochene will nach Unterwaldner Landrecht bezahlen, der Ansprechende nach Urner Landrecht bezahlt sein. Der Erste beruft sich auf den Vertrag von 1637. Nidwalden ist Uri gegen über der Ansicht, man werde sich selbigen Dries Rechts gantieren können, wo das Erbgut liege; Uri's Gesandtschaft will den Anzug ihren gn. Herren und Obern hinterbringen, sowie auch die schwyzerische; doch ist sie, ob gleich ohne Instruction, der Ansicht, das die Zinsen nach dem Rechte desjenigen Orts bezahlt werden sollten, wo das Capital liege. § 2.

85.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1716.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Leonhard Gofweiler, Alt-Zunftmeister. Bern. Hieronymus von Erlach, kaiserlicher General, des kleinen Raths. Lucern. Jakob Franz Anton Schwyzer, Herr zu Buonas, des innern Raths. Uri. Karl Balthasar Lusser, Landsectelmeister und des Raths. Schwyz. Joseph Anton Weber, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Wolfgang Ignaz Wirz, Alt-Landammann. Zug. Jakob Bernhard Brandenberg, des kleinen Raths. Glarus. Johann Peter König, des Raths. Basel. Augustin Schnell, des Raths. Freiburg. Franz Peter Ignaz Lanter, Burgermeister. Solothurn. Jakob Joseph Arregger, der jüngern Rätthe. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, des kleinen Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 13. Syndicat.

Art. 97. Justizsachen.

Art. 137. Kriegssachen.

Lauis und Mendris.

Art. 173. Abzugsfreiheit.

Lauis.

Art. 200. Beamte.

Art. 246. Polizeiliches.

Art. 295. Lehenssachen.

" 223. Abzug.

" 267. Justizsachen.

" 305. Postwesen.

Mendris.

Art. 381. Beamte.

Art. 421. Locales.

86.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1716.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: dieselben, welche auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus.

Art. 488. Justizsachen.

Art. 561. Locales.

Art. 572. Locales.

87.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 24. August bis 27. September 1716.

[Archiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Emanuel Stanislaus Püntiner von Braunberg, Landsfürsprech. Schwyz. Franciscus Dominicus Inderbigin, Landschreiber. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landstatthalter.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 60 bis 71.

88.

Conferenz von Bern und Neuenburg.

Narberg, 18. September 1716.

[Staatsarchiv Bern. Neuenburg-Bücher X.]

Gesandte: Bern. Isaaß Steiger, Obervogt von Schenkenberg. Neuenburg. [Unbekannt.]
 Berns Gesandtschaft beschwert sich über eine namhafte Zollerhöhung an der Zihlbrücke und erklärt dieselbe zuwiderlaufend dem inßischen Tractat von 1654, der kaiserlichen Erbvereinigung, den französischen und eidgenössischen Bünden. Neuenburg beruft sich auf seine Souveränität, in Folge deren es sein Zollregale in seinen Landen ohne Widerrede ausüben könne. Auf die Einwendung Berns, daß der Neuenburgerzoll durch Graf Ludwig nach Ballaigue verfest und mit der Herrschaft Ballaigue den Edlen Champions verkauft worden sei, so daß von Seite Neuenburgs nichts anderes, als der Pfundzoll in der Stadt und der Zoll an der Zihlbrücke mit Fug angesprochen werden könne, entgegnet Neuenburg, daß jene Verfestung „inofficios“ sei, und beruft sich auf sein Possessorium. Zugleich wirft es Bern vor, daß dasselbe auch gegen den Vertrag von Ins von den neuenburgischen Angehörigen zu Nidau statt eines Schillings vom Fasse Eigengewächs zehn beziehe. Es erbietet sich, die Zölle herunterzusetzen, wenn Bern ein Gleiches thue. Beiderseits nimmt man die Sache ad referendum.

89.

Fünfförtische katholische Conferenz.

Lucern, 21. September 1716.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Jakob Balthasar, Amtschultheiß und Panmerherr; Karl Christoph Dulliker, Alt-Schultheiß und Benner; Alphons von Sonnenberg, Statthalter, Panmerherr und Oberzeugherr; Franz Jakob Schumacher, Alt-Landvogt zu Rothenburg. Uri. Karl Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Neding von Biberegg, Ritter, Baron und Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Konrad von Flüe, Landammann. Nidwalden. Johann Remigius Lussi, Landammann. Zug. Beat Jakob Zurlauben von Gestelenburg, Ritter, Alt-Ammann und Landshauptmann; Clemens Damian Weber, Ritter, Ammann.

a. Diese Conferenz wurde veranlaßt durch die bevorstehende Ankunft des Bischofs von Constanz zu einer Visitation. Man beredet sich, wie derselbe zu empfangen sei, und wie diese Gelegenheit „zu Nutz und Frommen der löbl. katholischen Orte könnte gezogen werden,“ da derselbe „der katholischen Eidgenossenschaft best geneigt, bei kaiserlich wienerischem Hof in großem Ansehn, mithin in gleicher Bedrückung mit l. (katholischen) Orten schwebet.“ Es wird beschlossen, daß jedes katholische Ort besonders dem „Bischof für die bisher erzeigte Zuneigung und an höchsten Orten geleisteten Empfehlungen danken und ihn um fernere Zuneigung ersuchen, daß katholische eidgenössische Wesen ihm empfehlen und ihn ersuchen soll, dem Kaiser die demüthigste und dienstfertige Intention der katholischen Stände zu sincerieren“, sowie demselben die durch „Mißgönnner“ und deren böse Aus-

strennungen bewirkte ungünstige Meinung von den katholischen Orten zu benehmen und den Geistlichen dasjenige „einzubinden, dadurch ein glücklicher Aufnahm der katholischen Orten mittelst gehorsamer Folgeleistung der Angehörigen promoviert werden könne. § 1. **b.** Da bei Anlaß der Visitation das vom Bischof von Constanz den 9. Mai 1714 angeregte Bündniß, d. h. die Erneuerung des 1557 mit Bischof Christoph geschlossenen Bündnisses zur Sprache kommen möchte, so wird beschlossen, die Propositionen des Bischofs „mit Erkenntlichkeit“ ad referendum zu nehmen, damit die Orte gemeinsam deliberieren können, „wie und was ihnen am nützlichsten fallen möchte, um solches ohne Apprehension der zwei protestantischen Vororte zu umfassen.“ § 2. **c.** Die Ceremonialien für die Aufnahme des Bischofs zu bestimmen, wird jedem einzelnen Orte überlassen, obgleich es wünschenswerth gewesen wäre, daß sie an allen Orten gleich gewesen wären. § 3. **d.** Das Bündniß mit dem Bischof von Basel soll, um Kosten zu ersparen, wie das frühere, ohne weitem Congreß aufgerichtet, besiegelt und ausgewechselt werden. Nidwalden und Zug wollen ihre Meinungen darüber später an Lucern berichten. § 4. **e.** Von den Gesandten von Schwyz wird das Ansuchen gestellt, der Officiere bei den in kaiserlichen Diensten stehenden Regimentern bestens zu gedenken. § 5. **f.** Was wegen der kaiserlichen Titulatur für Reflexionen gewaltet, soll jeder Gesandte an seinem hohen Orte hinterbringen. § 6.

90.

Conferenz von Schwyz und Nidwalden.

Brunnen, 22. October 1716.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Landammann; Gily Christoph Schorno, Alt-Landammann; Joseph Franz Ghyler, Alt-Landammann; Anton Ignaz Geberg, Alt-Statthalter; Joseph Karl Schorno, Landsectelmeister. Nidwalden. Johann Melchior Lussi, Landammann; Joseph Ignaz Stulz, Alt-Landammann; Sebastian Remigius Kaiser, Alt-Landammann und Landshauptmann; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann in Ob- und Nidwalden; Johann Lorenz Bünti, Landsectelmeister.

Zweck der Conferenz ist die Liquidation der Rechnungen über die Kosten der öfters nach Rapperschwyl abgeschickten Commandanten und des Kriegs von 1712, ferner die Liquidation der sogenannten „parmisianischen Particularansprach.“ **a.** Rechnung vom letzten Kriege. Schwyz fordert an Nidwalden nach specificirter Rechnung fl. 610, 32 f., Nidwalden an Schwyz fl. 364, 12 f. § 1. **b.** Rechnung der von 1681 bis 1712 nach Rapperschwyl geschickten Commandanten und über die Reparation der Festung. Schwyz fordert an Nidwalden fl. 229, 23 f. Gesamtes Guthaben von Schwyz an Nidwalden fl. 476, 3 f. § 2. **c.** Parmisianische Ansprache. Daniel Kaiser, Commissär zu Bellenz, hatte im Jahr 1656 den Orten Uri, Schwyz und Nidwalden, als dieselben im Rapperschwylerkrieg ihre eidgenössischen in parmisianischen Diensten stehenden Völker zurückriefen, eine Summe vorgestreckt, an welche Schwyz 1236 fl. zu bezahlen hatte, daran aber nie etwas bezahlte, obgleich die Sache zum Rechtsstand vor Uri und Lucern erwachsen und endlich 1685 zu Buochs durch gütlichen Vergleich dahin beigelegt worden war, daß Schwyz den kaiserischen Erben 900 fl. zu bezahlen sich verpflichtete. Auf die von diesen Erben zur Sprache gebrachte Anforderung erklärt Schwyz, daß es dieselben auf die von Nidwalden ihm schuldigen fl. 476, 3 f. anweisen und noch 100 Thaler baar an die Erben be-

zahlen werde, unter Ratificationsvorbehalt der Betheiligten. (Schwyz und Nidwalden ratificierten obige Rechnungen nebst dem Vergleich wegen der parmisanischen Schuld. § 3.

91.

Conferenz zwischen Baron von Greuth und den Gesandten von Zürich und Bern.

Brugg, 12. November 1716.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Ulrich, Statthalter und des Rath's; Johann Ludwig Hirzel, des Rath's von der freien Wahl. Bern. Christoph Steiger, des Rath's und Secfelmeister welscher Lande; Hieronymus von Erlach, des Rath's.

In Folge des auf Veranlassung des Königs von Großbritannien von Zürich und Bern an den Kaiser am 14. Mai 1716 wegen der Abt-sanctgallischen Angelegenheiten erlassenen Schreibens hatte Baron von Greuth, kaiserlicher Administrator der Herrschaft Razüns und Gesandter in Bünden, in einem Begleitschreiben, welches er der kaiserlichen Antwort (vom 21. October) beilegte, an beide Orte das Verlangen einer mündlichen Besprechung gestellt, in Folge dessen diese Conferenz zusammen berufen wurde. Nachdem beide Stände unter sich den Wunsch nach Beilegung des Abt-sanctgallischen Streitgeschäftes gegenseitig ausgesprochen, hören sie des Barons Vorschläge auf dessen Zimmer an und erhalten sie schriftlich. Verpflichtet gegen den Abt von St. Gallen, als einen Vasallen, einen Schutzgenossen und besondern Alliierten des Kaisers und des Reiches, könne der Kaiser denselben nicht länger in dem jetzigen Zustande lassen und schlage zur Beilegung des Streites Folgendes vor:

- a.** Der Abt soll von nun an in sein Gotteshaus und seine alte Landschaft und in die übrigen Nemter und Herrschaften, welche mit Toggenburg und selbigen Streitigkeiten keine Commerion haben, wieder eingesetzt werden.
- b.** Wegen des Toggenburgs sollen sich die beiden Stände mit dem Abte friedlich auf eidgenössische Art und Weise vergleichen, namentlich über diejenigen Punkte des Norschacher-Tractats, welche der Religion und landesfürstlichen Hoheit zu nahe treten und wegen deren der Kaiser dem Abte die Ratification desselben unter sagt hat. — Die Gesandten erklären, diese Vorschläge ihren h. Obrigkeiten hinterbringen zu wollen, und danken für die kaiserliche Wohlgeogenheit. Im Privatgespräche setzen sie dem Baron den Verlauf des ganzen Streites Punct für Punct auseinander und äußern sich dahin, daß die von ihm gemachten Vorschläge der Art seien, daß der Friede „besorglich mehr entfernt, als befördert werden möchte.“

92.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 17. November 1716.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landsfändrich; Karl Balthasar Luffer, Landssecfelmeister; Stanislaus Püntiner von Braunberg, Landsfürsprech. Schwyz. Joseph Anton

Keding von Biberegg, Ritter, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann; Franz Dominik In-
derbigin, Landschreiber. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann; Johann Jakob
Afermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter.

a. Auf die Anfrage von Schwyz, was für eine Antwort Zürich auf seine Zuschrift in Betreff des eng-
lischen Envoyé gegeben werden soll, wird beschlossen, mit derselben noch zuzuwarten, bis man der übrigen ka-
tholischen Orte Ansichten kenne. § 2. **b.** Schwyz theilt in einer Copie ein Schreiben des Kaisers an die
königliche Majestät von Großbritannien mit (datiert vom 2. September) in Betreff des sanctgallisch-toggenburgi-
schen Streites mit Zürich und Bern. Bei dieser Gelegenheit wird darüber gesprochen, wie der schlimme Stand
der katholischen Orte verbessert werden könnte. § 3. **c.** In Betreff des Streites wegen des Rechtes, nach
welchem die von Odermatt in Nidwalden an einen Urner zu fordernden Zinsen bezahlt werden sollen, ver-
langt Nidwalden eine kategorische Erklärung, ob der Vertrag von 1637 auch auf Zinsen, wie auf „ermerchtete
und liquidirte Schulden“ auszudehnen sei. Nidwalden ist der Ansicht, daß nach Siegel und Briefen Zinsen
nach dem Landrechte desjenigen Orts bezahlt werden sollen, „wo aufgerichtet“ worden sei, „sie fallen gleichwohl,
„wohin sie immer wollen, wie bis dahin üblich gewesen sei.“ Uri's Gesandtschaft aber ladet Odermatt ein, bei
ihrer Obbrigkeit Recht zu begehren.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 72, 73.

93.

Katholische Conferenz.

Lucern, 22. December 1716.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Jakob Balthasar, Amtschultheiß und Bannerherr; Karl Christoph Dulliker, Ritter, Alt-
Schultheiß und Benner; Alphons von Sonnenberg, Statthalter und Bannerherr; Franz Jakob Schumacher,
Landvogt. Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Pün-
tiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Keding von Biberegg,
Ritter, Baron, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Konrad von Flüe,
Landammann. Nidwalden. Johann Remigius Lussi, Landammann. Zug. Beat Jakob Zurlauben von
Gefelensburg, Ritter, Alt-Ammann und Landshauptmann; Johann Jakob Heinrich, des Rath's. Glarus.
Joseph Ulrich Eschudi, Statthalter. Solothurn. Johann Friedrich Baron von Koll, Ritter, Schultheiß;
Johann Jakob Joseph Gluz, Ritter, Stadtvenner.

a. Nachdem man nach abgelegten Curialien die gegenwärtige Lage Europas, der gesammten Eidgenossen-
schaft, der katholischen Orte in ihrem Verhältniß zu einander und in ihrem Verhältniß zu den äußern Mächten
reifflich erwogen hat, wird beschlossen, daß, „weil eben so leicht ein frühzeitiger Schritt Schaden bringen, als
Nuzen gebähren könne“, für diesmal nichts Weiteres vorgenommen werden soll, als an den französischen Bot-
schafter, Marquis d'Araray, zur Erinnerung an dasjenige, was bei Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich
tractiert worden, ein Schreiben abgehen zu lassen; zugleich wird die Gesandtschaft von Solothurn ersucht, das

Mehrere mündlich beizufügen und die Antwort zu berichten. *) § 1. **b.** Uri weist auf den Schaden hin, den es durch die Hemmung des freien Verkehrs mit Mailand leide; es erklärt, daß es mit Mailand wegen des freien Verkehrs in Unterhandlung stehe und Hoffnung habe, denselben zu erlangen; die übrigen Stände möchten ihm das nicht übel nehmen. Die übrigen Gesandten können aus Mangel an Instruction keine Erklärung hierüber geben und referieren. § 2. **c.** Uri trägt instructionsgemäß darauf an, daß das im October 1715 mit dem Bischof von Basel erneuerte Bündniß mit den gewohnten Solennitäten beschworen werden möchte; ihm schließt sich Solothurn an. Lucern, Schwyz, beide Unterwalden und Zug wollen, namentlich auf des Bischofs Wunsch, diesmal keine feierliche Beschwörung, jedoch ohne Consequenz für die Zukunft. An sie hatte sich in einem Schreiben vom 17. November 1716 Freiburg angeschlossen. Die Sache wird zum Entscheid der h. Principalen in den Abschied gesetzt. § 3.

94.

Conferenz von Zürich und Bern.

Zürich, 18. Januar 1717.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Burgermeister; die geheimen Rätbe und die zum Toggenburger-Geschäft verordneten Herren. Bern. Christoph Steiger, Sckelmeister welscher Lande und des Raths; Johann Anton Tillier, des Raths.

a. Nach der zu Brugg mit Baron von Greuth, kaiserlichem Envoyé, gehaltenen Conferenz hatte Zürich an Bern geschrieben, daß in Betreff des Abt-sanctgallischen Pacificationsgeschäftes zugewartet werden sollte, bis auf das auf jene Conferenz hin einmüthig an „Ihro kaiserliche und königliche katholische Majestät“ und an Baron von Greuth erlassene Schreiben eine Antwort angelangt sei. Bern aber sandte aus Anlaß der zur Abt-sanctgallischen Amtsrechnung abgeordneten Gesandtschaft Gesandte zuerst nach Zürich ab. Tillier referiert über seine zu Lindau gepflogene Unterredung, eröffnet, daß seine Obern, ohne jene Antwort abzuwarten, eine Conferenz mit dem Abt von St. Gallen veranlassen möchten, insofern es auf eine geziemende Weise sich thun lässe und man sich über die materia tractandorum einigen könne. Zürich stimmt bei. § 2. **b.** Unter Anerkennung der Nothwendigkeit gegenseitiger Uebereinstimmung zwischen beiden Ständen werden die Mittel und Wege besprochen, wie eine solche Conferenz zu veranstalten sei, und dieselben zur Disposition der Obern gestellt. § 1. **c.** Der Norschacher-Tractat und die Relation von der Unterredung zu Lindau und von den daselbst vernommenen Bemerkungen werden zu künftiger Instructionsertheilung besprochen. § 2. **) **d.** Zürichs Committierte sprechen die

*) Die Punkte, welche die Gesandtschaft mündlich beizufügen sollte, sind folgende: 1) Sie wird die bei der Erneuerung des Bündnisses von Seite Frankreichs erhaltenen Versprechungen eröffnen und bitten, daß die von Zeit zu Zeit sich ereignenden Gelegenheiten, absonderlich die gegenwärtigen, zu deren Erfüllung „umfangen“ werden möchten. 2) Da das gemeine Gerücht gehe und die Principalen von Zürich und Bern sich rühmen, als seien sie „in die zwischen Frankreich, England und Holland abgeschriebenen Tractate und Bündnisse eingeladen worden,“ so wird sie remonstrieren, daß dieß den gethanen Versprechen nicht allein zuwiderlaufe, sondern sie gänzlich zernichte.

**) Der junge Freiberger von Thurn war 1716 eigener Geschäfte wegen in Bern und schickte nach seiner Rückkehr ein Schreiben seines Vaters Fibel von Thurn an Schultbeiß Willading, in welchem der Vater verlangt, daß jemand sich zu ihm verfügen

Hoffnung aus, daß ihre Obern dem Vorschlage Berns beipflichten werden, welcher dahin gieng, daß es genügen möchte, statt an den König von Preußen und die Generalstaaten selbst zu schreiben, an den holländischen Minister zu Wien, Hamel Bruynink, eine ähnliche Information und Recommendation gelangen zu lassen, wie an den Envoyé Etanyan. § 3. **e.** Die Committierten Zürichs sollicitieren die Rückerstattung des den bernerschen Truppen während des Krieges „gethanen Vorjages“ und ersuchen zugleich Bern, von den in der Eidgenossenschaft nie üblich gewesenenen und den Verträgen zuwiderlaufenden Grund- oder Bodentrechnungen abzusehen. Bern ist ohne Instruction, bezieht sich auf seine Schreiben vom 16. December 1716 und 4. Januar 1717, und stellt in Aussicht, daß zu Wyl über die Rückerstattung der Vorschüsse gesprochen werden könne. § 4. **f.** Zürich wünscht, daß Bern seine Zustimmung zur Cassation der kostbaren Garnison zu Bremgarten geben möchte, da dieselbe für widrige Fälle doch zu gering sei. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction, glaubt aber, man solle noch zuwarten, da man nicht wisse, was noch vom französischen Ambassador könnte auf die Bahn gebracht werden. Den darauf gemachten Vorschlag Zürichs, wenn man diese Garnison nicht aufheben wolle, 25 bis 30 Mann derselben in's Schloß nach Rapperschwyl zu verlegen, hält Bern für unzumuthbar, da eine solche Maßregel jetzt „Jalousie“ erwecken würde. Alle diese Punkte werden ad referendum genommen und sollen auf dem Wege der Correspondenz weiter verhandelt werden. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 62. Landvogt.

Art. 84. Untervogt.

Abt-sanctgallische Lande.

Art. 15. Landvögte.

95.

Conferenz von Zürich und Bern.

Wyl, 23. Januar bis 16. Februar 1717.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Kaspar Meyer, des Rath's von der freien Wahl; Hans Rudolf Lavater, des Rath's und Constaffelherr. Bern. Christoph Steiger, des Rath's und Sackelmeister welscher Lande; Anton Tillier, des Rath's.

Zweck der Conferenz ist die Vereinigung der bis dahin noch unliquidierten Abrechnungen und einige andere die sanctgallische Regierung betreffende Geschäfte. Zu den Rechnungsgeschäften wird als Mitdeputierter Land-

vogt (sein hohes Alter erlaube ihm nämlich nicht eine Reise nach Bern), um zu vernehmen, wie man sich der Abt-sanctgallischen Streitigkeit halber des Mehreren nähern möchte. In Folge dessen begab sich Rathsherr Tillier nach Lindau, von Schultzeiß Willading gebeten, und hörte dort, jedoch ohne Character eines Abgeordneten, die vom Freiherrn von Thurn und Ganzler Blintiner gemachten Eröffnungen an, welche dieselben aber zu machen behaupteten, ohne daß der Fürst von St. Gallen etwas davon wisse, und welche daher nicht verbindlich sein sollten. Der Nordsacher-Tractat wird artikelweise durchgegangen, die gewünschten Aenderungen werden beigelegt. Freiherr von Thurn insistirt mit Andern auf dem Collaturrechte des Abts (Art. 78), widersteht sich der Einführung des Landfriedens in den sürstlich-sanctgallischen Herrschaften im Thurgau und Rheintal, dringt auf Bezahlung der Kriegskosten durch die alte Landschaft, und daß alle die Zinsen, von denjenigen Schulden aufgelaufen, welche der Abt vor dem Kriege auf die alte Landschaft aufgebrochen und verschrieben, durch Zürich und Bern, die solche gemüset, bezahlet werden sollen. — Staatsarchiv Zürich. Schreiben von Bern, 16. Dec. 1716.

vogt Sinner von Bern zugezogen. **a.** Die Rechnungen, betreffend die Abt-sanctgallischen Lande, kommen zur Verhandlung. Dieselben werden in zwei Theile abgetheilt: der eine umfaßt die Rechnungen bis zur Aufstellung der Intendanten, der zweite die Intendanten- und Landvogteirechnungen von 1712 bis 1715. Die streitigen Punkte werden gegenseitig in Memorialien auseinandergesetzt und, da wegen beiderseitiger Instruction keine Uebereinkunft möglich ist, an die Obrigkeiten zur Entscheidung gewiesen. § 1. **b.** Bern wünscht, daß eine Conferenz mit dem Abt von St. Gallen angebahnt werde. Zürichs Gesandtschaft, obgleich dafür nicht instruiert, erklärt, daß ihre Obern ebenfalls geneigt seien, Hand dazu zu bieten. Es wird beschlossen, Landammann Nabholz nach Baden zu schicken, welcher unter dem Vorwande einer Reise in eigenen Geschäften dem Schultheiß Schnorf, seinem Freunde, einen Besuch abstatten und denselben im Laufe des vertrauten Gesprächs sondieren sollte, ob er zur Anbahnung einer solchen Conferenz im Lande sich brauchen lassen würde, Alles aber ohne den Auftrag von Seite der Stände durchblicken zu lassen. Sollte Schnorf sich geneigt zeigen, das Geschäft zu übernehmen, so möchte er über Zeit und Ort einer solchen Conferenz mit ihm reden, jedoch ohne die *materia tractandorum* zu berühren. Nabholz führt den Auftrag aus und berichtet, Schnorf habe ihm erwidert, der Baron von Thurn hätte ihm geschrieben, daß der Fürst von St. Gallen in den Gedanken stehe, der Kaiser habe das Geschäft auf sich genommen. Auf die Einwendungen von Nabholz habe sich aber Schnorf geneigt gezeigt, zu den Verhandlungen Hand zu bieten, und habe an die nöthigen Orte geschrieben. Zugleich rathe Schnorf, an den englischen Gesandten in Wien zu schreiben, damit dieser die kaiserlichen Minister vermöge, daß sie den Abt zur Wiederaufnahme der Unterhandlungen ermuntern. Während Nabholz aber noch in Baden ist, eröffnet Berns Gesandtschaft das Verlangen ihrer Obrigkeit, daß sofort an den Abt selbst sollte ein Schreiben erlassen werden. Zürichs Gesandtschaft, ohne Instruction, will solche einholen, entschließt sich aber nachher, weil inzwischen einige Bedencklichkeiten vorgefallen, einstweilen den Erfolg jener Unterredung zwischen Nabholz und Schnorf abzuwarten. § 4. **c.** Abgeordnete des gemeinen Landraths im Toggenburg bitten, 1) daß man dem Lande Toggenburg, da dem Vernehmen nach der Rorschacher-Tractat wieder zur Hand genommen werde, vor Schluß desselben eine Anzeige machen möchte, damit es sich wichtiger Punkte halber zu rechter Zeit melden könne. Dasselbe wird der Wohlgeogenheit beider Stände versichert, ihm aber Mäßigung empfohlen. 2) Rüdlinger berichtet, was es mit der streitigen Wahl eines Schulmeisters zu Helfenschwyl für eine Bewandniß habe. Auf die Antwort des evangelischen Landraths und ein Schreiben der Gemeinden Ganterzwyl, Mogensberg und Brunnadern an Zürich erklären die Gesandten den Abgeordneten, daß der evangelische Landrath zu weit gegangen sei, und daß der Wille des Testators (Guenz), welcher die Schulstiftung gemacht, nicht erfüllt worden sei. Die beiden Schreiben aber werden wegen Ungebührlichkeit in der Form zurückgegeben. Die Abgeordneten wollen das Angehörte dem Landrath referieren und das Geschäft zur Billigkeit verleiten helfen. 3) In Beziehung auf Abfurung der Kirchengüter im Toggenburg wird den evangelischen und katholischen Deputierten anempfohlen, sich in Güte abzufinden oder streitige Fälle durch einen Drittmann entscheiden zu lassen. 4) Wegen der Beschwerde von Lichtensteig und Jonschwyl in Betreff des sogenannten vierzigstündigen Gebets werden die Abgeordneten auf früher gegebene Rätze verwiesen. German wird ersucht, dafür zu sorgen, daß in Jonschwyl durch den Priester Kinderlehre gehalten werde. § 7. **d.** Auf die Beschwerde zweier Männer von Gosau, daß sie von dem Landrath im Toggenburg die Bezahlung einer auf ihm stehenden Schuld von 719 fl., welche von der Garnison während des Krieges herrühre, nicht erlangen können, und daß dem Landvogt im Kloster St. Gallen möchte gestattet werden, auf die im Lande sich befindenden toggenburgischen Effetti Arrest zu legen, wird vorerst der Landvogt beauftragt, ein „freundernstliches“ Schreiben an den Landrath abgehen zu lassen. § 11.

C. Zürich hatte wegen der neu angelegten österreichischen Zölle auf ein- und ausgehende eidgenössische Waaren eine Zusammenkunft einfacher Deputationen von den kaufmännischen Collegien ausgeschrieben, und setzt jetzt den Gesandten von Bern die Lage der Sache auseinander. Bern will vor Allem eine Antwort von Innsbruck erwarten; bleibt dieselbe aus, so will es zu allen zweckdienlichen Massregeln Hand bieten. § 16. **F.** Bern läßt ein Schreiben des Herrn de Lubieres, königlich-preussischen Commandanten der Graffschaft Neuenburg, an Schultheiß Willading verlesen, in welchem derselbe räth, das Abt-sanctgallische Geschäft dem preussischen Minister am kaiserlichen Hofe, Grafen von Schwerin, zu empfehlen. Bern ist der Ansicht, daß an den König von Preußen ein Schreiben erlassen werden sollte, des Inhalts, daß „nebst Vorstellung kaiserlicher Zumuthung zu vorläufiger Abtretung der erobert Abt-sanctgallischen Landen, selbige [Majestät] ersucht werden sollte, dero Herrn Ministerium am wienerschen Hofe zu Unterstützung beider löbl. Stände-Absehens zu beordern.“ Zürich referiert. § 17.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | | |
|--|--------------------------------|-------------------------|
| Art. 235. Anlagen. | Art. 709. Locales. | Art. 719. Locales. |
| " 596. Stifte und Klöster. | " 718. " Rheintal. | " 720. " |
| Art. 269. Zölle und Weggelder. | Art. 270. Zölle und Weggelder. | |
| Art. 63. Landvogt. | Art. 85. Untervogt. | |
| Art. 24. Amtrechnungen. | Art. 57. Anlagen. | Art. 71. Kirchensachen. |
| " 38. Judicatur- und Kompetenzconflicte. | " 70. Kirchensachen. | " 80. Locales. |
| " 42. Justizsachen. | | |

96.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Schwyz, im Februar 1717.

[Archiv Nidwalden. Rathschlagbuch.]

Gegenstand der Verhandlungen sind die Angelegenheiten von Vollenz; der Abschied selbst konnte nicht aufgefunden werden.

97.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

An der Treib, 7. April 1717.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri: Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann; Karl Balthasar Lusser, Landssekretärmeister. Schwyz: Joseph Anton Reding von Biberegg, Landammann; Gily Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden: Konrad von Flüe, Alt-Landvogt zu Baden, Landammann. Nidwalden: Johann Melchior Lussi, Landammann.

a. Wegen des Schadens, welcher durch den den ganzen Winter hindurch stattgefundenen Viehtrieb nach Italien den interessirten Orten dadurch erwächst, daß den emmenthalischen Märkten und dem Ankauf des Viehes in den Orten selbst Eintrag geschieht, wird gewünscht, daß die alten Ordnungen „wieder vorgenommen“ werden möchten. Uri trägt kein Bedenken, bei der 1707 von seiner Landsgemeinde gemachten Ordnung zu bleiben, wenn die übrigen Orte die Ordnung auch halten wollen, nach welcher derjenige mit 100 Kronen bestraft wird, welcher während des Jahres Vieh nach Mailand treibt, mit Ausnahme des auf dem Laufermarkte nicht verkauften, welches nach Mailand getrieben werden könne. Die Erneuerung dieser alten Ordnung wird *ad referendum* genommen; zugleich sollen unter Ratificationsvorbehalt Lucern, Zug und Glarus zur Annahme dieser Maßregel eingeladen werden. [Schwyz macht in Folge dessen in einer Landsgemeinde den 9. Mai 1717 eine Ordnung. [S. Landsgemeinbuch S. 458. Nidwalden nimmt an.] § 1. **b.** In Betreff der Bundeserneuerung mit dem Bischof von Basel wünscht Schwyz, Uri möchte in der drei Länder Namen Lucern angehen, dafür zu sorgen, daß die Instrumente baldmöglichst aufgesetzt und ausgewechselt werden. Nidwalden ersucht Uri, wenn die Mehrheit der katholischen Stände sich geneigt zeige, das Schreiben abgehen zu lassen. Uri wünscht, daß jedes Ort selbst nach Lucern schreibe. Das Alles wird *ad referendum* genommen. § 2. **c.** Auf ein Schreiben des Bischofs von Basel, worin derselbe mittheilt, was Bern in dem ihm zugehörigen Neuenstadt vorgenommen habe, und Hilfe und Rath verlangt, wird erkannt, daß für diesen Fall sämmtlicher katholischer verbündeter Orte Rath nöthig sei, und daß man sich vorerst das Burgrecht müsse mittheilen lassen, durch welches Bern seine Handlungsweise begründe. § 3. **d.** In Betreff der Titulatur des Kaisers („katholische Majestät“) spricht der Gesandte von Schwyz die Geneigtheit seines Ortes aus, dieselbe bei sich ergebendem Anlaß zu geben und das mailändische Capitulat nicht zu verwerfen. Es wünscht, daß dieß alles gemeinsam überlegt und die gebührende Cultivierung gegen alle hohen Potenzen möchte beobachtet werden. Ihm schließt sich Unterwalden an. Uri wiederholt seine Aeußerungen auf der katholischen Conferenz zu Lucern und beruft sich auf sein jüngstes Schreiben an den Kaiser und den Gubernator in Mailand. Das Angehörte wird zu Hause von den Gesandten referiert. § 4. **e.** Es wird daran erinnert, daß die katholischen Orte bei der allgemeinen Convocation nach Solothurn mit gebührender Vorsicht das zu erhalten suchen sollten, was in letzter Conferenz zu Lucern berathen worden sei. § 5.

98.

Conferenz der XIII und der zugewandten Orte.

Solothurn, 26. und 27. April 1717.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Bürgermeister; Andreas Meyer, Statthalter und des Rathes. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Christoph Steiger, Sackelmeister welscher Lande. Lucern. Karl Christoph Dulliker, Schultheiß und Benner, Ritter; Franz Schumacher, des Rathes. Uri. Karl Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landsfändrich; Karl Franz Schmid, Statthalter und Landsfändrich. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter und Baron, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Nicl. Imfeld, Landammann, Bannerherr in Ob- und Nidwalden; Konrad von Flüe, Alt-Landammann. Nidwalden. Joh. Melchior Remigius Lussi, Landammann; Joh. Bat. Ackermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann in Ob- und Nidwalden. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Landshauptmann der freien Aemter.

Stabführer; Clemens Dantian Weber, Ritter, Ammann; Johann Jakob Heinrich, Sackelmeister und des Rath's. Glarus. [evangelisch.] Johann Heinrich Zwiefli, Landammann; [katholisch.] Joseph Ulrich Tschudi, Landesstatthalter. Basel. Andreas Burchard, Oberzunftmeister; Johann Rudolf Wettstein, Deputat und des geheimen Rath's. Freiburq. Hans Peter von Boccard, Schultheiß; Franz Nicolaus Fogeli, Alt-Sackelmeister. Solothurn. Johann Jakob Joseph Gluz, Ritter, Stadtwenner und des geheimen Rath's; Hieronymus Sury, Sackelmeister und des geheimen Rath's; Johann Joseph Wilhelm Sury von Steinbrugg, der ältere Rathen; Peter Joseph Reinhard, Gemeinmann und des geheimen Rath's; Schaffhausen. Hans Heinrich Ott, Burgermeister; Melchior von Pfister, Statthalter. Appenzel. Inner rhoden. Johann Martin Geysler, Ritter, Landammann; Paulus Suter, Landammann und Bannerherr; Auser rhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Stadt St. Gallen. Jakob Schärer, des Rath's. Wallis. Eugenius Courten, Landshauptmann, Statthalter und Bannerherr; Christian Roth, Oberst und Bannerherr. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister; Peter Haas, Venner. Herr von Besiade, Marquis d'Avaray, l'Etion, Courboison et de la Brosse, Baron de Lussay, Lieutenant général Ihrer königlichen Majestät Kneen, Ritter des militärischen Ordens St. Ludwig, von Ludwig XIV zum Ambassador in der Eidgenossenschaft erwählt und von Ludwig XV in dieser Eigenschaft den 12. October 1716 bestätigt, hatte die XIII und die zugewandten Orte zu völliger Legitimation seines Characters nach Solothurn berufen. **a.** Die Gesandten begeben sich zu des Ambassadors Residenz und werden von demselben auf der Treppe empfangen und in den Saal begleitet. Der Borge sandte Zürichs becomplimentirt den Ambassador in einer von demselben erbetenen Audienz in deutscher Sprache; ein Dolmetscher übersetzt die Rede ins Französische. Der Ambassador antwortet kurz, ermahnt zur Eintracht und übergibt den Gesandten jeden Orts ein Exemplar seines Credential'schreibens. Mittagsmahl beim Ambassador. § 1. **b.** Vor dieser Becomplimentierung stellt Mählhausen durch den Borort das Verlangen, daß ihm, da es in dem Bunde mit der Krone Frankreichs begriffen sei, der Beiß bei diesem Acte, sowie in denjenigen Fällen, wo es sich um französische Bundes sachen handle, gestattet werde. Die Mehrzahl der Gesandten ist ohne Instruction; dieses Verlangen wird in den Abschied genommen. § 2. **c.** Den 27. April Dank s agungsbesuch beim Ambassador. § 3. **d.** Zürich bringt die Neuerungen in Beziehung auf den Zoll zur Sprache, welcher von den eidgenössischen Waaren, entgegen der Erbvereinigung und den Tractaten an ober- und vorderösterreichischen Zollstätten erhoben werde. Zürich hatte schon früher den 8. Februar deswegen an den Gubernator der oberen und vordern österreichischen Lande geschrieben und unter dem 22. Februar die Antwort erhalten, daß dieser Zoll auf kaiserlichen Befehl angeordnet worden sei. Es macht den Vorschlag, deswegen nun directe an den Kaiser zu schreiben. Wegen mangelnder Instruction referieren die Gesandten und wollen sich für die nächste Jahrrechnung instruieren lassen. § 4. **e.** Der Gesandte Basels beschwert sich, daß einem Basler, Hans Lukas Fellen, im Württembergischen zwei kleine und eine große Valle Floretband confisciert worden seien, welche der Fuhrmann in eigenem Nutzen habe zollfrei passieren machen wollen. Da den Reclamationen des unschuldigen Basler Kaufmanns kein Gehör geschenkt werde, wünscht Basel, daß deswegen im Namen gesammter Orte geschrieben werde. Es wird entsprochen. § 5.

99.

Conferenz der katholischen Orte und der Republik Wallis

während der Conferenz der XIII und zugewandten Orte im April 1717.

[Staatsarchiv Lucern und Schwyz.]

a. Der Gesandte von Solothurn zeigt an, daß die evangelischen Gesandten sich vor der allgemeinen

Sigung besonders versammeln werden, und eröffnet das Verlangen Mühlhausens, bei bevorstehendem Acte zu gegen sein zu dürfen. Es wird beschlossen, den mühlhausischen Gesandten durch den Großweibel mit guter Manier anzudeuten, daß in ihr Begehren nicht eingewilligt werden könne, weil die einen Gesandten nicht instruiert seien, die Instruction der andern es bei den alten Gebräuchen bewenden lassen wolle. § 1. **b.** Dem Vorschlage Lucerns, daß bei diesem Anlasse die Erneuerung des Bundes mit dem Bischof Konrad von Basel durch Besiegelung des Instruments vorgenommen werden könne (eine öffentliche Solemnisation hatte der Bischof unter den damaligen Zeitumständen nicht für passend erachtet), treten die übrigen Stände bei aufsel dem nicht instruierten Solothurn, das aber die Bestimmung seiner Obern in Aussicht stellt.^{*)} § 2. **c.** (Ohne Wallis.) In der Angelegenheit der an den ober- und vorderösterreichischen Zollstätten von eidgenössischen Waaren geforderten Zölle wollen sich die katholischen Stände dahin erklären, daß dieses Geschäft auf nächste Jahrsrechnungstagsagung verschoben werden soll, um sich zu einer gleichförmigen Antwort instruieren zu lassen. § 3. **d.** (Mit Wallis.) Solothurn trägt vor, wie ungütlich Bern in den Zwistigkeiten zu Neuenstadt dem Bischof von Basel gegenüber verfare, und wie es durch seinen dorthin abgesandten Deputierten unter ungemainen Drangsalen die bis dahin ihrem rechtmäßigen Landesherrn, dem Bischof von Basel, treugebliebenen Unterthanen abtrünnig zu machen suche und dies mit Gewalt durchzuführen gesonnen sei. Nach Verlesung des den 11. September 1388 zwischen Bern und Neuenstadt errichteten Burgrechtes, und nachdem eine Deputation an Bern und eine an den französischen Ambassador vorgeschlagen worden war, um den Legtern zu fragen, wessen sich die katholischen Orte beim Ausbruche von Thätlichkeiten von Seite Frankreichs zu getrösten hätten, wird der erste Vorschlag ad referendum genommen, hingegen eine Deputation an den französischen Ambassador beschlossen. § 4. **e.** Freiburg wünscht 1) die Relation der an den französischen Ambassador mit einem Memorial laut Beschluß der katholischen Conferenz vom 22. December 1716 abgesandten Deputierten zu vernehmen; 2) die Ansicht über den Anzug Uri's, welchen dasselbe auf ebenderelben Conferenz in Beziehung auf die Erneuerung des mailändischen Capitulats gemacht hatte; es habe den Auftrag, mit den andern dabei interessierten Orten zu Rathe zu gehen, in welcher Form dasselbe zu Stande gebracht werden könnte. Freiburg giebt seinen Anzug zu Protocoll.^{**)} § 5. **f.** In Folge eines Schreibens von Freiburg an Lucern in der Angelegenheit des Abbate Giuliani, des von den katholischen Orten in Rom bestellten Agenten, dessen Diensten man sich nach der Meinung der Mehrzahl der Gesandten bedanken sollte, wird gut befunden, die Sache auf die erste eidgenössische Jahrsrechnung zu verschieben. Wallis erklärt kategorisch, daß es fürderhin an die Kosten nichts mehr beitragen werde. § 6. [Im Schwyzeremplar.] **g.** (Ohne Wallis) Lucern eröffnet, daß der französische Botschafter auf das ihm in Folge des Beschlusses der Conferenz vom 22. December 1716 durch die Gesandten Solothurns zugestellte Memorial den 27. December geantwortet habe, er werde bei seiner Legitimation die näheren Erklärungen geben. Die Gesandten beschließen daher, sämtlich sich zu demselben zu verfügen und ihm ihr Anliegen mit Nachdruck vorzustellen und auch die Violenzen zu Gemüthe zu führen, welche Bern in Neuenstadt dem eidgenössischen Herkommen zuwider sich erlaube. Glarus wünscht bei diesem Anlasse auch den Schaden zur Sprache zu bringen, welchen die in französischen Diensten stehenden eidgenössischen Officiere durch die an Be-

*) Die Auswechslung der Bundesbriefe fand den 15. Juli 1717 im Schlosse zu Bruntrut ohne Solemnität und Schwur statt. Der Bischof erklärt in einem Instrumente, daß die Unterlassung der Solemnität und des Bundeschwurs von keinerlei Consequenz für die Zukunft sein soll.

***) Der Anzug Uri's ist im Abschiede vom 22. December nicht enthalten.